

Frank Zeiler

Biographische Skizzen zum Lehrkörper der
Freiburger Rechtsfakultät in den
Jahren 1860-1918

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung.....	3
B. Biographische Skizzen.....	4
I. Ordentliche Professoren.....	4
1. Johann Adam Fritz (1825-1874)	4
2. Franz Josef Ritter von Buß (1829-1878).....	5
3. Wilhelm Jakob Behaghel (1861-1896)	10
4. Friedrich Rive (1868-1891).....	14
5. Emil Friedberg (1868/69).....	18
6. Heinrich Degenkolb (1869-1872)	22
7. Karl Binding (1870-1872).....	25
8. Rudolf Sohm (1870-1872)	28
9. Ferdinand von Martitz (1872-1875).....	31
10. Gustav Hartmann (1872-1878).....	33
11. Karl Richard Sontag (1872-1892).....	35
12. Fridolin Eisele (1874-1911)	39
13. Karl von Amira (1875-1893).....	44
14. Gustav Rümelin (1878-1907).....	49
15. Heinrich Rosin (1883-1919).....	52
16. Albert Gebhard (1890-1896).....	59
17. Richard Schmidt (1891-1913).....	61
18. Konrad Cosack (1893-1896)	67
19. Woldemar von Rohland (1893-1920)	69
20. Rudolf Merkel (1896-1935)	73
21. Ulrich Stutz (1897-1904)	76
22. Alfred Schultze (1904-1917).....	81
23. Otto Lenel (1907-1923).....	84
24. Josef Partsch (1911-1920).....	88
25. Johannes Nagler (1913-1928)	91
26. Wilhelm van Calker (1918-1935)	94
II. Honorarprofessor	97
Julius Herbert Hillebrand (1866-1868)	97
III. Etatmäßige außerordentliche Professoren.....	99
1. Konrad Beyerle (1899-1902)	99
2. Erwin Riezler (1902-1913).....	102
3. Heinrich Hoeniger (1910-1932).....	105
IV. Nichtetatmäßige außerordentliche Professoren.....	109
1. Lassa Oppenheim (1886-1892)	109
2. Hans Gmelin (1906-1913).....	112
3. Hermann Kantorowicz (1907-1928)	114
4. Rudolf Schultz (1911-1940).....	118
V. Privatdozenten	124
1. Hans Ritter von Frisch (1904-1906).....	124
2. Richard Thoma (1906-1908).....	125
3. Fritz Schulz (1906-1910)	127
4. Otto Koellreutter (1912-1919)	129

5. Fritz Pringsheim (1915-1923)	131
6. Walther Merk (1916-1918)	133
C. Abkürzungsverzeichnis.....	137
D. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	139
I. Ungedruckte Quellen.....	139
1. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe	139
2. Universitätsarchiv Freiburg.....	140
II. Gedruckte Quellen und Literatur.....	142
1. Amtliche Verzeichnisse und Nachschlagewerke	142
2. Quellen und Sekundärliteratur	142
E. Anhang: Kurzbiographien.....	153
I. 1806 bis 1860 an der juristischen Fakultät Freiburg tätige Dozenten.....	153
II. Nationalökonomische Professoren nach 1896	159

A. Vorbemerkung

Die Jahre von 1860 bis 1918 waren für die juristische Fakultät in Freiburg eine Zeit tiefgreifender Veränderungen. Vor allem nach der Reichsgründung begann sie sich im Rahmen des allgemeinen Aufschwungs, den die bis dahin weitgehend unbedeutende Universität Freiburg erfuhr, von einer kleinen Provinzfakultät zu einer auch überregional bedeutsamen Einrichtung zu wandeln. Im Zuge dieser Entwicklung gelang es bereits Ende der 1860er Jahre, einige später berühmte Nachwuchsgelahrte für kurze Zeit an die juristische Fakultät zu berufen. Daneben konnte in den ersten Jahrzehnten des Deutschen Reiches auch manch vielversprechender jüngerer Dozent gewonnen werden, der für eine längere Zeit oder bis zum Ende seiner Karriere in Freiburg blieb. Um die Jahrhundertwende war das Prestige der Fakultät dann so hoch, dass nunmehr auch bereits etablierte und renommierte Kandidaten berufen werden konnten. Gleichzeitig wurden in dieser Zeit vermehrt Bewerber habilitiert, die es im Verlauf ihrer weiteren Karriere zu teilweise internationalem Ansehen bringen sollten.

Alle diese Personen werden im Folgenden nach Statusgruppen unterteilt in chronologischer Reihenfolge in Lebensabrisse vorgestellt. Dabei wird zunächst kurz der Weg jedes Dozenten an die Freiburger Fakultät nachgezeichnet, sodann schwerpunktmäßig die dort verbrachte Zeit betrachtet und abschließend noch ein Blick auf die weitere Karriere geworfen. Ferner ist jedem dieser Beiträge eine Liste mit den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Universität Freiburg verfassten wissenschaftlichen Arbeiten des jeweiligen Dozenten sowie eine Aufstellung über die in Freiburg von ihm angebotenen Lehrveranstaltungen beigelegt. Als Quelle für diese Aufstellungen dienten die Vorlesungsverzeichnisse der Universität Freiburg, die Publikationslisten wurden – soweit vorhanden – den Gesamtbibliographien zum Werk einzelner Gelehrter entnommen oder, wenn solche fehlen, aus Bibliothekskatalogen und allgemeinen Bibliographien zusammengestellt. Als Quellen für die biographischen Darstellungen wurden biographische Nachschlagewerke, biographische Monographien und Aufsätze zu einzelnen Dozenten, Würdigungen zu Jubiläen und Nachrufe sowie insbesondere für die Freiburger Zeit Archivalien aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe und dem Universitätsarchiv Freiburg herangezogen.

Am Ende dieser Arbeit finden sich in einem Anhang noch Kurzbiographien mit den wichtigsten Lebensdaten aller zwischen 1806 (dem Übergang der Universität Freiburg an Baden) und 1860 an der juristischen Fakultät tätigen Dozenten sowie zu den nach der Gründung einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät zwischen 1896 und 1918 tätigen nationalökonomischen Professoren.

B. Biographische Skizzen

I. Ordentliche Professoren

1. Johann Adam Fritz (1825-1874)¹

Johann Adam Fritz wurde am 24. Januar 1799 als Sohn des Nagelschmieds Andreas Fritz und dessen Ehefrau Eva Elisabetha Fritz² im damals kurpfälzischen, später hessendarmstädtischen Lindenfels im Odenwald geboren³. Dort erhielt er vom Pfarrer seinen ersten Unterricht, später besuchte er das Gymnasium in Darmstadt. Ab dem 5. November 1816 studierte er in Gießen die Rechte⁴, 1821 erfolgte dort die Promotion und ein Jahr später auch die Habilitation. Daraufhin war Fritz drei Jahre lang an der hessischen Landesuniversität als Privatdozent tätig, bevor er am 9. September 1825 in Freiburg zum außerordentlichen Professor ernannt wurde. Nach knapp zweijähriger Tätigkeit als Extraordinarius wurde er am 31. Mai 1827 zum ordentlichen Professor für Institutionen, Geschichte des römischen Rechts und für deutsches Privatrecht ernannt, 1833 kam noch das Pandektenrecht als Nominalgfach hinzu. In den folgenden Jahren lebte Fritz in Freiburg ein stilles, an äußeren Ereignissen armes Gelehrtenleben. Literarisch trat er mit einer Anzahl von Aufsätzen⁵ und vor allem mit der Neubearbeitung römisch-rechtlicher Lehrbücher hervor⁶. Nach dem Beginn der 1860er Jahre verfasste er keine neuen Arbeiten mehr. Überhaupt kam dem Senior der Fakultät in der Zeit der Reichsgründung, als er bereits 72 Jahre alt war, kaum noch eine Bedeutung zu. Er scheint sich aber allgemein einer hohen Wertschätzung erfreut zu haben, wie die Feierlichkeiten zu seinem 50. Doktorjubiläum am 28. Oktober 1871 vermuten lassen. Damals wurde ihm nicht nur von der eigenen Fakultät eine Festschrift dargebracht⁷, sondern ihm wurden auch Ehrungen durch die Universität in Form eines Festmahls, durch die Studentenschaft in Form eines Fackelzugs⁸ und durch den Großherzog in Form eines Ordens zuteil⁹. Und auch seine Zeitge-

¹ Die Jahreszahlen in den Klammern geben die Zugehörigkeit zur Freiburger Rechtsfakultät an.

² Vgl. den Eintrag im Taufmatrikel der katholischen Kirchengemeinde Lindenfels im Odenwald.

³ Zur Biographie vgl. *Jäger*, Literarisches Freiburg, S. 54 ff.; die Artikel von *Behaghel* und *Teichmann*; Personalakte UAF B 24/882.

⁴ *Kössler*, Register, S. 52. Dort auch die Berufsangabe des Vaters.

⁵ Vgl. die bibliographischen Angaben bei *Jäger*, Literarisches Freiburg, S. 54 f., und in den Nachträgen hierzu.

⁶ Mackeldeys Lehrbuch des römischen Rechts, 13. und 14. Ausgabe, bearb. von Johann Adam Fritz, 2 Bde., Wien 1851/1862; *J. v. Wening-Ingenheim*, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts nach Heise's Grundriß eines Systems des germanischen Civilrechts zum Behufe von Pandekten-Vorlesungen, 5. Aufl., bearbeitet von Johann Adam Fritz, 3 Bde., 1836-38. Zu letzterem Werk verfasste Fritz noch „Erläuterungen, Zusätze und Berichtigungen“ in 4 Heften, Freiburg/Karlsruhe 1833-1841.

⁷ *Heinrich Degenkolb*, Der Begriff des Vorvertrages, Freiburg 1871. Die Kosten für diese Schrift wurden von der Universität übernommen.

⁸ Vgl. den Bericht über die Festlichkeit in der Freiburger Zeitung vom 05.11.1871, Nr. 259. Daneben gingen Glückwunschartikeln aus den Rechtsfakultäten in Leipzig, Tübingen und Gießen ein.

nossen betonten die Beachtung und Anerkennung, die ihm – neben den „gediegenen“ wissenschaftlichen Arbeiten – vor allem seine große Lehrbefähigung verschafft habe¹⁰. Von der Abhaltung seiner Lehrveranstaltungen musste Fritz wegen körperlicher Leiden und seines vorgerückten Alters allerdings bereits im Sommersemester 1872 befreit werden¹¹, auch wenn er bis zuletzt noch in der akademischen Verwaltung aktiv war¹². Am 11. Mai 1874 wurde Fritz dann nach 49-jähriger Tätigkeit in Freiburg endgültig pensioniert¹³. Vier Jahre später, am 1. Juni 1878, verstarb er in Freiburg¹⁴.

Lehrveranstaltungen 1870-1873

I. Römische Rechtsgeschichte

1. Äußere Geschichte und Institutionen des römischen Rechts: SS 1870, SS 1871, SS 1872 (nur angekündigt)
2. Innere Geschichte des römischen Rechts: SS 1870, SS 1871, SS 1872 (nur angekündigt)

II. Institutionen des römischen Rechts und Pandekten

1. Institutionen: SS 1873, SS 1874
2. Pandekten: WS 1870/71, WS 1871/72, WS 1872/73 (nur angekündigt)

III. Exegesen und Praktika

1. Exegese ausgewählter Stellen und Titel aus Justinians Pandekten und Codex: WS 1870/71
2. Exegese der Institutionen Justinians: WS 1871/72, WS 1872/73 (nur angekündigt)
3. Pandektenpraktikum: WS 1870/71, WS 1871/72, WS 1872/73 (nur angekündigt)

2. Franz Josef Ritter von Buß (1829-1878)

Franz Josef Buß¹⁵ wurde am 23. März 1803 in Zell am Harmersbach als Sohn eines in bescheidenen Verhältnissen lebenden Schneidermeisters, der zeitweilig Bürgermeister dieser kleinsten deutschen Reichsstadt war, und dessen Ehefrau Barbara, geb. Jäckle, geboren¹⁶. Der begabte Junge konnte seine ab 1815 in Offenburg verbrachte Gymnasialzeit, ebenso wie später seine Studienzeit, finanziell nur mit Mühe durchstehen, und auch zu Beginn seiner akademischen Laufbahn hatte er mit beträchtlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Nachdem

⁹ GLA 201/131. Es handelte sich dabei um das Kommandeurskreuz des Zähringer Löwenordens, das Fritz für seine „langjährige verdienstliche Tätigkeit“ an der Universität Freiburg verliehen wurde.

¹⁰ Vgl. die Artikel von *Behaghel* und *Teichmann*. Auch das Ministerium erklärte anlässlich des Jubiläums dem Großherzog gegenüber, dass Fritz nicht nur stets „mit unermüdlichem Fleiße als Lehrer tätig“ gewesen sei, sondern dass auch „seine literarischen Produktionen [...] als gediegene Arbeiten in der wissenschaftlichen Welt anerkannt“ seien (GLA 201/131, Vortrag vom 21.12.1871).

¹¹ GLA 201/131.

¹² Fritz war bis zu seiner Pensionierung Angehöriger der Wirtschaftsdeputation sowie der Stiftungskommission. UAF B 36/117, fol. 10r.

¹⁴ GLA 201/131 (Todesmitteilung der Universität an das Ministerium).

¹⁵ Die Nobilitierung erfolgte erst am 01.10.1863 durch den österreichischen Kaiser Franz Josef.

¹⁶ Zu Leben und Werk vgl. vor allem *Dorneich*, *Bewegung*. Vgl. ferner *Nauck*, *Privatdozenten*, S. 78; *Jäger*, *Literarisches Freiburg*, S. 47 ff.; *Lange*, *Soziale Frage*; die Beiträge von *Dor* (heroisierend), *Ehrenfried*, *Hansjakob*, *Hürten*, *Oehlinger*, *Ott*, *Retzbach* und *von Schulte* (polemisch).

Buß 1820 das Gymnasium mit sehr gutem Erfolg absolviert hatte¹⁷, schrieb er sich am 24. November dieses Jahres an der philosophischen Fakultät in Freiburg ein¹⁸ und wurde bereits am 15. Juni 1822 aufgrund einer von ihm eingereichten Preisaufgabe vorläufig zum Dr. phil. promoviert¹⁹. Daraufhin begann Buß in Freiburg ein Studium der Medizin, das er 1824 jedoch zugunsten der Jurisprudenz wieder abbrach²⁰. Sein Rechtsstudium, das er ebenfalls in Freiburg begann, führte ihn 1827 nach Heidelberg²¹ und im folgenden Semester nach Göttingen²². Zur Promotion, die am 10. Juni 1828 erfolgte, kehrte er nach Freiburg zurück²³, um hier seine akademische Laufbahn zu beginnen. Zu diesem Zweck habilitierte er sich am 9. Februar 1829 nach längerem innerfakultären Zwist gegen den entschiedenen Widerstand Karl von Rottecks²⁴. In der Folgezeit war Buß an der juristischen Fakultät als Privatdozent und wegen seiner bedrängten finanziellen Situation zeitweilig auch praktisch tätig²⁵, bevor er im März 1833 gegen erneute heftige Widerstände aus der Fakultät, die Robert Mohl als Nachfolger des zwangspensionierten von Rotteck berufen wollte, zum außerordentlichen Professor für Staatswissenschaften und Völkerrecht ernannt wurde²⁶. Als Buß drei Jahre später um die Übertragung eines Ordinariats nachsuchte, stellten sich Fakultät und Senat wiederum gegen dieses Begehren, das allerdings vom Kurator der Universität befürwortet und dem schließlich vom Ministerium stattgegeben wurde. Damit konnte Buß am 19. Oktober 1836 zum ordentlichen Professor für deutsches Staats- und Bundesrecht, Staatswissenschaften und Völkerrecht ernannt werden²⁷. 1844 wurde ihm bei gleichzeitiger Ernennung zum Hofrat noch das Kirchenrecht als Nominalfach zugewiesen²⁸, das er nach der 1840 erfolgten Suspendierung des Kirchenrechtlers Heinrich Amann bereits vertretungsweise gelesen hatte²⁹.

¹⁷ Das Abschlusszeugnis ist wiedergegeben bei Dor, Buß, S. 4.

¹⁸ Adolph, Matrikel, Teil I, S. 141.

¹⁹ Endgültig wurde ihm der Titel freilich erst nach dem Bestehen des Rigorosums im Januar 1831 verliehen.

²⁰ Am 05.12.1831 erwarb Buß an der Universität Basel aber doch noch den Titel eines Dr. med.

²¹ Toepke, Matrikel, Bd. 5, S. 342 (Immatrikulation vom 03.05.1827).

²² Seele, Matrikel, S. 793, Nr. 159 (Immatrikulation vom 24.10.1827).

²³ Die Promotion erfolgte *summa cum laude*, die Dissertation trug den Titel „De servitutum, quam vocant acquisitivam, praescriptione secundum jus et romanum et patrium“, Freiburg 1829, 58 S.

²⁴ Vgl. zu den Vorgängen um die Habilitation und die Gegnerschaft von Rottecks Dorneich, Bewegung, S. 20 ff.

²⁵ Am 26.04.1830 legte Buß in Karlsruhe die juristische Staatsprüfung mit besonderer Auszeichnung ab und wurde am 10.09. in den Kreis der Rechtspraktikanten aufgenommen. Danach war er drei Monate beim Hofgerichtsadvokaten Zentner tätig und erhielt daraufhin das „Schriftverfassungsrecht“ in Rechts- und Verwaltungssachen vom Ministerium des Inneren verliehen, so dass er selbst als Anwalt tätig werden konnte (Dorneich, Bewegung, S. 28).

²⁶ UAF A 34/109. Hauptgegner der Ernennung war Johann Adam Fritz, der ein sechsseitiges, gegen die Ernennung gerichtetes Protestschreiben verfasste (UAF A 83/19). Zu den Vorgängen vor der Ernennung vgl. Dorneich, Bewegung, S. 30 ff.; Biesenbach, Nationalökonomie, S. 69 ff.

²⁷ UAF A 83/19, S. 103. Zu der Auseinandersetzung bei der Ernennung vgl. Dorneich, a. a. O., und Biesenbach, a. a. O.

²⁸ UAF A 83/19, S. 159. Zum kirchenrechtlichen Wirken von Buß vgl. Hollerbach, Kirchenrecht, S. 350 ff.

²⁹ Zu Amann und dessen Suspendierung vgl. Hollerbach, a. a. O., S. 348-350.

Diese Professur hatte Buß bis zu seinem Tod im Jahre 1878 inne, wobei ihn dieses Amt weniger bekannt machte als sein Wirken als profilierter ultramontaner Politiker und Publizist³⁰. Mit diesem Engagement hat Buß, gepaart mit seinem wenig verträglichen Charakter, vor allem in den 1840er Jahren und besonders im Hinblick auf den von ihm verfochtenen Kampf um die Erhaltung des angeblich katholischen Charakters der Universität Freiburg den Unmut vieler auf sich gezogen³¹. Das schlug sich auch auf seine Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung nieder, an der er nach 1847 auf Universitätsebene nicht mehr teilhatte³². Vom Ende der 1860er Jahre bis zu seinem Tod war von Buß' Tätigkeit an der Universität darüber hinaus durch eine depressive Erkrankung eingeschränkt. Deren Ursache soll die verheerende österreichische Niederlage gegen Preußen bei Königgrätz am 3. Juli 1866 gewesen sein, die dem überzeugten Großdeutschen und Habsburgerverehrer den „schwersten Schlag seines Lebens“ zugefügt habe³³. Bis zum Juli 1867 verschlechterte sich von Buß' Gesundheitszustand derart, dass er um Urlaub nachsuchen musste, der ihm am 16. Juli 1867 für die Dauer von vier Wochen auch bewilligt wurde³⁴. Zuvor hatte Prof. Kußmaul, damals der bedeutendste Arzt in Freiburg³⁵, bei von Buß eine „große Erregtheit mit Schlaflosigkeit und Schwäche“ diagnostiziert³⁶. Später verstärkte sich das Leiden noch mehr, so dass er in die großherzoglich-badische Heil- und Pflegeanstalt Illenau eingeliefert werden musste³⁷, wo eine „hochgradige Melancholie“ attestiert wurde³⁸. Es dauerte bis zum Wintersemester 1869/70, bis von Buß seine Vorlesungstätigkeit wieder aufnehmen konnte, nachdem seine bereits für das Sommersemester 1869 geplante Rückkehr auf das Katheder von der Fakultät noch abge-

³⁰ Vgl. bspw. *Oehlinger*, Franz Joseph Ritter von Buß, S. 9.

³¹ Vgl. zu dieser Auseinandersetzung und dem dabei vom Kurator, dem Senat und dem Innenministerium gezeichneten wenig schmeichelhaften Bild der Person von Buß die ausführliche Darstellung bei *Dorneich*, Bewegung, S. 295 ff.

³² Vgl. *Retzbach*, Buß, S. 13. Buß war ausweislich der Personalverzeichnisse der Universität Freiburg vom Sommersemester 1841 bis zum Wintersemester 1846/47 Mitglied der Stiftungskommission und vom Wintersemester 1841/42 bis zum Sommersemester 1843 Senator; andere Ämter hatte er während seiner langen Dozententätigkeit in Freiburg auf Universitätsebene nicht inne.

³³ So *Dor*, Buß, S. 172, 175. Diese Niederlage bezeichnete auch *Hansjakob*, Art. Buß, S. 20, als Ursache der Erkrankung. Mit solchen Empfindungen stand von Buß im Übrigen nicht allein, da die endgültige Verdrängung des katholischen Österreichs aus dem neuen Deutschen Reich von den meisten Katholiken als eine Katastrophe empfunden wurde (vgl. hierzu allgemein *Lönne*, Katholizismus, S. 128 f.).

³⁴ UAF A 83/19, S. 375.

³⁵ Vgl. zu ihm *Kluge*, Kußmaul.

³⁶ UAF A 83/19, S. 369.

³⁷ Protokollbuch S. 24. Die ursprünglich für 410 Patienten ausgelegte Heil- und Pflegeanstalt Illenau, die sich am Rande der ca. 80 km nördlich von Freiburg gelegenen Stadt Achern befand, war im Jahre 1842 eröffnet worden und hatte sich alsbald einen ausgezeichneten Ruf erworben. Sie bestand bis zu ihrer Schließung im Rahmen des nationalsozialistischen Euthanasieprogramms. Nach 1945 wurden die vom Weinbrenner-Schüler Hans Voß im klassizistischen Stil errichteten Gebäude der Heilanstalt vom französischen Militär genutzt (vgl. zur Geschichte dieser Einrichtung *Beck*, Illenau. Eine Schilderung des dortigen Anstaltslebens findet sich in dem „Aus kranken Tagen“ betitelten Buch des ehemaligen Illenauer Patienten Heinrich Hansjakob).

³⁸ UAF B 36/110, fol. 52v.

lehnt worden war³⁹.

In der Folgezeit bot von Buß trotz seiner Krankheit, die ihn bis zu seinem Tod begleitete⁴⁰, je Semester vier bis fünf Lehrveranstaltungen im Umfang von bis zu 26 Semesterwochenstunden an, weit mehr als jeder andere Dozent zu jener Zeit⁴¹. Allerdings konnte von Buß mit seiner umfangreichen Lehrtätigkeit wohl nie einen großen Hörerkreis anziehen⁴², was angesichts seines als anschauungslos, langatmig und durch den „Überschwall der Ideen“ unverständlich beschriebenen Vortragsstils⁴³ nicht verwundert. Ansonsten gehen die Einschätzungen der Lehrbefähigung von Buß – je nach Herkunft und konfessioneller Ausrichtung – auseinander: Während der protestantische Preuße Viktor Ehrenberg die von ihm im Wintersemester 1873/74 bei von Buß besuchte Vorlesung über Staatsrecht sehr negativ schilderte⁴⁴, lobte der katholische Badener und spätere Verteidiger angeklagter Priester Karl Beyerle die von ihm Anfang der 1860er Jahre bei Buß gehörten Vorlesungen als lehrreich, anregend und fesselnd⁴⁵. Der nachmalige Pfarrer der Freiburger Gemeinde St. Martin, der Volksschriftsteller Heinrich Hansjakob, hielt wiederum die Buß'schen Vorlesungen über Kirchenrecht im Hinblick auf den eigentlichen Vorlesungsgegenstand zwar für wenig ergiebig, betrachtete sie aber wegen der geistreichen Art des Dozenten und der vielen eigentlich abseitigen Bemerkungen dennoch als lehrreich⁴⁶.

Hinsichtlich seines literarischen Schaffens trat von Buß, der nach weitgehend übereinstimmender Auffassung ohnehin kein Wissenschaftler von Rang war, in den 1870er Jahren zu-

³⁹ Von Buß hatte der juristischen Fakultät bereits am 29.12.1868 mitgeteilt, dass er im Sommersemester 1869 zu lesen gedenke, und gab seine Vorlesungen an (UAF A 83/19, S. 389). Die Fakultät lehnte das Gesuch mit Schreiben vom 02.01.1869 an den Senat wegen der noch nicht vollständig erfolgten Genesung von v. Buß jedoch ab (UAF A 83/19, S. 391). Nachdem auch der behandelnde Arzt, Prof. Kußmaul, von einer Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit abriet, zog v. Buß sein Gesuch zurück (ebd., S. 395). Am 04.08.1869 befürwortete der Senat dann die Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit (UAF A 83/19, S. 399), die Genehmigung durch das Ministerium erfolgte am 13.08.1869 (UAF A 83/19, S. 409).

⁴⁰ So *Dor*, Buß, S. 175.

⁴¹ Von Buß hat, wie er selbst behauptete, generell in den 34 Jahren seiner Tätigkeit mehr Vorlesungen gehalten als irgendein anderer Dozent an der Freiburger Universität (GLA 201/109, fol. 113). Allerdings fielen seine Lehrveranstaltungen (zumindest in den 1830/40er Jahren) bisweilen wegen des geringen Interesses der Studenten aus (vgl. *Biesenbach*, Nationalökonomie, S. 70 f.).

⁴² Nach einem Bericht des Universitätskurators von Marschall vom Oktober 1846 erfreuten sich die Buß'schen Vorlesungen damals „keinerlei Beifalls“ (zit. nach *Dorneich*, Bewegung, S. 306), und nach *Ehrenberg*, Selbstdarstellung, S. 64, wurde die Vorlesung zum öffentlichen Recht im Wintersemester 1873/74 nur von fünf „Schwarzwälder Bauernsöhnen“ besucht. Von Buß sei über die (nur eine Stunde dauernde) Anwesenheit eines Nichtbadeners denn auch „augenscheinlich“ erstaunt gewesen.

⁴³ So *Riehl*, Naturgeschichte, S. 357, dessen Verdikt sich allerdings auf die von Buß auf der Generalversammlung der Pius-Vereine 1848 gehaltene Rede bezog.

⁴⁴ *Ehrenberg*, Selbstdarstellung, S. 64 f.

⁴⁵ *Beyerle*, Karl Beyerle, S. 64 f. Auch soll Karl Beyerle, der Vater des späteren Freiburger Privatdozenten und außerordentlichen Professors Konrad Beyerle, einer der Lieblingsschüler von Franz Joseph von Buß gewesen sein. Er verkehrte oft in dessen Haus in der Freiburger Eisenbahnstraße, was der Objektivität seiner Aussage nicht besonders förderlich gewesen sein dürfte.

⁴⁶ *Hansjakob*, Studienzeit, S. 340 f.: „Von Kirchenrecht nahm ich blutwenig bei ihm auf, aber das, was er drum und dran hing, ging wegen seiner pikanten Art nicht nutzlos an mir vorüber. Ich wohnte deshalb den Vorlesungen von Buß stets mit Vergnügen an.“

mindest mit juristischen Schriften überhaupt nicht mehr hervor⁴⁷. Und auch mit seinen Fakultätskollegen pflegte von Buß, der Zeit seines Lebens innerhalb der Universität „ein Stein des Anstoßes“ war⁴⁸, in jener Zeit nur noch in Form von Auseinandersetzungen Kontakt⁴⁹, indem er fortwährend gegen die zumeist einstimmig gefassten Fakultätsbeschlüsse opponierte⁵⁰. Dementsprechend wurde er in den 1870er Jahren von den übrigen Professoren der Fakultät konsequent vom Amt des Dekans ferngehalten⁵¹, obwohl er sich um dessen Übernahme bemühte⁵². Im Gegenzug verweigerte von Buß fast durchgängig die Teilnahme an den jährlichen Neuwahlen des Dekans⁵³.

Von Buß' langjähriges Wirken an der Universität Freiburg fand am 31. Januar 1878 ihr Ende, als er nach einer bereits 1876 einsetzenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes⁵⁴ in Freiburg verstarb⁵⁵.

⁴⁷ Vgl. zur nicht besonders hoch zu veranschlagenden wissenschaftlichen Leistung von Buß' *Dorneich*, Bewegung, S. 12, und *Dor*, Buß, S. 191, 193, der ansonsten sehr von Franz Joseph von Buß eingenommen ist. Einschränkung hingegen *Ott*, Buß, S. 55, der dessen wissenschaftliche Leistung für bedeutender hält, als gemeinhin angenommen wird. Der Einschätzung von *Hansjakob*, Art. Buß, S. 20, zufolge hätte von Buß einer der bedeutendsten Rechtslehrer werden können, wenn er sich ausschließlich mit der Jurisprudenz beschäftigt und sich nicht in einer Vielzahl von Aktivitäten verzettelt hätte.

⁴⁸ So *Roegele*, Buss, S. 565.

⁴⁹ Diese Auseinandersetzungen scheinen sich im Übrigen nicht auf die Fakultät beschränkt zu haben, wie ein Vorfall aus dem Jahre 1874 zeigt. Damals stritt von Buß sich mit der Bibliothekskommission um von ihm ausgeliehene Bücher, die er trotz wiederholter Mahnung wochenlang nicht zurückgab. Als von Buß selbst nach einer Ermahnung durch das Ministerium sein Verhalten nicht änderte, weigerte sich die Bibliothek schließlich, an ihn überhaupt noch Ausleihungen vorzunehmen (vgl. zu dem Vorgang UAF B 83/19, S. 421 ff.).

⁵⁰ Vgl. hierzu die diversen Protokollbucheinträge sowie die Protokollbeilagen dieser Jahre (UAF B 36/112 ff.).

⁵¹ Auch zuvor war Buß bereits seltener als andere Kollegen Dekan, nämlich lediglich in den akademischen Jahren 1838/39, 1845/46, 1859/60 und 1864/65.

⁵² So führte von Buß etwa bei der Wahl für das Studienjahr 1878/79 aus, dass turnusgemäß er als Dekan an der Reihe sei (UAF B 36/120). Daraufhin stimmten zwar von Amira und Eisele für v. Buß, die Mehrheit wählte allerdings Behaghel zum Dekan.

⁵³ Soweit ermittelbar beteiligte sich von Buß nur an der Wahl für das Studienjahr 1873/74, bei der er als Einziger gegen den Kandidaten Hartmann stimmte und die Einberufung einer Fakultätssitzung für die Wahl forderte (UAF B 36/115), sowie an der Wahl für das akademische Jahr 1877/78, als von Buß für von Amira stimmte, wohl weil dieser zuvor als Einziger für ihn gestimmt hatte (UAF B 36/119). Daneben verweigerte von Buß zumindest im akademischen Jahr 1874/75 auch die Teilnahme an der Wahl eines Senators der juristischen Fakultät (UAF B 36/117, fol. 14r).

⁵⁴ Vgl. das Schreiben des Innenministeriums an den Senat vom 05.10.1876, wonach von Buß dem „Vernehmen nach seit längerer Zeit wieder krank sein soll“ (UAF A 83/19, S. 435). Der Senat sah sich zu einer Stellungnahme nicht in der Lage, da von Buß „seit geraumer Zeit nicht in Berührung mit der juristischen Fakultät“ stehe (Bericht vom 11.10.1876, GLA 201/109, fol. 211). Tatsächlich nahm von Buß im Jahre 1876 nach den Eintragungen im Protokollbuch an den Fakultätssitzungen nicht teil. Der Grund für die Verschlechterung des Gesundheitszustandes war nach Auskunft von Prof. Bäumler (wohl der behandelnde Arzt) der Tod des Sohnes Maximilian sowie „übermäßige geistige Anstrengung in einem Zustand völliger körperlicher Gebrochenheit“ (so der Senatsbericht vom 11.10.1876).

⁵⁵ UAF A 83/19, S. 441 (Todesanzeige).

Lehrveranstaltungen 1870-1877

- I. Allgemeines Staatsrecht: SS 1870 – 1872, WS 1873/74, SS 1874 – SS 1876, WS 1877/78
- II. Deutsches und badisches Staatsrecht: SS 1871, SS 1872, WS 1872/73 – WS 1874/75, SS 1875, SS 1876, WS 1876/77, SS 1877
- III. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte mit Übungen in der Auslegung deutscher Rechtsquellenstücke: SS 1873, SS 1874, SS 1875, WS 1875/76, SS 1876
- IV. Eherecht und kanonisches Gerichtsverfahren mit eherechtlichem Praktikum: ab SS 1871 jedes Sommersemester
- V. Enzyklopädie und Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaften: SS 1872, ab WS 1870/71 jedes Wintersemester
- VI. Gemeines Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten: WS 1870/71, WS 1871/72, SS 1872, ab WS 1872/73 jedes Wintersemester
- VII. Naturrecht (Rechtsphilosophie): WS 1872/73 – WS 1875/76 jedes Wintersemester
- VIII. Polizeiwissenschaft: SS 1870 – WS 1871/72 jedes Semester, WS 1872/73 – WS 1877/78 jedes Wintersemester, SS 1877
- IX. Natürliches und positives Völkerrecht: SS 1873, SS 1874, SS 1875, SS 1876
- X. Öffentliche Beredsamkeit in Kirche, Gericht, Standschaft und Volk: SS 1873, SS 1874

3. Wilhelm Jakob Behaghel (1861-1896)

Wilhelm Jakob Behaghel wurde am 25. April 1824 in Elberfeld (heute zu Wuppertal) geboren, wuchs aber in Heidelberg auf, wo sein aus Mannheim stammender Vater Johann Georg Behaghel⁵⁶ 1828 eine Stelle als Gymnasialprofessor für Theologie übernommen hatte⁵⁷. Nach dem Besuch des Heidelberger Lyzeums und dem dort im September 1841 abgelegten Abitur entschied er sich – angeblich unter dem Einfluss des im vorangegangenen Jahr verstorbenen Anton Friedrich Justus Thibaut⁵⁸ – für das Studium der Jurisprudenz. Dieses absolvierte er ab November dieses Jahres in Heidelberg⁵⁹ und bestand 1845 mit „hinlänglichem“ Ergebnis die Staatsprüfung⁶⁰. Daraufhin wurde Behaghel zum Rechtspraktikanten ernannt und war ab 1848 im Sekretariat des Hofgerichts Mannheim sowie im badischen Innenministerium beschäftigt, bevor er 1852 beim Bezirksamt Donaueschingen zum Assessor ernannt wurde. Nach einer

⁵⁶ Johann Georg Behaghel (* 07.07.1797) hatte nach dem Besuch des Lyzeums in Mannheim in Utrecht und Heidelberg Theologie und Philologie studiert und wurde nach dem Vikariat in Emmendingen 1821 Prorektor in Elberfeld, bevor er 1828 an das Lyzeum in Heidelberg wechselte. Er verstarb am 02.09.1861 im Freiburger Haus seines Sohnes Wilhelm (vgl. *Ehmann*, Thibaut-Behaghel-Kreis, Bd. 3, S. 431-433).

⁵⁷ Zu Leben und Werk Behaghels vgl. die Artikel von *Eisele*, *Merkel* und von *Weech* sowie *Ehmann*, Thibaut-Behaghel-Kreis, Bd. 4, S. 53 ff.; ferner die Dienerakte GLA 76/9874. Ein Bildnis nebst einer Anekdote über Behaghel findet sich bei *Ganther*, Landjäger. Der bekannte, zuletzt in Gießen tätige Germanist Otto Behaghel (1854-1936) war ein Neffe Wilhelm Behaghels.

⁵⁸ So *Ehmann*, Thibaut-Behaghel-Kreis, Bd. 4, S. 53. Zu Leben und musikalischem Werk dieses bedeutenden Juristen vgl. ebd.

⁵⁹ *Toepke*, Matrikel, Bd. 5, S. 674 (Immatrikulation vom 02.11.1841). Ausweislich der Adressbücher der Universität Heidelberg aus den Jahren 1841-1845 war Behaghel daraufhin ununterbrochen bis zum Wintersemester 1844/45 an der Ruperto-Carola eingeschrieben.

⁶⁰ Das Protokoll der Prüfung vom 25.11.1845 verzeichnet im Einzelnen: Interpretation: ziemlich gut, römisches Recht und Zivilprozess: hinlänglich, Landrecht: gut, Kriminalrecht: unsicher, im Allgemeinen: hinlänglich (GLA 76/9874).

dreijährigen Tätigkeit in der kleinen Residenzstadt wurde Behaghel 1855 dem Hofgericht in Mannheim zugeordnet, wo er 1856 Hofgerichtsassessor und 1860 Hofgerichtsrat wurde. Im folgenden Jahr schied er aus dem Justizdienst aus, um am 23. April 1861 an der Universität Freiburg den auch bislang schon traditionell von Beamten aus der badischen Innenverwaltung oder von Richtern versehenen Lehrstuhl für französisches Zivilrecht, badisches Landrecht, gemeinen deutschen und badischen Zivilprozess, Zivilprozesspraktikum und Relatorium sowie deutschen Strafprozess zu übernehmen⁶¹. Nach seiner Ernennung wurde Behaghel von der Fakultät die Doktorwürde ehrenhalber verliehen⁶², weil der wissenschaftlich bislang nicht hervorgetretene Praktiker nie promoviert hatte.

Das entsprach durchaus dem Wesen Behaghels, denn er war durch und durch ein Mann der Praxis. Er war nicht nur aus der praktisch-juristischen Laufbahn an die Universität gekommen, sondern war auch in seiner durch das neue Amt bedingten literarischen Tätigkeit ganz der praktischen Seite der Jurisprudenz zugewandt. Vor allem sein Hauptwerk, das in drei Bänden erschienene Handbuch „Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon“, war ganz auf die Verwendbarkeit in der Praxis abgestellt und wurde dort als „einzige vollständige Darstellung des badischen Zivilrechts“⁶³ auch häufig benutzt, wie die drei Auflagen zeigen, die dieses Werk erfuhr. Und auch sonst war Behaghel, wie seine Zeitgenossen Eisele und Merkel betonen, eine praktische Veranlagung eigen, die ihn immer wieder dazu trieb, sich auf verschiedenen Feldern der Verwaltung zu betätigen. Deshalb hatte Behaghel in seiner langen Dienstzeit in Freiburg eine Vielzahl von Ämtern inne, sowohl innerhalb der Fakultät als auch innerhalb der Universitätsverwaltung: Er war mehrmals Dekan, 1864 bis 1867 und 1870 bis 1872 Vertreter der Fakultät im akademischen Senat, 1873 bis 1882 als Nachfolger seines früheren Fakultätskollegen Degenkolb Abgeordneter der Alberto-Ludoviciana in der ersten Kammer der badischen Landstände und im akademischen Jahr 1872/73 auch Prorektor. Ferner war Behaghel stets in einer Vielzahl akademischer Behörden tätig, etwa in der Bibliothekskommission, der Wirtschaftsdeputation und der Stiftungskommission. Überdies unterstützte er die Universität als Sekretär (1876-1885) und Vorstandsmitglied (bis 1893) der akademischen Gesellschaft.

Daneben wirkte Behaghel auch außerhalb der Universität tatkräftig auf verschiedenen Gebieten: Er war 1863 bis 1867 als nationalliberaler Abgeordneter des Wahlbezirks 31

⁶¹ UAF B 23/4317, fol. 12.

⁶² UAF A 17/02, S. 136 (Verleihung vom 05.08.1861). Nach UAF B 36/303 (Mitteilung der Fakultät an den Senat) erfolgte die Verleihung erst im Mai 1864, doch wurde Behaghels Name in amtlichen Schreiben bereits nach 1861 mit dem Dokortitel versehen, so dass vermutlich das erstgenannte Datum das richtige ist.

⁶³ So Merkel, Behaghel, S. 334, der nur rühmende Worte für das Werk fand.

Philippsburg-Schwetzingen in der zweiten Kammer der badischen Landstände⁶⁴, engagierte sich in der evangelischen Gemeinde in Freiburg, war 1871, 1876 und 1881 Mitglied der Generalsynode der badischen Landeskirche und gründete 1881 die Freiburger Sektion des deutsch-österreichischen Alpenvereins, deren Vorsitzender er zehn Jahre lang war. Seiner vom Vater geerbten musikalischen Begeisterung entsprechend⁶⁵ – Behaghel war Cellospieler und pflegte in seinem Haus die Kammermusik⁶⁶ – war er darüber hinaus auch zeitweiliges Vorstandsmitglied des Freiburger Orchestervereins, Vorsitzender (ab 1886 Ehrenvorsitzender) der Freiburger Liedertafel sowie 1883 Ehrenmitglied des Männergesangsvereins „Concordia“. Überdies präsiidierte er dem ersten Bundessängerfest, das 1870 in Freiburg abgehaltenen wurde.

Die bedeutendste außeruniversitäre Tätigkeit entfaltete Behaghel allerdings als Präsident des Schwarzwaldvereins, den er fünfzehn Jahre lang, von 1881 bis zu seinem Tode, führte. Behaghel schaffte es, in dem daniederliegenden Verein durch eine Organisationsreform binnen kurzer Zeit einen enormen Mitgliederzuwachs von 598 auf 6.095 Mitglieder herbeizuführen⁶⁷. Durch sein diesbezügliches Wirken wurde er derart populär, dass man ihn in ganz Baden als „Vater Behaghel“ kannte⁶⁸ und ihm – in Verbindung mit seinem raschen Marschtempo – den Spitznamen „der fliegende Schwarzwälder“ beilegte⁶⁹. Zu Ehren der für den Schwarzwaldverein so segensreichen Tätigkeit Behaghels wurden zudem in der Nähe von Sulzburg ein Felsen sowie zwischen Schauinsland und Feldberg eine Hütte und ein Wanderweg nach ihm benannt, die alle bis heute seinen Namen tragen.

Diese nicht eben gewöhnliche Professorenkarriere fand 1896 nach 35 Jahren ein Ende, als Behaghel zu Beginn des Sommersemesters so schwer erkrankte, dass er Anfang Mai beurlaubt werden musste⁷⁰. Der Auslöser des im März 1896 einsetzenden Verfalls sollen dabei die Anstrengungen und Aufregungen gewesen sein, denen der an der Dreisam wohnende Behaghel bei dem verheerenden Hochwasser vom 08./09.03.1896, das die Schwabentorbrücke

⁶⁴ Kalkoff, Parlamentarier, S. 372.

⁶⁵ Der aus dem Besitz Wilhelm Behaghels stammende Musikaliennachlass des Johann Georg Behaghel befindet sich in der Universitätsbibliothek Freiburg (Signatur NL 13).

⁶⁶ Angeblich soll Behaghel sein Instrument bisweilen auch in seine Vorlesungen mitgebracht haben (so *Ehmann*, Thibaut-Behaghel-Kreis, Bd. 4, S. 61).

⁶⁷ Vgl. zu Behaghels Tätigkeit als Vorsitzender die Darstellung in: Geschichte des Badischen Schwarzwald-Vereins. Festgabe zur Feier des 50jährigen Jubiläums, Freiburg i. Br. 1914, S. 38 ff. (ebd., S. 39 findet sich auch eine Fotografie Behaghels) und Behaghels eigene Schilderung in: *ders.*, Schwarzwaldverein. Zu den Mitgliederzahlen vgl. die Anlage II in: Geschichte des Badischen Schwarzwald-Vereins.

⁶⁸ So *Eisele*, Behaghel, S. 71.

⁶⁹ So *Wiedersheim*, Lebenserinnerungen, S. 80. Daneben soll der wanderbegeisterte Behaghel – neben Treitschke, Binding, Windelband u. a. – auch als besonders eifriges Mitglied der akademischen Gesellschaft „Philambulatoria“ angehört haben, die allsamstäglich größere Spaziergänge unternahm (ebd.).

⁷⁰ UAF B 1/1217, fol. 49 (Genehmigung des Urlaubs durch das Ministerium vom 06.05.1896).

zum Einsturz brachte und zwei Menschen das Leben kostete, ausgesetzt war⁷¹. Kurze Zeit nach seiner Beurlaubung, am 18. Mai 1896, verstarb Behaghel in Freiburg und wurde am 20. Mai in einem großen Trauerzug, an dem neben dem Lehrkörper und der Studentenschaft der Universität auch Vertreter verschiedener Behörden und Mitglieder des Alpen- und Schwarzwaldvereins teilnahmen, zu Grabe getragen⁷².

Bibliographie

A. Selbständige Schriften

1. Vorträge über das Allgemeine deutsche Handels-Gesetzbuch für den Freiburger Handelsstand, Freiburg 1862, 168 S.
2. Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon, 1. Band, Freiburg 1866, 892 S. (2. Aufl. 1878; 3. Aufl. 1891)
3. Das neue großherzoglich badische Preß-Gesetz vom 2. April 1868 erläutert, Freiburg 1868, 48 S.
4. Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon, 2. Band, Freiburg 1869, 892 S. (2. Aufl. 1878; 3. Aufl. 1892)
5. Der Ehevertrag nach französisch-badischem Rechte, Freiburg 1871, 81 S. (zuerst in: Notariatsblatt für das Großherzogtum Baden 1870/71)
6. Gedächtnißrede auf Franz Arnold von Woringen [...] bei dessen akademischer Todtenfeier am 10. Juli 1871, Freiburg 1871, 30 S.
7. Die Quellen des badischen Polizeistrafrechts, Freiburg 1872, 251 S.
8. Die ehelichen Güterverhältnisse der Ausländer, welche während bestehender Ehe in das Großherzogtum Baden seit Einführung des Landrechts eingezogen sind oder noch einziehen werden, Freiburg 1873, 55 S.
9. Rede, gehalten bei dem Übergange des Prorektorats der Universität Freiburg, Freiburg 1873
10. Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon, mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis dargestellt, 3. Band, Karlsruhe 1881, 145 S.
11. Gesetze über Erwerb und Belastung des Grundeigenthums (Rosin's Handbibliothek badischer Gesetze, Bd. III), Freiburg 1888, 300 S.
12. Der Badische Schwarzwaldverein und sein Wirken. Zur Feier seines 25jährigen Bestehens, Freiburg 1889, 73 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Ist unter die Vorschriften über die Ausbildung der Rechts-Praktikanten eine obligatorische Beschäftigung bei der Verwaltungsbehörde aufzunehmen?, in: Verhandlungen des deutschen Juristentages, 8. Tagung, Bd. 1, Berlin 1869
2. Art. H. Amann, in: BB, Bd. 1, S. 4
3. Art. Johann Adam Fritz, in: BB, Bd. 1, S. 265
4. Art. Johann Caspar Adam Ruef, in: BB, Bd. 2, S. 227 f.
5. Art. Anton Mayer, in: BB, Bd. 2, S. 69 f.
6. Art. Josef Anton Sauter, in: BB, Bd. 2, S. 238 f.
7. Art. Franz Arnold Maria von Woringen, in: BB, Bd. 2, S. 521 f.

⁷¹ Vgl. Zum Gedächtnis Wilhelm Behaghels, in: Badischer Schwarzwaldverein. Bericht über die Haupt-Sitzung 1896, Freiburg 1896, S. 32.

⁷² Vgl. die Beschreibung des Leichenzuges in der Freiburger Zeitung vom 22.05.1896, Nr. 116. Für die Universität hielt der Dekan der juristischen Fakultät, Richard Schmidt, die Grabrede.

- I. Badisches Verwaltungsrecht: SS 1871, SS 1873, SS 1874, SS 1875
- II. Bürgerlicher Prozess: ab SS 1875 jedes Sommersemester
- III. Praktikum über Code Napoléon und badisches Landrecht: jedes Sommersemester
- IV. Code Napoléon und badisches Landrecht: jedes Wintersemester
- V. Zivilprozesspraktikum [und Relatorium]: jedes Wintersemester

4. Friedrich Rive (1868-1891)

Lucian Justinus Friedrich Maria Rive⁷³ wurde am 5. April 1831 als Sohn des Rendanten und Kommunalempfängers Peter Hermann Joseph Rive (1796-1860) und dessen Ehefrau Margarethe Josepha Antoinetta Rive (1793-1851), geb. Rive, im westfälischen Dorsten geboren⁷⁴. Nach dem Besuch des Progymnasiums seiner Heimatstadt und der Gymnasien in Wesel und Kleve bezog er im Wintersemester 1852/53 die Universität Bonn und studierte dort, unterbrochen vom Wintersemester 1854/55, das er in Berlin verbrachte⁷⁵, bis zum Sommersemester 1856 die Rechte⁷⁶. Im September 1856 promovierte Rive an der Universität Bonn mit einer rechtshistorischen Dissertation über die Mitgift zum Dr. jur., bevor er sich 1859, wiederum mit einer rechtsgeschichtlichen Schrift über die Vormundschaft in den skandinavischen Rechten, an der Universität Breslau habilitierte.

Vier Jahre lang, vom Wintersemester 1859/60 bis zum Sommersemester 1863, war Rive danach in Breslau als Privatdozent für deutsches Recht tätig, bevor er dort im Wintersemester 1863/64 zum außerordentlichen Professor ernannt wurde⁷⁷. Nach einer recht langen Zeit von neun Jahren als Privatdozent und Extraordinarius wurde Rive am 20. Mai 1868 schließlich zum ordentlichen Professor für die germanistischen Fächer und Staatsrecht an der Universität Freiburg ernannt und trat im August desselben Jahres sein Amt an⁷⁸.

Vierzehn Jahre lang wirkte Rive daraufhin im Breisgau, ohne dass dieses Wirken in irgendeiner Weise als bemerkenswert eingestuft werden kann. Denn literarisch trat Rive, der sein eher schmales wissenschaftliches Œuvre zum weitaus größten Teil vor der Übernahme der

⁷³ Gelegentlich tritt auch die Schreibweise „Rivé“ auf, die Friedrich Rive selbst – anders als sein Bruder, der Essener Grubengeneraldirektor und Besitzer des Gutes Schöneck zu Schladern an der Sieg, Joseph Rive (1834-1892) – jedoch nie verwendete. Im Hinblick auf die niederdeutsche Herkunft des Namens (wohl von ndt. ripen = reifen) ist die gallisierte Schreibweise des Namens auch falsch (vgl. zur Herkunft des Namens und zur Geschichte des Geschlechts der Rive: Deutsches Geschlechterbuch, S. 247 ff.).

⁷⁴ Vgl. zu den biographischen Angaben Deutsches Geschlechterbuch, S. 303 f., wo auch Lebensdaten der Angehörigen Rives verzeichnet sind. Ebd. (vor S. 305) befindet sich ein Bildnis Friedrich Rives.

⁷⁵ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1854/55.

⁷⁶ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königlich Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn WS 1852/53 bis SS 1856.

⁷⁷ Personal-Bestand der Könighchen Universität zu Breslau WS 1863/64.

⁷⁸ UAF B 36/111, fol. 12v.

Professur in Freiburg geschaffen hatte, im Wesentlichen nur noch mit einer kleinen Schrift über den Freistaat Dithmarschen im Mittelalter⁷⁹ und dem am wenigsten umfangreichen Band seiner Geschichte der Vormundschaft⁸⁰ hervor. Da Rive von Haus aus Germanist war, ist er auf dem Gebiet seines zweiten Nominalfaches, des Staatsrechts, literarisch überhaupt nicht hervorgetreten. Diese Disziplin vertrat er nur in der Lehre, wobei er über deutsches, badisches und allgemeines Staatsrecht las. Darüber hinaus hielt Rive im germanistischen Bereich regelmäßig Veranstaltungen über deutsches Privatrecht, Handels-, Wechsel- und Seerecht sowie deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ab. Über dieses germanistische Standardprogramm hinausgehende Lehrveranstaltungen bot er während der Zeit seiner Tätigkeit in Freiburg nicht an, und auch die Lehrbefähigung Rives ist zumindest nicht positiv belegt. Vielmehr wurde diese im Sommersemester 1872 sogar – ohne Nennung seines Namens⁸¹ – im Oberrheinischen Courier öffentlich kritisiert⁸², wobei allerdings angesichts der wenig objektiven Diktion der Artikel fraglich ist, inwieweit die dortige Darstellung der Wirklichkeit entspricht. Der akademische Senat sah sich jedenfalls veranlasst, anstelle des vor einer Strafverfolgung zurückschreckenden Rive bei der Staatsanwaltschaft Freiburg Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen. Dieser führte allerdings zu keinem Ergebnis, weil die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Senats für die Stellung des Strafantrags ebenso bezweifelte wie die Strafbarkeit des Artikels, was das ebenfalls eingeschaltete Innenministerium auch so sah⁸³. Vermutlich handelte es sich bei der kritisierten Vorlesung ohnehin nur um eine im Sommersemester 1872 vertretungsweise für den erkrankten Johann Adam Fritz gehaltene Lehrveranstaltung zum römischen Recht⁸⁴, für dessen Behandlung der Germanist Rive kaum besonders qualifiziert gewesen sein dürfte. Damit kann selbst bei der Richtigkeit der Darstellung des Sachverhalts im Oberrheinischen Courier jedenfalls nicht zwingend auf eine generell schlechte Lehrleistung Rives geschlossen werden.

Rive vermochte sich aber auch sonst, etwa in der akademischen Selbstverwaltung, kaum zu

⁷⁹ Vgl. hierzu die Rezension von *Th. K.* in der HZ 27 (1872), S. 177, wo vermutet wurde, dass es sich bei der „wohl eingehend[en]“ Beschäftigung Rives mit diesem Thema lediglich um eine Vorarbeit für eine größere Arbeit handele, die allerdings nie erschienen ist.

⁸⁰ Vgl. hierzu die negative Rezension des allerdings als sehr kritisch bekannten *Karl von Amira* in der KritV 17 (1875), S. 421-443.

⁸¹ Allerdings war der Artikel „unverkennbar“ auf Rive gemünzt, wie der akademische Senat feststellte (UAF B 24/3064).

⁸² Zwei Artikel in den Ausgaben Nr. 174 vom 27.07.1872 und Nr. 184 vom 08.08.1872 (beide in UAF B 24/3064).

⁸³ UAF B 24/3064.

⁸⁴ Jedenfalls war in dem Artikel vom 27.07. davon die Rede, dass Rive vor lediglich sechs Zuhörern las, was ausweislich einer Mitteilung des Senats an das Ministerium vom 14.08.1872 (UAF B 1/1213) genau der Hörerzahl besagter Vorlesung entsprach. Überdies könnte das besonders kritisierte Vorlesen und Diktieren Rives aus einem Buch für die geringe Vertrautheit mit dem Stoff sprechen. Allerdings war eine solche Vortragsweise damals generell noch weithin üblich.

profilieren. Bei der Erledigung von Fakultätsangelegenheiten fiel er nur einmal auf, als er sich vergeblich gegen die Berufung Karl Bindings als Nachfolger des verstorbenen von Woringen aussprach⁸⁵. Ansonsten war er einmal Dekan (1878/79) und vertrat in den Jahren 1872 bis 1874 die juristische Fakultät im Senat, wobei über die Ausübung beider Ämter nichts Bedeutsames zu berichten ist.

Alles in allem kann Rive getrost als einer der bedeutungslosesten Ordinarien der Freiburger Rechtsfakultät zur Zeit des Kaiserreichs angesehen werden. Das wird im Übrigen auch durch den Umstand verdeutlicht, dass er während der ganzen Zeit seiner Berufstätigkeit keinerlei Ehrungen – sei es in Form eines Titels, sei es in Form eines Ordens – erhielt. Damit stand er unter den langgedienten Professoren ziemlich allein, denn irgendeine Ehrung erhielt damals so gut wie jeder nach einer gewissen Zeit.

Diesem wenig herausragenden akademischen Wirken wurde im Sommersemester 1882 ein jähes Ende gesetzt, als Rive psychisch schwer erkrankte⁸⁶. Zwar versuchte er im Wintersemester 1882/83 noch seine angekündigten Vorlesungen zu halten. Doch er musste dieses Unterfangen bald wieder aufgeben und wurde im November 1882 in die großherzoglich-badischen Heil- und Pflegeanstalt Illenau eingeliefert⁸⁷, wo er bis zum Mai 1883 behandelt wurde. Nach seiner Entlassung kehrte Rive jedoch nicht auf seinen Lehrstuhl zurück, sondern blieb dauerhaft dienstunfähig. Zwar kam er nach einem Aufenthalt in der Anstalt des Sanitätsrates Hertz in Bonn, wo er im Mai 1883 eingeliefert worden war⁸⁸, am 1. Mai 1886 nach Freiburg zurück⁸⁹ und wollte im Wintersemester 1886/87 seine Vorlesungstätigkeit wieder aufnehmen⁹⁰; aber am Ende war er dazu trotz einer Verbesserung seines Gesundheitszustands nie mehr in der Lage⁹¹. Von einer Pensionierung Rives wurde, nach einem zaghaften Versuch

⁸⁵ Der Grund für Rives Opposition lag darin, dass der für eine Professur für Strafrecht und Rechtsphilosophie vorgeschlagene Binding bislang vor allem historische Schriften verfasst hatte, zum Strafrecht aber nur wenig und zur Rechtsphilosophie noch gar nichts publiziert hatte (vgl. UAF B 1/1217, fol. 11r).

⁸⁶ UAF B 36/126, fol. 29r.

⁸⁷ UAF B 36/664. Vgl. zu dieser Heilanstalt oben Fn. 37.

⁸⁸ Die erste Einlieferung erfolgte am 15.05.1883, nachdem Rive auf der Fahrt zu seinem Bruder (wohl nach Benrath, wo dieser im Haus Einsiedel wohnte) einen Rückfall erlitten hatte (GLA 76/10030, Attest des Dr. Hertz vom 01.07.1883). Bei der Anstalt des Sanitätsrates Dr. Hertz handelte es sich um eine privat betriebene „Irrenheil- und Pflegeanstalt“, die zu dieser Zeit knapp über 60 Patienten behandelte (Preussische Statistik. Die Irrenanstalten im preussischen Staate während der Jahre 1880 bis 1885, Berlin 1890, S. 291). Einem Bericht von Hertz zufolge erwies sich Rive in der Anstalt als nörglerischer, hypochondrischer und kindisch gebärdender „agitierter Melancholiker“ mit suizidalen Tendenzen, der argwöhnte, die ihm verabreichte Arznei enthalte giftige Substanzen (UAF B 36/664, fol. 16 f.).

⁸⁹ GLA 76/10030 (Schreiben Rives an das Ministerium vom 10.06.1886).

⁹⁰ Ebd. Bereits am 25.12.1885 hatte Rive die Wiederaufnahme seiner Lehrtätigkeit für das Frühjahr 1886 angekündigt (GLA 76/10030 = UAF B 36/665, fol. 143). Hierzu kam es aber nicht, weil Rive im Januar eine schwere Erkältung erlitten hatte (GLA 76/10030, Schreiben der Ehefrau Anna Rive an das Ministerium vom 26.01.1886) und er sich im Sommer in der Schweiz von seiner Schwäche erholen wollte (GLA 76/10030, Schreiben Rives an das Ministerium vom 10.06.1886).

⁹¹ Vgl. etwa das Attest des Hausarztes Prof. Kirn vom 03.11.1886, wonach sich Rive seit seiner Rückkehr nach Freiburg eines sich ständig verbessernden Gemüts- und Geisteszustandes erfreute, er aber eine gewisse Scheu

des Ministeriums im Jahre 1887⁹², wegen seiner schwierigen familiären und finanziellen Lage jedoch jahrelang abgesehen⁹³. Denn die Ehefrau Rives war gleichfalls sehr krank und bedurfte kostenintensiver Heilbehandlungen, und darüber hinaus war mit dem damaligen Freiburger Studenten und späteren Zahnarzt in Saarbrücken Erich Rive (1882-1959) noch ein unversorger Sohn vorhanden⁹⁴. So wurde Rive schließlich erst am 17. April 1891 in den Ruhestand versetzt, nachdem sich die Situation endgültig als nicht mehr länger tragbar erwies⁹⁵.

Nach seiner Pensionierung verließ Rive Freiburg⁹⁶ und wohnte ausweislich seiner Standesliste⁹⁷ ohne seine kranke Ehefrau, die sich bis zur ihrem Tod im Jahre 1897 in der Anstalt Illenau aufhielt, in einem Ort bei Freiburg. Verstorben ist Friedrich Rive am 5. April 1907 in Kettwig an der Ruhr (heute zu Essen). Sein Gesundheitszustand scheint sich auch nach der Pensionierung nicht mehr gebessert zu haben, denn in den Akten erscheint Rive nach 1893 als entmündigt⁹⁸, und Laband zufolge hat er sein Leben in einem „Irrenhaus“ beschlossen⁹⁹.

Bibliographie

A. Selbständige Schriften

1. De dote, qualis sit in antiquis Germanorum legibus, Bonn 1856 (Diss.)
2. De pupillorum et mulierum tutela in antiquo Scandinavorum jure, Breslau 1859, 44 S. (Habil.)
3. Geschichte der deutschen Vormundschaft, 1. Bd.: Die Vormundschaft im Rechte der Germanen, Braunschweig 1862, 284 S.
4. Geschichte der deutschen Vormundschaft, 2. Bd., 1. Abt.: Die Vormundschaft im deutschen Recht des Mittelalters, Braunschweig 1866, 202 S.
5. Ueber den Freistaat „Dithmarschen“ im Mittelalter (= Festschrift der juristischen Fakultät Freiburg für Robert v. Mohl zum 50jährigen Doktorjubiläum), Freiburg 1871, 45 S.
6. Geschichte der deutschen Vormundschaft, 2. Bd., 2. Abt., Braunschweig 1874, 177 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Zur Frage nach dem Prinzip der Successionsordnung im germanischen Recht, in: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts 6 (1863), S. 197-228

hatte, mit Kollegen zu verkehren und öffentlich aufzutreten (GLA 76/10030). Die Krankengeschichte Rives ist im Einzelnen durch die regelmäßig von Rives Bruder an das Ministerium in Karlsruhe eingesandten Atteste des Dr. Hertz in der Dienerakte Rives (GLA 76/10030) dokumentiert.

⁹² Vgl. das Schreiben des Ministeriums vom 20.06.1887 an den Bruder Rives (GLA 76/10030), worin verklau-suliert die Pensionierung angeregt wurde. Darauf reagierte der Bruder am 30.09.1887 (ebd.) mit der Bitte, von der Pensionierung abzusehen, um Rive den „furchtbaren Schlag“ zu ersparen, den eine Pensionierung für ihn darstellen würde.

⁹³ Über die damalige Lage der Familie gibt der Briefwechsel zwischen Familienmitgliedern und dem Ministeri-um in GLA 76/10030 Auskunft.

⁹⁴ Dies wurde dem Ministerium von Erich Rives Bruder, dem späteren Stadtrechts- bzw. Amtsgerichtsrat in Bruchsal und Offenburg Kurt Rive (1868-1925), in einem Schreiben vom 19.03.1888 (a. a. O.) mitgeteilt.

⁹⁵ GLA 76/10030 (Schreiben des Ministeriums an die Familie Rives vom 18.03.1891). Der Pensionierung stimmte die Familie vertreten durch den Bruder Rives schließlich auch zu.

⁹⁶ Im Adressbuch der Stadt Freiburg ist Rive letztmals in der Ausgabe des Jahres 1890 verzeichnet.

⁹⁷ GLA 76/10030.

⁹⁸ UAF B 36/672, fol. 8. Vormund war ein Rechtsanwalt Schilling, als Gegenvormund fungierte der ehemalige Fakultätskollege Rümelin.

⁹⁹ Laband, Lebenserinnerungen, S. 65.

2. Zur Lehre von der Beurteilung der außerehelichen Vormundschaft nach deutschem Recht, in: ZRG 3 (1864), S. 210-237

C. Rezensionen

1. Die Graagaas, von Konrad Maurer, in der Encyclopädie für Künste und Wissenschaften, Erste Section LXXVII, in: KritV 7 (1865), S. 56-75
2. Friedrich Julius Kühns, Dr. u. Doc., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts. Erster Band 1865, zweiter Band 1867, in: KritV 10 (1868), S. 416-434
3. Paul Gide, Étude sur la condition privée de la femme dans le droit ancien et moderne, in: KritV 10 (1868), S. 435-437
4. Joh. Fried. Ritter v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechts-Geschichte, 2. Aufl., 1870, in: Theologisches Literaturblatt 5 (1870), Sp. 819-824
5. Theodor v. Kern, Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia, in: Theologisches Literaturblatt 6 (1871), Sp. 138-145
6. Ferdinand von Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, in: KritV 13 (1871), S. 183-205
7. C. H. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken mit XLIV Tafeln, in: KritV 13 (1871), S. 334-360

Lehrveranstaltungen 1868-1882

- I. Allgemeines Staatsrecht: WS 1868/69, WS 1870/71, WS 1874/75, WS 1869/70, SS 1871 – WS 1872/73 jedes Semester, WS 1873/74, SS 1874, WS 1874/75 – WS 75/76 jedes Semester, WS 1876/77 – WS 1881/82 jedes Wintersemester
- II. Deutsches Privatrecht: SS 1872, SS 1869, SS 1870, SS 1871, SS 1875, WS 1875/76, SS 1877 – SS 1882 jedes Sommersemester
- III. Handels-, Wechsel- und Seerecht: WS 1868/69, WS 1869/70, SS 1871, SS 1873, WS 1876/77 – WS 1881/82 jedes Wintersemester
- IV. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: SS 1870, WS 1870/71, WS 1871/72, WS 1872/73, SS 1873, SS 1874, WS 1874/75, SS 1875, WS 1875/76, SS 1876 – SS 1882 jedes Sommersemester
- V. Deutsches und badisches Staatsrecht: WS 1868/69 – WS 1871/72 jedes Wintersemester, SS 1872, WS 1872/73, WS 1873/74, SS 1874, WS 1874/75, SS 1876, WS 1876/77
- VI. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft: SS 1873, WS 1873/74

5. Emil Friedberg (1868/69)

Emil Albert Friedberg wurde am 22. Dezember 1837 als Sohn des später in Berlin als Land- und Stadtrichter tätigen Adolf August Friedberg († 1844) und dessen Ehefrau Philippine Emma in Konitz/Westpreußen (heute poln. Chojnice) geboren¹⁰⁰. In Berlin besuchte Friedberg das Gymnasium zum Grauen Kloster und studierte an der dortigen Universität, unterbrochen von einem Semester in Heidelberg¹⁰¹, ab dem Wintersemester 1856/57 die Rechte¹⁰². Am 16. März 1861 promovierte Friedberg in Berlin unter der Ägide des bedeutenden Kir-

¹⁰⁰ Zu Leben und Werk Friedbergs vgl. vor allem den Beitrag von *Link*, der zahlreiche weitere biographische Werke verzeichnet. Vgl. ferner UAF B 1/1207, fol. 15 sowie die Personalakten UAF B 24/854 und GLA 201/130.

¹⁰¹ *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 298 (Immatrikulation vom 20.04.1857).

¹⁰² Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1856/57 bis SS 1859.

chenrechtlers Aemilius Ludwig Richter mit einer historischen Dissertation über das Verhältnis von Staat und Kirche, die mit 251 Seiten einen für die damalige Zeit fast schon monumentalen Umfang hatte. Mit dieser Studie widmete sich Friedberg bereits in jungen Jahren dem Thema, das für sein späteres Werk bestimmend blieb und ihn später als Verfechter des unbedingten Primats des Staates über die Kirche in den 1870er Jahren zu einem „fanatischen Kulturkämpfer“ werden ließ¹⁰³.

Doch zunächst habilitierte sich Friedberg am 22. Oktober 1862 an der Universität Berlin, wo er bis 1865 als Privatdozent tätig war, bevor er als außerordentlicher Professor nach Halle ging. Bis 1868, als Friedberg einem Ruf als Ordinarius für Kirchenrecht, Völkerrecht und juristische Enzyklopädie an die Universität Freiburg folgte¹⁰⁴, machte er sich mit mehreren Schriften einen Namen¹⁰⁵. Von diesen ragt vor allem die 1865 erschienene Arbeit über das Recht der Eheschließung heraus¹⁰⁶, auf die auch die Freiburger Fakultät in ihrem Berufungsvorschlag hauptsächlich verwies¹⁰⁷. Zu einem auf dem Gebiet des Kirchenrechts auch über die Grenzen Deutschlands hinaus bedeutsamen Gelehrten, der vor allem im Bereich des Staatskirchenrechts zu den wichtigsten Autoren des 19. Jahrhundert zählte und die bis heute maßgebliche Edition des *Corpus Iuris Canonici* schuf¹⁰⁸, wurde Friedberg allerdings erst, nachdem er nach nur 14 Monaten Amtszeit am 15. Oktober 1869 wieder aus dem badischen Staatsdienst ausgeschieden war¹⁰⁹, um ein Ordinariat an der damals renommierten Rechtsfakultät in Leipzig zu übernehmen.

Doch auch nach diesem frühzeitigen Weggang pflegte Friedberg einen recht engen Kontakt zu der von ihm geschätzten badischen Regierung¹¹⁰. Dies zeigt sich nicht nur in der Übersendung mehrerer staatskirchenrechtlicher Schriften Friedbergs an den Großherzog (vor allem in den 1870er Jahren)¹¹¹, sondern auch in einem regen Briefwechsel mit dem Ministerialreferenten Nokk in den Jahren 1868 bis 1873 (insgesamt 33 Briefe im Nachlass Nokk). In dieser

¹⁰³ So *Laband*, Lebenserinnerungen S. 67, der berichtet, dass Friedberg in Leipzig mit seinen antikatholischen Äußerungen für viel Unmut gesorgt habe. Friedberg hat sich dem Verhältnis von Staat und Kirche in zahlreichen Schriften gewidmet, von denen das 1872 erschienene Werk „Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung“ hervorragt.

¹⁰⁴ Die Ernennung erfolgte am 29.04.1868 (UAF B 36/111, fol. 4v).

¹⁰⁵ Vgl. etwa die Einschätzung von *Hinschius* in der KritV 9 (1867), S. 1, wonach Friedberg durch seine Schriften bereits „vorteilhaft“ bekannt sei.

¹⁰⁶ Nach *Sohm*, Friedberg, Sp. 1063, war dies die erste Leistung, durch die Friedberg eine „bedeutsame Wirksamkeit“ entfaltete.

¹⁰⁷ UAF B 26/110, fol. 107v.

¹⁰⁸ Vgl. zu dieser Edition z. B. *Link*, Friedberg, S. 298 ff. Ein Neudruck der Ausgabe von 1879 erfolgte 1955/59.

¹⁰⁹ UAF B 36/112, fol. 16v.

¹¹⁰ Vgl. etwa den Brief Friedbergs aus Leipzig an den Ministerialreferenten Nokk vom 11.04.1870 (GLA 52 Nokk, Nr. 1), worin er seine „ungeschmälerte Sympathie für das Badische Land und die jetzige Regierung“ ausdrückte.

¹¹¹ Vgl. die Aufzählung in GLA 60/197. Für die Übersendung seiner Edition des *Corpus Iuris Canonici* wurde Friedberg im Januar 1882 sogar das Kommandeurskreuz II. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen verliehen (GLA 201/130).

Korrespondenz ging es vor allem um kirchliche Angelegenheiten¹¹², aber auch andere Dinge, wie beispielsweise Auskünfte Friedbergs über den 1873 nach Heidelberg berufenen Leipziger Professor Carl Friedrich Rudolf Heinze, waren Gegenstand der Briefwechsel. Die Zusammenarbeit mit der badischen Regierung ging 1870 sogar so weit, dass Friedberg mit der Anfertigung einer Publikation über die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Baden seit 1860 beauftragt wurde¹¹³, wofür er ein Honorar von 500 fl. bezog¹¹⁴; zusätzlich wurde ihm für dieses gegen die katholische Kirche in Baden gerichtete, von der kirchenkritischen Öffentlichkeit begrüßte¹¹⁵ Werk¹¹⁶ im darauffolgenden Jahr die Anerkennung der badischen Regierung in Form eines Ordens – des Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen – zuteil¹¹⁷. Im Verlaufe der 1870er Jahre scheint mit dem Abschwächen des Kulturkampfes der Kontakt dann abgebrochen zu sein. Doch Friedberg nahm allem Anschein nach auch weiterhin Anteil an der kirchenpolitischen Situation in Baden. Denn 1904 griff er die badische Regierung anlässlich der Wiederbesetzung der germanistisch-kirchenrechtlichen Professur nach dem Weggang von Ulrich Stutz wegen der „merkwürdigen Kurzsichtigkeit“ an, diesen Lehrstuhl nicht wieder mit einem Kanonisten zu besetzen¹¹⁸. Weitere Verbindungen nach Baden sind aus dieser Zeit allerdings nicht erkennbar. Am 7. September 1910 ist Emil Friedberg in Leipzig verstorben.

Werke bis 1869

A. Selbständige Schriften

1. De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio quid medii aevi doctores et leges statuerint, Leipzig 1861, 251 S. (Diss.)

¹¹² Vgl. hierzu *Becker*, Liberaler Staat, S. 281 ff. (insb. S. 283, Fn. 60), wo ein Beispiel für Friedbergs Kontakte zu Nokk gegeben wird.

¹¹³ GLA 52 Nokk, Nr. 2, Friedberg, Brief 1 vom 11.04.1870. In diesem Schreiben dankte Friedberg der Regierung für das ihm entgegengebrachte Vertrauen und kündigte einen Aufenthalt in Karlsruhe an, um an dieser Publikation zu arbeiten.

¹¹⁴ GLA 52 Nokk, Nr. 2, Friedberg, Brief vom 28.12.1870 mit einer Notiz von Nokk.

¹¹⁵ Vgl. etwa die anonyme Rezension in der HZ 26 (1871), S. 460 ff. und diejenige von J. Pözl in der KritV 13 (1871), S. 579 ff., wo enthusiastisch der „Beweis“ gefeiert wurde, dass „der Kampf mit der Curie, wenn er nur mit Konsequenz verfolgt wird, nicht aussichtslos ist“ (S. 581).

¹¹⁶ Der Staat und die katholische Kirche im Grossherzogthum Baden seit dem Jahre 1860. Mit amtlichen Aktenstücken, Leipzig 1871 (2. Aufl. 1873).

¹¹⁷ Vgl. GLA 201/130 (Vortrag des Innenministers an den Großherzog vom 02.10.1871), wo Friedberg große Verdienste um die Darstellung der kirchlichen Entwicklung im Großherzogtum bescheinigt und das „besonders große Interesse“ der Regierung an der Publikation hervorgehoben wurden.

¹¹⁸ ZKR 14 (1904), S. 436. Im Übrigen läßt die recht heftige Attacke gegen die badische Regierung zusammen mit der expliziten Forderung des Ministeriums, bei der Kandidatenauswahl das Kirchenrecht besonders zu berücksichtigen, zu der interessanten Spekulation ein, ob Friedberg hier etwa versucht hat, auf die Besetzung der Professur Einfluss zu nehmen, und sich dann angesichts der Berufung des kirchenrechtlich gänzlich unausgewiesenen Alfred Schultze brüskiert fühlte. Merkwürdig ist jedenfalls, dass Friedberg mit seiner Kritik genau zu diesem Zeitpunkt hervortrat, nachdem die einstmals vorrangig kirchenrechtliche Professur bereits seit Jahrzehnten primär germanistisch ausgerichtet und dementsprechend ständig mit Nichtkirchenrechtlern besetzt war.

2. Pandekten. Vorlesungen von Friedrich Ludwig v. Keller, aus dem Nachlasse hrsg. von Emil Friedberg, Leipzig 1861
3. Ehe und Eheschließung im deutschen Mittelalter. Eheschließung und Ehescheidung in England und Schottland. 2 Vorträge, Berlin 1864, 67 S.
4. Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung, Leipzig 1865, 827 S. (ND 1965)
5. Die evangelische und katholische Kirche der neu einverleibten Länder in ihren Beziehungen zur preußischen Landeskirche und zum Staate, Halle 1867, 104 S.
6. Aus deutschen Bussbüchern. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte, Halle 1868, 104 S.
7. Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preussen und der oberrheinischen Kirchen-Provinz und das Recht der Domkapitel, Halle 1869, 92 S.
8. Agenda, wie es in des Churfürsten zu Sachsen Landen in den kirchen gehalten wirdt. Ein Beitrag zur Geschichte des Interim, hrsg. von Emil Friedberg, Halle 1869, 78 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Zur Geschichte der Eheschließung, in: ZKR 1 (1861), S. 362-391
2. Art. Gemischte Ehen, in: v. Rotteck/Welcker, Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 6, 1862, S. 299 ff.
3. Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. Erster Artikel. I. Frankreich, in: ZKR 3 (1863), S. 68-146
4. Zur Geschichte der Eheschließung. Zweiter Artikel, in: ZKR 3 (1863), S. 147-187
5. Beiträge zum Schwedischen Kirchenrecht: Civilehe – Synodalverfassung, in: ZKR 3 (1863), S. 116-121
6. Aus der brasilianischen Ehrerechtspflege, in: ZKR 3 (1863), S. 361-364
7. Mittheilungen aus fremden Gesetzgebungen über die Ertheilung von Korporationsrechten an Dissidenten und religiöse Genossenschaften. I. Frankreich, in: ZKR 3 (1863), S. 364-383
8. Aus der protestantischen Ehrerechtspflege des sechzehnten Jahrhunderts. Mit ungedruckten Briefen und Bedenken Melanchthons, ZKR 4 (1864), S. 304-349
9. Ein Appel comme d'abus in Frankreich aus dem Jahre 1863, in: ZKR 4 (1864), S. 258-260
10. Mittheilung aus fremden Gesetzgebungen über die Ertheilung von Korporationsrechten an Dissidenten und religiöse Genossenschaften, in: ZKR 4 (1864), S. 381-427
11. Erkenntniss des Brüsseler Cassationshofes betreffend das Eigenthum an Kirchhöfen nach französischem Recht, in: ZKR 4 (1864), S. 456-458
12. Kirchenbaulast. Verpflichtung der Stadtgemeinden in der Provinz Brandenburg, in: ZKR 5 (1865), S. 307-315
13. Error virginitatis und Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, in: ZKR 5 (1865), S. 316-322
14. Beiträge zur Geschichte des Brandenburg-Preußischen Eherechts. Mittheilungen aus dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, in: ZKR 6 (1866), S. 72-152
15. Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. Zweiter Artikel, in: ZKR 6 (1866), S. 184-242
16. Die Schlesische Zehntverfassung und das Gesetz vom 10. April 1865, in: ZKR 6 (1866), S. 367-423
17. Beiträge zur Geschichte des Brandenburg-Preußischen Eherechts. Mittheilungen aus dem Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin, in: ZKR 7 (1867), 56-150
18. Zur kirchenrechtlichen Literatur: E. Dümmler, Auxilius und Vulgarius und Th. Toeche, Jahrbücher des deutschen Reichs. Kaiser Heinrich IV., in: ZKR 7 (1867), S. 268-272
19. Die Hessen-Darmstädtische Convention mit dem Bischofe von Mainz vom 23. Aug. 1854 und die römische Curie, in: ZKR 8 (1869), S. 345-355
20. Aktenstücke zur Geschichte der gegenwärtigen Erzbischofswahl in Freiburg, in: ZKR 8 (1869), S. 355-359
21. Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche, ZKR 8 (1869), S. 69-166
22. Der Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und der Recurs an den Staat. Zugleich ein Beitrag für die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in Deutschland, in: ZKR 8 (1869), S. 280-339 und S. 393-420

23. Zwei Gutachten, erstattet dem deutschen Juristentag über Civilehe und über das Connubium zwischen Christen und Nichtchristen. Gutachten des Professors Dr. Emil Friedberg in Freiburg i. Br. (jetzt in Leipzig), in: ZKR 9 (1870), S. 272-287

Lehrveranstaltungen 1868/69

- I. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte mit Übung in der Interpretation deutscher Rechtsquellen: SS 1869
- II. Juristische Enzyklopädie: WS 1868/69, WS 1869/70 (nur angekündigt)
- III. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten mit Einschluss des Eherechts: WS 1868/69, WS 1869/70 (nur angekündigt)

6. Heinrich Degenkolb (1869-1872)

Karl Heinrich Degenkolb wurde am 25. Oktober 1832 als Sohn des Kommerzienrates und Fabrikanten Karl Degenkolb in Eilenburg (preußische Provinz Sachsen) geboren¹¹⁹. Im Alter von zwölf Jahren besuchte er die Erziehungsanstalt Schnepfenthal in Thüringen, trat aber bereits zwei Jahre später in die Realschule in Leipzig über, die er später mit dem Gymnasium in Magdeburg vertauschte. Dort legte Degenkolb 1850 das Abitur ab und immatrikulierte sich daraufhin im Wintersemester 1850/51 zunächst an der Universität Tübingen, um dort die Rechte zu studieren¹²⁰. Ein Jahr später ging er nach Bonn¹²¹, wechselte wiederum zwei Semester später im Herbst 1852 nach Heidelberg¹²² und beendete sein Studium an der Universität Berlin, wo er vom Wintersemester 1853/54 bis zum Sommersemester 1855 eingeschrieben war¹²³. Dort promovierte Degenkolb im Juli 1855 mit einer von dem Pandektisten Friedrich Ludwig von Keller angeregten Arbeit und trat dann in den preußischen Staatsdienst ein, wo er 1860 zum Gerichtsassessor ernannt wurde. Der 1861 mit der gleichfalls von Keller angeregten Schrift über „Die lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter“ erfolgten Habilitation schloss sich eine längere Italienreise an, nach deren Beendigung 1862 ein fast einjähriger Urlaub notwendig wurde, weil Degenkolb als Testamentsvollstrecker das Vermögen seines eben verstorbenen Vaters verwalten musste. Danach war er für eine verhältnismäßig lange Zeit an der Berliner Universität als Privatdozent tätig, bevor er am 25. Februar

¹¹⁹ Vgl. zu Leben und Werk die Nachrufe von *Mendelssohn Bartholdy* und *Seib* sowie die Dienerakte GLA 201/112.

¹²⁰ Verzeichnis der Beamten, Lehrer und Studierenden der Königlich-Württembergischen Universität Tübingen WS 1850/51 und SS 1851.

¹²¹ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studirenden auf der Könighchen Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn WS 1851/52 und SS 1852.

¹²² *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 178 (Immatrikulation vom 25.10.1852).

¹²³ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Könighchen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1853/54 bis SS 1855.

1869 als Nachfolger des nach Leipzig berufenen Adolf Schmidt an der Universität Freiburg zum Ordinarius für römisches Recht ernannt wurde¹²⁴.

In der kurzen Zeit, die Degenkolb daraufhin in Freiburg blieb, begründete er eine Freundschaft mit den etwas später berufenen Kollegen Binding und Sohm¹²⁵ und vertrat ab Herbst 1871 die Alberto-Ludoviciana in der ersten Kammer der badischen Landstände¹²⁶, in deren Justizkommission er gewählt wurde¹²⁷. Wissenschaftlich führte Degenkolb, der in den frühen Jahren seines Wirkens fast ausschließlich rechtshistorisch tätig war und sich vor seiner Freiburger Zeit mit der historischen Monographie „Platzrecht und Miete“ bereits einen gewissen Namen gemacht hatte¹²⁸, seine geschichtlichen Forschungen weiter. Doch in Freiburg kündigte sich erstmals auch die Hinwendung zur Dogmatik des römischen Rechts an, als er im Auftrag der juristischen Fakultät¹²⁹ für Johann Adam Fritz zum 50-jährigen Doktorjubiläum eine positiv aufgenommene Festschrift über das bis dahin wenig beachtete Thema des Vorvertrages verfasste¹³⁰. Degenkolbs wissenschaftliche Hauptleistung in dieser Zeit war jedoch seine Beschäftigung mit dem Text einer 1867 in Spanien aufgefundenen Bronzetafel, der für die Erfassung des Wesens der Pfandfiduzia von großer Bedeutung war und zahlreiche philologische und rechtshistorische Arbeiten in Frankreich, Italien und Deutschland entstehen ließ¹³¹. Degenkolb verfasste hierzu neben einem kleinen Beitrag in der Zeitschrift „Hermes“ einen ausführlichen Kommentar in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, der sich nach Auffassung Rudorffs „durch Reichthum des Stoffs und civilistische Feinheit der Behandlung“ von allen anderen in- wie ausländischen juristischen Schriften zu diesem Thema abhob¹³². In der Lehre hielt Degenkolb als Romanist alle damals gängigen Vorlesungen zum römischen Recht, also die Einführungsveranstaltungen über Institutionen und Geschichte des römischen Rechts sowie Vorlesungen und Übungen über Pandekten, ab. Inwieweit ihm dabei bei seinen Hörern

¹²⁴ UAF B 36/111, fol. 38. Kurz zuvor, am 5. Februar, war Degenkolb in Berlin noch zum außerordentlichen Professor ernannt worden, was vermutlich eine Reaktion auf den Freiburger Ruf darstellte, um Degenkolb in Berlin zu halten.

¹²⁵ Nach Seib, Degenkolb, S. 4, hat Degenkolb später (1893) den an ihn ergangenen Ruf aus Leipzig nur angenommen, um dort mit den beiden Freunden wieder vereint zu sein.

¹²⁶ Degenkolb nahm die Wahl am 31.10.1871 an (Freiburger Zeitung vom 01.11.1871, Nr. 256). Am 15.11. wurde ihm dann zur Ausübung dieses Amtes durch Minister Jolly Urlaub genehmigt (UAF B 1/1213, S. 209).

¹²⁷ Prot. I 1871/72, S. 14 (Wahl vom 29.11.1871).

¹²⁸ Nach Landsberg, Geschichte, Text S. 852, handelte es sich hierbei um ein „zivilistisches Fundamentalwerk“. Vgl. ferner zu dieser Arbeit die weitgehend positive zeitgenössische Rezension von Mandry in der KritV 12 (1870), S. 508 ff. Nach Seib, Degenkolb, S. 8, haben alle rechtshistorischen Arbeiten Degenkolbs „einmütige Anerkennung“ gefunden.

¹²⁹ Protokollbuch S. 64 (Beschluss vom 26.07.1871).

¹³⁰ Vgl. hierzu die Besprechung von Göppert in der KritV 14 (1872), S. 400 ff. Besonders gelobt wird diese Schrift, die ein „glücklicher Wurf“ auf dogmatischem Gebiet gewesen sei, von Seib, Degenkolb, S. 17, der Degenkolb das Verdienst zuschreibt, die Frage nach dem Inhalt des dem Verpflichtenden aus dem Vorvertrag obliegenden Handelns zuerst „in aller Schärfe gestellt und unanfechtbar beantwortet zu haben“.

¹³¹ Vgl. zur bis 1873 hierzu erschienen Literatur Rudorff, Fiduciartafel.

¹³² Ebd., S. 54.

Erfolg beschieden war, ist nicht überliefert. Allerdings soll Degenkolb später als Dozent mit hohem Anspruch keine Massenerfolge gehabt haben¹³³.

Als Degenkolb im November 1871 einen Ruf an die Universität Tübingen erhielt, schied er zu Ostern 1872 nach nur sechs Semestern wieder aus dem Lehrkörper der Freiburger Universität aus¹³⁴. In Tübingen erlebte Degenkolb die erfolgreichste Zeit seiner Karriere¹³⁵ und wurde zu einem anerkannten Romanisten und insbesondere Prozessualisten¹³⁶. 1893 verließ er Tübingen, um einen ordentlichen Lehrstuhl an der bedeutenden Rechtsfakultät in Leipzig zu übernehmen. Dieses Amt behielt er bis zu seiner 1904 aufgrund eines Augenleidens erfolgten Pensionierung. Einige Jahre später erblindete Degenkolb völlig und verstarb am 2. September 1909 auf einer Reise in die Schweiz in Thusis (Kanton Graubünden) an den Folgen einer Blinddarm- und Lungenentzündung.

Werke bis 1872¹³⁷

A. Selbständige Schriften

1. De legato quod fiebat per praeceptionem, Berlin 1855, 51 S. (Diss.)
2. Die lex Hieronica und das Pfändungsrecht der Steuerpächter, Berlin 1861, 149 S. (Habil.)
3. Platzrecht und Miethe. Beiträge zu ihrer Geschichte und Theorie, Berlin 1867, 248 S.
4. Der Begriff des Vorvertrages. Festschrift für Johann Adam Fritz im Namen und im Auftrag der Freiburger Juristenfakultät, Freiburg 1871, 48 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Dekret der Dekurionen von Puteoli. Zur Geschichte der Superficies, in: ZRG 4 (1864), S. 474-488
2. Art. Preußisches Landrecht, in: v. Rotteck/Welcker, Staatslexikon, Bd. 12, 3. Aufl. 1865, S. 128-150
3. Bemerkungen zu dem pactum fiduciae, in: Hermes 3 (1869), S. 290-297
4. Ein pactum fiduciae, in: ZRG 9 (1870), S. 117-179
5. Nachtrag zu dem Aufsatz über ein pactum fiduciae, ebd., S. 407-409

C. Rezensionen

1. Karl Ziebarth, Die Realexecution und die Obligation, in: KritV 9 (1867), S. 191-232
2. Dernburg, Die Institutionen des Gajus, in: KritV 14 (1872), S. 489-517
3. Bremer, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen im römischen Kaiserreich, in: KritV 14 (1872), S. 517-531

Lehrveranstaltungen 1869-1872

- I. Institutionen des römischen Rechts: WS 1869/70, WS 1870/71, WS 1871/72
- II. Pandekten, I. Teil: SS 1870, SS 1871
- III. Pandekten, II. Teil: WS 1869/70, WS 1870/71, WS 1871/72

¹³³ Vgl. hierzu die Schilderung von Degenkolbs Lehrtätigkeit in Leipzig bei Seib, Degenkolb, S. 39.

¹³⁴ UAF B 1/1213, fol. 125.

¹³⁵ So Seib, Degenkolb, S. 4.

¹³⁶ Letzteres wurde er vor allem durch die 1877 erschienene Monographie „Einlassungszwang und Urteilsnorm“ (vgl. das Vorwort zu Sohm/Hölder/Strohal, Beiträge; siehe ferner die Würdigung der Redaktion der ZRG [RA], in: ZRG [RA] 30 [1909], S. XXIII f.).

¹³⁷ Nach dem Gesamtverzeichnis der Schriften Degenkolbs bei Seib, Degenkolb, S. 49 ff.

- IV. Äußere Geschichte des römischen Rechts: WS 1870/71, WS 1871/72
V. Praktische Übungen aus dem Pandektenrecht: SS 1871, WS 1871/72

7. Karl Binding (1870-1872)

Karl Ludwig Lorenz Binding wurde am 4. Juni 1841 als Sohn des späteren Stadtgerichtsdirektors Dr. Georg Christoph Binding und dessen Ehefrau Maria Luise, geb. Binding, in Frankfurt am Main geboren¹³⁸. Dort besuchte er das Gymnasium und immatrikulierte sich nach dem Abitur im Frühjahr 1860 an der Universität Göttingen¹³⁹, um Rechtswissenschaft und Geschichte zu studieren. Im Jahre 1862 bearbeitete er als einziger Kandidat eine von der juristischen Fakultät gestellte Preisaufgabe¹⁴⁰ und verbrachte anschließend das Sommersemester an der Universität Heidelberg¹⁴¹, angeblich um sich von den Strapazen der unter großem Zeitdruck entstandenen Lösung der Preisaufgabe zu erholen. Zum Wintersemester 1852/53 kehrte er nach Göttingen zurück¹⁴², wo ihm am 4. Juni 1863 trotz Bedenken der Fakultät der ausgelobte Preis zuerkannt wurde¹⁴³. Nach der Promotion wandte sich Binding wieder nach Heidelberg, wo er seine Preisarbeit als Habilitationsschrift vorlegte¹⁴⁴ und daraufhin die *Venia Legendi* für die strafrechtlichen Fächer erhielt. Im Sommersemester 1864 nahm er seine Lehrtätigkeit auf und übte diese für die nächsten zweieinhalb Jahre aus. Zum Wintersemester 1866/67 folgte er einem Ruf auf den neugeschaffenen Lehrstuhl für Strafrecht, Rechtsphilosophie und Kirchenrecht an der Universität Basel. Damit avancierte er bereits mit 25 Jahren ohne die Zwischenstufe des außerordentlichen Professors zum Ordinarius. In Basel soll Binding eine besonders glückliche Zeit erlebt haben¹⁴⁵, in der er vor allem seine umfangreiche und anerkannte historische Studie über das burgundische Königreich fertigstellte¹⁴⁶.

¹³⁸ Zu Leben und Werk vgl. die Dienerakte GLA 201/94 sowie *Westphalen* und die biographischen Artikel bzw. Nachrufe von *Triepel, Belling, Schröder, Nagler, Löffler, Kaufmann* und *Baumgarten*.

¹³⁹ *Ebel*, Matrikel, S. 251 (Immatrikulation vom 16.04.1860).

¹⁴⁰ Die Preisfrage lautete: Num et quatenus processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore, quo ordo publicorum judiciorum in usu esse desiit, naturam inquisitionis habuerit? (vgl. das Urteil der Fakultät, in: *Binding*, *De natura* [Preisschrift]).

¹⁴¹ *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 438 (Immatrikulation vom 21.05.1862).

¹⁴² *Ebel*, Matrikel, S. 284 (Immatrikulation vom 27.10.1862).

¹⁴³ Vgl. das Urteil der Fakultät a. a. O. (Fn. 140). Die Fakultät hielt die Anforderungen an eine „ganz befriedigende Lösung“ für nicht vollständig erfüllt und bemängelte überdies den Stil und die Sprache Bindings. Weil aber das Thema für einen „jugendlichen Bearbeiter“ nicht ganz leicht gewesen sei und „die Aufgabe richtig erkannt“ sowie „bei einer im Ganzen sachgemässen Disposition die meisten erheblichen Punkte ins Auge gefasst, die Quellen selbst erforscht und grossen Theils auch richtig verwendet, sowie die wichtigere Literatur gehörig berücksichtigt“ wurden, erhielt Binding den Preis und durfte die Arbeit „nach einer durchgängigen, vorzüglich auf Besserung der Form gerichteten Revision“ drucken lassen.

¹⁴⁴ Vgl. das Vorwort in *Binding*, *De natura* (Habilitationsschrift).

¹⁴⁵ *Ludwig*, Binding, S. 206.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu *Westphalen*, Karl Binding, S. 26-29; siehe ferner aus zeitgenössischer Sicht die sehr positive Rezension von A. Heusler in der *KritV* 11 (1869), S. 139. Heusler betonte besonders, wie vorteilhaft sich Bindings kritische Methode von ähnlichen Forschungen der Zeit abhebe und welchen Gewinn für die Wis-

Dennoch wechselte Binding alsbald nach Freiburg, wo er am 9. März 1870 zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie ernannt wurde¹⁴⁷. Dieses Amt trat er offiziell im Juli 1870 an¹⁴⁸, doch der tatsächliche Amtsantritt verzögerte sich bis zum Herbst 1870. Der Grund war, dass Binding als freiwilliger Krankenpfleger in Frankreich wirkte, nachdem ihm wegen der zu erwartenden Störung des Lehrbetriebs von der badischen Regierung eine Teilnahme am deutsch-französischen Krieg in den Kampftruppen untersagt worden war¹⁴⁹.

In der kurzen Zeit, die Binding daraufhin in Freiburg verbrachte, pflegte er vielfältige Kontakte mit juristischen wie nichtjuristischen Kollegen¹⁵⁰. Dabei soll sein Schaffen insbesondere durch die Gespräche mit dem gleichaltrigen Rudolf Sohm Förderung erfahren haben¹⁵¹. Dementsprechend war Binding in Freiburg auch wissenschaftlich produktiv. Das schlug sich zunächst in einer kleinen rechtspolitischen Schrift über das badische Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch nieder, in der er die teilweise Unvereinbarkeit des Entwurfs mit diesem Gesetz¹⁵² darlegte und konkrete Vorschläge zu Verbesserung machte¹⁵³. Das wichtigste Ergebnis aber, das diese Zeit „intensiven Forschens“¹⁵⁴ zeitigte, war die nach jahrelanger Vorarbeit noch in Freiburg erfolgte Fertigstellung des ersten Bandes seiner Normtheorie¹⁵⁵, dessen Erscheinen im Jahre 1872 seinen Verfasser – nunmehr bereits Professor in Straßburg¹⁵⁶ –

senschaft dieses die althergebrachten Anschauungen zerstörende Werk wegen seiner Quellenbehandlung bedeute.

¹⁴⁷ UAF B 1/1217.

¹⁴⁸ Auf einem Schriftstück im Faszikel UAF B 1/1217 wird als Datum des Amtsantritts der 18. Juli genannt, nach Bindings eigenen Angaben (*Binding*, Rektor, Sp. 1006) siedelte er mit seiner Familie allerdings am Tage der französischen Kriegserklärung an Deutschland (19. Juli 1870) nach Freiburg über. Bindings Sohn Rudolf berichtet auf Seite 26 seiner Autobiographie „Erlebtes Leben“ ebenfalls, dass die Familie „bei Kriegsbeginn [...] in einem raschen Aufbruch“ von Basel fortging, weil alle Deutschen „über die Grenze der neutralen Schweiz“ mussten. Sein Vater sei dann „ohne weiteres“ in den Lehrkörper der juristischen Fakultät in Freiburg „übernommen“ worden.

¹⁴⁹ *Binding*, Rektor, Sp. 1007.

¹⁵⁰ Nach Robert Wiedersheim, der Anfang der 1870er Jahre in Freiburg studierte, war Binding Mitglied der Freiburger Gesellschaft „Philambulatoria“, die sich jeden Samstag im Haus des Zoologen August Weismann traf, um von dort größere Spaziergänge zu unternehmen (*Wiedersheim*, Lebenserinnerungen, S. 80). *Nagler*, *Binding*, S. 11 und 61, nennt als weitere Freiburger Freunde den Mediziner Manz, den Schriftsteller v. Hillern sowie die beiden Fakultätskollegen Degenkolb und Sohm. Die dort ebenfalls genannten Friedberg und Hartmann waren zu der Zeit, als Binding in Freiburg weilte, allerdings nicht mehr bzw. noch nicht in Freiburg.

¹⁵¹ *Nagler*, *Binding*, S. 11.

¹⁵² Abgedruckt in: Prot. II 1871/72, 4. Beih., S. 3-20 nebst Begründung S. 21-69.

¹⁵³ Binding übersandte der zweiten Kammer der badischen Landstände eine Anzahl Exemplare dieser Schrift, die an die für die Beratung des Entwurfes zuständigen Kommissionsmitglieder und andere juristische Mitglieder der Kammer verteilt wurden (Prot. II 1871/72, S. 27).

¹⁵⁴ *Nagler*, *Binding*, S. 11.

¹⁵⁵ Ebd., S. 7. Die Vorgeschichte des ersten Bandes der Normtheorie reichte bis in die Heidelberger Privatdozentenzeit zurück, als sich Binding mit der Lehre von der Fahrlässigkeit beschäftigte (vgl. hierzu auch das Vorwort zu „Die Normen und ihre Übertretung“, Bd. 1, S. VII ff.).

¹⁵⁶ Auch wenn das Vorwort mit „Freiburg i. Breisgau, am 2. September 1872“ (S. XII) unterzeichnet ist.

schlagartig berühmt machte¹⁵⁷. Speziell für Freiburg ist dieses Werk zusätzlich insofern von Bedeutung, als von den überzeugten Anhängern der Binding'schen Normtheorie mit Lassa Oppenheim und Woldemar von Rohland später gleich zwei in Freiburg lehrten. Und überhaupt hat Binding auch über seine kurzzeitige Tätigkeit im Breisgau hinaus einen bleibenden Einfluss auf die dortige Pflege der Strafrechtswissenschaft ausgeübt, da neben dem bereits erwähnten von Rohland mit Richard Schmidt und Johannes Nagler nach 1893 (bis zum Ende der 1920er Jahre) alle Strafrechtsordinarien Schüler Bindings waren.

In der Lehre konnte Binding während seiner lediglich drei Semester in Freiburg hingegen kaum Akzente setzen. Er hielt seinem Lehrauftrag entsprechend die strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Standardvorlesungen und darüber hinausgehend seinem historischen Interesse entsprechend noch zwei Lehrveranstaltungen zur Strafrechtsgeschichte. Übungen hingegen, denen Binding nach eigenem Bekunden seit Beginn seiner Lehrtätigkeit große Bedeutung einräumte¹⁵⁸, bot er in Freiburg nur einmal in Form eines Strafrechtspraktikums an. Und auch innerhalb der universitären Verwaltung übernahm Binding während seiner drei Freiburger Semester keine Ämter. Allerdings hat er sich im Rahmen der Fakultätsverwaltung dadurch verdient gemacht, dass er im Oktober 1870 die Abschaffung der Promotion *in absentia* anregte¹⁵⁹. Dadurch wurde in Freiburg schon vergleichsweise frühzeitig eine zeitgenössische Forderung durchgesetzt, die andernorts noch länger auf sich warten ließ¹⁶⁰.

Binding verließ die Universität Freiburg, obwohl er sich dort sehr wohl gefühlt haben soll¹⁶¹, nach der zweitkürzesten Verweildauer eines Ordinarius zwischen 1860 und 1918 bereits zum Sommersemester 1872 wieder¹⁶² und ging an die neuerrichtete Reichsuniversität in Straßburg. Doch auch dort blieb er nicht lange, sondern wechselte bereits 1873 an die renommierte juristische Fakultät in Leipzig. Dort erlebte er seine Glanzzeit und wurde zum herausragenden deutschen Strafrechtsdogmatiker des 19. Jahrhunderts, der zahlreiche Schüler um sich scharte. Im Jahre 1913 wurde Binding in Leipzig pensioniert und siedelte wieder nach Freiburg über, wo er auch in Verbindung mit Angehörigen der Universität trat¹⁶³. Insbesondere mit seinem

¹⁵⁷ Vgl. Nagler, Binding, S. 17, wonach es in den Worten Bindings nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Normtheorie Rufe an ihn „gehagelt“ habe. Zu der sofort nach dem Erscheinen des ersten Bandes einsetzenden lebhaften Diskussion vgl. Westphalen, Karl Binding, S. 55 ff.

¹⁵⁸ Binding, Rektor, Sp. 1008.

¹⁵⁹ Protokollbuch S. 53. Der Antrag wurde von der Fakultät angenommen und eine vorliegende Anfrage wegen einer Promotion *in absentia* abschlägig beschieden (ebd.).

¹⁶⁰ Siehe zur Promotion *in absentia* allgemein Rasche, Geschichte.

¹⁶¹ Vgl. Nagler, Binding, S. 11 und 30. Binding selbst hat den Umstand, dass er Freiburg für die „schönste Stadt Süddeutschlands“ hielt (Binding, Rektor, Sp. 1007), viele Jahre später dadurch dokumentiert, dass er Freiburg zu seinem Alterswohnsitz wählte.

¹⁶² UAF B 1/1217 (Entlassung aus dem badischen Staatsdienst zum 01.04.1872).

¹⁶³ So gehörte Binding neben Lenel dem von Georg von Below, Alfred Schultze und Heinrich Finke gegründeten „wissenschaftlichen Kränzchen“ an (vgl. von Below, Selbstdarstellung, S. 38) und verfasste gemeinsam mit dem Psychiatrieprofessor Alfred Hoche das 1920 erschiene Buch „Die Freigabe der Vernichtung lebens-

ebenfalls 1913 nach Freiburg gekommenen treuesten aller Schüler, Johannes Nagler, stand er in einem fast täglichen wissenschaftlichen Dialog¹⁶⁴, der bis zu Bindings Tod am 7. April 1920 andauerte. Seine letzte Ruhestätte fand Karl Binding neben seiner Frau auf dem Freiburger Hauptfriedhof, wo 1938 auch der in Starnberg verstorbene Sohn, der Erzähler und Lyriker Rudolf Georg Binding¹⁶⁵, beigesetzt wurde.

Werke bis 1872¹⁶⁶

1. Die Erstreckung der Rechtskraft auf den fremde Prozeßführung Duldenden, Heidelberg 1863
2. De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo judiciorum publicorum in usu esse desiit, Göttingen 1863, 42 S. (Diss.)
3. De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo judiciorum publicorum in usu esse desiit, Heidelberg 1864, 46 S. (Habil.)
4. Die gemeinrechtliche Lehre von der Rechtskraft des Urteils gegen Dritte aus dem Grunde der Mitwisserschaft vom Streit, in: *Civilistisches Archiv* 47 (1864), S. 259 ff.
5. Die scheinbare Unbeschränktheit und Unverantwortlichkeit einer Stiftungsvertretung [...], Frankfurt a. M. 1866
6. Die Geschichte des Burgundisch-Romanischen Königreichs, Leipzig 1868
7. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in seinen Grundsätzen, Leipzig 1869
8. Der Antagonismus zwischen dem Deutschen Strafgesetzbuch und dem Entwurfe des Badischen Einführungsgesetzes, Freiburg i. Br. 1871, 22 S.
9. Die Normen und ihre Übertretung, Erster Band: Normen und Strafgesetze, 1. Aufl., Leipzig 1872 (2. Aufl. 1890; 3. Aufl. 1916)

Lehrveranstaltungen 1870-1872

- I. Deutscher Strafprozess mit besonderer Berücksichtigung der neuen deutschen Gesetzgebung: SS 1871
- II. Geschichte des deutschen Strafrechts: WS 1870/71, WS 1871/72
- III. Rechtsphilosophie: SS 1871
- IV. Deutsches Strafrecht: WS 1870/71, WS 1871/72
- V. Strafrechtspraktikum: SS 1871
- VI. Verhältnis der Carolina zu ihren Quellen: WS 1871/72

8. Rudolf Sohm (1870-1872)

Gotthard Julius Rudolf Sohm wurde am 29. Oktober 1841 in Rostock geboren, wo sein Vater zunächst als Rechtsanwalt und später als mecklenburgischer Landesarchivar tätig war¹⁶⁷. Nach dem Besuch des Gymnasiums seiner Heimatstadt immatrikulierte sich Sohm im Winter-

unwerten Lebens. Ihr Maß und ihre Form“, das die damals schwelende Euthanasie-Diskussion stark beeinflusste (vgl. hierzu *Seidler*, Hoche, S. 72 ff.).

¹⁶⁴ *Lang-Hinrichsen*, Gedächtnis, S. 438.

¹⁶⁵ Vgl. zu diesem jahrzehntelang populären Schriftsteller *König*, Art. Binding.

¹⁶⁶ Nach der Bibliographie bei *Westphalen*, Karl Binding.

¹⁶⁷ Zu Leben und Werk vgl. *Wer ist's*, Ausgabe 1914, S. 1606 f.; die Nachrufe und biographischen Artikel von *Bader*, von *Amira*, *Fehr*, *Jacobs*, *Landau* und *Pahlmann*; die Dienerakte GLA 76/10062.

semester 1860/61 an der Rostocker Universität¹⁶⁸, um die Rechte zu studieren. In Rostock absolvierte er mit Ausnahme des Wintersemesters 1861/62 und des Sommersemesters 1862, die er an den Universitäten Berlin¹⁶⁹ bzw. Heidelberg verbrachte¹⁷⁰, sein gesamtes Studium. 1864 beendete er das Studium unter Vorlage einer von der Rostocker Fakultät preisgekrönten römisch-rechtlichen Arbeit über die Lehre vom Pfand an Pfandrechten mit der Promotion. Nach der Promotion ging Sohm nach München, um sich dort bei dem Germanisten Paul Roth in die deutsche Rechtsgeschichte einzuarbeiten. Von den beiden während dieses Aufenthalts verfassten Büchern „Der Prozess der Lex Salica“ und „Über die Entstehung der Lex Ribuaria“ diente Letzteres 1866 an der Universität Göttingen als Habilitationsschrift. Nach der Ernennung zum Privatdozenten lehrte Sohm vier Jahre lang in Göttingen, wo ihm Anfang 1870 der Titel eines außerplanmäßigen außerordentlichen Professors verliehen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte Sohm neben seiner Dissertation und seiner Habilitationsschrift mit der Studie über den Prozess der Lex Salica bereits sein erstes großes und einflussreiches Werk geschrieben¹⁷¹ und sich zudem mit einem Aufsatz über die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich erstmals mit einem kirchenrechtshistorischen Thema befasst¹⁷². Demnach war Sohm, als er am 30. Juni 1870 in Freiburg zum Professor für Kirchenrecht, Völkerrecht und juristische Enzyklopädie ernannt wurde¹⁷³, noch ein junger Nachwuchsgelehrter, der sich erste wissenschaftliche Meriten zwar bereits verdient hatte, eine führende Stellung innerhalb der Rechtswissenschaft seiner Zeit aber erst in Straßburg erlangen sollte¹⁷⁴. In den lediglich vier Semestern, die Sohm im Breisgau verbrachte, trat er literarisch hingegen nicht besonders hervor. Dennoch war Freiburg für Sohm in den Worten Hollerbachs nicht nur eine „flüchtige Durchgangsstation“, sondern eine „erste Blütezeit“, in der vor allem die „berühmte und umstrittene Schrift“ über die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung „vollends zur Reife“ gebracht wurde¹⁷⁵. In der Lehre bot der Germanist Sohm neben den von seinem Lehrauftrag geforderten Fächern des Kirchenrechts, der juristischen Enzyklopädie und des Völker-

¹⁶⁸ Verzeichniss der Behörden, Lehrer, Institute, Beamten und Studirenden auf der Großherzoglichen Universität Rostock, WS 1860/61 ff.

¹⁶⁹ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1861/62.

¹⁷⁰ Toepke, Matrikel, Bd. 6, S. 436 (Immatrikulation vom 09.05.1862).

¹⁷¹ In der Einschätzung von Landau, Sohm, S. 573, stellt dieses Werk einen bis heute einflussreichen Versuch der begrifflichen Erfassung des Verfahrensrechts der fränkischen Zeit dar; von der Freiburger Fakultät wurde diese Arbeit im Berufungsvorschlag allerdings überhaupt nicht erwähnt.

¹⁷² Dieser Aufsatz wurde in einer Rezension des Privatdozenten Hugo Loersch im Theologischen Literaturblatt, Bd. 5 (1870), Sp. 473 ff., wegen der neuen Ansichten und ihrer streng wissenschaftlichen Begründung gerühmt. Die Freiburger Fakultät hob diese Schrift in ihrem Berufungsvorschlag ebenfalls besonders hervor (UAF B 36/113, S. 8).

¹⁷³ UAF B 24/3623.

¹⁷⁴ Zu Sohms späterer Stellung an der Straßburger Universität vgl. Baumgarten, Erinnerungen, S. 28, wo Sohm als „Berühmtheit“ bezeichnet wird, die damals jeder Student kennenlernen wollte.

¹⁷⁵ Hollerbach, Kirchenrecht, S. 362.

rechts auch Vorlesungen zur deutschen Rechtsgeschichte sowie zum deutschen Privatrecht an und stand damit am Anfang einer schleichenden Umwandlung des kirchenrechtlichen Lehrstuhls in eine deutsch-rechtliche Professur.

Universitätsämter hatte Sohm in der kurzen Zeit seine Freiburger Tätigkeit nicht inne. Er wurde jedoch im Studienjahr 1872/73 noch zum Dekan bestellt, bevor er nach zwei von ihm abschlägig beschiedenen Anfragen aus Zürich und Rostock¹⁷⁶ zum 1. Oktober 1872 einem Ruf an die neue Reichsuniversität Straßburg folgte¹⁷⁷. Dort entwickelte sich Sohm zu einem der führenden Juristen und Rechtshistoriker seiner Zeit¹⁷⁸ und erlangte vor allem durch seine Arbeiten auf dem Gebiet des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte, auf dem er ab den 1880er Jahren schwerpunktmäßig tätig war, Bedeutung. 1887 übernahm Sohm ein Ordinariat an der Universität in Leipzig, wo er den Rest seiner akademischen Karriere verbrachte und am 16. Mai 1917 verstarb.

Werke bis 1873¹⁷⁹

A. Selbständige Schriften

1. Die Lehre vom subpignus, Rostock 1864, 152 S. (Diss.)
2. Über die Entstehung der Lex Ribuaria, Weimar 1866 (Habil., zuerst in: ZRG 5 [1866], S. 380-458)
3. Der Proceß der Lex Salica, Weimar 1867 (französische Übersetzung 1872)
4. Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, 1. (einziger) Bd.: Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, 588 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reich, in: ZKR 9 (1870), S. 193-271
2. Das Verhältniss von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt, in: ZKR 11 (1872), S. 157-184 (auch als Separatdruck Tübingen 1873, 54 S.)
3. Ueber Vertragsschluß unter Abwesenden und Vertragsschluß mit einer persona incerta, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 17 (1873), S. 16-107

C. Rezensionen

1. Heinrich Brunner, Zeugen und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, in: ZRG 7 (1868), S. 143-147
2. Romuald Hubé, La Loi Salique, in: ZRG 8 (1869), S. 315-388

Lehrveranstaltungen 1870-1872

- I. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: SS 1871, SS 1872
- II. Deutsches Privatrecht einschließlich Lehnrecht: WS 1871/72
- III. Juristische Enzyklopädie: WS 1870/71, WS 1871/72
- IV. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten mit Einschluss des Ehrechts: WS 1870/71, SS 1871, SS 1872
- V. Völkerrecht: SS 1872

¹⁷⁶ GLA 76/10062.

¹⁷⁷ UAF B 1/1207, fol. 57.

¹⁷⁸ Vgl. *Lease*, Nachlaß, S. 348.

¹⁷⁹ Nach dem Werkverzeichnis bei *Bühler*, Kirche.

9. Ferdinand von Martitz (1872-1875)

Ferdinand Karl Ludwig von Martitz wurde am 27. April 1839 als Sohn des preußischen Offiziers Ferdinand von Martitz und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. von Rechenberg, in Insterburg/Ostpreußen (heute russ. Tschernjachowsk) geboren¹⁸⁰. Das Gymnasium besuchte er in Elbing/Westpreußen (heute poln. Elbląg), und seine Studienzeit verbrachte er an der Universität Königsberg. Dort immatrikulierte er sich im Wintersemester 1857/58¹⁸¹ zunächst nur für das Studium der Rechte, doch im Sommersemester 1858 begann er zusätzlich Geschichte zu studieren¹⁸². Nach einem achtsemestrigen, ununterbrochenen Studium in Königsberg erfolgte im Juli 1861 mit einer rechtshistorischen Schrift die Promotion zum Dr. jur. Danach begab sich von Martitz für einige Semester an die Universität Leipzig¹⁸³, wo er ein Schüler des Rechtshistorikers Wilhelm Albrecht wurde. Nach seinem Leipziger Aufenthalt ging er wieder nach Königsberg, um sich dort 1864 zu habilitieren und sich danach als Privatdozent zunächst mit der deutschen Rechtsgeschichte zu beschäftigen. Zu deren Erforschung leistete er vor allem mit der 1867 erschienen Monographie zum ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels einen nicht unbedeutenden Beitrag¹⁸⁴, der von der Freiburger Rechtsfakultät als eine „in hohem Grade bedeutende wissenschaftliche Leistung“ bewertet und zu den besten germanistischen Arbeiten der vergangenen Zeit gezählt wurde¹⁸⁵. Danach nahm sich von Martitz allerdings zunehmend des im Entstehen begriffenen Reichsstaatsrechts an und verfasste hierzu mit den „Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes“ eine anerkannte Schrift, die den Übergang zu der streng juristisch orientierten Staatsrechtswissenschaft des kommenden Kaiserreichs markierte¹⁸⁶ und die nach Meinung der Freiburger Ordinarien von Martitz als einen „das Niveau der Tagesliteratur weit überragenden“ bedeutenden Juristen auswies.

¹⁸⁰ Zu Leben und Werk vgl. Wer ist's, Ausgabe 1914, S. 1077; DBE, Bd. 6, S. 541 f.; Stutz, Germanistische Chronik, S. 598; Böckenförde, Gesetz, S. 296 ff.; die Artikel und Nachrufe von Friedrich, Fleischmann, Triepel und Zorn.

¹⁸¹ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. für das Winter-Semester 1857/58.

¹⁸² Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. für das Sommer-Semester 1858 und folgende bis SS 1861. Dem der Dissertation beigefügten Lebenslauf zufolge studierte von Martitz allerdings nur 4 Semester Geschichte.

¹⁸³ Von Martitz war an der Universität Leipzig ab dem Sommersemester 1862 immatrikuliert (Personal-Verzeichnis der Universität Leipzig SS 1862 ff.).

¹⁸⁴ Vgl. Stutz, Germanistische Chronik, S. 598. In der zeitgenössischen Rezension von Rive in der KritV 13 (1871), S. 183 ff. wurde das Werk als eine methodisch vorzügliche, fleißige, gründliche und bedeutsame Studie gelobt, deren „Hauptresultate“ allerdings als „gewagt und zweifelhaft“ bezeichnet wurden.

¹⁸⁵ UAF B 36/115, fol. 3v. Zu beachten ist bei dieser positiven Charakterisierung durch die Fakultät – der auch der oben erwähnte Rezensent Rive angehörte – allerdings, dass von Martitz als einziger Kandidat vorgeschlagen und deshalb wohl in einem entsprechend strahlenden Licht gezeichnet wurde.

¹⁸⁶ Friedrich, Art. von Martitz, S. 309. Die Rezension von Pözl in der KritV 10 (1868), S. 601 f. konnte die Schrift denn auch als eine „rein wissenschaftliche“ bezeichnen. Vgl. zum Zusammenhang ferner Stolleis, Geschichte, S. 337 f.

Im Jahre 1868 wurde von Martitz in Königsberg der Titel eines außerordentlichen Professors verliehen, vier Jahre später erhielt er einen Ruf an die Universität Freiburg auf die durch den Weggang von Sohm vakante Professur für Kirchenrecht, Völkerrecht und juristische Enzyklopädie. Nach der am 5. Juni 1872 erfolgten Ernennung zum Ordinarius trat von Martitz am 1. Oktober sein Amt in Freiburg an¹⁸⁷ und beschäftigte sich hier sowohl mit völkerrechtlichen als auch mit rechtshistorischen Themen. Als Ergebnis publizierte er zwei Aufsätze über das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr sowie über die Magdeburger Fragen, ein Rechtsbuch, das die Magdeburger Schöffenpraxis darstellt und dessen drei existierende Fassungen von Martitz näher untersuchte.

In der Lehre ging der Germanist von Martitz einerseits weit über den von seiner Professur geforderten Lehrauftrag hinaus, indem er mehrmals deutsch-rechtliche und einmal auch eine staatsrechtliche Vorlesung hielt, andererseits blieb er dahinter zurück, weil er das Völkerrecht nur einmal und die juristische Enzyklopädie überhaupt nicht anbot. In der akademischen Verwaltung trat von Martitz in seiner kurzen Zeit in Freiburg nicht weiter hervor. Er wurde lediglich im akademischen Jahr 1875/76 turnusgemäß zum Dekan bestimmt, konnte dieses Amt aber nur ein Semester ausüben, weil er zum Wintersemester 1875/76 die Alberto-Ludoviciana in Richtung Tübingen verließ. Dort wirkte er für die Dauer eines Vierteljahrhunderts und wandte sich während dieser Zeit zunehmend dem Völkerrecht zu, das er in einer für die damalige Zeit ungewöhnlichen Spezialisierung zu seinem ausschließlichen Arbeitsgebiet machte. Dadurch wurde von Martitz zu einem führenden Völkerrechtler¹⁸⁸, der vor allem durch das Standardwerk „Internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ Bedeutung erlangte¹⁸⁹ und auch zum Mitglied des internationalen Schiedshofs in Den Haag ernannt wurde. Aufgrund dieser nunmehr erlangten Bedeutung erhielt von Martitz 1898 einen Ruf an die Universität Berlin, wo er zugleich als Richter am preußischen Oberverwaltungsgericht tätig wurde. Dieses Amt legte er 1903 allerdings wieder nieder und übte fortan nur noch die Tätigkeit als Ordinarius aus, bis er im April 1911 emeritiert wurde. Zehn Jahre später, am 27. Juli 1921, starb Ferdinand von Martitz in Berlin.

Werke bis 1875

A. Selbständige Schriften

1. Qui sint ingenuitate sibi compares jure speculi saxonici?, Königsberg 1861, 32 S. (Diss.)

¹⁸⁷ UAF B 1/1207, fol. 61.

¹⁸⁸ In der Einschätzung von Anschütz, Leben, S. 63, hat von Martitz „hervorragende [in Deutschland damals seltene] Leistungen auf dem Gebiet des Völkerrechts“ vollbracht.

¹⁸⁹ Nach dem Urteil von Fleischmann, Martitz, S. 242, handelte es sich dabei um ein Werk, das „nach Größe der Anlage und Durchführung in der gesamten Literatur des Völkerrechts kaum seinesgleichen“ hatte und ein „Ehrenmal deutschen gelehrten Schaffens“ darstellt.

2. Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, Leipzig 1867, 376 S.
3. Betrachtungen über die Verfassung des norddeutschen Bundes, Leipzig 1868, 143 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Magdeburger Fragen kritisch untersucht, in: ZRG 11 (1873), S. 401 ff.
2. Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, in: Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Staatsrecht 13 (1875), S. 793 ff., 1113 ff. (auch als Separatdruck Leipzig 1875, 102 S.)

Lehrveranstaltungen 1872-1875

- I. Deutsches Privatrecht mit Einschluss des Lehnrechts: WS 1872/73, WS 1873/74, WS 1874/75
- II. Kirchenrecht: SS 1873, SS 1874, SS 1875
- III. Bürgerliches und kirchliches Eherecht: SS 1873, SS 1874
- IV. Handels-, Wechsel- und Seerecht: WS 1873/74, WS 1874/75
- V. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: SS 1875
- VI. Völkerrecht und Diplomatie: WS 1872/73
- VII. Einleitung in das Studium des Sachsenspiegels und Interpretation desselben: SS 1874

10. Gustav Hartmann (1872-1878)

Gustav Hartmann wurde am 31. März 1835 als Sohn des Assessors und späteren Kreisrichters Karl Hartmann in Vechelde im Herzogtum Braunschweig geboren¹⁹⁰. Das Gymnasium besuchte er im nahegelegenen Braunschweig, seine Studienzeit verbrachte er vollständig an der im Wintersemester 1853/54 bezogenen Universität Göttingen¹⁹¹. Dort gewann er 1855 einen akademischen Preis und wurde 1857 auch promoviert. Nach seiner 1860 ebenfalls in Göttingen mit einer erbrechtlichen Arbeit erfolgten Habilitation für römisches Recht war Hartmann vier Jahre lang Privatdozent, bevor er an der Universität Basel zum Ordinarius und zugleich zum Richter am dortigen Appellationsgericht ernannt wurde. In seiner Schweizer Zeit machte sich Hartmann vor allem mit erbrechtlichen Arbeiten und besonders durch seine Monographie über den Begriff des Geldes einen Namen. Nach seiner am 10. Januar 1872 erfolgten Ernennung zum ordentlichen Professor für römisches Recht wechselte er im April 1872 als Nachfolger Degenkolbs an die Universität Freiburg.

In den folgenden Jahren entfaltete Hartmann eine durchaus bedeutsame wissenschaftliche Tätigkeit, die sich vor allem in seinem umfassendsten Werk, der 1875 erschienenen Mono-

¹⁹⁰ Vgl. zur Biographie die Artikel und Nachrufe von *Fuchs*, *Pfaff* und *Degenkolb*.

¹⁹¹ *Ebel*, Matrikel, S. 174 (Immatrikulation vom 23.04.1853); Personal-Bestand der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen SS 1853 bis WS 1857/58. Im Sommersemester 1856 war Hartmann in diesem Verzeichnis zwar nicht verzeichnet, wohl aber im Wintersemester 1856/57, und zwar mit dem Immatrikulationsjahr 1853, was bedeutet, dass eine Exmatrikulation im Sommersemester 1856 nicht erfolgte. Eine Neuimmatrikulation ist auch in den Matrikeln nicht verzeichnet, so dass ein Studium Hartmanns im Sommersemester 1856 an einer anderen Universität unwahrscheinlich ist. Auch *Pfaff* bezeichnet a. a. O. Göttingen als den einzigen Studienort Hartmanns.

graphie über die Obligationen, niederschlug¹⁹². Daneben hat der Anhänger des Jhering'schen Zweckgedankens in seiner Freiburger Prorektoratsrede auch in die rechtsphilosophische Grundlagendiskussion eingegriffen¹⁹³ und sich mit einigen weiteren kleineren Schriften einen Namen gemacht¹⁹⁴. Dieses Schaffen brachten ihm nicht weniger als fünf Rufe (Kiel, Marburg, Greifswald, zweimal Gießen), eine Anfrage aus Innsbruck und ein Stellenangebot am Obersten Gericht seines Heimatstaates Braunschweig ein¹⁹⁵. Diese Angebote beschied Hartmann, der sich in Freiburg sehr wohl gefühlt haben soll und auch später immer wieder in das Haus seines dort lebenden Bruders zurückkehrte¹⁹⁶, jedoch alle abschlägig. Dies tat er – ungeachtet der zumeist erfolgten Aufbesserung seiner Bezüge – wohl in erster Linie im Interesse der Universität. Denn Hartmann war am Wohlergehen dieser Institution durchaus gelegen, wie aus seinen Schreiben an das Ministerium immer wieder deutlich wird¹⁹⁷ und wie sich auch in seiner Teilnahme an der akademischen Verwaltung zeigt. Diese war nämlich gemessen an der kurzen Zeit seiner Tätigkeit in Freiburg recht umfangreich und umfasste neben dem Amt des Dekans (1873/74) und des Senators (1874/75) vor allem die prestigeträchtige Stelle des Prorektors im akademischen Jahr 1877/78¹⁹⁸.

Doch trotz dieser Anhänglichkeit verließ Hartmann zum Beginn des Sommersemester 1878 Freiburg wieder, nachdem er im Dezember 1877 einen Ruf an seine alte Wirkungsstätte in Göttingen erhalten hatte. Die Göttinger Professur hatte Hartmann bis zu seinem 1885 erfolgten Wechsel nach Tübingen inne. Dort wurde er 1886 Mitherausgeber der Zeitschrift „Archiv für die civilistische Praxis“ und verstarb nach einer neunjährigen Tätigkeit an der württembergischen Landesuniversität am 16. November 1894 im Alter von 58 Jahren in Tübingen.

Werke bis 1878¹⁹⁹

A. Selbständige Schriften

1. Zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten, Braunschweig 1860, 179 S. (Habil.)

¹⁹² Vgl. zu diesem zwar als anregend, aber schwer verständlich charakterisierten Werk die Rezensionen von *Scheuerl* in der *KritV* 18 (1876), S. 481 und von *Pernice* in der *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht*, Bd. 21 (1876), S. 318-333. Vgl. zu den Grundgedanken ferner *Hofer*, *Freiheit*, S. 221 f.

¹⁹³ Vgl. *Hollerbach*, *Rechtsphilosophie*, S. 36, Fn. 174.

¹⁹⁴ Vgl. zu diesen *Landsberg*, *Geschichte*, Text S. 852 f.; *Pfaff*, *Hartmann*, S. 28 f.

¹⁹⁵ Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz mit dem Ministerium in GLA 201/141.

¹⁹⁶ *Degenkolb*, *Hartmann*, S. XVI. Die Verbundenheit mit Freiburg und seiner Umgebung mag zudem der Umstand dokumentieren, dass Hartmann auch nach seinem Wegzug Mitglied der Freiburger Sektion des Schwarzwaldvereins blieb (vgl. die Mitgliederlisten in: *Schwarzwald-Verein*, Sektion Freiburg, *Jahresberichte* 1888 ff., Freiburg 1888 ff.).

¹⁹⁷ Beispielsweise führte Hartmann anlässlich des Rufes nach Marburg aus, dass es „[b]ei dem häufigen Wechsel, der hier in letzter Zeit stattgefunden hat, [...] gewiß im Interesse der hiesigen Anstalt [liegt], ihre Mitglieder ein wenig zäher festzuhalten, namentlich in einer Zeit, wo sich ein, des nahen Straßburgs wegen doppelt erfreulicher, Aufschwung derselben fühlbar zu machen scheint“.

¹⁹⁸ Daneben gehörte Hartmann 1874/75 auch der Immatrikulationskommission an.

¹⁹⁹ Eine vollständige Bibliographie der Schriften Hartmanns findet sich bei *Degenkolb*, *Hartmann*.

2. Ueber die querela inofficiosi testamenti nach klassischem Recht, Basel 1864, 25 S. (akademisches Programm Univ. Basel)
3. Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, Braunschweig 1868, 139 S.
4. Über Begriff und Natur der Vermächtnisse im Römischen Recht, Braunschweig 1872, 55 S. (Antrittsarbeit Freiburg)
5. Die Obligationen. Untersuchung über ihren Zweck und Bau, Erlangen 1875, 277 S.
6. Der Gedanke des Zwecks, Freiburg i. Br. 1877, 37 S. (Freiburger Prorektoratsrede)

B. Unselbständige Schriften

1. Ueber die Voraussetzungen und Grenzen der Incapacität nach der lex Iulia et Papia, in: ZRG 5 (1866), S. 219-254
2. Zur Lehre von der Klagenkonkurrenz und der Rechtskraft, in: AcP 50 (1867), S. 327-405
3. Das Recht an der eigenen Sache, in: JherJb 17 (1877), S. 67-144 (Freiburger Prorektoratsprogramm)

Lehrveranstaltungen 1872-1878

- I. Äußere Geschichte des römischen Rechts: WS 1872/73, WS 1873/74
- II. Innere Geschichte des römischen Rechts: SS 1873, SS 1874
- III. Institutionen des römischen Rechts: WS 1872/73 – WS 1877/78 jedes Wintersemester
- IV. Pandekten
 1. Pandekten, I. Teil: SS 1872 – SS 1877 jedes Sommersemester
 2. Pandekten, II. Teil: WS 1872/73 – WS 1877/78 jedes Wintersemester
- V. Übungen im Pandektenrecht: WS 1872/73 – WS 1877/78 jedes Wintersemester

11. Karl Richard Sontag (1872-1892)

Karl Richard Sontag wurde am 6. Februar 1835 als Sohn des Kaufmanns Johann Gottlieb Sontag und dessen Ehefrau Christiane, geb. Bieber, in Magdeburg geboren²⁰⁰. Sein Rechtsstudium absolvierte er, unterbrochen von einem Semester an der Universität Heidelberg²⁰¹, ab dem Wintersemester 1855/56 in Berlin²⁰². Den Grad eines Dr. jur. erwarb Sontag mit einer rechtshistorischen Arbeit im Juni 1860 in Halle, wo er im selben Monat zum Auskultator ernannt worden war. Diese Tätigkeit übte Sontag aber nur bis zum Dezember 1860 aus; danach hielt er sich bis 1864 für wissenschaftliche Studien wieder in Berlin auf. Die Frucht dieser Studien war eine Monographie über die Entlassung gegen Kautions im deutschen Strafverfahren, die er der juristischen Fakultät in Heidelberg als Habilitationsschrift vorlegte und auf deren Grundlage er dort am 4. Februar 1865 die Venia Legendi für Strafrecht erhielt. Sieben Jahre lang war Sontag daraufhin als Privatdozent und außerordentlicher Professor²⁰³ an der Ruperto-Carola tätig, bevor ihm zum Sommersemester 1872 an der Universität Frei-

²⁰⁰ Zu den spärlichen bekannten biographischen Daten siehe *Drüll*, Gelehrtenlexikon, S. 256 f.

²⁰¹ *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 298 (Immatrikulation vom 20.04.1857).

²⁰² Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1855/56 bis SS 1859.

²⁰³ Die Ernennung erfolgte am 18.12.1867.

burg der strafrechtliche Lehrstuhl übertragen wurde. Dieses Amt übte Sontag genau zwanzig Jahre lang aus. Während dieser Zeit war er verschiedentlich innerhalb der Universitätsverwaltung tätig, u. a. 1875 bis 1877 und 1885 bis 1887 als Senator der juristischen Fakultät und im akademischen Jahr 1881/82 als Prorektor²⁰⁴. Diese Stellung lässt ebenso auf eine gewisse Wertschätzung seiner Person schließen wie der Umstand, dass Sontag 1883 als ein gem. § 27 Nr. 6 der Badischen Verfassung vom Großherzog ernanntes Mitglied für eine Sitzungsperiode Abgeordneter der ersten Kammer der badischen Landstände war²⁰⁵. Zweimal erhielt Sontag überdies Rufe an auswärtige Universitäten (Basel 1872 und Gießen 1881) und das Ministerium unternahm einige Anstrengungen, um einen Weggang Sontags zu verhindern²⁰⁶. Dabei wurde 1881 betont, dass man „großen Werth“ darauf lege, den gut bewährten Dozenten, der in „wissenschaftlicher Beziehung im Kreis seiner Fachgenossen einen ehrenvollen Platz“ einnehme, zu halten. Mittelbar brachte man Sontag sogar mit der „erfreulichen“ Frequenzsteigerung der Fakultät in Verbindung, die ihren Grund wohl auch in der „derzeit gute[n] Vertretung der einzelnen Rechtsdisziplinen“ habe²⁰⁷. Allerdings war das wissenschaftliche Schaffen Sontags, der ursprünglich alles andere als die erste Wahl der Fakultät war und von Binding nicht besonders hoch eingestuft wurde²⁰⁸, nicht übermäßig produktiv. So verfasste er 1875 eine Arbeit über Redaktionsversehen, die von Rezensenten zwar als scharfsinnig, fleißig und gewissenhaft eingeschätzt, ansonsten aber recht kritisch gesehen wurde²⁰⁹. Daneben beschäftigte er sich einmal mit einem universitären strafrechtlichen Problem, als er zu der damals mehr oder minder heftig diskutierten Frage der Strafbarkeit von Schlägerduellen eine Schrift verfasste²¹⁰. Ansonsten wandte sich Sontag vor allem Themen des Strafvollzugs zu, wozu er sich erstmals 1872 mit seiner Monographie über die Festungshaft äußerte²¹¹. In diesem Zusammenhang nahm er 1881 in seinen Beiträgen zur Lehre von der Strafe auch „zum

²⁰⁴ Daneben war er Mitglied der Immatrikulationskommission und dreimal Dekan.

²⁰⁵ *Bauer/Gißler*, Mitglieder, S. 94.

²⁰⁶ Sontag erhielt in beiden Fällen Gehaltsverbesserungen in Höhe von 67 und 18 %. Überdies wurde er 1881 zum Geheimen Hofrat ernannt, ohne zuvor Hofrat gewesen zu sein. Zudem erhielt er den Zähringer Löwenorden I. Klasse verliehen (GLA 233/33444), was vermutlich beides im Zusammenhang mit dem Ruf nach Gießen steht (allerdings hatte Sontag zugleich das Amt des Prorektors inne, was regelmäßig ebenfalls eine Titelverleihung nach sich zog).

²⁰⁷ GLA 233/33444 (Vortrag an den Großherzog vom 07.12.1881).

²⁰⁸ Binding hielt Sontag zwar für einen verständigen Juristen, nicht aber für einen „Mann von Talent“ (GLA 52 Nokk, Nr. 1, Dr. Binding, Brief Nr. 1).

²⁰⁹ Besonders kritisch *E. Bezold* in der *KritV* 16 (1874), S. 287-289, der v. a. die mangelnde Objektivität der in einem polemischen Ton verfassten Studie bemängelte. Vgl. ferner die Rezension in: *GS* 25 (1873), S. 464-466, die die Hauptthesen der Arbeit als unzureichend begründet ansieht, und *F. Lentner* in: *Grünhut* 1 (1874), S. 785, der von einer „kritische[n], hin und wieder allerdings etwas grell brillirende[n] Begabung des Autors“ spricht.

²¹⁰ Vgl. zum damaligen Streit die Literaturberichte von v. *Lilienthal* in der *ZgStrW* 2 (1882), S. 626 f. und 3 (1883), S. 184 f.

²¹¹ Diese scheint von der Kritik einigermaßen günstig aufgenommen worden zu sein, wie die Rezensionen in der *JW* 1872, S. 261 ff. und der *KritV* 15 (1873), S. 185-193 vermuten lassen.

damals vernachlässigten Problem der Strafzwecke“ Stellung²¹². Hier vertrat er eine Binding nahekommende absolute Theorie²¹³ und forderte Hilfe für die Wiedereingliederung von Straftätern in die Gesellschaft durch private „Schutzvereine“, zu deren Gründung der Staat lediglich Anreize liefern sollte²¹⁴.

In der Lehre bot Sontag die ihm durch seinen Lehrauftrag aufgegebenen Vorlesungen zum geltenden Straf- und Strafprozessrecht sowie zur Rechtsphilosophie an. Von diesem Standardprogramm wich er nur ab, als er 1881 und 1886/87 zusätzlich straf(prozess)rechtshistorische Vorlesungen und 1880/81 ein Strafrechtspraktikum hielt. Zudem zeichnete der (allerdings allgemein als wenig verträglich bekannte) Fakultätskollege Karl von Amira 1889 aus Anlass der Ernennung Lassa Oppenheims zum Extraordinarius von Sontags Lehrtätigkeit ein nur wenig schmeichelhaftes Bild. Nach seiner Darstellung hatte Sontag nämlich „jahraus jahrein“ zwar stets deutsches Strafrecht angekündigt, aber – wie von Studenten allgemein beklagt – noch nie dessen besonderen Teil angeboten, und überdies habe er „niemals in Wahrheit ‚Rechtsphilosophie‘, sondern immer nur die historische Einleitung zu derselben“ gelesen²¹⁵.

Ansonsten fiel Sontag vor allem in den 1880er Jahren mehrmals auf, als er sich gegen die Ernennung Heinrich Rosins zum Ordinarius (und vielleicht auch bereits zum außerordentlichen Professor) wandte, sich sowohl gegen die Habilitation Oppenheims als auch gegen dessen Ernennung zum Extraordinarius aussprach und die Habilitation des später in Halle als Privatdozent tätigen Reinhold Herzog verhinderte. Bei allen diesen Vorkommnissen stand Sontag innerhalb der Fakultät meist weitgehend allein, so dass seine Opposition wohl kaum auf sachlichen Gründen beruhte. Vielmehr scheint Sontag ein gewisser intriganter Charakterzug eigen gewesen zu sein. Denn zumindest nach der (von den übrigen Fakultätskollegen gebilligten²¹⁶) Darstellung Karl von Amiras²¹⁷, hat sich Sontag gegenüber den betroffenen Personen mehrfach als ihr Förderer gezeigt und gleichzeitig hinter den Kulissen ihr Scheitern betrieben. So habe er gegenüber Oppenheim – und auch gegenüber anderen, die ihn „empfohlen“ hatten – erklärt, er hoffe, ihn bei der Habilitation gegen die ablehnende Haltung der

²¹² So *Württemberg*, Strafrechtswissenschaft, S. 38. Eine Kritik zu diesem Werk findet sich in den Blättern für Gefängniskunde, Bd. XVI (1883), S. 109.

²¹³ *Bohnert*, Straftheorie, S. 149, Fn. 12.

²¹⁴ Solche Einrichtungen der Entlassenenfürsorge wurden erstmals in den 1820er Jahren geschaffen, in Baden erstmals 1832. 1882/83, ein Jahr nachdem Sontags Arbeit erschien, wurden die badischen Schutzvereine – 1883 gab es rund 55 – umfassend neu organisiert (vgl. zum Ganzen *Walz*, Rechtspflege).

²¹⁵ UAF B 36/667, S. 101 f.

²¹⁶ Vgl. die Erklärung der Fakultätsmehrheit gegenüber dem Ministerium, nach der sie „allen Grund [hat], von der Glaubwürdigkeit der von Hofr. v. Amira angeführten Thatsachen überzeugt zu sein“ (UAF B 36/667, S. 174; Unterstreichung im Original). Daneben wurde bereits die Antwort von Amiras auf das Separatvotum Sontags aufgrund eines mit allen Stimmen gegen Sontag gefassten Fakultätsbeschlusses vom 12.07.1889 (Protokollbuch S. 136 f.) „unter Bestätigung des tatsächlichen Inhalts“ dem Ministerium übersandt.

²¹⁷ UAF B 36/667, S. 175 ff. Dabei erklärte von Amira, dass Oppenheim bereit sei, alle dort wiedergegebenen Äußerungen über Sontag „eidlich zu bestärken“.

Fakultätskollegen (sic) „durchzubringen“. Nach der allein gegen seine Stimme beschlossenen Verleihung der *Venia Legendi* habe er sich dann aber „beeifert“, Oppenheim „unter Beglückwünschungen“ hiervon in Kenntnis zu setzen. Später soll es Sontag selbst gewesen sein, der Oppenheim dazu riet, den Titel eines außerordentlichen Professors anzustreben, um sich dann wiederum als Einziger gegen diese Titelverleihung zu stellen. Desgleichen sollen auch Rosin von Sontag Hoffnungen auf eine ordentliche Professur gemacht worden sein, obwohl er dessen Ernennung dann „hartnäckig“ ablehnte. Nichtsdestotrotz soll sich Sontag nach der Beförderung wiederum „beeilt“ haben, die Neuigkeit Rosin in „persönlich verbindlichster Form“ mitzuteilen. Und auch der von Sontag zum Rückzug seines Gesuchs um Verleihung der Lehrbefugnis veranlasste Reinhold Herzog soll ursprünglich von diesem selbst zur Habilitation in Freiburg aufgefordert worden sein.

Was letztlich die Ursachen für die Ende der 1880er Jahre auftretenden Verhaltensweisen Sontags waren – auch antisemitische Motive können angesichts der Religionszugehörigkeit von Rosin und Oppenheim nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erhärtet werden²¹⁸ – ist nicht weiter aufklärbar. Zumindest im Hinblick auf die beiden Strafrechtler Oppenheim und Herzog könnte Sontag, der damals alleiniger Vertreter des Strafrechts in Freiburg war, auch eine Konkurrenzfurcht umgetrieben haben, wie sie an manch anderen Fakultäten geherrscht haben soll und dort auch zur Verweigerung von Habilitationen führte²¹⁹.

Wenige Jahre später, im April 1892, wurde Sontag wegen seines schlechten Gesundheitszustands in den Ruhestand versetzt²²⁰, so dass weitere Vorfälle dieser Art nicht mehr auftraten. Nach seiner Pensionierung verließ Sontag Freiburg²²¹ und verstarb am 26. März 1910 in Karlsruhe²²².

Bibliographie

A. Selbständige Schriften

1. *De sponsalibus apud Romanos*, Halle 1860, 76 S. (Diss.)
2. *Die Entlassung gegen Caution im deutschen Strafverfahren*, Heidelberg 1865, 211 S. (Habil.)
3. *Die Festungshaft. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafsystems und zur Erläuterung des Reichsstrafrechts*, Leipzig 1872, 202 S.
4. *Die Redactionsversehen des Gesetzgebers, insbesondere auf strafrechtlichem Gebiet*, Freiburg 1875, 66 S.
5. *Die Bestrafung des Schlägerduells*, Freiburg i. Br. 1881, 78 S. (= Programm zur Feier des Geburtstages unseres Grossherzogs Friedrich)

²¹⁸ Der dritte Betroffene, Reinhold Herzog, war überdies zumindest zum Zeitpunkt seines (frühen) Todes nach Auskunft des Standesamtes Halle/Saale vom 12.03.2003 evangelischer Konfession.

²¹⁹ So zumindest Meyer, *Zukunft*, S. 57, der 1873 beklagte, dass aus Konkurrenzfurcht verschiedentlich „tüchtigen Leuten“ die *Venia Legendi* verweigert wurde.

²²⁰ UAF B 1/1217, fol. 33 (Entschließung vom 31.01.1892).

²²¹ Im Adressbuch der Stadt Freiburg ist er letztmals in der Ausgabe 1892 verzeichnet.

²²² *Staats-Anzeiger für das Großherzogtum Baden* 1910, S. 142. Das bei Drüll, *Gelehrtenlexikon*, S. 256, genannte Todesjahr 1892 ist ebenso wie der Todesort Freiburg unrichtig.

B. Unselbständige Schriften

1. Drei Bemerkungen zu dem Entwurf eines StGB für den Norddeutschen Bund, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 18 (1870), S. 16-28
2. Zur Redaktion des StGB für den Norddeutschen Bund, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht 19 (1871), S. 291-305
3. Für die Freiheitsstrafe. Beiträge zur Lehre von der Strafe, in: ZgStrW 1 (1881), S. 480-529 (auch als Separatdruck Berlin 1881, 52 S.)
4. Über die Bestrafung des Schlägerduells, in: ZgStrW 2 (1882), S. 1-10

Lehrveranstaltungen

- I. Rechtsphilosophie: SS 1873, WS 1873/74 – WS 1891/92 jedes Wintersemester
- II. Rechtsgeschichte
 1. Geschichte des deutschen Strafrechts: SS 1881
 2. Geschichte des deutschen Strafprozesses: WS 1886/87, WS 1887/88
- III. Strafrecht
 1. Deutsches Strafrecht: WS 1872/73, WS 1873/74, SS 1874 – SS 1877 jedes Sommersemester, WS 1877/78 – WS 1879/80 jedes Wintersemester, SS 1880 – SS 1892 jedes Sommersemester
 2. Einleitung in das Strafrecht: SS 1886 – SS 1889 jedes Sommersemester
 3. Strafrechtspraktikum: WS 1880/81
- IV. Strafprozessrecht: SS 1873, SS 1874, WS 1874/75, WS 1875/76, WS 1876/77, SS 1878, SS 1879, WS 1880/81 – WS 1891/92 jedes Wintersemester

12. Fridolin Eisele (1874-1911)

Fridolin Friedrich Hermann Eisele wurde am 2. Mai 1837 als Sohn des damaligen Hof- und Oberamtstierarztes Gabriel Eisele²²³ und dessen Ehefrau Walburga, geb. Raible, in Sigmaringen im damaligen Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen geboren²²⁴. Er besuchte das Gymnasium in Hechingen und begab sich 1854 nach dem Abitur zunächst an die Universität Tübingen, wo er drei Jahre katholische Theologie und mehrere Sprachen studierte²²⁵. Zum Wintersemester 1857/58 gab Eisele das Theologiestudium jedoch auf und wechselte an die Universität Berlin²²⁶, um dort Jura zu studieren. Nach nur fünf Semestern Studium, das zudem durch anderthalb Jahre Militärdienst und Mobilisierung unterbrochen wurde, legte er im Mai 1860 beim Appellationsgericht im sauerländischen Arnsberg das Auskultatorexamen ab. Danach kehrte er zunächst in seinen Geburtsort Sigmaringen zurück, wo er bei der Kreisgerichtsdeputation tätig war. Ein Jahr später ging er wieder nach Berlin ans Kammergericht, wo

²²³ Gabriel Eisele wurde 1801 in Trochtelfingen geboren, in Stuttgart zum Tierarzt ausgebildet und 1847 zum Landestierarzt für die hohenzollerschen Lande ernannt. Er verfasste mehrere veterinärmedizinische Abhandlungen und verstarb 1859 (vgl. *Schrader*, Lexikon).

²²⁴ Zu Leben und Werk vgl. den Lebenslauf in der Dissertation; DBE, Bd. 3, S. 68; die Artikel und Nachrufe von *Wolf*, *Bund* und *Lenel*. Ein Bildnis Eiseles findet sich bei *Baumgarten*, Freiburg, S. 159.

²²⁵ Eisele zählt im Lebenslauf in seiner Dissertation Hebräisch, Arabisch, Syrisch und Armenisch auf.

²²⁶ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden auf der Königl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1857/58 bis WS 1859/60.

er im Dezember 1861 das Referendar- und im Januar 1865 das Assessorexamen ablegte. Nach seiner 1866 an der Universität Berlin erfolgten Promotion²²⁷ begab sich Eisele nach Tübingen, um dort Studien zum römischen Zivilprozess zu betreiben. Mit dem Ergebnis dieser Studien wollte er sich ursprünglich habilitieren, musste sich dann aber aus finanziellen Gründen gegen eine Habilitation entscheiden. So nahm er im Frühjahr 1867 in Hechingen die Stelle eines Assessors am Kreisgericht an, wo er im folgenden Jahr zum Kreisrichter ernannt wurde. Wegen der geringen Arbeitsbelastung als Richter konnte Eisele sich nun allerdings wieder seinen wissenschaftlichen Studien zuwenden, die 1871 in der Veröffentlichung des Buches „Die materielle Grundlage der Exceptio“ mündeten. Dieses Werk machte Eisele sofort derart bekannt, dass er 1872 ohne vorangegangene Habilitation als Nachfolger des nach Freiburg gewechselten Gustav Hartmann an der Universität Basel zum Ordinarius ernannt wurde. Hier blieb er bis zum Herbst 1874, als er einem Ruf auf die zweite römisch-rechtliche Professur (die erste hatte Hartmann inne) an der Universität Freiburg folgte.

In den folgenden 37 Jahren blieb Eisele trotz mehrerer Anfragen von auswärtigen Universitäten²²⁸ der Alberto-Ludoviciana treu, und er hat sich während dieser langen Zeit sehr um Universität und Fakultät verdient gemacht²²⁹. Das galt einmal in fachlicher Hinsicht, denn Eisele war mit seinem umfassenden romanistischen und bürgerlich-rechtlichen Lehrprogramm über Jahrzehnte hinweg eine der Hauptstützen des juristischen Unterrichts in Freiburg. Darüber hinaus besaß er als Romanist ein hohes Ansehen, das sich vor allem auf seinen Pionierleistungen im Bereich der Interpolationenforschung gründete. Daneben hatte Eisele in seiner langen Dienstzeit eine Vielzahl akademischer Ämter inne, sowohl auf Fakultätsebene als Dekan (1876/77, 1881/82, 1886/87, 1891/92, 1897/98) als auch auf Universitätsebene als Wirtschaftsrat (ab 1892) und -direktor (ab 1896), als Mitglied der Stiftungskommission von 1896 bis über seine Pensionierung hinaus, als Senator der juristischen Fakultät 1877-1879 und 1886-1889 und als Prorektor im akademischen Jahr 1885/86²³⁰.

Um das Jahr 1910 scheint die Leistungsfähigkeit des Seniors der Fakultät altersbedingt immer mehr abgenommen zu haben. Trotzdem suchte der fast 74 Jahre alte Eisele auch nach einer schweren Erkrankung Anfang 1911, die ihn an der Ausübung seiner Pflichten hinderte, nicht um die Zurruesetzung nach, sondern bat lediglich um eine Beurlaubung für das Sommer-

²²⁷ Die öffentliche Verteidigung seiner Thesen fand am 21.02.1866 statt. Einer der Opponenten bei der Disputation war der damalige Berliner Privatdozent und spätere Freiburger Ordinarius Karl Heinrich Degenkolb.

²²⁸ So *Lenel*, Nachruf Eisele, S. VIII, der bemerkt, dass es in keinem dieser Fälle zu einem tatsächlichen Ruf gekommen sei. *Eine* solche Anfrage im Januar 1877 ist aus Greifswald belegt (GLA 52 Nokk, Nr. 2, Eisele, Brief 3). Nach UAF B 1/1213, S. 259 soll Eisele allerdings bereits vor 1877 tatsächlich „verschiedentlich ehrenvolle“ Berufungen erhalten haben, ohne dass diese sich im Einzelnen nachweisen lassen.

²²⁹ Vgl. hierzu die – anlassbedingt allerdings sicherlich etwas überzogene – Darstellung von *Lenel*, Eisele zum 80. Geburtstag.

²³⁰ Vgl. die Aufstellung anlässlich des 80. Geburtstags in UAF B 54/675.

semester²³¹. Dieses Vorgehen stieß indes bei den übrigen Fakultätsmitgliedern auf wenig Gegenliebe, weil sie die wichtige bürgerlich-rechtliche Professur lieber mit einem leistungsstarken jüngeren Dozenten besetzt sehen wollten. Da es bis zu diesem Zeitpunkt in Baden (wie in Deutschland überhaupt) für die Ausübung des Professorenamtes noch keine Altersgrenzen gab²³², konnte Eisele aber nicht ohne Herabsetzung seiner Person zwangsweise pensioniert werden²³³. Deshalb sah man sich aus den Reihen der Fakultät genötigt, Eisele durch „andere Mittel [...] zu dem einzigen Seiner würdigen Entschluß zu bringen“²³⁴, d. h., ihn zu einem freiwilligen Abschied zu bewegen. Die Fakultät versuchte Eisele den Verzicht auf sein Amt schließlich dadurch zu erleichtern, dass sie beim Ministerium „mit besonderer Rücksicht auf die Persönlichkeit ihres Seniors“ die Belassung von Sitz und Stimme in der Fakultät beantragte²³⁵ und zugleich Eiseles Begehren unterstützte, unter Belassung der vollen Dienstbezüge pensioniert zu werden. Als Begründung wurde angeführt, dass den jüngeren Kollegen mittlerweile bei der Berufung vertraglich eine Pension in voller Höhe der letzten Besoldung zugesichert werde und Eisele, der fast vierzig Jahre lang in Freiburg tätig gewesen sei und dabei einen beträchtlichen Anteil am Aufschwung der Universität gehabt habe, sonst schlechter gestellt sein würde als andere Professoren, die viel kürzere Zeit in Freiburg verbracht hätten. Das Ministerium ließ sich allerdings auf keine der Forderungen ein, sondern lehnte die (*de lege ferenda* eigentlich begrüßte²³⁶) Gehaltsfortzahlung unter Hinweis auf die eindeutige Gesetzeslage und die hohen Kolleggeldeinnahmen Eiseles in den vergangenen Jahren ab und verwarf nach einem negativen Votum des Senats auch das Belassen von Sitz und Stimme in der Fakultät²³⁷. Lediglich das Abhalten kleinerer Vorlesungen und die weitere

²³¹ Vgl. zur Frage der Pensionierung Eiseles den Brief Lenels an Kultusminister Böhm vom 14.04.1911, GLA 52 Böhm, Nr. 232 Lenel.

²³² Die Frage einer Altersgrenze für Professoren kam im ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts auf (vgl. z. B. die Meldungen in den Hochschul-Nachrichten 16 [1905/06], S. 97, 119; siehe zur Zwangspensionierung allgemein auch *Conrad*, Entstehung des modernen Ruhestandes, S. 426). Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät erklärte in diesem Zusammenhang, dass sie eine Grenze von 70 Jahren befürworte, wenn der Ausscheidende weiterhin das volle Gehalt beziehen würde, Vorlesungen halten dürfte und Sitz und Stimme in der Fakultät behalten könnte (Schreiben vom 11.11.1910 an den Senat, GLA 235/7318).

²³³ Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Äußerung des Senats vom 07.12.1910 (GLA 235/7318), wonach die Erfahrung lehre, dass bei einem „Drängen“ der alten Professoren zum Abgang „gefühlsmäßige Erwägungen die Energie des Handelns lähmen würden“. Den dann „notwendigerweise“ auftretenden „Verstimmungen der verschiedensten Art“ würde die Festlegung einer Altersgrenze ein Ende bereiten. Zwar habe die Regierung bereits jetzt die Möglichkeit, die „Emeritierung“ (tatsächlich wurden Professoren damals in Baden nicht emeritiert, sondern pensioniert) von sich aus zu betreiben, erfahrungsgemäß werde davon aber „praktisch“ so gut wie kein Gebrauch gemacht.

²³⁴ So *Lenel* in seinem Schreiben an Böhm in GLA 52 Böhm, Nr. 232 Lenel.

²³⁵ UAF B 24/675. Dabei betonte die Fakultät, dass sie mit diesem Antrag im Hinblick auf die Rechtsstellung der pensionierten Professoren „in keiner Weise eine Präjudiz für die Zukunft schaffen“ wolle, obwohl sie eigentlich die Einführung einer solchen Regelung befürwortete (GLA 235/7318, Stellungnahme vom 11.11.1910).

²³⁶ Vgl. das Schreiben vom 07.06.1911 (GLA 235/7318). Das Ministerium erklärte, dass eine entsprechende Regelung bei der Novelle des Beamtengesetzes 1908 bereits erwogen, dann aber wieder verworfen worden sei.

²³⁷ Ebd.

Mitgliedschaft des intimen Kenners des Freiburger Stiftungswesens in der Stiftungskommission wurden genehmigt. Nachdem Eisele dann wohl trotz des gescheiterten Versuchs, ihm auch nach der Pensionierung die Stellung eines quasi-aktiven Professors zu erhalten, der Zuruhesetzung zugestimmt hatte, endete seine Amtszeit am 1. Oktober 1911²³⁸. Allerdings war Eisele auch über diesen Zeitpunkt hinaus entsprechend der Genehmigung des Ministeriums noch mehrere Jahre für die Universität als Mitglied der Stiftungskommission und in der Lehre aktiv, bevor er am 5. Februar 1920 in Freiburg verstarb.

Bibliographie²³⁹

A. Selbständige Schriften

1. De conditione quae suspendit negotium impleta non retrahenda, Berlin 1866, 70 S. (Diss.)
2. Die materielle Grundlage der Exceptio. Eine römisch-rechtliche Untersuchung, Berlin 1871, 182 S.
3. Über das Rechtsverhältnis der res publicae in publico usu (Programm zu Rektoratsfeier in Basel), Basel 1873, 39 S.
4. Zur Geschichte der processualen Behandlung der Exceptionen, Berlin 1875, 64 S. (Antrittsschrift)
5. Die Compensation nach römischem und gemeinem Recht, Berlin 1876, 394 S.
6. Cognitur und procuratur. Untersuchungen zur Geschichte der processualen Stellvertretung, Freiburg/Tübingen 1881, 252 S.
7. Das deutsche Civilgesetzbuch und das künftige Privatrechts-Studium in Deutschland, Freiburg 1885, 31 S. (Prorektoratsrede)
8. Die Actio utilis des Cessionars (Festschrift zum fünfzigjährigen Doctor-Jubiläum des geheimen Raths und Prof. Julius Wilhelm von Planck, überreicht von der Juristenfacultät zu Freiburg i. B.), Freiburg 1887, 56 S.
9. Abhandlungen zum römischen Civilprozess, Freiburg 1889, 194 S.
10. Beiträge zur römischen Rechtsgeschichte, Freiburg/Leipzig 1896, 286 S.
11. Studien zur römischen Rechtsgeschichte, Tübingen 1912, 106 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Das Dogma von der rückwirkenden Kraft der erfüllten Suspensivbedingung, in: AcP 50 (1867), S. 253 ff.
2. Zur Lehre von den condiciones iuris, in: AcP 54 (1871), S. 109 ff.
3. Zur Lehre von der Compensation, in: AcP 55 (1872), S. 167 ff.
4. Zur Geschichte der Compensation, in: ZRG 10 (1872), S. 465-489
5. Civilistische Kleinigkeiten, in: JherJb 14 (1875), S. 1-26
6. Zur Theorie der Rechtsgeschäfte, in: KritV 20 (1878), S. 1 ff.
7. Zur Lehre vom Miteigentum, in: AcP 63 (1880), S. 27-61
8. Translatio iudicii nach der lit. contestato, in: ZRG (RA) 2 (1881), S. 128 f.
9. Über Verpfändung von Servituten, insbesondere der Prädialservituten, in: AcP 65 (1882), S. 113-131
10. Ueber Realcontracte, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht N. F. 3 (1884), S. 1-47
11. Der Anspruch des Eigentümers auf den Kaufpreis seiner untergegangenen Sache gegen den gutgläubigen Verkäufer derselben, in: AcP 66 (1883), S. 1 ff.
12. Der Anspruch des gutgläubigen Besitzers aus rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung der von ihm besessenen Sache, in: AcP 67 (1884), S. 42 ff.
13. Zur ältesten Cognitur, in: ZRG (RA) 5 (1884), S. 191-207

²³⁸ UAF B 24/675.

²³⁹ Nach *Lenel*, Nachruf Eisele, S. XII ff.

14. Civilistische Kleinigkeiten, in: JherJb 23 (1885), S. 1-43 und S. 119-147
15. Unverbindlicher Gesetzesinhalt (Prorektoratsprogramm), in: AcP 69 (1885), S. 275 ff.
16. Zur Diagnostik der Interpolationen in den Digesten und im Codex, in: ZRG (RA) 7 (1886), Heft 1, S. 15-31 (geschrieben 1882)
17. Civilistische Kleinigkeiten, in: JherJb 24 (1886), S. 48-522
18. Civilistische Kleinigkeiten, in: JherJb 25 (1887), S. 298-321
19. Ueber Nichtigkeit obligatorischer Verträge wegen Mangels an Willensübereinstimmung der Contrahenten, in: JherJb 25 (1887), S. 414-508 (Nachtrag dazu in: JherJb 26 [1888], S. 223)
20. Beiträge zur Erkenntniss der Digesteninterpolationen, erster Beitrag, in: ZRG (RA) 10 (1889), S. 296-322
21. Beiträge zur Erkenntniss der Digesteninterpolationen, zweiter Beitrag, in: ZRG (RA) 11 (1890), S. 1-30
22. Zu Gaius, in: ZRG (RA) 11 (1890), S. 199-212
23. Correalität und Solidarität, in: AcP 77 (1891), S. 374 ff.
24. Beiträge zur Erkenntniss der Digesteninterpolationen, dritter Beitrag, in: ZRG (RA) 13 (1892), S. 118-156
25. Civilistische Kleinigkeiten, in: JherJb 31 (1892), S. 360 ff.
26. Zur Lehre von der Klagenkonkurrenz, in: AcP 79 (1892), S. 327 ff.
27. Zur Querela inofficiosi, in: ZRG (RA) 15 (1893), S. 256-306
28. Über die Haftung des einen Korrealschuldners für culpa und mora des andern, in: AcP 84 (1895), S. 295 ff.
29. Über Teilung beweglicher Sachen, in: AcP 84 (1895), S. 305 ff.
30. Die Haftung des Mandanten für Schaden des Mandatars, in: AcP 84 (1895), S. 319 ff.
31. Beiträge zur Erkenntniss der Digesteninterpolationen, vierter Beitrag, in: ZRG (RA) 18 (1897), S. 1-43
32. Miscelle: Ein Senatsconsult vom Jahr 176 p. Chr., betr. die Grösse des Pflichttheils?, in: ZRG (RA) 20 (1899), S. 238-241
33. Exceptio rei iudicatae vel in iudicium deductae, in: ZRG (RA) 21 (1900), S. 1-57
34. Zum römischen Sklavenrecht, in: ZRG (RA) 26 (1905), S. 66-83
35. Die actio utilis suo nomine des Zessionars, in: ZRG (RA) 27 (1906), S. 46-70
36. Weitere Studien zum Texte der Digesten, in: ZRG (RA) 30 (1909), S. 99-154
37. Exegetica, in: ZRG (RA) 35 (1914), S. 1-38
38. Miscellen, in: ZRG (RA) 35 (1914), S. 320-328 (Septemvitalia iudicia, S. 320-322; Exceptio „si ea res in iudicio non est“, S. 322-325; Zu D 16, 1, 22, S. 325; Pronuntiatio und Judikat, S. 325 f.; Replicatio rei secundum actorem iudicatae, S. 327 f.)

C. Rezensionen

1. Karl Birkmeyer, Die Exceptionen im bonae fidei iudicium, in: KritV 16 (1874), S. 501 ff.
2. Lotmar, Zur leg. a° sacramento in rem., in: KritV 19 (1877), S. 512 ff.
3. M. Rümelin, Zur Geschichte der Stellvertretung im römischen Civilprozeß, in: KritV 28 (1886), S. 529 ff.
4. G. Kretschmar, Secum pensare, in: KritV 28 (1886), S. 564 ff.
5. E. Stampe, Das Compensationsverfahren des vorjustinianischen stricti iuris iudicium, in: KritV 29 (1887), S. 37 ff.
6. C. Appleton, Histoire de la compensation en droit Romain, in: ZRG (RA) 17 (1896), S. 348-354

Lehrveranstaltungen 1874-1911

A. Römische Rechtsgeschichte

- I. Äußere Geschichte des römischen Rechts: WS 1874/75 – WS 78/79 jedes Wintersemester
- II. Innere Geschichte des römischen Rechts: SS 1875, SS 1877, WS 1878/79, WS 1880/81
- III. Römische Rechtsgeschichte: WS 1881/82, WS 1882/83, SS 1883 – SS 1885 jedes Sommersemester, WS 1886/87 – WS 1888/89 jedes Wintersemester, SS 1889 – 1891 jedes Sommersemester, WS 1892/93 – WS 1894/95 jedes Wintersemester, SS 1895 – SS 1897 jedes Sommersemester, WS 1898/99 – WS 1900/01 jedes Wintersemester, SS 1901 – SS 1903 jedes

Sommersemester, WS 1904/05 – WS 1906/07 jedes Wintersemester, SS 1907 – SS 1909 jedes Sommersemester, WS 1910/11

IV. Übungen zur Geschichte des römischen Privatrechts: WS 1891/92

B. Römisches Recht

- I. Institutionen: SS 1876, SS 1877, WS 1878/79 – WS 1882/83 jedes Wintersemester, SS 1883 – SS 1885 jedes Sommersemester, WS 1886/87 – WS 1888/89 jedes Wintersemester, SS 1889 – SS 1891 jedes Sommersemester, WS 1892/93 – WS 1894/95 jedes Wintersemester, SS 1895, SS 1897
- II. Pandekten I: WS 1874/75 – WS 1877/78 jedes Wintersemester, SS 1878 – SS 1882 jedes Sommersemester, WS 1883/84 – WS 1885/86 jedes Wintersemester, SS 1886 – SS 1888 jedes Sommersemester, WS 1889/90 – WS 1891/92 jedes Wintersemester, SS 1892 – SS 1894 jedes Sommersemester, WS 1895/96, WS 1896/97
- III. Pandekten II (Erbrecht): SS 1875 – SS 1877 jedes Sommersemester, SS 1882 – SS 1885 jedes Sommersemester, WS 1887/88, SS 1889 – SS 1891 jedes Sommersemester, SS 1895, SS 1897
- IV. Übungen, Exegetika, Praktika
 1. Exegetische Übungen: WS 1874/75, SS 1893
 2. Exegetische Übungen über ausgewählte Digestenstellen: WS 1890/91, WS 1904/05, WS 1905/06
 3. Exegetische Übungen im römischen Recht: WS 1907/08 – WS 1913/14
 4. Pandekten-Exegetikum: WS 1886/87, SS 1894, WS 1898/99, WS 1899/00, WS 1900/01, WS 1902/03
 5. Pandekten-Praktikum: WS 1881/82, WS 1888/89, WS 1889/90, WS 1895/96
 6. System des römischen Privatrechts: WS 1898/99 – WS 1900/01 jedes Wintersemester, SS 1901 – SS 1903 jedes Sommersemester, WS 1904/05 – WS 1906/07 jedes Wintersemester, SS 1907 – SS 1909, WS 1910/11
- V. Sonstige
 1. Erklärung des 4. Buches der Institutionen des Gajus: SS 1875, SS 1876
 2. Erklärung ausgewählter Stellen der Digesten: WS 1875/76, WS 1876/77
 3. Römisches Familienrecht als Teil der Pandekten I: WS 1890/91
 4. Besprechung ausgewählter gemeinrechtlicher Entscheidungen des Reichsgerichts: SS 1892

C. Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse)

WS 1897/98, SS 1898 – SS 1900 jedes Sommersemester, WS 1901/02, WS 1902/03, SS 1904 – 1906 jedes Sommersemester, WS 1907/08 – WS 1909/10 jedes Wintersemester, SS 1910, SS 1911

13. Karl von Amira (1875-1893)

Karl Konrad Ferdinand Maria von Amira wurde am 8. März 1848 in Aschaffenburg geboren²⁴⁰. Sein Vater, der in Aschaffenburg als Kreis- und Stadtgerichtsassessor tätig war, wurde 1852 als Richter nach München versetzt, so dass Karl von Amira seine Schulzeit in der bayerischen Hauptstadt verbrachte. Er besuchte dort die Volksschule und anschließend das Wilhelms-Gymnasium, wo er 1867 als zweiter von siebzehn Kandidaten mit „sehr gut“ das Abitur ablegte. Zum Wintersemester dieses Jahres immatrikulierte er sich zunächst an der

²⁴⁰ Zu Leben und Werk vgl. *Puntschart*, Amira; *Feine*, Germanisten; die Nachrufe und Artikel von *Anonymus*, *Liermann*, *Schubart-Fikentscher*, *Schultze*, von *Schwerin* und *Voltelini*.

philosophischen Fakultät der Münchner Universität²⁴¹, doch schon nach einem Semester wechselte er zum Brotstudium der Jurisprudenz über²⁴². Während des Studiums in München wurden bereits die Weichen für die Zukunft von Amiras gestellt, indem er vor allem durch den Begründer der nordischen Rechtsgeschichte in Deutschland, Konrad Maurer (1823-1902), zur germanistischen Rechtsgeschichte geführt wurde. 1871 legte er in München das erste Staatsexamen ab und trat daraufhin das Referendariat an. Dieses brach er 1873 allerdings wieder ab, nachdem sich der Wunsch nach einer akademischen Karriere bei ihm durchgesetzt hatte. Im Juni 1873 promovierte von Amira aufgrund einer Dissertation über das altnorwegische Vollstreckungsverfahren *cum nota eminentiae* an der juristischen Fakultät in München. Knapp ein Jahr später habilitierte er sich dort auch, und zwar mit der Arbeit „Erbfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten“. Mit diesen beiden Schriften machte sich von Amira bereits einen Namen in der Fachwelt, so dass nach einer lediglich zweiseimestrigen Privatdozentenzeit gleich zwei Rufe aus Bern und Freiburg an ihn ergingen. Nachdem von Amira letzteren Ruf angenommen hatte, trat er sein Amt am 11. Oktober 1875 an²⁴³ und vertrat die Freiburger Professur daraufhin siebzehn Jahre bis zu seinem Weggang nach München.

In dieser Zeit war von Amira wissenschaftlich sehr produktiv, obwohl er selbst den Freiburger Aufenthalt vor allem wegen der geringen Größe der Universität und der schlechten Literaturversorgung als „verlorene Jahre“ und als „Leidenszeit“ bezeichnet²⁴⁴. Dass diese im Rückblick von München aus, wo von Amira sicherlich bessere Arbeitsbedingungen vorfand, getroffene Einschätzung allerdings kaum als zutreffend bezeichnet werden kann, ist wiederholt geäußert worden²⁴⁵. Und in der Tat ist, wenn man sich das literarische Schaffen von Amiras zu jener Zeit vor Augen hält, insbesondere die Behauptung der „verlorenen Jahre“ wenig überzeugend. Denn bereits mit seiner am 12. Dezember 1875 gehaltenen Antrittsrede „Über Zweck und Mittel der germanistischen Rechtsgeschichte“ führte sich von Amira mit einer

²⁴¹ Amtliches Verzeichniss des Personals, der Lehrer, Beamte und Studirenden der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1867/68.

²⁴² Amtliches Verzeichniss des Personals, der Lehrer, Beamte und Studirenden der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München SS 1868. Dieser Wechsel wurde von v. Amira als „Vernunft-heirat“ bezeichnet, die der eigentlich historisch interessierte Abiturient auf Anraten des Theologen und Publizisten Ignaz von Döllinger getroffen hatte.

²⁴³ UAF B 1/1207, fol. 72.

²⁴⁴ Vgl. die eigene Schilderung von Amiras über diese Zeit, die bei *Voltelini*, Nachruf, S. 225 f., wiedergegeben ist.

²⁴⁵ *Von Schwerin*, Amira, S. XIV, nennt das Urteil von Amiras „ungerecht“ und bezeichnet die Freiburger Zeit für ihn sowohl wissenschaftlich als auch persönlich als „tief bedeutsam“. Auch *Thieme*, Germanistische Rechtsgeschichte, S. 132 f., weist darauf hin, dass von Amira in Freiburg den „breiten und tiefen Grund für sein Lebenswerk“ gelegt habe. *Anonymus*, Nachruf, S. 15, konstatiert, dass von Amira zwar mit dem „aufgewählten Klima“ des Kulturkampfes in Freiburg nicht zurechtkam, dafür aber von den Freiburger Kulturdenkmälern und von den Tannen und den Bergen zum Wandern „gefesselt“ worden sei.

herben Kritik an der zeitgenössischen Germanistik in Freiburg ein²⁴⁶. Der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit von Amiras in seiner Freiburger Zeit lag aber bei der nordischen Rechtsgeschichte, wobei hier in erster Linie auf den 1882 erschienen ersten Band des „Nordgermanischen Obligationenrechts“ zu verweisen ist. Diese Arbeit stellt ein Hauptwerk von Amiras dar und wurde zur Grundlage für seine internationale Stellung in der Rechtsgeschichte. Bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes wurde er in die Akademie von Uppsala aufgenommen und noch vor seiner Berufung nach München nahm ihn 1892 die Münchener Akademie der Wissenschaften in die historische Klasse auf²⁴⁷. Mit diesen Ehrungen hatte von Amira an der Freiburger Rechtsfakultät zur Zeit des Kaiserreichs eine fast singuläre Stellung inne – lediglich der 1907 nach Freiburg berufene Otto Lenel hatte Vergleichbares aufzuweisen. Überdies beschränkte sich von Amiras Publikationstätigkeit in Freiburg keineswegs auf Arbeiten zur nordgermanischen Rechtsgeschichte. Vielmehr verfasste er daneben auch einen Aufsatz über die staatsrechtliche Investitur des Kanzlers, der bereits auf seinen späteren Forschungsschwerpunkt – die Rechtsarchäologie – hinwies²⁴⁸, und den bekannten „Grundriss des germanischen Rechts“, der bis 1913 drei Auflagen erlebte und 1960/67 von K. A. Eckhardt neu bearbeitet wurde. Darüber hinaus zeigte von Amira seine trotz aller Kritik an den Freiburger Verhältnissen vorhandene „innere Verbundenheit mit Freiburg und seiner Landschaft“²⁴⁹, als er das sog. Endinger Judenspiel mit einer Einleitung versehen herausgab und sich damit der lokalen Rechtsgeschichte widmete²⁵⁰. Zuletzt wandte sich von Amira in Freiburg noch einer eher bizarren Erscheinung der Rechtsgeschichte zu, nämlich den an Tieren vollzogenen Todesstrafen. In diesem rechtsvergleichenden Aufsatz über Tierstrafen und Tierprozesse kündigte sich erstmals die Methode an, die von Amira später (1922) in seinem rechtsarchäologischen Monumentalwerk über die germanische Todesstrafe angewendet hat²⁵¹. Neben dieser umfangreichen wissenschaftlichen Tätigkeit vertrat von Amira in der Lehre die Fächer deutsches Privatrecht, Handels-, See- und Wechselrecht, juristische Enzyklopädie und

²⁴⁶ Vgl. zu dieser Rede *Thieme*, Germanistische Rechtsgeschichte, S. 133 ff.; *ders.*, Zweck, S. 725 ff. Siehe als zeitgenössische Stimme auch die ablehnende Rezension von *Richard Schröder* in der *KritV* 18 (1876), S. 592-600, der von Amira u. a. zu wenig Respekt vor den Autoritäten seines Fachs vorwarf. Von Amira selbst hat später geäußert, dass er sich mit seiner Antrittsrede „gründlich mißliebig“ gemacht habe. Er habe aber nichts gesagt, was er nicht wieder sagen würde; er hätte es nur damals nicht als erst Siebenundzwanzigjähriger sagen sollen (im Wortlaut bei *Voltelini*, Nachruf, S. 228).

²⁴⁷ *Von Schwerin*, Amira, S. XVII.

²⁴⁸ Vgl. zu diesem Aufsatz ebd., S. XXXVIII.

²⁴⁹ So *Liermann*, Art. Amira, S. 3.

²⁵⁰ In von Amiras Augen war diese Arbeit freilich nur ein „literaturgeschichtlicher Erholungsausflug“, der ihm von den juristischen Fachgenossen auch noch übelgenommen worden sei (im Wortlaut bei *Voltelini*, Nachruf, S. 227). Bei dem „Endinger Judenspiel“ handelt es sich um ein Volksschauspiel, das 1616 in der Kaiserstuhl-gemeinde Endingen aufgeführt wurde und einen dort 1470 stattfindenden Prozess gegen die (vermeintlichen) jüdischen Mörder einer durchreisenden christlichen Familie thematisiert. Zum historischen Hintergrund dieses Volksstückes siehe *Kurrus*.

²⁵¹ So *von Schwerin*, Amira, S. XXXVIII.

Kirchenrecht, wobei ihm Letzteres durch den Zuschnitt seines Lehrstuhls wohl eher aufgezungen worden war. Das Völkerrecht hingegen, das eigentlich zu seinen Nominalfächern gehörte, las er während seiner ganzen Zeit in Freiburg überhaupt nicht. Als Folge hiervon war diese Disziplin bis 1885, als Rosin die Vorlesung übernahm, in Freiburg in der Lehre nicht mehr vertreten. Neben den Standardvorlesungen seines Lehrauftrages hielt von Amira gelegentlich noch verschiedene andere Lehrveranstaltungen in Form von Exegetika und Übungen zu rechtshistorischen Themen ab, wobei auffällt, dass dieses zusätzliche Engagement vom Ende der 1870er bis zum Ende der 1880er fast vollständig entfiel.

Zum Sommersemester 1893 schied von Amira aus dem badischen Staatsdienst aus²⁵² und übernahm in München die Professur seines früheren Lehrers Paul Roth, die er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1918 innehatte. Hier in München erreichte von Amira den Gipfel seines Wirkens und entwickelte sich neben Heinrich Brunner und Otto (von) Gierke zu einem mit Ehrungen überhäuft²⁵³ Protagonisten der „Heroenzeit der Germanistik“²⁵⁴ um die Wende zum 20. Jahrhundert. Am 22. Juni 1930 verstarb von Amira in München.

Werke bis 1893

A. Selbständige Schriften

1. Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, München 1874, 354 S. (Diss.)
2. Erbfolge und Verwandtschafts-Gliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten, München 1874, 225 S. (Habil.)
3. Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, München 1876, 74 S. (Freiburger Antrittsrede)
4. Nordgermanisches Obligationenrecht, 1. Bd.: Altschwedisches Obligationenrecht, Leipzig 1882, 788 S.
5. Endinger Judenspiel, Halle 1883, 102 S.
6. Grundriß des germanischen Rechts, 1. Aufl., Straßburg 1890, 166 S. (Separatdruck aus Hermann Paul, Grundriß der germanischen Philologie, XI. Abschnitt: Recht)

B. Unselbständige Schriften

1. Formen der Verfestung in den oberbayerischen Rechtsquellen des 14. Jahrhunderts, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 32 (1873), S. 263-282 (auch als Separatdruck München 1873)
2. Zur salfränkischen Eideshilfe, in: Germania 20 (1875), S. 53-66
3. Die Anfänge des normannischen Rechts, in: HZ 39 (1878), S. 241-268
4. Zur Textgeschichte der Frostupingsbók, in: Germania 32 (1887), S. 129-164
5. Die staatsrechtliche Investitur des Kanzlers, in: MIÖG 11 (1890), S. 521-527
6. Thierstrafen und Thierprocesse, in: MIÖG 12 (1891) S. 545-601 (auch als Separatdruck Innsbruck 1891)

²⁵² UAF B 24/55.

²⁵³ Eine Aufzählung der zahlreichen Ehrendokorate, Mitgliedschaften in Akademien der Wissenschaften und anderen Ehrungen findet sich bei von *Schwerin*, Amira, S. XVII.

²⁵⁴ So *Schultze-von Lasaulx*, Haff, S. XV.

Lehrveranstaltungen 1875-1893

- I. (Deutsches) Handels-, Wechsel- und Seerecht: WS 1875/76, SS 1877 – SS 1892
- II. Deutsche (Staats- und) Rechtsgeschichte: WS 1876/77 – WS 1892/93 jedes Wintersemester
- III. Deutsches Privatrecht mit Ausschluss des Handels- und Wechselrechts: WS 1876/77 – WS 1892/93 jedes Wintersemester, SS 1883
- IV. Juristische Enzyklopädie: SS 1877 – SS 1892 jedes Sommersemester
- V. Kirchenrecht: SS 1876, SS 1877, WS 1877/78 – WS 1882/83 jedes Wintersemester, SS 1884 – SS 1892 jedes Sommersemester
- VI. Übungen und Exegesen
 - 1. Rechtshistorische Exegese der *Germania* des Tacitus: SS 1876
 - 2. Germanistische Exegese: WS 1876/77
 - 3. Exegese eines altdeutschen Quellentextes: SS 1889
 - 4. Germanistisch-exegetische Übung: SS 1890, SS 1891
 - 5. Lektüre deutscher Rechtsdenkmäler: SS 1892
 - 6. Privatrechtliche Übung: WS 1883/84
- VII. „Erklärungen“
 - 1. Erklärung des Sachsenspiegels: WS 1875/76, WS 1877/78
 - 2. Erklärung des Richtsteig Landrechts: WS 1878/79

14. Gustav Rümelin (1878-1907)

Gustav Rümelin wurde am 1. Mai 1848 im schwäbischen Nürtingen geboren, wo sein Vater, Gustav Rümelin sen.²⁵⁵, Rektor der Lateinschule war. Da Rümelin sen. 1856 im Oberstudienrat und dann im Kultusministerium tätig wurde, wuchs Rümelin jun. allerdings in Stuttgart auf²⁵⁶. Hier besuchte er das Gymnasium und legte 1866 das Abitur ab, nachdem er zuvor zwei Jahre am Lyzeum in Straßburg verbracht hatte. Im Wintersemester 1866/67 immatrikulierte er sich zunächst für drei Semester an der Universität Heidelberg²⁵⁷ und setzte sein Jurastudium im Sommersemester 1868 an der Universität Tübingen fort²⁵⁸, wo sein Vater 1867 Dozent geworden war. Im Herbst 1869 trat Rümelin seinen einjährig-freiwilligen Militärdienst an, der 1870 in einen Einsatz (als Leutnant) im Krieg gegen Frankreich mündete. Nach dem Ende des Krieges bezog Rümelin im Wintersemester 1871/72 erneut die Universität Tübingen, an der er für vier weitere Semester eingeschrieben war²⁵⁹. 1873 legte er die erste und 1874 die zweite

²⁵⁵ Gustav Rümelin (1815-1889) war nach dem Studium der Theologie in Tübingen von 1845 bis 1849 Rektor der Lateinschule in Nürtingen und danach Gymnasialprofessor in Heilbronn. 1856 wurde er Staatsrat und Departmentchef des württembergischen Kirchen- und Schulwesens, 1861 übernahm er die Leitung des statistisch-topographischen Büros, 1867 habilitierte er sich an der Universität Tübingen für Statistik und Philosophie und wurde 1870 Kanzler dieser Universität (vgl. DBE, Bd. 8, S. 453). Gustav Rümelins zweiter Sohn Max (1861-1931) war später neben Philipp Heck Mitbegründer der sog. Tübinger Schule der Interessenjurisprudenz (vgl. zu ihm DBE, Bd. 8, S. 453).

²⁵⁶ Zu Leben und Werk vgl. DBE, Bd. 8, S. 453; die Dienerakte GLA 76/10039; die Artikel und Nachrufe von *Hoening* und *Rosin*. Ein Bildnis Rümelins findet sich bei *Baumgarten*, Freiburg, S. 159.

²⁵⁷ *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 577 (Immatrikulation vom 02.11.1866).

²⁵⁸ Verzeichniß der Beamten, Lehrer und Studirenden der königlich württembergischen Universität Tübingen SS 1868.

²⁵⁹ Ebd., WS 1871/72 bis SS 1873.

württembergische höhere Justizdienstprüfung ab, 1875 folgte ebenfalls in Tübingen die Promotion mit einer römisch-rechtlichen Schrift. Noch im selben Jahr habilitierte sich Rümelin in Göttingen, wohin er sich aufgrund einer Bekanntschaft mit von Jhering begeben hatte. Ab dem Wintersemester 1875/76 war er dann als Privatdozent tätig²⁶⁰.

Zum Sommersemester 1878 erhielt Rümelin einen Ruf an die Universität Freiburg auf die zweite römisch-rechtliche Professur. Die erste romanistische Professur hatte der vor allem historisch interessierte Eisele inne, von dem sich Rümelin als ausschließlich dogmatisch arbeitender Romanist mit theoretischer Ausrichtung deutlich unterschied. Rümelin war stark an methodischen Fragen interessiert²⁶¹ und führte sich in Freiburg mit einer rein methodischen Antrittsschrift über die juristische Begriffsbildung ein. Die dort geäußerten Grundgedanken entwickelte er 1891 in seiner vielbeachteten²⁶², in zwei Auflagen gedruckten Prorektoratsrede über Werturteile und Willensentscheidungen weiter. Hier betonte er in Abkehr von der herrschenden Begriffsjurisprudenz die Bedeutung von Wertungen in der richterlichen Rechtsfindung und kam damit „im Ergebnis“ der modernen Wertungsjurisprudenz „sehr nahe“²⁶³. Daneben verfasste er – neben weiteren methodischen Arbeiten über juristische Personen und Genossenschaften – auch dogmatische Werke vor allem über die Teilung der Rechte²⁶⁴ und über den Dienstvertrag, wobei er sich mit letzterer Monographie „dem sich langsam Bahn brechenden Arbeitsrecht“ annahm²⁶⁵.

In der Lehre vertrat Rümelin in den langen Jahren seiner Freiburger Tätigkeit das römisch-rechtliche bzw. nach 1900 das bürgerlich-rechtliche Standardprogramm, wobei er seine Vorlesungen schon frühzeitig immer mit Übungen verband oder diese gesondert anbot. Das entsprach der Auffassung des auch didaktisch interessierten Rümelin über den hohen Wert dialogischer Lehrformen, für deren obligatorische Einführung er 1896 im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs eintrat²⁶⁶.

²⁶⁰ Personal-Bestand der Georg-Augusts-Universität zu Göttingen WS 1875/76 ff.

²⁶¹ Vgl. die Einschätzung von *Hoeniger*, Rümelin, S. 571: „Rümelin ist in seinem Werk vor allem der Methodiker des Zivilrechts. Im Methodischen hat er Bleibendes geschaffen.“

²⁶² In der hinsichtlich ihrer Objektivität vielleicht etwas getrübbten Einschätzung seines Freundes Zitelmann (Selbstdarstellung, S. 200) hätte Rümelins Name auch dann „in hohen Ehren in der Geschichte der Rechtswissenschaft“ fortgelebt, wenn er außer dieser Schrift, die den „wesentlichen theoretischen Anstoß zu einer Wandlung der herrschenden Ansicht über die rein logischen Rechtsanwendung“ gebracht habe, nichts weiter verfasst hätte. Und auch Rümelins Bruder Max wies der Arbeit vor allen ähnlichen Werken die größte Bedeutung bei der „Erschütterung der herkömmlichen Begriffsdogmatik“ zu (*Rümelin*, Wandlungen, S. 32).

²⁶³ So *Behrends*, Freirechtsbewegung, S. 64, der den Aufsatz in gewisser Weise als eine Vorarbeit für den Begründer der Freirechtsbewegung, Eugen Ehrlich, bezeichnet.

²⁶⁴ Vgl. hierzu die sehr kritische Rezension von *Scheurl* in der KritV 25 (1883), S. 525-539, die in dem Vorwurf gipfelt, dass Rümelin das Wesen der juristischen Teilbarkeit „völlig“ verkenne.

²⁶⁵ So *Hoeniger*, Rümelin, S. 571.

²⁶⁶ Vgl. *Rümelin*, Unterricht, S. 5, 15. Daneben hatte sich Rümelin bereits 1886 in seinem Aufsatz „Zur Reform des juristischen Unterrichts“ zu Fragen der Ausbildungsreform geäußert.

Aber Rümelin wirkte in den fast 29 Jahren, die er unter Ablehnung eines Rufes nach Halle im Jahre 1884²⁶⁷ in Freiburg verbrachte, nicht nur als Wissenschaftler und Dozent, sondern machte sich auch im Rahmen der akademischen Verwaltung etwa als Prorektor (1891/92) und als jahrelanger Vertreter der Alberto-Ludoviciana in der ersten Kammer der badischen Landstände von 1893 bis 1906 um die Universität verdient. Ganz besonders ragt dabei sein Einsatz für den Neubau des Universitätshauptgebäudes heraus, der in seine Zuständigkeit als Vorsitzender der Baukommission fiel und zu dem er 1896 eine Denkschrift verfasste. Daneben war Rümelin, dem ein Sinn für das Praktische und organisatorisches Geschick zugeschrieben wurde, auch außeruniversitär etwa im Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele engagiert. In dieser Funktion soll er maßgeblich am Entstehen der Sportanlagen beim Schwimmbad im Freiburger Stadtteil Wiehre beteiligt gewesen sein²⁶⁸. Alle diese Tätigkeiten fanden jedoch am 11. Juni 1907 ihr überraschendes Ende, als Gustav Rümelin im Alter von 59 Jahren in Freiburg verstarb.

Bibliographie

A. Selbständige Schriften

1. Zur Lehre von der Exceptio rei judicatae, Tübingen 1875, 64 S. (Diss.)
2. Juristische Begriffsbildung, Leipzig 1878, 40 S. (Antrittsschrift Freiburg)
3. Die Theilung der Rechte, Freiburg 1883, 277 S.
4. Werturteile und Willensentscheidungen im Civilrecht, Freiburg 1891 (Prorektoratsrede; 2. Aufl. 1912)
5. Methodisches über juristische Personen, Freiburg 1891, 85 S. (Programm zum Geburtstag Großherzogs Friedrichs)
6. Zweckvermögen und Genossenschaft, Freiburg i. Br. 1892, 108 S. (Festschrift Rudolf von Ihering zur Feier seines fünfzigjährigen Doktorjubiläums am 6. August 1892)
7. Der civilistische Unterricht und das bürgerliche Gesetzbuch, Freiburg 1896, 24 S.
8. Denkschrift betreffend den Neubau eines Kollegienhauses. Dem akademischen Senat überreicht von dem Vorsitzenden der Baukommission Geh. Hofrat Dr. Gustav Rümelin, Freiburg 1896, 22 S.
9. Dienstvertrag und Werkvertrag, Tübingen 1905, 322 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Erinnerung an Robert Mayer, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) 1878, S. 1761 f., 1777 ff., 1795
2. Obligationen und Haftung, in: AcP 68 (1885), S. 151-216
3. Zur Reform des juristischen Unterrichts, in: JbGVV N. F. 10 (1886), S. 1097-1107
4. Das Gewohnheitsrecht, in: JherJb 27 (1889), S. 153-252
5. Zur Lehre von der Theilung der Rechte, in: JherJb 28 (1889), S. 386-484
6. Culpahaftung und Causalhaftung, in: AcP 88 (1898), S. 285-316

²⁶⁷ GLA 233/33444.

²⁶⁸ Vgl. die Todesanzeige in AM N. F. 1 (1906/07), S. 113.

Lehrveranstaltungen 1878-1907

A. Römische Rechtsgeschichte

- I. Innere und äußere römische Rechtsgeschichte: SS 1879, WS 1879/80, SS 1880, SS 1881, SS 1882
- II. Römische Rechtsgeschichte: WS 1889/90 – WS 1891/92, SS 1892 – SS 1894, WS 1895/96, WS 1883/84 – WS 1885/86, SS 1886 – SS 1888, WS 1896/97, WS 1897/98, SS 1898 – SS 1900, SS 1904 – SS 1906, WS 1901/02 – WS 1902/03

B. Römisches Recht

I. Vorlesungen

- 1. Institutionen: SS 1879 – SS 1881, WS 89/90 – WS 91/92, SS 1892 – SS 1894, WS 1895/96, SS 1882, WS 1882/83 – WS 1885/86, SS 1886 – SS 1888, WS 1896/97
- 2. Pandekten I: WS 1878/79, SS 1884, SS 1885, WS 1887/88, WS 1888/89, SS 1889 – SS 1891, WS 1892/93 – WS 1894/95, SS 1895, WS 1880/81, WS 1881/82, SS 1882, WS 1886/87, SS 1896, SS 1897
- 3. Pandekten II (Erbrecht): SS 1879 – SS 1881, SS 1886 – SS 1888, SS 1892 – SS 1894
- 4. System des römischen Privatrechts in Verbindung mit praktischen Übungen: WS 1897/98, SS 1898, SS 1899, SS 1800, SS 1804 – SS 1806, WS 1901/02 – WS 1903/04

II. Übungen, Praktika

- 1. Repetitorische Übungen über ausgewählte Teile des römischen Rechts: WS 1878/79
- 2. Pandektenpraktikum: SS 1879 – SS 1881, SS 1890, SS 1891, WS 1892/93 – WS 1894/95

C. Bürgerliches Recht

I. Vorlesungen

- 1. Deutsches bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse): WS 1898/99 – WS 1900/01, SS 1901 – SS 1903, SS 1907
- 2. Zyklus von Vorträgen über wichtige Materien des Zivilrechts für Angehörige aller Fakultäten: SS 1885

II. Übungen, Praktika

- 1. Zivilrechtspraktikum: WS 1896/97
- 2. Zivilrechtspraktikum für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: SS 1899
- 3. Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: SS 1900

15. Heinrich Rosin (1883-1919)

Heinrich Rosin wurde am 14. September 1855 als Sohn des im selben Jahr verstorbenen Kaufmanns Isaak Rosin²⁶⁹ und dessen Ehefrau Adelheid, geb. Miro, in Breslau geboren²⁷⁰. Nach dem Abitur am Elisabethen-Gymnasium in Breslau studierte Rosin ab dem Wintersemester 1871/72 ununterbrochen an der Universität seiner Heimatstadt Jura²⁷¹ und promovierte dort am 2. Juni 1875 mit einer Studie zur Lex Salica. Das Referendarexamen legte er eben-

²⁶⁹ Stiefvater Rosins war der 1898 in Freiburg verstorbene Privatgelehrte Bernhard Munck (* 1816). Sein Grab befindet sich auf dem Israelitischen Gemeindefriedhof Freiburg.

²⁷⁰ Vgl. zu Leben und Werk die Personalakte UAF B 24/3023 sowie UAF B 36/126, fol. 29 und UAF B 36/126, fol. 51v; Wer ist's, Ausgabe 1922, S. 1296 f.; Nauck, Privatdozenten, S. 79; Wininger, National-Biographie, Bd. 5, S. 256 f.; Tambert und die Artikel von Wolff, Anonymus und Hollerbach.

²⁷¹ Personal-Bestand der königlichen Universität zu Breslau WS 1871/72 bis SS 1874.

falls 1875 mit der Note „sehr gut“ ab und widmete sich danach dem juristischen Vorbereitungsdienst, den er 1879 mit dem Assessorexamen (Note: „gut“) abschloss.

Bereits im folgenden Jahr habilitierte sich Rosin am 16. März 1880 wiederum an der Universität Breslau mit einer Arbeit über die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht und war danach in Breslau als Privatdozent tätig. Nunmehr wandte sich der bislang auf dem Gebiet der germanistischen Rechtsgeschichte und des Handelsrechts tätige Rosin zunehmend dem öffentlichen Recht zu, das er sowohl in sein Lehrprogramm aufnahm als auch literarisch bearbeitete. Das Hauptwerk dieser Schaffensperiode war eine Darstellung des Polizeiverordnungsrechts in Preußen, die von einem Zeitgenossen als „eine der bedeutsamsten Erscheinungen der neueren Literatur“ im Bereich des öffentlichen Rechts charakterisiert wurde²⁷² und 1895 eine zweite Auflage erfuhr²⁷³.

Vor allem aufgrund dieses Werkes erhielt Rosin 1883 einen Ruf als Extraordinarius an die Universität Freiburg, wo er 1888 zum Ordinarius ernannt wurde. Hier in Freiburg wandte sich der Bismarck-Verehrer Rosin insbesondere den rechtlichen Fragen der neuen Sozialversicherungen zu und wurde damit zu einem der Mitbegründer der Disziplin des Sozialversicherungsrechts²⁷⁴. Dabei ragt besonders das ab 1890 erschienene mehrbändige Werk über das Recht der Arbeiterversicherung heraus, das die erste systematische Darstellung dieses Rechtsgebiets darstellt.

Daneben beschäftigte sich Rosin im Anschluss an Otto Gierke, der zu Rosins Privatdozentenzeit in Breslau lehrte, auch mit den Genossenschaften. Zu ihnen leistete er mit einer Monographie über das Recht der öffentlichen Genossenschaft aus dem Jahre 1886 einen wichtigen Beitrag.

In den langen Jahren seiner Freiburger Tätigkeit wirkte Rosin aber nicht nur als fruchtbarer Fachschriftsteller, der auch für den preußischen Ministerialreferenten Friedrich Althoff in der Frage der Disziplinargewalt über Privatdozenten einmal ein Gutachten erstellte²⁷⁵, sondern

²⁷² Vgl. die Rezension von *Ludwig Cohn* in *Gruchot* 26 (1882), S. 757, der zudem die „seltene Meisterchaft“ der Stoffbeherrschung, die wissenschaftliche Gründlichkeit und den Scharfsinn des Buches lobte. Und auch *Klostermann* hob in seiner Rezension im *Centralblatt für Rechtswissenschaft*, Bd. 1, S. 341 ff., die gründliche Stoffbeherrschung, den Gedankenreichtum und die Klarheit des Werkes hervor.

²⁷³ Zu dieser Ausgabe bemerkte der Oberverwaltungsgerichtsrat *Genzmer* in einer Rezension in der *DJZ* 2 (1897), S. 39, dass Rosin unter den Schriftstellern, die sich mit der Materie wissenschaftlich auseinandergesetzt hätten, eine „hervorragende Stelle“ einnehme. Er behandle das Polizeiverordnungsrecht in so erschöpfender Weise, dass wohl keine Streitfrage offenbleibe, auch wenn die Lösungen Rosins nicht alle unangefochten geblieben seien.

²⁷⁴ Vgl. hierzu auch *Mikešić*, *Sozialrecht*, S. 40 ff.

²⁷⁵ Vgl. *Sachse*, *Althoff*, S. 213. Siehe zum Zusammenhang ferner *Lindenlaub*, *Richtungskämpfe*, S. 72, wo die heftige Reaktion auf ein von Hinschius verfasstes, dem Kultusministerium Disziplinargewalt über Privatdozenten zuschreibendes Gutachten thematisiert wird.

engagierte sich ebenso in der Lehre wie sonst kaum einer seiner Fakultätskollegen²⁷⁶. Das lag zum einen daran, dass Rosin mit seinem auf deutsches Privatrecht und öffentliches Recht lautenden Lehrauftrag schon von Amts wegen gleich zwei umfangreiche Rechtsgebiete zu vertreten hatte. Zum anderen dehnte er sein Lehrangebot aber auch freiwillig auf besondere Lehrveranstaltungen aus, die keineswegs zum Minimalprogramm seiner Professur gehörten. Daneben beteiligte er sich zudem im Bereich der Fortbildung als Dozent. So referierte er z. B. im Wintersemester 1898/99 im Rahmen der von seinem Fakultätskollegen Fuchs initiierten akademischen Kurse für Kaufleute vor 212 Zuhörern über Neuerungen des Handelsgesetzbuches²⁷⁷ und war überdies als einziger Freiburger Universitätsangehöriger Mitglied der Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung. Dieser Verein, der auf eine Initiative Heidelberger Professoren (u. a. Anschütz und Jellinek) zurückging und in dessen Verwaltungsausschuss Rosin zeitweilig saß, hatte das Ziel, durch Vorträge und Übungen die Kenntnisse „gereifter“ Personen mit geeigneter Vorbildung auf dem Gebiet der Staats- und Wirtschaftswissenschaften zu vertiefen und zu erweitern. In diesem Rahmen hielt Rosin z. B. 1912 in Mannheim und 1914 in Freiburg Vorträge über Sozialversicherungsrecht und leitete Pfingsten 1909 auch eine Studienreise²⁷⁸.

Neben dieser ausgedehnten Lehrtätigkeit und dem umfangreichen literarischen Schaffen war Rosin auch noch in zahlreichen Universitätsämtern aktiv. Dabei ist besonders sein Prorektorat im akademischen Jahr 1896/97 hervorzuheben, durch das er zum ersten jüdischen (Pro-)Rektor einer deutschen Universität avancierte²⁷⁹. Darüber hinaus war Rosin zusätzlich auch außeruniversitär engagiert, etwa als Vorstand der Freiburger Abteilung des Vereins zur Förderung des Handwerks und der technischen Berufsarten unter den Israeliten des Großherzogtums Baden²⁸⁰ oder 1919 als Vorsitzender des Arbeitsausschusses für Volkshochschulkurse²⁸¹. Sein Hauptengagement galt allerdings der jüdischen Glaubensgemeinschaft, für die er 1888

²⁷⁶ Allerdings scheint die Lehrbefähigung Rosins zumindest nach zeitgenössischen Äußerungen nicht übermäßig ausgeprägt gewesen zu sein. Denn der 1912 in Freiburg studierende spätere Staatsanwalt und Richter Hugo Marx, mit dessen Onkel Rosin befreundet war und der ihm sogar bei finanziellen Schwierigkeiten geholfen hat, bemerkte, dass die Staatsrechtsvorlesung von Rosin „nicht sehr eindrucksvoll“ gewesen sei (Marx, Werdegang, S. 57). Etwas, aber nicht viel positiver war die Äußerung des im Sommersemester 1886 in Freiburg studierenden späteren Historikers Walter Goetz, der ausführte, dass die Staatsrechtsvorlesung von Rosin ihn „noch eher“ gefesselt hätte als etwa die Vorlesungen von Rümelin (Goetz, Leben, S. 3).

²⁷⁷ GLA 235/8006 (Bericht von Fuchs an das Ministerium vom 26.04.1899).

²⁷⁸ Vgl. zu den Einzelheiten dieses Vereins GLA 235/5020 (dort auch Statuten). Zur Freiburger Tagung des Vereins vgl. AM N. F. 15 (1913/14), S. 64.

²⁷⁹ Daneben war Rosin bis 1914 dreimal Dekan, vom Sommersemester 1891 bis zum Wintersemester 1892/93 und vom Sommersemester 1905 bis zum Wintersemester 1906/07 Senator und wirkte überdies zeitweilig in der Wirtschafts-, Immatrikulations- und Baukommission.

²⁸⁰ Hollerbach, Pionier, S. 373, Fn. 14. Nach Hamburger, Juden, S. 56, Fn. 53, soll Rosin zusammen mit seiner Frau in Baden „verschiedene“ soziale Einrichtungen geschaffen haben.

²⁸¹ GLA 235/8006.

bis 1908 Mitglied des Israelitischen Oberrates in Baden war²⁸² und in der er sich 1905 maßgeblich an der Schaffung eines neuen, liberalen Gebetbuchs beteiligte²⁸³. Daneben wurde er auch anderweitig für jüdische Einrichtungen tätig, so etwa, als er 1905 im Auftrag des liberalen Deutsch-Israelitischen Gemeindebundes eine Satzung für einen repräsentativen Gemeindeverband entwarf²⁸⁴.

Im September 1919 stellte der gesundheitlich angeschlagene Rosin kurz vor seinem 64. Geburtstag einen Antrag auf Pensionierung, weil er glaubte, mit der durch die Revolution geschaffenen neuen Situation im Staats- und Verwaltungsrecht nicht mehr ohne beträchtlichen Arbeitsaufwand umgehen zu können²⁸⁵. Dem Antrag wurde am 19. September entsprochen²⁸⁶, wobei Rosin – der auf seinen Antrag bei der Zuruhesetzung zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt worden war – noch weiter Lehrveranstaltungen insbesondere zum Sozialversicherungsrecht abhielt²⁸⁷. 1922 beschloss dann die eigene Fakultät, die ihrem langjährigen verdienten Mitglied anscheinend unbedingt eine anderweitig ausbleibende Ehrung zukommen lassen wollte, Rosin ehrenhalber den Titel eines Dr. rer. pol. zu verleihen²⁸⁸, nachdem zuvor die wohl erhoffte Verleihung einer Ehrendoktorwürde der Universität Köln unterblieben war²⁸⁹. Im Jahre 1923 stellte Rosin seine Lehrtätigkeit dann endgültig ein und verstarb vier Jahre später am 31. März 1927 in Freiburg.

Bibliographie²⁹⁰

I. Selbständige Schriften

1. Commentatio ad titulum legis Salicae LIX „de alodis“, Breslau 1875, 42 S. (Diss.; erweiterter Teil einer Breslauer Preisschrift)
2. Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters, Breslau 1877, 136 S.
3. Die Formvorschriften für die Veräußerungsgeschäfte der Frauen nach langobardischem Recht, Breslau 1880, 122 S.
4. Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt, Breslau 1882, 202 S.

²⁸² Vgl. zur dortigen Tätigkeit Rosins die knappen Bemerkungen von *Rosenthal*, Heimatgeschichte, S. 384, 397 f., 413, 415.

²⁸³ Vgl. hierzu und zu den Auseinandersetzungen zwischen Liberalen und Orthodoxen um das Gebetbuch *Levinson*, Leben, S. 92 ff.

²⁸⁴ Siehe hierzu *Kaufmann*, Judentum, S. 328.

²⁸⁵ UAF B 24/3023, fol. 27. Darüber hinaus hielt er die Gewinnung „frischer Kräfte für jene jetzt ganz besonders wichtigen Fächer“ für notwendig.

²⁸⁶ UAF B 24/3032, fol. 30.

²⁸⁷ Rosin wurde für dieses Fach sogar ein besoldeter Lehrauftrag im Umfang von 2 Semesterwochenstunden zugestanden (ebd.).

²⁸⁸ Beschluss vom 06.11.1922, UAF B 110/328 (Protokollbuch 1920 ff., ohne Seite). Ganz singulär war eine solche Verleihung der Würde eines Dr. rer. pol. h. c. an das eigene Fakultätsmitglied im Übrigen nicht, denn Rudolf Stammeler erhielt 1916 in Halle dieselbe Ehrung (vgl. *Jelowik*, Tradition, S. 363).

²⁸⁹ Vgl. den Beschluss vom 06.11.1922, wonach die Ehrenpromotion im Falle einer entsprechenden Verleihung in Köln unterbleiben solle. Das Doktordiplom befindet sich in UAF D 29/28, 23.

²⁹⁰ Nach *Tambert*, Rosin, S. 169 ff.

5. Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Eine verwaltungsrechtliche Monographie. Zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Lehre von der Körperschaft, Freiburg 1886, 210 S.
6. Badische Verfassungsgesetze (Rosins Handbibliothek badischer Gesetze), Freiburg 1887, 248 S.
7. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt, Bd. 1: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, 1./2. Abtlg., Berlin 1890, 482 S.
8. Das Recht der Arbeiterversicherung. Für Theorie und Praxis systematisch dargestellt, Bd. 1: Die reichsrechtlichen Grundlagen der Arbeiterversicherung, 3. Abtlg., Berlin 1893, 354 S.
9. Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. Ein Überblick über deren Systeme, Verbreitung, Begründung, Berlin 1892, 54 S.
10. Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. Verwaltungsrechtlich entwickelt und dargestellt, 2. Aufl., Berlin 1895, 320 S.
11. Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre nach den politischen Reden und Schriftstücken des Fürsten Bismarck (Programm der Universität Freiburg zum Geburtstag des Großherzogs Friedrich), Freiburg 1897, 100 S. (auch in: AnnDR 1898, S. 81 ff. und als Separatdruck München 1898, 46 S.)
12. Umschau und Vorschau auf dem Gebiet der Arbeiterversicherung (Rede, gehalten bei Uebernahme des Prorektorats an der Universität Freiburg), Berlin 1898, 26 S.
13. Die wichtigsten Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Universität Freiburg, Freiburg 1898, 59 S.
14. Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. 2: Das Recht der Invaliden- und Altersversicherung, Berlin 1905, 1151 S.

II. Unselbständige Schriften

1. Die Haftung aus Kredit-Empfehlungen nach gemeinem, preußischen und Handelsrecht, in: Gruchot 21 (1877), S. 390 ff.
2. Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in: AnnDR 1883, S. 265-322 (auch als Separatdruck München/Leipzig 1883)
3. Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft nach ALR, in: Gruchot 27 (1883), S. 111 ff.
4. Die rechtliche Natur der Kranken- und Unfallversicherung, in: Deutsches Wochenblatt 1888, Nr. 30 und 31
5. Der Begriff des Betriebsunfalls, in: Archiv des öffentlichen Rechts 3 (1888), S. 291-362 (auch als Separatdruck Freiburg 1888, 74 S.)
6. An welche rechtlichen Voraussetzungen kann die freie Corporationsbildung geknüpft werden? in: Verhandlungen des 19. Deutschen Juristentages 1888, Bd. II, S. 135 ff.; Bd. III, S. 229 ff.
7. Die Versicherungspflicht der Hauskinder nach dem Reichsgesetze betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung und dem Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz, in: AnnDR 1890, S. 910 ff.
8. Über den Einfluß der Novelle zum KVG auf die am 1. Januar schwebenden Unterstützungsfälle, in: ArbVersorg. 1892, S. 653 ff.
9. Beiträge zum Recht der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen und hochadeligen Hausgütern, in: JherJb 32 (1893), S. 322 ff.
10. Das Ausscheiden des Reichs, der Bundesstaaten, Kommunalverbände und anderer öffentlich-rechtlicher Korporationen aus der Tiefbauberufsgenossenschaft, in: ArbVersorg. 1894, S. 105 ff.
11. Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, in: VerwArch 3 (1895), S. 249 ff. (auch als Separatdruck Berlin 1895, 117 S.)
12. Badisches Staatsrecht um die Geburtszeit Großherzog Friedrichs, in: Festprogramm der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zum 70. Geburtstag Großherzog Friedrichs, Freiburg/Leipzig 1896, S. 71 ff.
13. Die völkerrechtliche Stellung der Südafrikanischen Republik, in: DJZ 1 (1896), Sp. 61 ff.
14. Die Anleitung des Reichsversicherungsamtes vom 31. Oktober unter dem Einfluß des neuen Invalidenversicherungsgesetzes, in: ArbVersorg. 1899, S. 520 ff., 537 ff.
15. Die wichtigsten Neuerungen des Entwurfs eines Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Januar 1899, in: VerwArch 7 (1899), S. 503 ff., 594 ff.
16. Die zeitliche Wirksamkeit des § 146 IVG über die Beschränkung nachträglicher Beitragsentrichtung, in: ArbVersorg. 1900, S. 71 ff.

17. Die wichtigsten Neuerungen der Unfallversicherungsnovelle vom 30. Juni 1900, in: VerwArch 9 (1901), S. 276 ff.
18. Beiträge zu der Lehre von der Parentelenordnung und Verwandtschaftsberechnung nach deutschem, österreichischem, jüdischem und kanonischem Recht, in: Grünhut 28 (1901), S. 341 ff.
19. Das Zwischenzeugnis nach den neuen preußischen Gesetzentwurf über die Vorbereitung zum höheren Justizdienst, in: DJZ 7 (1902), S. 81 ff.
20. Sind für die Ausbildung von Juristen Zwischenprüfungen zweckmäßig?, in: Verhandlungen des 26. Deutschen Juristentages, Bd. 2, Berlin 1902, S. 148 ff.
21. Die Anhörungspflicht beim Erlaß von Polizeiverordnungen, in: DJZ 10 (1905), Sp. 135 ff.
22. Der Assessorenparagraph in Baden, in: DJZ 12 (1907), Sp. 840 ff.
23. Die Rechtsnatur der Arbeiterversicherung, in: Staatsrechtliche Abhandlungen, Bd. 2, Festgabe für Laband, Tübingen 1908, S. 48 ff.
24. Bestrebungen zur Vereinfachung der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag gehalten vor der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin am 18.12.1908, in: Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 9 (1908), S. 197 ff.
25. Zur Frage der formalen Krankenversicherung, in: ArbVersorg. 1909, S. 719 ff.
26. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung, in: DJZ 14 (1909), Sp. 561 ff., 617 ff.
27. Bernhard Windscheid, in: DJZ 14 (1909), Sp. 948 ff.
28. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung als Reichstagsvorlage, in: DJZ 15 (1910), Sp. 506 ff.
29. Der Kreis der invalidenversicherten Personen gemäß den Neuerungen der Reichsversicherungsordnung, in: ArbVersorg. 1911, S. 601 ff., 628 ff.
30. Artikel „Arbeiterversicherung“, in: von Stengel (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 1911, S. 177 ff.
31. Bismarck und Spinoza. Parallelen ihrer Staatsanschauungen, in: Festschrift Gierke, Weimar 1911, S. 383-420 (auch als Separatdruck, o. O. o. J., 38 S.)
32. Die neue Reichsversicherungsordnung in ihren Grundzügen, in: JöR 6 (1912), S. 1 ff.
33. Soziales Versicherungsrecht, in: Th. Soergel (Hrsg.), Festschrift der Rundschau zum 25. Regierungsjubiläum S. M. des Deutschen Kaisers Wilhelm II., Hannover 1913, S. 170 ff.
34. Artikel „Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung“, in: von Stengel (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 2, 2. Aufl., Tübingen 1913, S. 445-458
35. Prämierendurchschnittsverfahren und Anwartschaftsdeckung, in: Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung 2 (1914), Sp. 95 ff.
36. Zwei Gesetzgebungsfehler in der Reichsversicherungsordnung, in: DJZ 19 (1914), Sp. 328 ff.
37. Artikel „Polizei“, in: von Stengel (Hrsg.), Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 3, 2. Aufl., Tübingen 1914, S. 96 ff. (auch als Separatdruck unter dem Titel „Das allgemeine Polizeistrafrecht“, Freiburg 1890, 54 S.)
38. Artikel „Unfallversicherung“, in: ebd., S. 621 ff.
39. Artikel „Versicherungsbehörde“, in: ebd., S. 677-683
40. Das Wahlrecht der Grundherren zur I. Kammer in Baden, in: AnnDR 1918, S. 1 ff. (auch als Separatdruck München 1918, 83 S.)

Lehrveranstaltungen

Vorlesungen

A. Privatrecht

I. Deutsches Privatrecht

1. Deutsches Privatrecht (einschließlich Lehnrecht): SS 1884 – SS 1896 jedes Sommersemester
2. Grundzüge des deutschen Privatrechts: WS 1897/98 – WS 1905/06, SS 1906, WS 1907/08, WS 1908/09, SS 1909, WS 1910/11, WS 1911/12, SS 1912, WS 1913/14

II. Handels-, Wechsel- und Seerecht

1. Handels-, Wechsel- und Seerecht: WS 1883/84 – WS 1898/99 jedes Wintersemester, SS 1896, SS 1897
2. Handels-, Wechsel- und Schifffahrtsrecht: WS 1899/00 – WS 1903/04
3. Handels- und Schifffahrtsrecht: WS 1904/05 – WS 1913/14

4. Wechselrecht: WS 1904/05 – WS 1913/14²⁹¹

III. Einführung in das System und die Grundzüge des bürgerlichen Gesetzbuches: SS 1889, SS 1901, SS 1903

B. Öffentliches Recht

I. Allgemeine Staatslehre: SS 1907 – SS 1912 jedes Sommersemester, WS 1913/14²⁹²

II. Staatsrecht

1. Allgemeines Staatsrecht: WS 1883/84, WS 1884/85, WS 1885/86, SS 1886, SS 1888, WS 1889/90, SS 1891, SS 1892, SS 1895
2. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: SS 1884 – SS 1913 jedes Sommersemester
3. Besonderes Staatsrecht des Großherzogtums Baden: WS 1894/95, WS 1895/96
4. Interpretation der Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches: WS 1884/85, WS 1886/87, SS 1888, WS 1892/93, WS 1894/95, WS 1895/96
5. Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzrecht des Großherzogtums Baden: WS 1887/88, WS 1888/89, WS 1890/91, WS 1892/93

III. Verwaltungsrecht

1. Deutsches Verwaltungsrecht: SS 1884, SS 1885, WS 1886/87 – WS 1890/91 jedes Wintersemester
2. Verwaltungsrecht des deutschen Reiches und der Einzelstaaten: WS 1891/92 – WS 1899/00 jedes Wintersemester
3. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht (insbesondere preußisches und badi-sches): WS 1900/01 – WS 1913/14 jedes Wintersemester

IV. Völkerrecht: WS 1885/86, WS 1888/89, SS 1887, SS 1890, SS 1893, SS 1894, SS 1896

C. Versicherungsrecht

I. Recht der Arbeiterversicherung: WS 1893/94, WS 1896/97, SS 1910, SS 1912, SS 1913

II. Recht der Privatversicherung: WS 1908/09, WS 1909/10

D. Sonstiges

- I. Deutsche Rechtsgeschichte: SS 1898 – SS 1905 jedes Sommersemester, WS 1906/07, SS 1907, SS 1908, WS 1909/10, SS 1910, SS 1911, WS 1912/13, SS 1913
- II. Die Entwicklung der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland und Österreich: SS 1889, SS 1891, SS 1892, SS 1898, WS 1899/00
- III. Überblick über die Rechtsentwicklung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Lan-desteile: SS 1899 – SS 1907
- IV. Die Staatsanschauung des Fürsten Bismarck im Vergleich mit der heutigen Staatslehre: SS 1905

Übungen, Konversatorien, Praktika etc.

A. Privatrecht

I. Handels- und Wechselrecht

1. Konversatorium und Praktikum über Handels- und Wechselrecht: WS 1889/90
2. Repetitorium und mündliches Praktikum über Handelsrecht und die einschlagenden Par-tien des bürgerlichen Gesetzbuchs: SS 1903

II. Bürgerliches Recht

1. Privatrechtliche Übung über den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deut-sche Reich: WS 1895/96, WS 1888/89
2. Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: SS 1902, SS 1906
3. Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: WS 1898/99, SS 1904, WS 1900/01

²⁹¹ Für das WS 1913/14 nur angekündigt, die Vorlesung wurde schließlich von Hoeniger übernommen (vgl. AM N. F. 15 [1913/14], S. 8).

²⁹² AM N. F. 15 (1913/14), S. 8.

B. Öffentliches Recht

- I. Staats- und verwaltungsrechtliche Arbeiten im Anschluss an die neuere Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung: WS 1890/91
- II. Arbeiten auf dem Gebiete des Finanzrechts, mit besonderer Berücksichtigung der badischen und neuesten preußischen Steuergesetzgebung: WS 1891/92
- III. Konversatorium über Materien des öffentlichen Rechts: WS 1892/93
- IV. Arbeiten auf dem Gebiet der neueren Verwaltungs- und Finanzgesetzgebung: WS 1893/94
- V. Verwaltungsrechtliches Konversatorium und Praktikum: WS 1894/95
- VI. Konversatorium über ausgewählte Materien des Staats- und Verwaltungsrechts: WS 1896/97
- VII. Staatsrechtliche Übungen: SS 1886, SS 1887, WS 1904/05, WS 1905/06, WS 1907/08, WS 1908/09, SS 1913

C. Versicherungsrecht

- I. Übungen zur Reichsversicherungsordnung (bzw. zu deren Entwurf): WS 1909/10, WS 1910/11, WS 1912/13
- II. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung: SS 1910, SS 1912
- III. Übungen auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechts: WS 1911/12
- IV. Übungen zur Sozialversicherung: WS 1913/14

16. Albert Gebhard (1890-1896)

Albert Gebhard wurde 1832 als Sohn des Lehrers Karl Gebhard²⁹³ im badischen Lahr geboren²⁹⁴. Nachdem Gebhard 1849 in Karlsruhe das Abitur abgelegt hatte, begann er im Sommersemester 1850 an der Universität Tübingen mit dem Studium der Rechte²⁹⁵, das er nach einem Semester in Göttingen fortsetzte²⁹⁶ und ab dem Wintersemester 1851/52 in Heidelberg beendete²⁹⁷. Am 29. Dezember 1853 wurde Gebhard nach bestandenem ersten Staatsexamen zum Rechtspraktikanten ernannt und trat daraufhin im Januar 1854 als Aktuar beim Oberamt Lahr in die badische Verwaltung ein. Im März desselben Jahres promovierte er an der Universität Heidelberg ohne Vorlage einer Dissertation mit zwei Exegesen aus dem kanonischen und römischen Recht und erhielt nach der erfolgreichen zweiten Staatsprüfung am 29. November 1856 den Titel eines Referendärs verliehen.

Danach arbeitete Gebhard zunächst weiterhin beim Oberamt Lahr, bevor er am 29. August 1857 an das Oberamt Emmendingen wechselte und am 16. Juli 1860 schließlich als Sekretariatspraktikant in das Handelsministerium eintrat. Nach weiteren Tätigkeiten als Finanzassessor

²⁹³ Karl August Gebhard (1795-1878) studierte Theologie an der Universität Tübingen, wurde 1816 Vikar und war seit 1818 Lehrer, zunächst an der Lateinschule in Emmendingen und ab 1820 am Pädagogikum in Lahr, dessen Prorektor er 1836 wurde. 1840 wurde er Direktor des Progymnasiums Lahr, 1861 trat er in den Ruhestand (vgl. BB, Bd. 3, S. 49 f.).

²⁹⁴ Zu Leben und Wirken Gebhards vgl. *Behn*, Entstehungsgeschichte.

²⁹⁵ Verzeichnis der Beamten, Lehrer und Studierenden der Königlich-Württembergischen Universität Tübingen SS 1850.

²⁹⁶ *Ebel*, Matrikel, S. 145 (Immatrikulation vom 17.10.1850).

²⁹⁷ *Toepke*, Matrikel, Bd. 6, S. 144 (Immatrikulation vom 22.10.1851).

in der Zolldirektion Karlsruhe (ab 1862), als Kreisgerichtsrat am Kreisgericht Karlsruhe (ab 1864) und als Stellvertreter des Vorsitzenden beim Handelsgericht Karlsruhe-Pforzheim (1867), gelangte Gebhard 1868 schließlich zum badischen Justizministerium, wo er als Ministerialrat tätig war. Im Juni 1874 wurde er vom Bundesrat in die erste Kommission für die Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gewählt und dort im September 1874 zum Redaktor für den Allgemeinen Teil bestimmt²⁹⁸. In den folgenden Jahren lebte Gebhard als beurlaubter badischer Beamter in Berlin und war dort ununterbrochen bis zum Abschluss der Arbeit dieser Kommission im März 1889 tätig²⁹⁹. Danach unterbreitete das Justizministerium dem aus Gesundheitsgründen beurlaubten Gebhard³⁰⁰, für den es im Ministerium selbst wohl keine Verwendung mehr gab, den Vorschlag, an der Universität Freiburg eine eigens für ihn einzurichtende Professur für Reichszivilrecht zu übernehmen³⁰¹.

Nachdem Gebhard dieses Angebot angenommen hatte, wurde er am 4. Juni 1890 rückwirkend zum 1. Januar zum Ordinarius für Reichszivilrecht ernannt³⁰² und kündigte für das folgende Wintersemester eine vierstündige Vorlesung über die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts nach dem Code civil, dem badischen Recht und dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich an. Das war die einzige Lehrveranstaltung, die Gebhard in Freiburg hielt – und das auch nur bis zum Januar 1891; danach wurde er in die neu eingerichtete zweite Kommission für das Bürgerliche Gesetzbuch entsandt³⁰³. Damit schied Gebhard faktisch aus dem Lehrkörper der juristischen Fakultät aus³⁰⁴, obwohl er formal bis 1896 Professor war. Denn Gebhard kehrte auch nach dem Ende der Tätigkeit der zweiten Kommission nicht auf seinen Lehrstuhl zurück, sondern war als Kommissär des Reichskanzlers im Bundesrat und als Kommissär der verbündeten Regierungen im Bundestag tätig³⁰⁵, bevor er am 15. August 1896 in den Ruhestand versetzt wurde³⁰⁶. Am 23. Oktober 1907 ist Albert Gebhard in Heidelberg gestorben³⁰⁷.

²⁹⁸ Vgl. zur Tätigkeit Gebhards in der ersten Kommission *Muscheler*, Die Rolle Badens, S. 24 ff.

²⁹⁹ GLA 76/9928 (Bericht des Justizministeriums an den Großherzog vom 17.06.1889).

³⁰⁰ Der Urlaub wurde zunächst für sechs Monate bis zum 01.10.1889 bewilligt (GLA 76/9928), dann aber bis zu Gebhards Dienstantritt in Freiburg am 01.01.1890 verlängert (GLA 76/10668).

³⁰¹ GLA 76/9928 (Schreiben des Ministers Nokk an Gebhard vom 21.09.1889).

³⁰² UAF B 36/669, fol. 16v.

³⁰³ UAF A 83/31. Die Urlaubsbewilligung mit Wirkung vom 01.01.1891 für die Dauer der Mitwirkung an der Kommission datiert vom 02.01.1891. Zur Wahl Gebhards in die zweite Kommission und seiner dortigen Tätigkeit vgl. *Muscheler*, Die Rolle Badens, S. 35 ff.

³⁰⁴ Gebhard hielt nicht nur keine Vorlesungen mehr, sondern nahm auch an der Fakultätsverwaltung nicht mehr teil, was ihm als Ordinarius eigentlich zustand. Deshalb verzichtete er auch auf seinen Anteil an den Gebühren, wie sie z. B. für Promotionen zu entrichten waren.

³⁰⁵ Vgl. die Verlängerung des Urlaubs für diese Tätigkeit vom 20.08.1895 in UAF A 83/31.

³⁰⁶ UAF B 110/405.

³⁰⁷ GLA 76/10668.

17. Richard Schmidt (1891-1913)

Richard Karl Bernhard Schmidt wurde am 19. Januar 1862 als Sohn des im selben Jahr zum ordentlichen Professor des sächsischen Rechts an der Universität Leipzig ernannten Bernhard Schmidt (1822-1869) und dessen Ehefrau Marie, geb. Baumgarten-Crusius, in Leipzig geboren³⁰⁸. Schmidt besuchte ab 1872 das Nikolai-Gymnasium in Leipzig und immatrikulierte sich nach dem dort abgelegten Abitur im Sommersemester 1880 an der Universität seiner Heimatstadt. Dort studierte er bis einschließlich Wintersemester 1883/84 die Rechte³⁰⁹ und hörte daneben nationalökonomische, kunsthistorische sowie philosophiehistorische Lehrveranstaltungen. 1884 bestand er in Leipzig das erste Staatsexamen mit der Note „sehr gut“ und trat daraufhin am 1. März in den Referendardienst ein, den er am Amts- und Landgericht in Leipzig ableistete. 1887 schloss er den Vorbereitungsdienst mit dem Assessorexamen ab und wurde 1888 zum Hilfsrichter am Landgericht Leipzig ernannt. Nachdem Schmidt bereits 1884 an der Universität Leipzig promoviert worden war, erfolgte dort 1887 auch die Habilitation für Zivilprozessrecht auf der Grundlage einer Arbeit über die Klageänderung. Damit konnte Schmidt ab dem Wintersemester 1887/88 als Privatdozent strafrechtliche, rechtshistorische und zivilprozessuale Vorlesungen halten.

Diese Lehrtätigkeit, und wohl auch die Hilfsrichterstelle, die Schmidt während seiner ganzen Dozentenzeit in Leipzig versah, war zeitlich so beanspruchend, dass er in den folgenden Jahren wissenschaftlich nicht in besonderem Maße hervortrat. Dennoch wurde er bereits 1890 zum außerordentlichen Professor ernannt und erhielt im Juni 1891 einen Ruf aus Freiburg als Ordinarius auf den umgewidmeten Lehrstuhl Friedrich Rives. Die folgenden 22 Jahre, die Schmidt daraufhin unter Ablehnung zweier Rufe nach Marburg (1899) und Tübingen (1901)³¹⁰ in Freiburg verbrachte, waren für ihn eine „Zeit der Formulierung seiner wissenschaftlichen Position“. In ihr verfasste er die grundlegenden Werke, auf deren Grundgedanken er später immer wieder zurückgriff³¹¹. Diese Arbeiten befassten sich einerseits mit dem Strafrecht, in dessen Rahmen sich der grundsätzlich auf dem Standpunkt der klassischen Richtung stehende Schmidt 1895 und 1912 mit zwei Schriften zum sog. Schulenstreit äußerte, und andererseits mit dem Zivilprozessrecht, für das er ursprünglich hauptsächlich nach Freiburg berufen worden war. Aus diesem Bereich ragt vor allem das 1898 in erster und 1906 in zwei-

³⁰⁸ Vgl. zu Leben und Werk Schmidts vor allem *Duve*, Normativität, der die sonstige Literatur vollständig verzeichnet, sowie die biographischen Angaben in der Personalakte UAF B 24/3315. Ein Bildnis Schmidts findet sich bei *Baumgarten*, Freiburg, S. 160.

³⁰⁹ Personal-Verzeichnis der Universität Leipzig SS 1880 bis WS 1883/84.

³¹⁰ GLA 233/33444 (Marburg); Protokollbuch S. 220 (Tübingen).

³¹¹ So die Einschätzung von *Duve*, Normativität, S. 37, der sich ebd. bis S. 94 ausführlich mit Schmidts Werk aus der Freiburger Zeit auseinandersetzt.

ter Auflage erschienene Lehrbuch zum Zivilprozessrecht hervor. Daneben hat Schmidt 1908 eine bis 1918 in zehn Bänden erscheinende Schriftenreihe für zivilprozessuale Abhandlungen begründet. Darüber hinaus fällt in die Freiburger Zeit auch der Beginn der Beschäftigung mit der allgemeinen Staatslehre, die zur Veröffentlichung einer umfangreichen zweibändigen Monographie in den Jahren 1901 bis 1903 und zur Gründung der Zeitschrift für Politik im Jahre 1907 führte³¹². Außerdem vertrat Schmidt bereits vom Sommersemester 1893 an dieses Fach auch in der Lehre, wobei der Schwerpunkt seiner Lehrtätigkeit dem Lehrauftrag seiner Professur entsprechend ganz klar auf dem Gebiet des Zivilprozess-, Konkurs- und Strafrechts lag. Daneben bot er aber auch verschiedentlich Vorlesungen und Lektürekurse zu historischen und staatsphilosophischen Themen an, und er übernahm seit dem Ende des 19. Jahrhunderts zudem die enzyklopädische Anfängervorlesung „Einführung in die Rechtswissenschaft“, die von einem damaligen Studenten als der „Glanz- und Höhepunkt des Vormittages“ bezeichnet wurde³¹³. Überhaupt galt Schmidt als ein begabter Rhetor, dessen Vorlesungen wegen des „ausgesprochenen ästhetischen“ Genusses von Studierenden aller Fakultäten besucht worden sein sollen, auch wenn sie nicht im „systematischen Sinne“ lehrreich gewesen seien³¹⁴. Diese rednerische Gewandtheit stellte Schmidt im Übrigen auch in den Dienst der Fortbildung, als er 1899 und 1906 für die akademischen Kurse für Kaufleute über Konkursrecht referierte³¹⁵ oder im November 1912 im Rahmen der staatswissenschaftlichen Fortbildung einen „kurzen Zyklus“ von Vorträgen hielt³¹⁶.

Neben seinen umfangreichen literarischen und didaktischen Aktivitäten war Schmidt überdies stark an Fragen der akademischen Verwaltung interessiert. Dieses Interesse schlug sich etwa in einem regen Briefwechsel mit dem Hochschulreferenten Böhm (33 Briefe in den Jahren 1902 bis 1912 in dessen Nachlass im GLA) und mehrfachen Besprechungen in Karlsruhe nieder, in denen Schmidt sowohl Angelegenheiten der Fakultät als auch der gesamten Universität verhandelte. Dieses Engagement beruhte zum Teil auf zwei repräsentativen Ämtern, die Schmidt in Freiburg innehatte, nämlich das des Prorektors im akademischen Jahr 1903/04 und das des Vertreters der Alberto-Ludoviciana in der ersten Kammer der badischen Landstände, das er 1907 von seinem verstorbenen Fakultätskollegen Rümelin übernommen hatte³¹⁷. Damit

³¹² Vgl. zur Entstehung und Zielsetzung dieser Zeitschrift *Duve*, Gründung.

³¹³ Vgl. die unveröffentlichten Lebenserinnerungen von Arthur Nikisch, zit. nach *Duve*, Normativität, S. 96.

³¹⁴ So *Marx*, Werdegang, S. 57, der weiter ausführt, dass er das Strafrecht später in Heidelberg bei dem zwar langweiligen, „aber im guten Sinne schulmeisterlichen“ von Lilienthal viel besser gelernt habe. Vgl. zur Lehrbegabung (und zur „von Eitelkeit wohl nicht freien“ Persönlichkeit) Schmidts ferner *Duve*, Normativität, S. 203 ff.

³¹⁵ Vgl. die Denkschrift zum 10-jährigen Bestehen der akademischen Kurse in GLA 235/8006.

³¹⁶ GLA N Schwoerer Nr. 48.

³¹⁷ Daneben war Schmidt 1896 bis 1898 Senator der juristischen Fakultät und von 1893 bis 1895 vom Plenum gewählter Senator; ab 1904 gehörte er ferner der Archivkommission der Universität an.

griff Schmidt, der durch seine Publikationen auf dem Gebiet der Staatslehre wissenschaftlich bereits mit der Politik befasst war, auch in die Tagespolitik ein und wurde mit diesem kombinierten theoretisch-praktischen Engagement in einem Zeitalter weitgehend entpolitisierter Hochschullehrer zu einer Art von politischem Professor³¹⁸.

Daneben versah Schmidt als erster Ordinarius auch das Amt eines Hilfsrichters am Landgericht Freiburg, das im Jahre 1900 erstmals besetzt wurde. Die Möglichkeit einer solchen Tätigkeit, die bis Anfang der 1890er Jahre wohl nur in Leipzig bestand³¹⁹, war bereits 1896 durch die Änderung des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden geschaffen worden, doch die Ernennung des ersten Amtsinhabers verzögerte sich noch mehrere Jahre. Das lag daran, dass innerhalb der zweiten Landtagskammer eine nicht unerhebliche Opposition gegen diese Regelung bestand, weil etliche Abgeordnete wegen der fehlenden richterlichen Garantien für die Hilfsrichter um die Unabhängigkeit der Justiz fürchteten und die Zuziehung der angeblich zu stark theoretisierenden Professoren von den Landgerichten nicht gewünscht werde³²⁰. Deshalb verhinderten die Gegner der Neuregelung, die bei der Abstimmung über die Gesetzesänderung im Januar 1896 noch unterlegen waren³²¹, für die beiden folgenden Etatperioden die von der Regierung vorgesehene Einstellung von jeweils 3.000 RM pro Jahr in das Budget des Justizministeriums, die als Entschädigung für zwei universitäre Hilfsrichter aus Freiburg und Heidelberg vorgesehen waren. Als Begründung wurde dabei angeführt, dass die Stelle des Hilfsrichters allein der Universität, nicht aber der Justiz diene, so dass eine Bezahlung aus dem Justizetat nicht in Frage komme³²². Dadurch sah sich die Regierung letztlich gezwungen, die entsprechende Summe aus allgemeinen Universitätsmitteln zu bestreiten³²³, um der von ihr stets unterstützten Hilfsrichtertätigkeit³²⁴ 1900 endgültig zum Durchbruch zu verhelfen. Nach diesen anfänglichen

³¹⁸ So die Einschätzung von *Duve*, Normativität, S. 100. Zu Schmidts politischem Engagement zur Freiburger Zeit vgl. ebd., S. 97 ff.

³¹⁹ So *Fischer*, Rechtsforschung, S. 281. Vgl. zur damals diskutierten Notwendigkeit der Richtertätigkeit von Professoren ferner *ders.*, Tätigkeit.

³²⁰ Vgl. den Kommissionsbericht der zweiten Kammer (Prot. II 1895/96, Beih. 4, S. 188-190) sowie die Äußerungen des Berichterstatters der ersten Kammer Rümelin vom 15.02.1896 (Prot. I 1895/96, S. 54 f.).

³²¹ Die Beschlussfassung erfolgte am 17.01.1896 mit 30 zu 21 Stimmen (Prot. II. 1895/96, S. 52).

³²² Vgl. den Bericht der Budgetkommission Prot. II 1897/98, Beih. 5, S. 32. Die Gegenauffassung wurde in der ersten Kammer etwa vom Oberlandesgerichtspräsidenten Schneider und von Rümelin sowie dem Repräsentanten der Universität Heidelberg vertreten (Prot. I 1897/99, S. 97 ff.). Rümelin hatte zuvor auch den Kommissionsbericht für die erste Kammer verfasst (Prot. I 1897/99, Beilagen 1, S. 195 f.).

³²³ UAF B 1/1205 (Erlass vom 22.11.1900). Als Begründung für diesen Schritt übernahm die Regierung die Argumentation der Budgetkommission der zweiten Kammer und führte aus, dass „die in Frage stehende Verwendung eines Hochschulprofessors in der Praxis hauptsächlich im Interesse der Förderung bzw. Fruchtbarmachung des Unterrichts gelegen ist und einem dringenden Wunsch der juristischen Fakultät entspricht“.

³²⁴ Der erste ermittelbare Schritt für die Gesetzesänderung war vom Großherzog ausgegangen, der am 14.10.1895 das Justizministerium mit der Begründung, dass in anderen Staaten Professoren bereits als Hilfsrichter mit gutem Erfolg herangezogen und sich „beachtenswerte“ Stimmen für die beidseitig fruchtbare Verbindung von Theorie und Praxis einsetzen würden, aufgefordert hatte, einen Gesetzentwurf in die zweite

Schwierigkeiten etablierte sich das neue Amt dann aber wohl ziemlich rasch³²⁵ und war wie es scheint bereits 1909 aus dem Landgericht in Freiburg nicht mehr wegzudenken³²⁶. Richard Schmidt übte dieses Amt vom 15. Oktober 1900³²⁷ bis zum 1. Januar 1908 aus, als er auf eigenen Wunsch ausschied³²⁸. Seine Nachfolge trat der Fakultätskollege von Rohland an.

Als 1912 durch die bevorstehende Zurrufesetzung Bindings in Leipzig die Nachfolge für den damals renommiertesten Strafrechtslehrstuhl der klassischen Richtung auf der Tagesordnung stand und Schmidt nach längeren Auseinandersetzungen gegen den Willen Bindings an erster Stelle vorgeschlagen wurde³²⁹, nahm er diesen Ruf an und verließ Freiburg zum Sommersemester 1913. In Leipzig wirkte Schmidt, der ab 1925 auch Direktor des von ihm aufgebauten Instituts für Auslandskunde war, bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1932³³⁰. Am 31. März 1944 verstarb er in Leipzig und wurde auf dem Johannisfriedhof beigesetzt.

Werke bis 1913³³¹

A. Selbständige Schriften

1. Die Klageänderung, Leipzig 1888
2. Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht von Dr. Friedrich Stein und Dr. Richard Schmidt. Strafproceß, bearb. von R. Schmidt, 1. Aufl., Leipzig 1890
3. Staatsanwalt und Privatkläger. Zur Gesetzgebungskritik, Leipzig 1891
4. Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895
5. Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle und Dr. Richard Schmidt, Professor in Freiburg. Strafproceß, 2. Aufl., Leipzig 1897
6. Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Leipzig 1898
7. Die Änderung des Civilprozeßrechts nach den Novellen des Jahres 1898. Ergänzung zu dem Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, Leipzig 1898
8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arztes für verletzende Eingriffe. Ein Beitrag zur Lehre der Straf- und Schuldausschließungsgründe, Jena 1900
9. Allgemeine Staatslehre, Bd. 1, Leipzig 1901
10. Allgemeine Staatslehre, Bd. 2, 2 Halbbände, Leipzig 1903
11. Die wichtigsten Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Universität Freiburg, Freiburg 1904
12. Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht von Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle, und Dr. Richard Schmidt, Professor in Freiburg. Strafprozeß. Bearbeitet von Richard Schmidt, 3 Aufl., Leipzig 1904

Kammer einzubringen (GLA 235/4939). Danach hat die Regierung zweimal versucht, der Gesetzesänderung durch die Einstellung von Finanzmitteln in das Budget Geltung zu verschaffen.

³²⁵ Bereits im Jahre 1902 stimmte schließlich auch der Landtag der Übernahme der Kosten durch die Staatskasse zu (vgl. den Ministerialerlass vom 19.07.1902 in UAF B 1/1205).

³²⁶ Vgl. das Schreiben des Freiburger Landgerichtspräsidenten an das Justizministerium vom 24.11.1909 (GLA 235/20266), wonach man die „gegenseitigen Beziehungen schätzen“ gelernt hätte und keine Unterbrechung in der Tätigkeit des Hilfsrichters herbeiführen wolle. Damit war wohl auch die 1898 von Rümelin noch konstatierte „Abneigung“ von „einzelnen“ Richtern gegenüber der Hinzuziehung von Professoren (Prot. I 1897/99, S. 98) nicht mehr aktuell.

³²⁷ GLA 235/4939 (Ernennung vom 28.07.1900).

³²⁸ UAF B 1/1205 (Gesuch vom 30.11.1907).

³²⁹ Vgl. hierzu *Duve*, Normativität, S. 107.

³³⁰ Zu Schmidts Wirken in Leipzig bis zu seinem Tod siehe *Duve*, Normativität, S. 111-203.

³³¹ Vollständige Bibliographie bei *Duve*, Normativität, S. 395-402.

13. Prozeßrecht und Staatsrecht. Betrachtungen zur Systematik und zur Gesetzesreform des modernen Zivilprozeßrechts, Freiburg 1904
14. Grundriß zur Vorlesung über deutsches Civilprozeßrecht (WS 1905/06), Freiburg 1906
15. Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, 2. Aufl., Leipzig 1906
16. Die Neuerungen im Zivilprozeßrecht nach der Amtsgerichts-Novelle vom 1.5.1909 und der Reichsgerichtsnovelle vom 22. Mai 1910, Leipzig 1910
17. Die Richtervereine, Berlin/Leipzig 1911
18. Die Strafrechtsreform in ihrer staatsrechtlichen und politischen Bedeutung, Leipzig 1912, 220 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Verbrechen an den Seelenleben des Menschen, in: GS 42 (1889), S. 57 ff.
2. Ueber v. Schrutkas Dogmatik der Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren, in: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 14 (1890), S. 161 ff.
3. Die außergerichtliche Wahrnehmung des Prozeßrichters, in: Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess 2 (1892), S. 265 ff.
4. Ueber v. Schrutkas Dogmatik der Freigebung fremder Sachen im Zwangsvollstreckungsverfahren, in: Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 19 (1894), S. 326 ff.
5. Der Einfluß des BGB auf das Strafrecht, in: DJZ 5 (1900), S. 146-152
6. Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, in: Festschrift der Universität Freiburg zum 50jährigen Regierungsjubiläum Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich, Freiburg 1902
7. Zasius und seine Stellung in der deutschen Rechtswissenschaft, in: Festrede, gehalten in der Aula am 7. Mai 1903 bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Prorektorats der Universität Freiburg [...], Freiburg 1903
8. Bericht über das Studienjahr 1903/04, in: Rede gehalten im städtischen Kornhaussaal am 11. Mai 1904 bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Prorektorats der Universität Freiburg, Freiburg 1904
9. Das Reichsgericht und die deutsche Rechtswissenschaft, in: Sächsisches Archiv für Bürgerliches Recht und Prozess 14 (1904), Beilagenheft: Die ersten 25 Jahre des Reichsgerichts. Sonderheft zum 25jährigen Bestehen des höchsten deutschen Gerichtshofs, S. 217 ff.
10. Die Bedeutung der badischen Verfassungsnovelle v. J. 1903 für das deutsche Staatsrecht, in: DJZ 9 (1904), Sp. 225-231
11. Zur Wahlrechtsreform, in: DJZ 10 (1905), Sp. 177-186
12. Wucher und Ausbeutung (§§ 301-302c RStGB und Nebengesetze), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 8, Berlin 1906, S. 151-292
13. Wege und Ziele der Politik, in: ZfP 1 (1908), S. 1-60
14. Der Kaiser und das deutsche Volk. Rede, abgedruckt in: Freiburger Zeitung Nr. 319 v. 20.11.1908
15. Die deutsche Zivilprozeßreform und ihr Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen, in: ZfP 1 (1908), S. 245-275
16. Staatsverfassung und Gerichtsverfassung, in: Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe Laband, Bd. 2, Tübingen 1908, S. 337 ff.
17. Soziologische und metaphysische Staatslehre, in: ARWP 2 (1908/09), S. 449-465
18. Die Lüge im Prozeß, in: DJZ 14 (1909), Sp. 39-45 u. 255 ff.
19. Bernhard Windscheid, in: Festnummer zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig, in: DJZ 14 (1909), Sp. 948 ff.
20. Empfiehlt sich eine Änderung des Rechtsmittels der Revision in Zivilsachen?, in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentags in Karlsruhe 1908, Bd. 5, Berlin 1909, S. 732 ff.
21. Eine Replik zur Frage der Prozeßlüge, in: DJZ 14 (1909), Sp. 255 f.
22. Parlamentsregierung und Parlamentskontrolle in Deutschland, in: ZfP 2 (1909), S. 186 ff.
23. Der Prozeß und die staatsbürgerlichen Rechte, in: Vorträge der Gehe-Stiftung, Bd. 2, S. 1 ff.

24. Die Bedeutung der korporativen Elemente im deutschen und österreichischen Richterstande für die Rechtspflege, in: Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 61 (1911), S. 100 ff. (auch in: Österreichische Notarzeitschrift 1911, S. 125 ff.)
25. Die Schicksale der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: H. Speyer (Hrsg.), Festschrift zur Einweihung des neuen Kollegienhauses der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Sonderausgabe der Akademischen Mitteilungen), Freiburg 1911, S. 18 ff.

C. Herausgeberschaft

1. Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des Öffentlichen Rechts (Mithrsg.), Bd. 1 (1902) – Bd. 24 (1913)
2. Zivilprozeßrechtliche Abhandlungen, Bd. 1 (1908) – Bd. 10 (1918)
3. Zeitschrift für Politik (Mithrsg.), Bd. 1 (1908) – Bd. 11 (1918)

Lehrveranstaltungen 1891-1913

- I. Allgemeine Rechts- und Staatslehre
 1. Einführung in die Rechtswissenschaft (Allgemeine Rechtslehre): SS 1897 – SS 1912 jedes Sommersemester
 2. Allgemeines Staatsrecht/Allgemeine Staatslehre (Politik): SS 1893, SS 1894, SS 1896, SS 1897, SS 1899 – SS 1904 jedes Sommersemester, WS 1905/06, WS 1907/08 – WS 1912/13 jedes Wintersemester
- II. Zivilprozessrecht
 1. Deutsches Zivilprozessrecht: WS 1891/92 – WS 1912/13 jedes Wintersemester
 2. Zivilprozesspraktikum: SS 1892 – SS 1902 jedes Sommersemester
 3. Zivilprozess (Konversatorien und Repetitorien für Vorgerücktere): WS 1900/01, WS 1901/02
 4. Zivilprozessuale, das bürgerliche Recht mitumfassende Übungen: SS 1902 – SS 1912
- III. Strafrecht
 1. Deutsches Strafrecht: SS 1893 – SS 1912 jedes Sommersemester
 2. Konversatorium über Materien des Strafrechts: WS 1892/93
 3. Strafrechtspraktikum: WS 1895/96 – WS 1904/05 jedes Wintersemester, WS 1906/07, WS 1908/09 – WS 1911/12 jedes Wintersemester
- IV. Konkursrecht und Konkursprozessrecht
 1. Deutsches Konkursrecht: SS 1896, SS 1898 – SS 1903, SS 1905, SS 1907
 2. Deutsches Konkursrecht und Konkursprozessrecht: SS 1904, SS 1908, SS 1909
 3. Deutsches Konkursprozessrecht: SS 1892 – SS 1895 jedes Sommersemester, SS 1910, SS 1911, WS 1912/13
- V. Strafprozessrecht: WS 1892/93 – WS 1908/09 jedes Wintersemester, WS 1912/13
- VI. Völkerrecht: SS 1892
- VII. Verfassungsgeschichte und Staatsphilosophie
 1. Geschichte des Geschworenengerichts: SS 1892
 2. Lektüre italienischer Stadtrechte des 13. Jahrhunderts mit Besprechung von Themen aus der italienischen Verfassungs- und Prozessgeschichte: WS 1908/09
 3. Lektüre staatsphilosophischer Schriftsteller mit Beziehung auf die Geschichte der politischen Parteien und die Verfassungsgeschichte: WS 1910/11
 4. Lektüre von David Hume's „Political Essays“ (in der Ursprache): WS 1911/12
 5. Einführung in die italienischen Rechtsquellen des Mittelalters, insbesondere die Stadtrechte, und Anleitung zu Arbeiten aus der Geschichte des öffentlichen Rechts Italiens (Verfassungsrecht, Strafrecht, Prozessrecht): WS 1912/13

18. Konrad Cosack (1893-1896)

Konrad Carl Albert Cosack wurde am 12. März 1855 als Sohn des Pfarrers und außerordentlichen Professors Karl Johann Cosack³³² und dessen Ehefrau Margarete, geb. Kloer, in Königsberg geboren³³³. Nach dem Besuch mehrerer Schulen in Königsberg, Tübingen, Halle und von Schulpforta studierte Cosack, der eigentlich mehr den Naturwissenschaften zuneigte³³⁴, ab 1872 auf Geheiß seiner Familie das Brotstudium der Rechtswissenschaft, zunächst für zwei Semester in Berlin, danach ein Semester in München und zuletzt drei Semester in Halle. Dort wurde er am 28. April 1877 mit einer Dissertation über die Vererblichkeit des Besitzes promoviert. Zuvor hatte er am 1. Dezember 1875 in Naumburg das Referendarexamen bestanden und war danach in den Vorbereitungsdienst eingetreten, den er in Halle, Breslau, Bitterfeld und Schleusingen absolvierte und am 8. Mai 1880 durch das mit der Note „gut“ bestandene Assessorexamen abschloss. Danach trat er als Gerichtsassessor in den preussischen Justizdienst ein und war in Neurod, Ratibor und Berlin tätig. Im Juli 1882 wurde Cosack, der sich auf Anraten der Berliner Ordinarien Ernst Eck und Heinrich Brunner habilitierte, von der Berliner juristischen Fakultät die *Venia Legendi* für deutsches Recht und Zivilprozess verliehen und drei Jahre später zum außerordentlichen Professor ernannt.

In der folgenden Zeit veröffentlichte Cosack neben einer rechtshistorischen Monographie über die Eidhelfer des Beklagten und einer in mehreren Punkten erfolgreichen Streitschrift gegen den stark römisch-rechtlich geprägten ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs³³⁵ vor allem sein Lehrbuch des Handelsrechts, das zwar zunächst wegen seiner neuartigen Systematik und Methodik vielfach abgelehnt wurde, sich dann aber durchsetzte³³⁶ und bis 1923 zehn Auflagen erlebte. Zusammen mit seinem 1898 erstmals erschienen Lehrbuch des bürgerlichen Rechts begründete dieses Werk das wissenschaftliche Ansehen Cosacks, der ein Jahr nach dem ersten Erscheinen des Handelsrechtslehrbuchs zum Sommersemester 1889 an der Universität Gießen zum Ordinarius für deutsches Privatrecht ernannt wurde. 1893 folgte er einem Ruf nach Freiburg, nachdem er 1891 eine Professur an der Universität Greifswald noch

³³² Karl Johann Cosack (1813-1868) studierte 1834-1837 evangelische Theologie an den Universitäten Berlin und Halle, wurde 1840 Gefängnisgeistlicher, 1841 Pfarrer in Schloppe, 1846 Militärpfarrer und 1852 Pfarrer und a. o. Prof. in Königsberg, wo er 1861 zum Ordinarius befördert wurde. Wissenschaftlich arbeitete er vor allem im Bereich der osteuropäischen Kirchengeschichte (vgl. DBE, Bd. 2, S. 381).

³³³ Vgl. zu Leben und Werk die Personalakten UAF B 24/503 und GLA 76/9901; *Cosack*, Selbstdarstellung; DBE, Bd. 2, S. 381; *Wer ist's*, Ausgabe 1922, S. 243; *Asen*, Gesamtverzeichnis, S. 31; *Lehnert/Haupt*, Dozentenverzeichnis, S. 422; die Artikel und Nachrufe von *Hubmann* und *Müller-Erzbach*.

³³⁴ Daneben hatte Cosack, der dem eigenen Bekunden nach zur „Zersplitterung“ neigte (Selbstdarstellung, S. 3), auch literarische Ambitionen und veröffentlichte (teilweise unter dem Pseudonym Konrad Berthold) belletristische Arbeiten wie „Iphigenia in Aulis. Ein Schauspiel“ (Halle 1875), „Die Bilder des Meister Eltz. Ein Sommernachtstraum“ (Jena 1905) und „Die Rose von Jericho. Eine Idylle“ (Jena 1906) (vgl. zu diesen Werken *Geißler*, Führer, S. 618).

³³⁵ *Hubmann*, Art. Cosack, S. 373.

³³⁶ Vgl. die Rezension von *Riesenfeld* zur 4. Aufl. in: Juristisches Literaturblatt, Bd. 10 (1898), S. 69 f.

abgelehnt hatte³³⁷. Am 1. April 1893 trat Cosack seine Stelle als Ordinarius für deutsches Recht, Kirchenrecht und juristische Enzyklopädie als Nachfolger Karl von Amiras an³³⁸. Er versah dieses Amt aber nur bis zum 1. Oktober 1896 und wechselte sodann an die Universität Bonn³³⁹. In der kurzen Zeit seiner Freiburger Tätigkeit bot Cosack, dem ein großes Lehrtalent nachgesagt wurde³⁴⁰, dem Zuschnitt seiner Professur entsprechend die Standardvorlesungen zur juristischen Enzyklopädie, zum deutschen Recht, zum Handelsrecht und zum Kirchenrecht sowie zwei handelsrechtliche Praktika an. Daneben war er einmal als Dekan (1895/96) und von 1894 bis 1896 als Senator der juristischen Fakultät tätig. Wissenschaftlich hat sich Cosack in seiner Freiburger Zeit vor allem der „entsagungsvollen Aufgabe“ einer Neubearbeitung des Lehrbuchs zum deutschen Privatrecht von Carl Friedrich von Gerber gewidmet³⁴¹ und daneben eine Neuauflage seines Handelsrechtslehrbuchs sowie eine Darstellung des hessischen Staatsrechts im Handbuch des öffentlichen Rechts herausgebracht.

In Bonn war Cosack vom April 1902 bis zum Dezember 1903 im Nebenamt auch als Landgerichtsrat tätig, bevor er 1915 auf eigenen Wunsch unter Verzicht auf seine Dienstbezüge das Professorenamt niederlegte, weil er sich in seinen eigenen Worten „in Sachen der Universitätsreform fremd in der Universität fühlte“³⁴². Bis 1918 war Cosack daraufhin als Vorsitzender des Bonner Kaufmannsgerichts tätig³⁴³, bevor er an der Universität München als Honorarprofessor erneut ein Lehramt übernahm. Am 27. Dezember 1933 verstarb Konrad Cosack in München.

Werke bis 1896

A. Selbständige Schriften

1. Die Vererblichkeit des Besizes, Theil 1, Weimar 1877, 42 S. (Diss., Teildruck von 2.)
2. Der Besitz des Erben, Weimar 1877, 108 S.
3. Das Anfechtungsrecht der Gläubiger eines zahlungsunfähigen Schuldners innerhalb und außerhalb des Konkurses nach deutschem Reichsrecht, Stuttgart 1884, 406 S. (umgearbeitete Habil.)
4. Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht, Stuttgart 1885, 95 S.
5. Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß des Seerechts, Stuttgart 1888, 539 S. (10. Aufl. 1923)

³³⁷ Vgl. *Schoppmeyer*, Methode, S. 16. Anstelle Cosacks wurde der zweitplatzierte Philipp Heck berufen.

³³⁸ UAF B 24/503. Die Ernennung erfolgte bereits am 28.12.1892.

³³⁹ Zuvor hatte Cosack im Juli 1894 ein Amt als Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen noch abgelehnt, weil er Freiburg nicht nach anderthalb Jahren bereits wieder verlassen wollte (GLA 76/9901, fol. 7).

³⁴⁰ Vgl. die Germanistische Chronik in der ZRG (GA) 54 (1934), S. 490, wo von einer „einzigartige[n] Begabung als Lehrer und Lehrbuchdarsteller“, die ihm „beispiellose Erfolge“ beschert habe, die Rede ist. Allerdings habe Cosack eine „nicht ganz einfache Denkart“ aufgewiesen und sei in seiner Lehre wie als Mensch „eine der eigenartigsten und eigenwilligsten“ Erscheinungen der Gelehrtenwelt gewesen.

³⁴¹ So *Müller-Erzbach*, Cosack, S. 6.

³⁴² Cosack, Selbstdarstellung, S. 19 f. Cosack war stark an Fragen der Universitätsreform interessiert und veröffentlichte hierzu 1921 auch die Schrift „Universitätsreform, ein Programm“.

³⁴³ Wer ist's, Ausgabe 1922, S. 243.

6. Das Sachenrecht mit Ausschluß des besonderen Rechts der unbeweglichen Sachen im Entwurf eines BGB, Berlin 1889, 84 S.
7. Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß des Seerechts, 2. Aufl., Stuttgart 1893, 743 S.
8. Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen (Handbuch des öffentlichen Rechts III/1), Freiburg 1894, 149 S.
9. Lehrbuch des Handelsrechts mit Einschluß des Seerechts, 3. Aufl., Stuttgart 1895, 830 S.
10. Carl Friedrich von Gerber, System des deutschen Privatrechts, auf der Grundlage des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, neu bearb. von Konrad Cossack, 17. Aufl., Jena 1895, 572 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Formzwang und Elastizität des Verfahrens im modernen Zivilprozeß, in: Berliner Festgabe für Beseler, Berlin 1885, S. 95-115
2. Handels-, See- und Wechselrecht, in: Wilhelm Lexis, Die deutschen Universitäten, Bd. I, Berlin 1892, S. 335-343
3. Wie soll die Gesetzgebung Differenzgeschäfte behandeln, bei denen die effektive Erfüllung ausgeschlossen wird?, in: Verhandlungen des 22. Deutschen Juristentages, Bd. 3 (Gutachten), Berlin 1893, S. 93-104
4. Kaufgeschäfte (Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen), in: JherJb 34 (1895), S. 386-391

Lehrveranstaltungen 1893-1896

- I. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft: SS 1893 – SS 1896 jedes Sommersemester
- II. Deutsche Rechtsgeschichte: SS 1893 – SS 1896 jedes Sommersemester
- III. Deutsches Privatrecht: WS 1893/94, WS 1894/95, WS 1895/96
- IV. Kirchenrecht: WS 1893/94, WS 1894/95, WS 1895/96
- V. Handels-, Wechsel- und Seerecht: SS 1893, SS 1894, SS 1895
- VI. Praktikum des deutschen Privatrechts und Handelsrechts: WS 1894/95
- VII. Handelsrechtspraktikum: WS 1895/96

19. Woldemar von Rohland (1893-1920)

Woldemar Eduard von Rohland wurde am 8. Juni 1850 als Sohn des praktischen Arztes Dr. med. Leo Theodor Rohland³⁴⁴ und dessen Ehefrau Eveline Henriette, geb. von Wöhrmann, in Riga geboren³⁴⁵. Das Gymnasium besuchte von Rohland im estnischen Dorpat (estn. Tartu), wo er 1867 das Abitur ablegte und ab dem Frühjahr 1868 an der damals noch deutschsprachigen Universität Dorpat die Rechte studierte³⁴⁶. Nach Beendigung seines Studiums

³⁴⁴ Leo Theodor (von) Rohland (1811-1877) studierte 1829-1833 an der Universität Dorpat Medizin, promovierte 1835 ebd. und begab sich daraufhin für weitere Studien nach Zürich, Berlin, Wien und Paris. Dann war er am Stadtkrankenhaus von Riga tätig und ließ sich später dort als Arzt nieder. 1862 erhielt er den russischen Adel und wurde Besitzer des Rittergutes von Waidau und später von Ayakar (Kr. Dorpat) (vgl. *Frohbeen*, Biographien). Nach seinem Tod wurde sein Sohn Woldemar Besitzer der Rittergüter, die er allerdings nach dem Ersten Weltkrieg, als die baltischen Ritterschaften aufgelöst wurden, entschädigungslos wieder verlor (UAF B 24/3040; zur Auflösung der Ritterschaften vgl. *Ungern-Sternberg*, Ritterschaften, S. 88).

³⁴⁵ Zur Biographie vgl. *Wer ist's*, Ausgabe 1922, S. 1287; *Lenz*, Lexikon, S. 639; *ders.*, Album; *Hasselblatt/Otto*, Album; *Engelhardt*, Dorpat, S. 396 (mit Bild vor S. 391); *Basler Nachrichten* Nr. 153 vom 7./8. Juni 1930; Personalakte UAF B 24/3040. Eine knappe Würdigung seines Freiburger Wirkens findet sich bei *Württemberg*, Strafrechtswissenschaft, S. 39 f.

³⁴⁶ Personal der Kaiserlichen Universität zu Dorpat nebst Beilage 1868 Semester I. bis 1872 Semester I.

legte er 1872 das russische juristische Staatsexamen ab und begab sich 1873 an die Universität Leipzig, wo er weitere drei Semester immatrikuliert war³⁴⁷. 1875 erwarb er sich in Leipzig zunächst den Grad eines Doktor juris aufgrund einer verschiedentlich sehr gelobten Dissertation über das Enteignungsrecht³⁴⁸, bevor er sich dort 1877 als Schüler Bindings³⁴⁹ für Strafrecht habilitierte. Als Privatdozent war von Rohland daraufhin allerdings kaum tätig, denn bereits 1878 erhielt er an der Universität Dorpat den 1865 eingerichteten Lehrstuhl für Strafrecht – jedoch nicht als Ordinarius, sondern nur als stellvertretender außerordentlicher Professor, da von Rohland zu diesem Zeitpunkt noch über keine inländischen akademischen Grade verfügte.

Doch auch nachdem er 1887 den juristischen Magistergrad und 1888 das juristische Doktorat an der Universität Dorpat erworben hatte, wurde von Rohland nicht zum ordentlichen Professor befördert. Vielmehr wurden ab 1892 im Zuge der 1889 einsetzenden Russifizierungspolitik³⁵⁰ an der juristischen Fakultät nur noch Russen zu Professoren ernannt³⁵¹. Deshalb kam von Rohland der Ruf aus Freiburg, der ihn 1892 erreichte, gerade recht, nachdem er zuvor eine Anfrage aus Breslau noch abgelehnt hatte³⁵². Am 1. Februar 1893 wurde von Rohland dann als Nachfolger des bereits am 1. April 1892 krankheitshalber ausgeschiedenen Karl Richard Sontag zum Ordinarius für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie ernannt und trat seinen Dienst zum Sommersemester 1893 an³⁵³.

Von Rohland wirkte daraufhin bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1919 in Freiburg, ohne dabei besonders aufzufallen. Sein Wesen wurde als vornehm, edel und liebenswürdig beschrieben³⁵⁴ und es scheint, als sei von Rohland auch von einer eher zurückhaltenden Natur gewesen. Jedenfalls hat er sich innerhalb der Fakultäts- und Universitätsverwaltung nie er-

³⁴⁷ Personal-Verzeichniss der Universität Leipzig SS 1873 bis SS 1874.

³⁴⁸ Vgl. etwa die Rezensionen in der KritV 18 (1876), S. 276 ff. und in Gruchot 20 (1876), S. 630 ff.

³⁴⁹ Von dem Schülerverhältnis zu Binding legt die Habilitationsschrift, die den Versuch darstellt, die Lücken im internationalen Strafrecht auf Grundlage der Binding'schen Normtheorie zu schließen (vgl. das Vorwort), deutliches Zeugnis ab. Von Rohland war dabei in den Augen eines Rezensenten, der das Werk ansonsten aber positiv sah, von der Normtheorie so begeistert, dass man ihm diesbezüglich eine „schwärmerische Auffassung“ nachsagen müsse (KritV 20 [1878], S. 453). Vgl. ferner die lobende, die Ergebnisse der Studie allerdings anzweifelnde Rezension von *Franz von Liszt*, in: Grünhut 6 (1879), S. 429 ff.

³⁵⁰ Zur Zeit der Wiederbegründung der Universität Dorpat im Jahre 1802 war die Hochschule eine deutsche Einrichtung mit unbestritten deutscher Lehrsprache, die allerdings ab den 1840er Jahren zunehmend Gegenstand von Auseinandersetzungen war. Doch erst in den 1880er Jahren wurden die Russifizierungsbemühungen verstärkt und mündeten schließlich in die vollständige Umwandlung der Universität in eine vom Staat gelenkte russische Bildungsanstalt (vgl. hierzu *Wittram*, Dorpat).

³⁵¹ *Donnert*, Universität Dorpat, S. 104. Die einzige Ausnahme war ein 1911 zum Professor für römisches Recht ernannter Deutscher.

³⁵² Von Rohland erklärte später (1928), dass ihm die Berufung nach Freiburg wegen der „Russifikation“ damals „sehr willkommen“ gewesen sei (UAF B 24/3040). Vermutlich hatte von Rohland den 1891 ergangenen Ruf nach Breslau noch abgelehnt, weil er sich zu diesem Zeitpunkt noch Hoffnungen machte, an seiner Heimatuniversität zum Ordinarius ernannt zu werden.

³⁵³ UAF B 36/671, fol. 76.

³⁵⁴ Vgl. die Würdigungen in den Basler Nachrichten Nr. 153 vom 7./8. Juni 1930 und von *Kern*.

wähnenswert hervorgetan und hatte in seinen immerhin 26 Jahren in Freiburg auch nur eher wenige Ämter als Dekan (dreimal) und als Senator (zweimal 1898-1900 und 1912-1914) inne. In der Lehre vertrat von Rohland die von seinem Lehrauftrag geforderten Gebiete des Straf- und Strafprozessrechts sowie der Rechtsphilosophie, wobei er neben den obligatorischen Vorlesungen auch stets Praktika, Übungen oder Repetitorien anbot. Überdies verfasste er als Begleitmaterial für seine strafrechtlichen und rechtsphilosophischen Vorlesungen Skripten und gab Sammlungen mit Strafrechtsfällen heraus. Daneben übernahm er bereits frühzeitig, ohne dass dies von seiner Professur gefordert wurde, auch die Vorlesung zum Völkerrecht, dem er sich ab 1900 mit Aufsätzen und einem mehrfach aufgelegten kurzen Grundriss sowie einer Sammlung völkerrechtlicher Normen auch literarisch zuwandte. Von Rohlands wissenschaftliche Hauptwirksamkeit galt allerdings dem Strafrecht, in dem er sich vor allem mit Grundfragen auseinandersetzte und sich mit einer 1911 erschienen Schrift (wie zuvor schon sein Kollege Schmidt) auf Seiten der klassischen Richtung zum sog. Schulenstreit äußerte. Daneben fungierte er als Mitherausgeber der Dorpater juristischen Studien (bis 1896) sowie der Freiburger Abhandlungen zum öffentlichen Recht. Am 1. Januar 1908 übernahm er zusätzlich vom zweiten Strafrechtsordinarius Richard Schmidt das Amt eines Hilfsrichters am Landgericht Freiburg, das er im November 1909 allerdings bereits wieder wegen der großen Arbeitsbelastung, den diese Tätigkeit mit sich brachte, niederlegen wollte³⁵⁵. Als sich dann aber kein Nachfolger fand und sowohl die Fakultät als auch das Landgericht ihre mittlerweile etablierte Beziehung nicht abbrechen lassen wollten, erklärte sich von Rohland am Ende doch bereit, bei einer Reduktion seiner richterlichen Aufgaben dieses Amt fortzuführen³⁵⁶. So war von Rohland schließlich noch bis zum Januar 1913 als besoldeter Hilfsrichter tätig und gehörte dem Gericht auch danach auf eigenen Wunsch weiterhin als unbesoldeter Richter an. Damit waren zu diesem Zeitpunkt zwei Mitglieder der Rechtsfakultät – neben dem unbesoldeten von Rohland noch der besoldete Partsch – am Landgericht aktiv³⁵⁷.

Im Juni 1919 bat der mittlerweile 69-jährige und durch eine lange Krankheit geschwächte von Rohland um die Zurruesetzung bei gleichzeitiger Ernennung zum Honorarprofessor, damit er die ihm „liebgewordene akademische Tätigkeit“ in beschränktem Umfang weiterführen

³⁵⁵ Vgl. zum ganzen Vorgang GLA 235/20266.

³⁵⁶ Dies wurde von der zweiten Strafkammer des Landgerichts „aufrichtig“ erfreut registriert (vgl. das Schreiben des Freiburger Landgerichtspräsidenten an das Innenministerium vom 24.11.1909 [GLA 235/20266], worin die weitere Zusammenarbeit mit einem so „vortrefflichen und liebenswürdigen Hilfsrichter“ sehr begrüßt wurde).

³⁵⁷ Vgl. die Ausführungen des Ministeriums vom 30.11.1912 anlässlich der Ernennung von Partsch zum Nachfolger von Rohlands in GLA 235/4939. Mit diesem Arrangement bestand in Freiburg aber auch weiterhin wie in Heidelberg nur *eine* besoldete Stelle für Hilfsrichter, wie das Justizministerium am 22.03.1920 noch einmal ausdrücklich klarstellte (ebd.).

konnte³⁵⁸. Beiden Wünschen wurde entsprochen³⁵⁹, so dass von Rohland – nach der zum 1. Oktober 1919 erfolgten Pensionierung – noch fast siebzehn Jahre bis zum Sommer 1936 in der Lehre tätig sein konnte³⁶⁰ und dabei mit einem besoldeten Lehrauftrag versehen die Vertretung der Rechtsphilosophie übernahm. Kurze Zeit nach der Beendigung seiner Lehrtätigkeit, am 18. Dezember 1936, verstarb Woldemar von Rohland in Freiburg.

Bibliographie

A. Selbständige Schriften

1. Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Leipzig 1875, 106 S. (Diss.)
2. Das Internationale Strafrecht, Leipzig 1877, 158 S. (Habil.)
3. Über das Commissivdelict oder Begehungsdelict der Unterlassung (Festrede zur Jahresfeier der Stiftung der Universität Dorpat am 12. December 1884), Dorpat 1885, 42 S.
4. Die Gefahr im Strafrecht, Dorpat 1886, 100 S.
5. Die strafbare Unterlassung, 1. Abtheilung, Dorpat 1887, 122 S.
6. Die Gefahr im Strafrecht, 2. Aufl., Dorpat 1888, 114 S.
7. Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch, Leipzig 1902, 145 S.
8. Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre, Leipzig 1903, 61 S.
9. Willentheorie und Vorstellungstheorie im Strafrecht, Freiburg 1904, 24 S.
10. Strafprozeßfälle und Entscheidungen zum akademischen Gebrauch, Leipzig 1904, 139 S.
11. Die Willensfreiheit und ihre Gegner, Leipzig 1905, 171 S.
12. Das baltische Deutschtum. Ein Vortrag, Leipzig 1906, 41 S.
13. Grundriß des Völkerrechts, Freiburg 1906, 26 S.
14. Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch, 2. Aufl., Leipzig 1908, 177 S.
15. Die sociologische Strafrechtslehre. Eine Kritik, Leipzig 1911, 136 S.
16. Grundriß des Völkerrechts, 2. Aufl., Freiburg 1911, 30 S.
17. Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch, 3. Aufl., München 1912, 183 S.
18. Grundriß des Völkerrechts, 3. Aufl., Freiburg 1913, 37 S.
19. Grundriß des Völkerrechts, 4. Aufl., Freiburg 1914, 40 S.
20. Entwurf eines Abkommens zum Schutze der Neutralen im Seekrieg, Freiburg 1916
21. Der Frieden mit Russland. Erwägungen und Vorschläge, Freiburg 1916, 15 S.
22. Die staatsrechtliche Zukunft von Elsaß-Lothringen. Erwägungen und Vorschläge, Freiburg 1917, 26 S.
23. Der Frieden mit Russland (Friedensvorschläge I), Freiburg 1918, 10 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Das Völkerrecht im Burenkrieg. Rückblick, in: DJZ 5 (1900), S. 305-308
2. Historische Wandlungen der Religionsverbrechen, in: Festschrift der Albert-Ludwigs-Universität zum 50. Regierungsjubiläum von Großherzog Friedrich, 1902, S. 119-142
3. Der Prozeß Dippold, in: DJZ 8 (1903), S. 486-488
4. Kausalzusammenhang von Handeln und Unterlassen, in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 1, Berlin 1908, S. 349-378 (auch als Separatdruck Berlin 1908)
5. Völkerrecht während der Regierungszeit Kaiser Wilhelms II. in: Festschrift der Rundschau für den deutschen Juristenstand 1913, S. 257-270

³⁵⁸ GLA 235/20266 (Schreiben von Rohlands an das Ministerium vom 23.06.1919).

³⁵⁹ Ebd. (Entschließung vom 07.07.1919).

³⁶⁰ Seine Vorlesungstätigkeit stellte von Rohland erst zum Wintersemester 1936/37 im Alter von 86 Jahren ein (GLA 235/20266). In den Jahren zuvor hatte er jeweils im Sommersemester eine einstündige Veranstaltung über die Geschichte des Völkerrechts angeboten und in den Wintersemestern über Rechtsphilosophie gelesen.

C. Herausgeberschaft

1. Dorpater juristische Studien (Mithrsg.) 1893-1896
2. Völkerrechtsquellen. Zum akademischen Gebrauch hrsg. von v. Rohland, Freiburg 1906, 167 S. (2. Aufl. 1908)
3. Die Verfassung des deutschen Reiches, Freiburg 1910, 51 S. (2. Aufl. 1911)
4. Freiburger Abhandlungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts

D. Skripten

1. Grundriß zur Einführung in die Rechtswissenschaft, Freiburg 1913, 14 S.
2. Grundriß des deutschen Strafrechts, Freiburg 1913, 56 S.

Lehrveranstaltungen 1893 bis 1919

- I. Rechtsphilosophie, Einführung in die Rechtswissenschaft
 1. Rechtsphilosophie: WS 1893/94 – WS 1896/97 jedes Wintersemester
 2. Einführung in die Rechtswissenschaft (Enzyklopädie und Rechtsphilosophie): WS 1897/98 – WS 1913/14 jedes Wintersemester
- II. Völkerrecht: SS 1895, SS 1897 – SS 1914 jedes Sommersemester
- III. Strafrecht
 1. Deutsches Strafrecht: WS 1893/94 – WS 1912/13, SS 1914
 2. Strafrechtliche Übung: WS 1893/94
 3. Strafrechtspraktikum: SS 1900 – SS 1913 jedes Sommersemester, WS 1913/14
 4. Repetitorium über Strafrecht und Strafprozessrecht: WS 1903/04 – WS 1909/10 jedes Wintersemester, WS 1912/13, WS 1913/14
 5. Reformfragen des Strafrechts: SS 1907
 6. Strafrechtsreform und der Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuches: SS 1910, SS 1911
 7. Deutsches Militär-Strafrecht und Verfahren: SS 1898, SS 1899, SS 1900
- IV. Strafprozessrecht
 1. Deutsches Strafprozessrecht: SS 1893 – SS 1913 jedes Sommersemester, WS 1913/14
 2. Strafprozesspraktikum: SS 1893, SS 1894, WS 1894/95, SS 1895 – SS 1899 jedes Sommersemester
 3. Übung im Anschluss an Strafprozessakten: WS 1894/95 – WS 1912/13 jedes Wintersemester

20. Rudolf Merkel (1896-1935)

Rudolf Albrecht August Eduard Merkel wurde am 25. März 1870 als Sohn des Begründers der allgemeinen Rechtslehre Adolf Merkel³⁶¹ und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Weiß, in Prag geboren³⁶². Ab 1874 lebte Merkel allerdings in Straßburg, wo er das protestantische Gymnasium besuchte und im Oktober 1888 das Studium der Rechte begann³⁶³. Die dortige Universität verließ er nur einmal im Wintersemester 1889/90, das er in München verbrach-

³⁶¹ Adolf Merkel (1836-1896) studierte von 1854 bis 1857 in Gießen, Göttingen und Berlin, promovierte 1858 auf Veranlassung Jherings, der später auch Taufpate des Sohnes Rudolf wurde, ohne Vorlage einer Dissertation in Gießen und habilitierte sich dort 1862. 1868 erhielt er eine Strafrechtsprofessur in Prag, 1872 ging er nach Wien und beschloss seine akademische Karriere in Straßburg, wohin er 1874 gewechselt war (vgl. *Frommel*, Merkel).

³⁶² Zur Biographie vgl. DBE, Bd. 7, S. 74; *Thieme*, Art. Merkel; *Nauck*, Privatdozenten, S. 79; Personalakten UAF B 24/2398 und GLA 235/8932.

³⁶³ Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studierenden der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg, Winter-Halbjahr 1888/89. Gleichzeitig diente Merkel als Einjährig-Freiwilliger (ebd.)

te³⁶⁴; ansonsten absolvierte er sein Studium an der Reichsuniversität und legte im Dezember 1891 in Colmar das erste Staatsexamen ab.

Ab 1892 war Merkel daraufhin als Referendar tätig und promovierte im Sommer desselben Jahres an der Universität Straßburg mit einer Dissertation über den römisch-rechtlichen Begriff der Novatio und dessen Anwendbarkeit im geltenden Recht. Nachdem Merkel im Juni 1896 das Assessorexamen bestanden hatte, wurde er in Straßburg zum Hilfsrichter ernannt und sogleich wieder beurlaubt, um sich in Freiburg für französisch-badisches Zivilrecht habilitieren zu können. Nach der im August 1896 erfolgten Habilitation begann Merkel im Wintersemester 1896/97 seine Lehrtätigkeit mit einer Vorlesung über badisches Landrecht und Code civil³⁶⁵ und wurde bereits am 20. Februar 1897 wegen der Vakanz des Lehrstuhls für badisches Recht zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für französisches Zivilrecht bzw. badisches Landrecht, Zivilprozessrecht und Mitvertretung des deutschen Zivilrechts (BGB) ernannt³⁶⁶. Am 2. Februar 1899 folgte dann nach Rufen auf ein Extraordinariat in Berlin und ein Ordinariat in Marburg die Beförderung zum Ordinarius. Dieses Amt versah Merkel für die nächsten 36 Jahre.

In der langen Zeit seines Wirkens an der Alberto-Ludoviciana war Merkel vor allem in der Lehre aktiv, in der er als letzter Dozent in Freiburg das nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs absterbende badische Landrecht vertrat. Daneben las er von Anfang an auch über das neue bürgerliche Recht, zu dem er auch Vorträge im Rahmen der akademischen Kurse für Kaufleute hielt³⁶⁷.

In der akademischen Verwaltung wirkte Merkel bis zum Ende des Kaiserreichs zweimal als Senator der juristischen Fakultät und zweimal als deren Dekan, daneben gehörte er der Lesehallen-, Immatrikulations- und Studentenkrankenkassenkommission an. Außeruniversitär engagierte sich Merkel in der Kommunalpolitik, wo er von 1905 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs Mitglied des Bürgerausschusses der Stadt Freiburg³⁶⁸ und 1919 kurzzeitig Stadtrat war³⁶⁹. Literarisch trat Merkel in dieser Zeit hingegen so gut wie gar nicht hervor, denn außer

³⁶⁴ Amtliches Verzeichnis des Personals der Lehrer, Beamten und Studirenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1889/90. Die Neuimmatrikulation in Straßburg erfolgte am 30.04.1890 (Verzeichnis Straßburg, SS 1890).

³⁶⁵ UAF B 110/405 (Genehmigung der Vorlesung durch das Ministerium vom 17.08.1896).

³⁶⁶ UAF B 1/1217, fol. 60.

³⁶⁷ So 1901/02 zum Thema „Das eheliche Güterrecht nach dem neuen bürgerlichen Gesetzbuch“ vor 91 Zuhörern und 1904/05 über das neue Hypothekenrecht vor 279 Zuhörern (vgl. die Denkschrift zum 10-jährigen Bestehen der akademischen Kurse in GLA 235/8006).

³⁶⁸ Adressbuch der Hauptstadt Freiburg im Breisgau 1905 ff. Von 1911 bis 1913 war er überdies Stellvertreter des Obmannes des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten.

³⁶⁹ Stadtarchiv Freiburg, C 3 87/4 Städtische Hauptverwaltung Freiburg, Diener und Dienste, Verzeichnis der Stadträte 1895-1919.

mehreren Neubearbeitungen der juristischen Enzyklopädie seines Vaters (sechs Auflagen bis 1922) publizierte er soweit ersichtlich überhaupt nichts.

Als Merkel am 30. September 1935 altersbedingt in den Ruhestand versetzt wurde, führte er seine Lehrtätigkeit zunächst in beschränktem Maße weiter und nahm sie nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in vollem Umfang wieder auf. Im Dezember 1943 musste Rudolf Merkel sein Lehrengagement allerdings wegen einer Krankheit aufgeben. Am 21. Januar 1944 erlag er in Freiburg seinem Leiden.

Bibliographie

I. Selbständige Schriften

1. Der römisch-rechtliche Begriff der Novatio und dessen Anwendbarkeit im heutigen gemeinen Recht, Straßburg 1892, 146 S. (Diss.)
2. Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Im Hinblick auf den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich in 2. Lesung, Straßburg 1895, 237 S. (Habil.)

II. Herausgeberschaft

1. Adolf Merkel, Gesammelte Abhandlungen aus dem Gebiet der allgemeinen Rechtslehre und des Strafrechts, Straßburg 1899
2. Adolf Merkel, Juristische Encyklopädie, 6 Auflagen, Berlin 1900-1922

Lehrveranstaltungen 1896-1914

I. Badisches Landrecht

1. Konversatorium und Praktikum des badischen Landrechts: SS 1897
2. Französisches Zivilrecht und badisches Landrecht: WS 1896/97, WS 1897/98
3. Wandlungen des badischen Zivilrechts unter dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich: WS 1897/98
4. Übungen im badischen Zivilrecht in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten: SS 1898
5. Bedeutung des badischen Zivilrechts nach Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich: WS 1898/99
6. Badisches Zivilrecht in der Übergangszeit vom Landrecht zum bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich: SS 1899
7. Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts: WS 1898/99, WS 1899/00, WS 1901/02 – WS 1908/09 jedes Wintersemester
8. Grundzüge des noch geltenden badischen Zivilrechts: WS 1909/10 – WS 1912/13 jedes Wintersemester
9. Badisches Landesprivatrecht (landesrechtliche Ergänzungen zum BGB): WS 1913/14

II. Deutsches bürgerliches Recht

1. Besprechung ausgewählter zivilrechtlicher Entscheidungen: SS 1913
2. Deutsches bürgerliches Recht II, 1 (Sachenrecht): WS 1898/99 – WS 1913/14 jedes Wintersemester
3. Reichsgesetzliche Ergänzungen zum Sachenrecht (deutsches bürgerliches Recht II, 1/Urheber- und Erfinderrecht): SS 1913
4. Deutsches bürgerliches Recht II, 2 (Familien- und Erbrecht): WS 1897/98, SS 1898 – SS 1913 jedes Sommersemester
5. Deutsches bürgerliches Recht II, 3 (Erbrecht): SS 1900 – SS 1904, WS 1900/01, WS 1912/13
6. Konversatorium über schwierigere Materien des Sachen-, Familien- und Erbrechts: WS 1906/07, WS 1907/08
7. Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: SS 1898, SS 1899, SS 1901, SS 1903, SS 1905, SS 1907, SS 1908, SS 1910

III. Zivilprozessrecht

1. Deutsches Zivilprozessrecht: SS 1897 – SS 1912 jedes Sommersemester
2. Zivilprozessuale, das bürgerliche Recht mitumfassende Übungen mit schriftlichen Arbeiten: WS 1904/04 – WS 1912/13 jedes Wintersemester, SS 1913
3. Deutsches Zivilprozessrecht I (mit Ausschluss der Zwangsvollstreckung): WS 1913/14
4. Deutsches Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht): WS 1913/14
5. Deutsches Konkursrecht: SS 1897

IV. Exegetische Übungen im römischen Recht: SS 1906

21. Ulrich Stutz (1897-1904)

Georg Ulrich Stutz wurde am 5. Mai 1868 in Zürich als Sohn des Sekundarlehrers Johann Ulrich Stutz³⁷⁰ und dessen Ehefrau Emilie, geb. Finsler³⁷¹, geboren³⁷². In seiner Heimatstadt besuchte Stutz das Gymnasium, wo er 1887 die Matura ablegte und daraufhin im Wintersemester an der Züricher Alma Mater mit dem Studium der Rechte begann³⁷³. Die „wahre Hochschule“³⁷⁴ wurde für Stutz allerdings die Universität Berlin, wo er sich im Sommersemester 1889 immatrikulierte und den Rest seiner Studienzeit zubrachte³⁷⁵. Hier legte er auch bereits die Grundlage seines späteren Ruhmes, als er begann, sich mit der damals weitgehend unbekannten Geschichte der Benefizien zu beschäftigen³⁷⁶. Das erste Ergebnis dieser Forschungen legte er 1892 an der Berliner Universität in Form einer Dissertation vor; 1895 erschien das Werk vollständig als erster und einziger Band der auf drei Bände angelegten Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Diese Dissertation brachte Stutz bereits so viel Anerkennung ein, dass er im Mai 1894 an der Universität Basel in Vertretung des im Januar schwer erkrankten namhaften Deutschrechtlers Andreas Heusler ohne Habilitation mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur deutschen Rechtsgeschichte beauftragt wurde³⁷⁷.

³⁷⁰ Johann Ulrich Stutz (1826-1894) wirkte nach Studien in München ab 1860 auch als Privatdozent für Geologie am eidgenössischen Polytechnikum (heute ETH) Zürich und verfasste neben mehreren geologischen Schriften auch solche religiösen Inhalts (vgl. Schmid, *Herkommen*, S. 7).

³⁷¹ Emilie Finsler (1834-1891) war die Tochter des Züricher Obergerichtspräsidenten und Verfassers des Entwurfs einer zürcherischen Zivilprozessordnung Dr. jur. Johann Georg Finsler (1800-1863), der zu seiner Zeit in den Worten Andreas Heuslers der „erste Jurist der Schweiz“ war.

³⁷² Zu Leben und Werk vgl. die Autobiographie UAF C 4, Karton 1; die Personalakten UAF B 24/3902 und GLA 235/42973; DBE, Bd. 9, S. 621; die Beiträge in *Bauhofer/Bühler/Schmid* (Hrsg.), Beiträge (mit Bild S. 16); die Artikel und Nachrufe von *Erler, Heymann, Hollerbach, Hilling, Kisch, Mayer, Nottarp, Schultze, Stadler-Labhart, Staehelin, Vioria, Aubin* und *Bader*.

³⁷³ Verzeichniss der Behörden, Lehrer, Anstalten und Studirenden der Hochschule Zürich WS 1887/88.

³⁷⁴ So Stutz' eigene Worte in seiner Autobiographie (Fn. 372), S. 6.

³⁷⁵ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin SS 1889 bis WS 1892/93. Das Staatsexamen und den Referendardienst hat Stutz, der von Anfang an eine akademische Karriere im Blick hatte, nicht absolviert.

³⁷⁶ Vgl. zur Entstehung der Dissertation *Stutz*, Rezension, S. 9 ff.

³⁷⁷ *Schultze*, Stutz, S. XXII. Stutz selbst berichtet, dass er in Basel eigentlich zunächst den ersten Band über die Geschichte des Benefizialwesens fertigstellen wollte, um sich damit zu habilitieren. Allerdings sei ihm dann

1895 hielt Stutz seine Antrittsrede über die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, in der er zusammen mit dem ersten Band der Geschichte des Benefizialwesens den starken Einfluss des germanischen Rechts auf das Kirchenrecht nachwies und das Institut der Eigenkirche aufzeigte, als dessen Entdecker Stutz seither gilt³⁷⁸. Damit hatte sich der 28-jährige Basler Extraordinarius, der Stutz seit dem 1. April 1896 war³⁷⁹, in der Fachwelt bereits einen Namen gemacht, als er im Herbst 1896 in Freiburg die Nachfolge Heinrich Cosacks auf dem germanistisch-kirchenrechtlichen Lehrstuhl antrat.

Stutz versah diese Professur sieben Jahre lang und prägte sie in dieser Zeit stark kirchenrechtlich. Es war von Anbeginn sein erklärtes Ziel, das in seinen Augen von einer „trostlosen monographischen Verödung“³⁸⁰ geprägte Kirchenrecht und die von ihm überhaupt erst begründete Disziplin der Kirchenrechtsgeschichte im Allgemeinen und in Bezug auf Baden im Besonderen zu fördern³⁸¹. Zu diesem Zweck bot er nicht nur Vorlesungen zum Kirchenrecht des Großherzogtums Baden und kirchenrechtshistorische Seminare an, sondern lobte auch Preise für kirchenrechtliche Studienarbeiten aus. Überdies gründete Stutz, der 1897 auch die wissenschaftsorganisatorisch hochbedeutsame Leitung der Germanistischen Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte übernommen hatte³⁸², im Jahre 1902 zur weiteren Unterstützung kirchenrechtlicher bzw. kirchenrechtshistorischer Studien die Schriftenreihe „Kirchenrechtliche Abhandlungen“, die bald zu großem Ansehen gelangte und als „bedeutsamste Tat des Organisators Stutz“ bezeichnet worden ist³⁸³. Mit diesem sich damals ausprägenden wissenschaftsorganisatorischen Engagement, für das Stutz später berühmt wurde, gelang es ihm nach seiner eigenen Aussage in Freiburg auch erstmals, einen „lang gehegten Wunsch“ zu verwirklichen, nämlich „die Heranbildung von Schülern, die Schaffung einer aus Juristen, Historikern und Theologen sich zusammensetzenden, bis auf den heutigen Tag [d. i. 1934] mir treu gebliebenen und weiter wachsenden Schule“³⁸⁴.

Neben diesem ausgeprägten Einsatz für das Kirchenrecht und dessen Geschichte war Stutz in der Lehre dem Zuschnitt seiner Professur entsprechend auch in durchaus umfangreicher Weise im Bereich des deutschen Privatrechts, der deutschen Rechtsgeschichte und des damals

„unerwartet“ die Vertretung Heuslers und damit auch die Venia Legendi übertragen worden (Stutz, Rezension, S. 12).

³⁷⁸ Vgl. etwa *Schultze*, Stutz, S. XXVI. Zwar war das Eigenkirchenwesen auch zuvor schon in der Literatur angesprochen worden, aber es war Stutz, der der Erscheinung ihren Namen gab und sie klar herausarbeitete.

³⁷⁹ *Bühler*, Basel, S. 29. Die Ernennung erfolgte bereits am 14.12.1895.

³⁸⁰ So Stutz in seiner autobiographischen Skizze (Fn. 372), S. 13.

³⁸¹ Vgl. die Äußerungen von Stutz in einem privaten Schreiben an den Ministerialreferenten Böhm vom 19.06.1902 (GLA 52 Böhm, Nr. 575 Stutz) sowie offiziell an das Ministerium vom 29.10.1902 (GLA 235/42973).

³⁸² Siehe hierzu *Heymann*, Stutz, S. 164 f.

³⁸³ *Hilling*, Stutz, S. 493.

³⁸⁴ Autobiographische Skizze (Fn. 372), S. 13.

neuen nationalen bürgerlichen Rechts aktiv. Daneben beteiligte er sich einmal in der Fortbildung, als er 1899/1900 im Rahmen der akademischen Kurse für Kaufleute Vorträge zum Wechselrecht hielt³⁸⁵. In der akademischen Verwaltung bekleidete er einmal das Amt des Dekans (1900/01) und einmal das des Senators der juristischen Fakultät (1900-1902). Seine Hauptwirksamkeit auf diesem Gebiet lag allerdings in der Mitgliedschaft in der Archivkommission (1901-1904), deren Vorsitzender er zwei Semester lang war. In dieser Zeit ordnete Stutz mit Unterstützung der Universität und des Justiz- und Kultusministeriums zusammen mit den Historikerkollegen Alfred Dove und Heinrich Finke, mit denen er auch fachlich in Austausch stand, das „vernachlässigte“ Universitätsarchiv neu³⁸⁶. Mit dieser Tätigkeit machte er sich derart um die Universität verdient, dass ihm 1911 aus Anlass der Einweihung des neuen Kollegiengebäudes von der philosophischen Fakultät die Würde eines Dr. h. c. verliehen wurde³⁸⁷. Die Beschäftigung im Archiv der Universität verwertete Stutz daneben auch wissenschaftlich, indem er das dortige Quellenmaterial zu den inkorporierten Pfarreien, mit denen der Universität einst eine finanzielle Basis gegeben wurde, sichtete. Das Ergebnis dieser eigentlich für ein umfangreiches, aber nie erschienenes Werk über Inkorporationen gedachten Forschungen publizierte er 1901 in einer gedruckten Rede über das Freiburger Münster³⁸⁸. Die weiteren Publikationen aus der Freiburger Zeit befassten sich zumeist ebenfalls mit historischen Themen, teils mit einem Bezug zum Kirchenrecht (wie seine Antrittsrede von 1899 über das Verhältnis von Lehen und Pfründen), teils aber auch mit verfassungsrechtlichen Themen (wie die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs oder das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit). Daneben verfasste Stutz in Freiburg auch seine einzige Schrift zum bürgerlichen Recht (über das Wesen des Verlöbnisses) sowie einen Artikel über das Kirchenrecht in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, der als eine der bekanntesten Arbeiten von Stutz charakterisiert wurde³⁸⁹.

Im April 1904 verließ Stutz Freiburg, um an der Universität Bonn einen Lehrstuhl und die Direktion des kirchenrechtlichen Seminars, das eigens für ihn eingerichtet worden war, zu übernehmen³⁹⁰. Doch auch nach seinem Ausscheiden stand Stutz weiterhin in Kontakt mit seinem früheren Wirkungskreis, wie der Schriftverkehr in seinem Nachlass zwischen ihm und

³⁸⁵ GLA 235/8006.

³⁸⁶ Stutz, Rezension, S. 17.

³⁸⁷ Vgl. die Ausführungen in: Eröffnungsfeier des neuen Kollegienhauses, S. 87.

³⁸⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen von Stutz, Rezension, S. 17 ff.

³⁸⁹ Heymann, Stutz, S. 160.

³⁹⁰ Nach Schultze, Stutz, S. XXIV, war Stutz die Errichtung dieses Seminars bei der Berufung auf Betreiben von Friedrich Althoff zugesichert worden. Zur Tätigkeit dort vgl. Stutz, Seminar.

der Universität, der Stadt Freiburg und dem Ministerium zeigt³⁹¹. Überhaupt war Stutz, der zahlreiche Gutachten etwa in Patronats- oder Inkorporationsfragen verfasste³⁹², ein gefragter Berater in kirchlichen Kreisen und Länderministerien³⁹³ und wurde in seiner Bonner und Berliner Zeit aufgrund seines wissenschaftlichen Werkes und seiner ausgedehnten wissenschaftsorganisatorischen Tätigkeit eine prägende Gestalt innerhalb der deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte seiner Epoche.

Am 30. April 1936 wurde Stutz, der 1917 nach Berlin gegangen war, auf eigenen Wunsch emeritiert, um sich der Fertigstellung seiner eigenen Forschungsarbeiten widmen zu können³⁹⁴. Doch bereits zwei Jahre später, am 6. Juli 1938, erlag er in Berlin einem Schlaganfall.

Werke bis 1904³⁹⁵

A. Selbständige Werke

1. Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels und seine Bedeutung für die sächsische Erbfolgeordnung, Breslau 1890, 84 S.
2. Die Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Vermögens in den Gebieten des weströmischen Reichs von Konstantin dem Großen bis zum Eintritt der germanischen Stämme in die katholische Kirche, Naumburg a. d. S. 1892, 93 S. (Diss., Teildruck von 4.)
3. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895, 45 S. (Antrittsrede Basel)
4. Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III., Teil I/1 [mehr nicht erschienen], Berlin 1895, 371 S.
5. Die Rechtsquellen von Höngg, bearbeitet im Auftrag der Kommission für die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen, Basel 1897, 80 S.
6. Was bedeutet der Übergang zum Eherecht des Bürgerlichen Gesetzbuches für die evangelische Kirche, insbesondere Badens? (Referat gehalten auf der evangelischen Diözesansynode zu Freiburg i. Br. am 20.9.1899), Freiburg 1899
7. Grundriß zu vier Vorträgen über Wechselrecht, gehalten in den kaufmännischen Kursen zu Freiburg i. Br. im Januar 1900 (Privatdruck)
8. Rechtsgutachten in Sachen Max Wunderlin, Fertigungsaktuar, und Genossen in aargauisch Wallbach und Mumpf gegen den Kanton Aargau, betr. das Recht der Fischerei im Rhein zwischen Rheinfelden und Säckingen. Der Klagpartei erstattet von Ulrich Stutz, Freiburg 1900, 28 S.
9. Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichen Recht. Eine dogmatische Studie (= Festschrift Heinrich Dernburg zum 50. Doktorjubiläum), Tübingen/Freiburg/Leipzig 1900, 87 S.
10. Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen/Leipzig 1901, 36 S.

B. Unselbständige Werke

1. Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz I/II, in: Archives

³⁹¹ UAF C 4, Karton 1. In den Briefwechseln ging es meist um kirchenrechtliche Fragen; so erstellte Stutz z. B. 1921 für die Universität ein Gutachten über ihre Rechte an den Pfarreien Jechtingen, Reute und Burkheim nach der durch die Weimarer Verfassung veränderten Lage (vgl. hierzu *Hollerbach*, Patronatspfarreien, S. 377-379; das Gutachten ist ebd., S. 379 ff. abgedruckt).

³⁹² Vgl. das Vorwort zum Schriftenverzeichnis in der ZRG (KA) 58 (1938), S. 686.

³⁹³ *Bader*, Briefnachlass, S. 32.

³⁹⁴ Vgl. den Brief an Walther Merk vom 28.08.1936, teilweise wiedergegeben bei *Stadler-Labhart*, Der 5. Mai 1928, S. 173, Fn. 7.

³⁹⁵ Nach der vollständigen Bibliographie in der ZRG (KA) 58 (1938), S. 686 ff.

- héraldiques et sigillographiques 1887, Nr. 1, S. 6 ff.; Nr. 5, S. 37 ff.; Nr. 12, S. 112 ff.
2. Zwei Siegel Konrads von Mure, in: Der Deutsche Herold 19 (1888), Nr. 7/8, S. 98 ff.
 3. Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz II/III, in: Archives héraldiques et sigillographiques 1888, Nr. 14, S. 129 ff., 134 ff.
 4. Das Wappen und die Siegel der Grafen von Froburg und Homberg, in: Vierteljahresschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie des Deutschen Herold 17 (1889), S. 1 ff.
 5. Beiträge zur Kenntnis der Heraldik und Sphragistik der deutschen Schweiz III (Schluß), in: Archives héraldiques et sigillographiques 1889, Nr. 26/27, S. 241 ff.
 6. Benedikt Meyer-Kraus †, in: Archives héraldiques et sigillographiques 1889, Nr. 29, S. 275 ff.
 7. Register zur 5. Auflage von Heinrich Schweizer-Sidler, Cornelii Taciti Germania, Halle 1890, S. 87-97
 8. Paul Hinschius †, in: Sonntagsbeilage der Allgemeinen Schweizer Zeitung Nr. 52 vom 25.12.1898
 9. Erklärung (= Replik gegen F. Thudichum, Anhang zu „Die Rechtssprache in Grimms Wörterbuch“, Stuttgart 1898), in: ZRG (GA) 19 (1898), S. 215 f.
 10. Lehen und Pfründe, in: ZRG (GA) 20 (1899), S. 213-247 (Antrittsrede Freiburg) = Lehen und Pfründe, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung München 1899, Nr. 295/296 vom 27./28. Dezember
 11. Die Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung Deutschlands und Frankreichs, in: ZRG (GA) 21 (1900), S. 115-172 (auch als Separatdruck Weimar 1900, 60 S.)
 12. Zur Frage der Neugestaltung der juristischen Studienordnung, in: Straßburger Post Nr. 402 vom 30. April 1902
 13. Zur Einführung der Kirchenrechtlichen Abhandlungen, in: Kirchenrechtliche Abhandlungen, Heft 1, 1902, S. III ff.
 14. Nachruf Karl Hegel, in: ZRG (GA) 23 (1902), S. XXXIII ff.
 15. Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, in: ZRG (GA) 24 (1903), S. 192-257 (auch als Separatdruck Weimar 1904, 70 S.)
 16. Art. Kirchenrecht, in: Enzyklopädie der Rechtswissenschaft in systematischer Bearbeitung, begr. von Franz von Holtzendorff, hrsg. von Josef Kohler, Bd. 11/4, 6. Aufl., München/Berlin 1904, S. 809 ff.
 17. Vorwort zu Richard Gönner und Josef Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, Stuttgart 1904, S. V ff.
 18. Art. Patronat (ius patronatus), Pfarre, Pfarrer (parochia, parochus), in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, begr. von J. J. Herzog, hrsg. v. Albert Hauck, Bd. 15, 3. Aufl., Leipzig 1904, S. 13 ff., 239 ff.
 19. Erklärung betreffend die Züricher Handschrift des Schwabenspiegels, in: ZRG (GA) 25 (1904), S. 426

Lehrveranstaltungen 1897-1904

A. Kirchenrecht und Kirchenrechtsgeschichte

- I. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten: WS 1896/97³⁹⁶ – WS 1900/01 jedes Wintersemester, SS 1901, WS 1901/02, WS 1902/03, SS 1903, WS 1903/04
- II. Das Kirchenrecht im Großherzogtum Baden: SS 1901, SS 1902, WS 1901/02, WS 1903/04
- III. Kirchenrechtliche Seminare
 1. Quellen zur Geschichte der Papst- und Bischofswahl sowie des Patronatsrechts: SS 1897
 2. Quellen des badischen Kirchenrechts: WS 1897/98
 3. Regionis Prumiensis libri duo de synodalibus causis mit Exkursen über das Kirchenrecht der fränkischen und nachfränkischen Zeit. Ev. Tridentinische Reformdekrete: WS 1899/00
 4. Regino von Prüm mit Exkursen, Fortsetzung: SS 1900
 5. Benedicti XIV. de synodo dioecessana libri XIII: WS 1901/02
 6. Quellen zur Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert:

³⁹⁶ Nicht im Vorlesungsverzeichnis, fand aber ausweislich der Quästurrechnungen (UAF B 17) statt.

B. Deutsches bürgerliches Recht

- I. Deutsches bürgerliches Recht II, 1 (Sachenrecht): WS 1897/98, SS 1898 – SS 1903 jedes Sommersemester
- II. Deutsches bürgerliches Recht II, 2 (Familienrecht): WS 1898/99 – WS 1903/04 jedes Wintersemester

C. Deutsche Rechtsgeschichte

- I. Deutsche Rechtsgeschichte: WS 1896/97³⁹⁶, SS 1897, WS 97/98 – WS 1903/04 jedes Wintersemester
- II. Erklärung des Sachsenspiegels unter Beiziehung der Dresdener Bilderhandschrift: SS 1903 (zusammen mit a. o. Prof. Panzer)

D. Deutsches Privatrecht mit Handels- und Wechselrecht

- I. Deutsches Privatrecht und bürgerliches Gesetzbuch, germanistischer Teil: SS 1897
- II. Grundzüge des deutschen Privatrechts: SS 1898, SS 1899, SS 1900, SS 1902, SS 1903
- III. Handelsrecht mit See- und Wechselrecht: SS 1898, SS 1899
- IV. Exegetische und praktische Übungen im deutschen Recht (Geschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts) verbunden mit schriftlichen Arbeiten: WS 1898/99
- V. Urkunden und Formeln zur Geschichte des deutschen Privatrechts: WS 1900/01
- VI. Deutschrechtliche Seminare
 - 1. Kursorische Lektüre des Sachsenspiegels: SS 1901
 - 2. Rechtsquellen der fränkischen Zeit: SS 1902

22. Alfred Schultze (1904-1917)

Hermann Karl Alfred Schultze wurde am 25. Februar 1864 als Sohn des Kaufmanns und königlichen Hoflieferanten Hermann Schultze und dessen Ehefrau Clara, geb. Bürger, in Breslau geboren³⁹⁷. Dort besuchte er das Gymnasium und immatrikulierte sich nach dem im Oktober 1880 abgelegten Abitur an der schlesischen Landesuniversität³⁹⁸. Diese Universität verließ Schultze nur in den Sommersemestern 1881 und 1882, als er in Genf beziehungsweise Heidelberg studierte³⁹⁹. Ansonsten absolvierte er sein Rechtsstudium in Breslau, wo er am 12. Dezember 1883 mit der Note „ausreichend“ auch das Referendarexamen bestand.

Während des juristischen Vorbereitungsdienstes, den er am 6. Juli 1889 durch das „gut“ bestandene zweite Staatsexamen abschloss, promovierte Schultze am 19. März 1886 *cum laude* mit einer verfahrensrechtlichen Schrift wiederum an der Universität Breslau. Am 2. Juni 1891 erfolgte dort auch die Habilitation, der erneut eine Arbeit zum geltenden Recht zugrunde lag. In den nächsten Semestern war Schultze als Privatdozent für Zivilprozess sowie

³⁹⁷ Zu Leben und Werk vgl. DBE, Bd. 9, S. 192; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 1456; Reichshandbuch, Bd. 2, S. 1722; Schubart-Fikentscher, Schultze †; Thieme, Rechtsgeschichte, S. 141 f.; Personalakte UAF B 24/3470.

³⁹⁸ Personal-Bestand der königlichen Universität zu Breslau WS 1880/81-SS 1883.

³⁹⁹ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg SS 1882.

Handels- und Kirchenrecht tätig, bevor er zum Wintersemester 1895 einem Ruf als planmäßiger außerordentlicher Professor nach Halle folgte. Ebenfalls im Jahre 1895 erschien das erste bedeutsame Werk Schultzes über die langobardische Treuhand⁴⁰⁰, das seine Hinwendung zur Rechtsgeschichte markierte, in der er später seine größte Wirksamkeit entfaltete. Im Frühjahr 1896 übernahm Schultze nach nur einem Semester in Halle ein Extraordinariat in Breslau, das er schon ein Jahr später mit einem Ordinariat an der Universität Jena vertauschte. Nach weiteren acht Jahren in Jena, wo er zugleich das Amt eines Richters am Oberlandesgericht ausübte, nahm Schultze 1904 einen Ruf an die Universität Freiburg als Nachfolger von Ulrich Stutz an. Am 21. Februar 1904 wurde er dort zum Ordinarius für deutsches Recht einschließlich des Handelsrechts, bürgerlichen Rechts und Kirchenrechts ernannt.

In seiner Freiburger Zeit publizierte Schultze, der erst später mit seinem Alterswerk den Durchbruch zu einem bedeutenden Rechtshistoriker schaffte⁴⁰¹, einige Schriften zur Fahrnisverfolgung sowie zur Stadtrechtsgeschichte. In deren Rahmen äußerte er sich 1913 auch in einem lokalgeschichtlichen Beitrag zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnung. In der Lehre vertrat Schultze die ihm durch seine Professur aufgetragenen Fächer der deutschen Rechtsgeschichte, des deutschen Privatrechts, des bürgerlichen Rechts sowie des Kirchenrechts. In Letzterem bot er neben der obligatorischen Vorlesung ähnlich wie sein Vorgänger Stutz auch vertiefende Lehrveranstaltungen an, ohne jedoch an dessen ausgeprägtes kirchenrechtliches Engagement heranzureichen. In der akademischen Verwaltung war Schultze einmal Dekan (1908/09) und zweimal – von 1907 bis 1909 und 1910/11 – Plenar- bzw. Fakultätssenator. In dieser Funktion verfasste der „bewußt evangelisch-christlich gesinnte“ Schultze⁴⁰² 1911 ein Gutachten in einer Auseinandersetzung des Senats mit der theologischen Fakultät. Bei diesem Streit ging es um den vom Vatikan von seinen Geistlichen geforderten Antimodernisteneid, in dem von vielen eine Gefährdung der Freiheit von Forschung und Lehre gesehen wurde. In dem Gutachten ging Schultze auf den Eid, seinen Charakter und seine Konsequenzen ein und wies dabei auch auf die Möglichkeit einer damals vielfach geforderten Aufhebung der theologischen Fakultät hin⁴⁰³.

Das bedeutsamste Amt von Schultze war allerdings das des Prorektors, das er kurz vor dem Ausbruch des Ersten Weltkriegs antrat. In dieser Funktion machte er es sich sogleich zur

⁴⁰⁰ Vgl. zu diesem „grundlegenden“ Werk, das die Freiburger Fakultät als eine sehr gute, auch im Ausland Einfluss ausübende Arbeit rühmte (UAF B 1/1207, fol. 159r), *Schubart-Fikentscher*, Schultze, S. XXX f.; aus zeitgenössischer Sicht siehe ferner die lobenden Rezensionen von *Beyerle* in der ZRG (GA) 19 (1898), S. 181 ff. und *Leicht* in: *Rivista italiana per le scienze giuridiche* 24 (1897), S. 231 ff.

⁴⁰¹ Vgl. *Thieme*, Rechtsgeschichte, S. 141.

⁴⁰² So die Charakterisierung von *Schubart-Fikentscher*, Schultze, S. XXIX.

⁴⁰³ Vgl. zum ganzen Vorgang *Reinhardt*, Kulturkampf; das Gutachten Schultzes findet sich ebd., S. 120-122. Zu den Forderungen nach einer Aufhebung der theologischen Fakultäten vgl. etwa von *Below*, *Katholische Kirche*, Sp. 297.

Aufgabe, die Kriegsführung durch Aktionen im akademischen Bereich zu unterstützen⁴⁰⁴. Zu diesem Zweck rief er bereits am 3. August 1914 aus eigenem Antrieb die nicht kriegspflichtigen Studenten auf, sich als Erntehelfer der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen⁴⁰⁵. Dieser Auftaktaktion folgten noch weitere, vom zeittypischen Pathos triefende Aufrufe Schultzes bzw. (von ihm verfasst) des Senats⁴⁰⁶. Da derartige Aufrufe allerdings in ähnlicher Form auch von anderen Universitäten bekannt sind, bewegte sich das Wirken des Freiburger Prorektors durchaus im normalen Rahmen der allgegenwärtigen Kriegsbegeisterung des Jahres 1914⁴⁰⁷.

Nach der Beendigung seines Prorektorenamtes im Frühjahr 1915 wirkte Schultze noch rund zweieinhalb Jahre in Freiburg, bis er als Nachfolger Rudolf Sohms zum Wintersemester 1917/18 an die Universität Leipzig wechselte. Hier entwickelte sich Schultze endgültig zu einer der Größen der Germanistik und wurde in der Folge durch zahlreiche Mitgliedschaften in Akademien und wissenschaftlichen Gesellschaften geehrt⁴⁰⁸. Den Leipziger Lehrstuhl hatte Schultze bis zu seiner am 1. April 1934 erfolgten Emeritierung inne. Am 3. Juli 1946 ist er in Leipzig verstorben.

Werke bis 1918⁴⁰⁹

A. Selbständige Schriften

1. Erörterungen zur Lehre von der Veräusserung der im Streit befangenen Sache und der Cession des geltend gemachten Anspruchs nach dem Recht der deutschen Civilprozeßordnung, Breslau 1886, 64 S. (Diss.)
2. Die Vollstreckbarkeit der Schuldtitel für und gegen die Rechtsnachfolger, Breslau 1891, 58 S. (Habil., Teildruck von 3.)
3. Die Vollstreckbarkeit der Schuldtitel für und gegen die Rechtsnachfolger, Breslau 1891, 154 S.
4. Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, Breslau 1895, 233 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht, in: JherJb 43 (1901), S. 1 ff. (auch als Separatdruck Jena 1901, 104 S.)
2. Publizität und Gewährung im deutschen Fahrnisrecht, in: JherJb 49 (1905), S. 159 ff. (Antrittsrede Freiburg)

⁴⁰⁴ Schultze hatte sich darüber hinaus als nicht dienstpflchtig bald nach Kriegsausbruch freiwillig zum Kriegsdienst gemeldet (UAF B 24/3470, Genehmigung für die Ausübung des freiwilligen Garnisonsdienstes in Freiburg durch das Ministerium vom 25.09.1914) und führte ab 1915 die in Freiburg stationierte 1. Ersatz-Batterie der 2. Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 76 (GLA 235/9030 und Reichshandbuch, Bd. 2, S. 1722). Die Einberufung erfolgte am 01.06.1915; im September 1915 wurde Schultze zum Hauptmann befördert.

⁴⁰⁵ UAF B 1/4348. Der Aufruf begann im Entwurf mit den Worten: „Kommilitonen! Ein jeder muß nun seinen Teil helfen [, die große Aufgabe zu vollbringen].“ Der in Klammern gesetzte Teil wurde in der Endfassung gestrichen.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd.

⁴⁰⁷ Vgl. z. B. für die Situation in Tübingen *Paletschek*, Tübinger Hochschullehrer.

⁴⁰⁸ Vgl. die Aufzählung bei *Schubart-Fikentscher*, Schultze, S. XXIX. Mitglied der Badischen Historischen Kommission war Schultze bereits seit Dezember 1907 (GLA 235/9030).

⁴⁰⁹ Vollständiges Schriftenverzeichnis bei *Schubart-Fikentscher*, Schultze, S. XLIV ff.

3. Gerüfte und Marktkauf in Beziehung zur Fahrnisverfolgung, in: Festgabe Felix Dahn I, Breslau 1905, S. 1 ff.
4. Über Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters, in: HZ 101 (1908), S. 472 ff.
5. Die Bedeutung des Zuges auf den Gewähren im Anefangverfahren, in: Festgabe O. Gierke, Weimar 1911, S. 759 ff.
6. Das Motuproprio, in: DJZ 17 (1912), Sp. 121-128
7. Nachruf Siegfried Rietschel, in: ZRG (GA) 33 (1912), S. VII-XXXII
8. Zur Textgeschichte der Freiburger Stadtrechtsaufzeichnung, in: ZGO 67 (1913), S. 188-205
9. Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, in: ZRG (GA) 35 (1914), S. 75-110 (erweiterte Antrittsrede Prorektorat Freiburg)
10. Die Vorgeschichte unserer heutigen Kirchengemeinden, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 8 (1914), Nr. 7, Sp. 785 ff.
11. Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, in: Festgabe Sohm, München/Leipzig 1914, S. 105 ff.
12. Seelgerät und Besthaupt, in: ZRG (GA) 38 (1916), S. 301-304 (Miszelle)

Lehrveranstaltungen 1904-1914

I. Rechtsgeschichte

1. Deutsche Rechtsgeschichte: WS 1905/06, SS 1906, WS 1907/08, WS 1908/09, SS 1909, SS 1912, WS 1910/11, WS 1911/12, WS 1913/14
2. Exegese deutscher Rechtsquellen des Mittelalters: SS 1905 – SS 1913 jedes Sommersemester

II. Bürgerliches Recht

1. Deutsches bürgerliches Recht II, 1 (Sachenrecht): SS 1904 – SS 1913 jedes Sommersemester
2. Deutsches bürgerliches Recht II, 3 (Erbrecht): WS 1908/09 – WS 1911/12 jedes Wintersemester, WS 1913/14
3. Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: WS 1905/06, WS 1906/07, SS 1908, SS 1909, WS 1910/11 – WS 1913/14

III. Deutsches Privatrecht und Wechselrecht

1. Grundzüge des deutschen Privatrechts: SS 1904, SS 1905, WS 1906/07, SS 1907, SS 1908, WS 1909/10, SS 1910, SS 1911, WS 1912/13, SS 1913
2. Wechselrecht: SS 1906, SS 1907, SS 1913

IV. Kirchenrecht

1. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht: WS 1905/06 – WS 1913/14 jedes Wintersemester
2. Kirchenrechtliche Übungen: WS 1905/06, WS 1907/08, WS 1909/10, WS 1911/12, WS 1912/13

23. Otto Lenel (1907-1923)

Otto Lenel entstammte einer bekannten jüdischen Honoratiorenfamilie in Mannheim⁴¹⁰, wo er am 13. Dezember 1849 als jüngster Sohn des Kaufmanns Moritz Lenel⁴¹¹ und dessen Ehefrau

⁴¹⁰ Die Familie ist seit dem 18. Jahrhundert nachweisbar, zunächst in Durlach, dann in Ladenburg und schließlich in Mannheim, wo sie eine wichtige Rolle im Wirtschaftsleben der Stadt spielte (NDB, Bd. 14, S. 203). Otto Lenel trat später zunächst zum Protestantismus über und war dann (spätestens ab 1907) konfessionslos (UAF B 24/2085, Standesliste).

⁴¹¹ Moritz Lenel [ursprüngl. Löwenthal] (1811-1876) erwarb 1833 von Ladenburg kommend das Mannheimer Bürgerrecht, betrieb dort eine Gewürzmühle mit Safran- und Vanillehandel und war später auch an der Grün-

Caroline geboren wurde⁴¹². Nach dem Besuch des Mannheimer Lyzeums begann er im Wintersemester 1866 im nahegelegenen Heidelberg mit dem Studium der Rechte, verbrachte das Sommersemester 1868 in Leipzig, kehrte anschließend wieder nach Heidelberg zurück und beendete sein Studium nach zwei weiteren Semestern an der Universität Berlin⁴¹³. Der formale Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgte wegen Lenels freiwilliger Teilnahme am deutsch-französischen Krieg allerdings erst im November 1871 durch das in Baden mit „gut“ als Erstplatzierter abgelegte erste Staatsexamen. In Heidelberg erwarb Lenel dann – wie damals dort üblich – ohne Vorlage einer Dissertation den Grad eines Doktor juris, bevor er sich dem Referendariat widmete. Die Vorbereitungszeit schloss er im Mai 1874 mit der wiederum als Bester bestandenen zweiten Staatsprüfung ab. Nunmehr entschied sich Lenel endgültig für eine wissenschaftliche Karriere und begann in Heidelberg mit der Ausarbeitung eines Buches über Exzeptionen. Dieses Werk legte er 1876 auf Anraten des bedeutenden Handelsrechtlers Levin Goldschmidt der juristischen Fakultät in Leipzig als Habilitationsschrift vor. Nach der Verleihung der Lehrbefugnis für römisches Recht war Lenel mehrere Jahre als Privatdozent in Leipzig tätig, bis er zum Wintersemester 1882/83 an der Universität Kiel eine ordentliche Professur für römisches Recht erhielt. Diese Professur tauschte er ein Jahr später gegen einen Lehrstuhl in Marburg ein und wechselte zum Sommersemester 1885 an die Reichsuniversität in Straßburg. Dort erlebte Lenel die Zeit seiner Hauptwirksamkeit und wurde – neben dem fast religiös verehrten Laband – zur zweiten Koryphäe der damals renommierten rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät⁴¹⁴. Seine wissenschaftlichen Hauptleistungen hat Lenel in den 1880er Jahren erbracht, als er zunächst aus Anlass einer von der Münchener Akademie der Wissenschaften gestellten Preisfrage das prätorische Edikt rekonstruierte⁴¹⁵ und daraufhin auch die im Corpus Iuris Civilis und andernorts gesammelten Schriften der klassischen römischen Juristen wiederherstellte⁴¹⁶.

Durch dieses „Wiederherstellungswerk“⁴¹⁷ war Lenel, als er zum Wintersemester 1907/08 als Nachfolger Rümelins nach Freiburg kam, bereits ein Gelehrter von internationalem Ruf⁴¹⁸,

dung bedeutender Unternehmen beteiligt. 1866 wurde er Vizepräsident und 1871 der erste jüdische Präsident der Handelskammer Mannheim. Daneben war er im Großen Bürgerausschuss und als Handelsrichter tätig und wirkte nach 1855 auch als Synagogenrat in der dortigen jüdischen Gemeinde (vgl. *Watzinger*, Geschichte, S. 116 f.).

⁴¹² Zu Leben und Werk vgl. *Lenel*, Selbstdarstellung; Personalakte UAF B 24/2085; *Pringsheim*, Römisches Recht; die Artikel und Nachrufe von *Bund*, *Wenger*, *Wlassak* und *Behrends*.

⁴¹³ Zur Studienzeit Lenels vgl. die Schilderung in seiner Selbstdarstellung, S. 133 ff.

⁴¹⁴ Vgl. *Redslob*, *Alma Mater*, S. 23. Ebd., S. 19 ff. findet sich auch eine Schilderung des Kultes, der in Straßburg um Laband getrieben wurde.

⁴¹⁵ Das Edictum perpetuum, Leipzig 1883 (3. Aufl. 1927, ND 1956). Eine zweibändige französische Ausgabe erschien 1901/03.

⁴¹⁶ *Palingenesia Juris Civilis*, 2 Bde., Leipzig 1889.

⁴¹⁷ *Sinzheimer*, Jüdische Klassiker, S. 102.

dessen anerkannte Stellung sich in einer ganzen Reihe von Ehrungen, darunter drei Ehrendoktorate (Oslo, Breslau, Mailand) und Mitgliedschaften in acht Akademien (München, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Rom, Bologna, Palermo, London, Wien [Ehrenmitglied]) dokumentierte.

Lenel lehrte bis zu seiner Emeritierung im Jahre 1923 in Freiburg – wie das seine Professur vorgab – sowohl römisches als auch deutsches bürgerliches Recht. Dabei sollen besonders seine Übungen Beifall gefunden haben⁴¹⁹, zu deren Förderung er auch eine ständig neu aufgelegte, als „Praktikum des bürgerlichen Rechts“ bezeichnete Sammlung von Übungsfällen herausgegeben hat. Literarisch ist Lenel in Freiburg mit einer größeren Anzahl von Aufsätzen sowohl zu historischen als auch zu dogmatischen Themen hervorgetreten, doch seine großen Werke hat er alle lange zuvor verfasst.

Nach dem republikanischen Umbruch sollte der 70-jährige Lenel 1919 gemäß den neuen Bestimmungen, die eine zwangsweise Emeritierung mit 65 Jahren vorsahen, in den Ruhestand versetzt werden. Doch diese Entscheidung wurde nach einer Intervention der Fakultät⁴²⁰ zunächst wieder ausgesetzt. Lenel blieb daraufhin noch bis zum 31. März 1923 im Amt, und auch danach war er bis ins hohe Alter noch als Dozent aktiv und publizierte zahlreiche Aufsätze⁴²¹. Zu Lenels 80. Geburtstag wurde dann noch einmal das hohe Ansehen demonstriert, das der Nestor der juristischen Romanistik weltweit genoss, indem ihm eine Glückwunscharte überreicht wurde, an der 100 Universitäten aus 20 Ländern beteiligt waren⁴²². Dieser exponierten Stellung ungeachtet wurde der hochbetagte Emeritus 1933 von den neuen Machthabern noch Repressalien unterworfen, als er am 6. April 1933 wegen seiner jüdischen Herkunft von der badischen Regierung beurlaubt wurde⁴²³. Weitere Verfolgungsmaßnahmen musste Otto Lenel – anders als seine Familienangehörigen⁴²⁴ – allerdings nicht mehr erleiden,

⁴¹⁸ Nach Auffassung von *Pringsheim*, Römisches Recht, S. 119, galt Lenel zu seiner Zeit „in der ganzen Welt als der erste Gelehrte seines Faches“; zu ihm seien junge Gelehrte aus allen europäischen Ländern geströmt. Ähnlich die Formulierungen von *Wlassak*, Erinnerungen, S. 334 („im In- wie im Ausland Erster im Kreis der juristischen Romanisten“), und im Vorwort zur Festgabe für Lenel zum 50. Doktorjubiläum (ZRG [RA] 42 [1921]: „schon seit langen Jahren im In- und Ausland als unbestrittener Führer der romanistischen Forschung anerkannt“).

⁴¹⁹ Vgl. *Wlassak*, Erinnerungen, S. 328, und die Artikel von *Bund*.

⁴²⁰ UAF B 24/2085 (Bitte der Fakultät um Dispension von der Zurruhesetzung vom 31.05.1919).

⁴²¹ Seinen letzten Aufsatz veröffentlichte er 1932; im Sommersemester 1933 kündigte er letztmals ein gemeinsam mit *Pringsheim* veranstaltetes Seminar zum römischen Recht an. Regelmäßige Lehrveranstaltungen hielt Lenel allerdings bereits früher nicht mehr ab.

⁴²² *Bund*, Otto Lenel, S. 98.

⁴²³ Diese Beurlaubung der übereifrigen badischen NS-Regierung wurde nach dem Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums jedoch bereits am 28. April wieder ausgesetzt und am 20. Juli aufgehoben.

⁴²⁴ So wurde Lenels Enkel Paul-Otto 1940 nicht zum Studium an der Universität Freiburg zugelassen und Lenels Tochter Bertha durfte ihren Beruf als Krankenschwester nicht mehr ausüben. Bertha Lenel wurde dann im Oktober 1940 zusammen mit ihrer betagten Mutter Luise (* 25.02.1857) in das südfranzösische Lager Gurs

denn er verstarb am 7. Februar 1935 in Freiburg. Seine letzte Ruhestätte fand er im Lenel'schen Familiengrab auf dem Freiburger Hauptfriedhof.

Werke 1907-1919⁴²⁵

A. Selbständige Schriften

1. Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 2. Aufl., Leipzig 1907, 550 S. (1. Auflage: Leipzig 1883, 455 S.)
2. Praktikum des bürgerlichen Rechts, 3. bis 7. Aufl., Leipzig 1907-1919, 231-240 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Der 63. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts, in: DJZ 12 (1907), Sp. 453-458
2. Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, in: DJZ 12 (1907), Sp. 510-512
3. Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern?, in: Verhandlungen des XXIX. Deutschen Juristentages, Bd. III (Gutachten), Berlin 1908, S. 1-38
4. Der 69. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts, in: DJZ 14 (1909), Sp. 621-625
5. Der Prätor in der legis actio, in: ZRG (RA) 30 (1909), S. 329-354
6. Rei vindicatio und Actio ad exhibendum, in: Grünhut 1910, S. 1-38
7. Die Aktivlegitimation beim Interdictum Quod Legatorum, in: Mélanges P. F. Girard, Bd. 2, Paris 1912, S. 63-84
8. Umfrage bei der Studentenschaft über das Rechtsstudium, in: DJZ 17 (1912), Sp. 624 f.
9. Zur Geschichte des Heredis Institutio, in: Paul Vinogradoff (Hrsg.), Essays in Legal History, Nr. V, Oxford 1913, S. 120-142
10. Zur Entstehung der Digesten, in: ZRG (RA) 34 (1913), S. 373-390
11. Kann ein ausgetretenes Vereinsmitglied seine nachherige Ausschließung als nichtig bekämpfen?, in: DJZ 18 (1913), Sp. 84-86
12. Der 80. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts, in: DJZ 18 (1913), Sp. 881-885
13. Die Eintragungsfähigkeit der Ärztevereine, in: DJZ 18 (1913), Sp. 1237-1242
14. Zur Lehre von den actiones arbitrarie, in: Festgabe Sohm, München/Leipzig 1914, S. 200-223
15. Die cura minorum der klassischen Zeit, in: ZRG (RA) 37 (1914), S. 129-213
16. Briefe Savignys an Georg Arnold Heise, in: ZRG (RA) 36 (1915), S. 96-156
17. Hans Peters. Ein Nachruf, in: Frankfurter Zeitung vom 3. September 1915
18. Zum Edictum perpetuum, in: ZRG (RA) 37 (1916), S. 104-128
19. Die Rechtsstellung des proximus agnatus und der gentiles im altrömischen Erbrecht, in: ZRG (RA) 37 (1915), S. 129-135
20. Die Todeserklärung bei Kriegsverschollenheit, in: DJZ 21 (1916), S. 28-32
21. Culpa lata und culpa levis, in: ZRG (RA) 38 (1917), S. 263-290
22. Fridolin Eisele zum 80. Geburtstag, in: Akademische Mitteilungen Freiburg, N. F. XXII. Sem., Nr. 1 (1917), S. 1
23. Textkritische Miszellen, in: ZRG (RA) 39 (1918), S. 119-171

Lehrveranstaltungen 1907-1914

I. Deutsches bürgerliches Recht

1. Bürgerliches Recht I (allgemeine Lehren und Recht der Schuldverhältnisse), damit verbunden praktische Übungen für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: SS 1908, SS 1909, WS 1910/11 – WS 1913/14 jedes Wintersemester

deportiert, wo Luise Lenel am 07.11.1940 verstarb (GLA 466/11608). Bertha Lenel (* 07.03.1882) überlebte die Deportation und starb am 13.08.1973 (vgl. die Grabinschrift auf dem Hauptfriedhof Freiburg).

⁴²⁵ Nach der vollständigen Bibliographie von *Pringsheim*, Verzeichnis.

2. Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: WS 1907/08 – WS 1909/10 jedes Wintersemester
3. Praktische Übungen im bürgerlichen Recht ohne schriftliche Arbeiten: SS 1910, SS 1911

II. Römisches Recht

1. Geschichte und System des römischen Rechts mit Übungen: WS 1907/08 – WS 1909/10 jedes Wintersemester
2. Geschichte und System des römischen Rechts einschließlich des Zivilprozesses: SS 1910 – SS 1913 jedes Sommersemester
3. Romanistische Übungen für Vorgerücktere: WS 1907/08 – WS 1909/10 jedes Wintersemester, WS 1910/11

24. Josef Partsch (1911-1920)

Josef Aloys August Partsch wurde am 2. September 1882 als Sohn des außerordentlichen Professors für Geographie und alte Geschichte Josef Partsch⁴²⁶ und dessen Ehefrau Ilse, geb. Roesler, in Breslau geboren⁴²⁷. Im Jahre 1900 bestand Partsch am Gymnasium Johanneum in Breslau das Abitur und begann im Wintersemester an der dortigen Universität mit dem Studium der Rechte⁴²⁸, das ihn ein Jahr später für ein Semester nach Genf führte. Nach seiner Rückkehr studierte Partsch im Sommersemester 1902 erneut in Breslau⁴²⁹, um eine Preisarbeit abzufassen, wechselte aber im Herbst desselben Jahres durch den Ruf Ludwig Mitteis' gezogen für zwei Semester nach Leipzig⁴³⁰. Danach schrieb er sich erneut an der Universität in Breslau ein⁴³¹ und legte im Juni 1904 am dortigen Oberlandesgericht das Referendarexamen mit Auszeichnung ab. Noch im selben Monat promovierte Partsch ebenfalls in Breslau mit einer vom damals noch in Straßburg lehrenden späteren Freiburger Fakultätskollegen Otto Lenel hochgelobten Arbeit über die Schriftformel im römischen Provinzialprozess⁴³². Daraufhin leistete er den einjährig-freiwilligen Militärdienst ab und war sodann als Referendar tätig, ohne jedoch den Vorbereitungsdienst abzuschließen. Vielmehr entschied er sich für die wissenschaftliche Karriere, zu der ihm Lenel nach der Lektüre der Dissertation nachdrücklich geraten hatte⁴³³. Eine solche Karriere eröffnete sich dem erst Dreiundzwanzigjährigen bereits

⁴²⁶ Joseph Maria Partsch (1851-1925) studierte Altphilologie, Geschichte und Geographie, promovierte 1874 und habilitierte sich 1875 in Breslau. 1876 wurde er dort zum a. o. und 1884 zum ord. Prof. ernannt. 1902 ging er an die Universität Leipzig, wo er 1922 emeritiert wurde (vgl. *Imhof*, Art. Partsch).

⁴²⁷ Vgl. zu Leben und Werk *Meyer-Pritzl*, Rechtshistoriker; Wer ist's, Ausgabe 1922, S. 1152; die Artikel und Nachrufe von *Meyer-Pritzl*, *Erlers*, *Lenel* und *Pringsheim*.

⁴²⁸ Personal-Verzeichnis der Königlichen Universität zu Breslau WS 1900/01.

⁴²⁹ Personal-Verzeichnis der Königlichen Universität zu Breslau SS 1902.

⁴³⁰ Personal-Verzeichnis der Universität Leipzig WS 1902/03.

⁴³¹ Personal-Verzeichnis der Königlichen Universität zu Breslau WS 1903/04.

⁴³² In den Worten Lenels handelte es sich hierbei um keine Dissertation „gemeinen Schlags“. Vielmehr sei er „betroffen“ gewesen „von der Fülle des Wissens, der Sicherheit und Selbständigkeit, mit der der Anfänger unbeschränkte Wege ging und neue Perspektiven eröffnete“ (*Lenel*, Partsch, S. VI).

⁴³³ *Wlassak*, Erinnerungen, S. 332. Lenel selbst berichtet in seinem Nachruf (S. VII), er habe Partsch damals geschrieben, dass er dazu berufen sei, „die Fackel weiter zu tragen, wenn sie uns Älteren aus der Hand sinkt“.

im Januar 1906, als er an der Universität Genf allein aufgrund seiner in Fachkreisen sogleich anerkannten Dissertation zum außerordentlichen Professor ernannt wurde. Dieses Amt musste Partsch allerdings bereits im Herbst desselben Jahres vorübergehend wieder aufgeben, da er sich während eines Manövers ein schweres Lungenleiden zugezogen hatte, das einen mehrjährigen Aufenthalt in einem Schweizer Sanatorium erforderlich machte. Während dieses Kuraufenthalts verfasste Partsch seine als epochemachend angesehene Monographie über das griechische Bürgerschaftsrecht, die ihn sogleich berühmt machte und ihm zum Sommersemester 1910 eine ordentliche Professur an der Universität Göttingen einbrachte.

Schon im darauffolgenden Jahr verließ Partsch Göttingen jedoch wieder, um im Oktober 1911 sein Amt als Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht in Freiburg anzutreten. Hier entwickelte sich eine fruchtbare Zusammenarbeit mit verschiedenen Kollegen auch aus der philosophischen Fakultät, insbesondere aber mit Otto Lenel, um dessentwillen Partsch nach eigener Aussage in erster Linie nach Freiburg gekommen war⁴³⁴. Wissenschaftlich beschäftigte sich Partsch in seiner Freiburger Zeit vor allem mit der damals blühenden Papyrologie, zu der er mehrere Schriften veröffentlichte. Allerdings fiel seine Publikationstätigkeit wegen der Kriegsjahre, in denen er in Freiburg als „große[r] Philanthrop“⁴³⁵ aus eigener Initiative einen Nachrichtendienst für vermisste und gefangen genommene Soldaten sowie eine Kriegsgefangenenfürsorgeorganisation aufbaute und leitete, nicht allzu umfangreich aus. Außerdem hatte Partsch im Januar 1913 von Woldemar von Rohland die Stelle als besoldeter Hilfsrichter am Freiburger Landgericht übernommen⁴³⁶, die er auch zur Zeit des Krieges weiter ausübte. In der Lehre bot der als eindrucksvoller Dozent beschriebene Partsch⁴³⁷ neben den üblichen Vorlesungen seiner Professur zum römischen und bürgerlichen Recht auch Digestenexegesen an, „in denen er in die interpolationenkritische Methode einführte, die er mit aktuellen Problemen des modernen Zivilrechts in Beziehung zu setzen pflegte“⁴³⁸. Zudem führte er die Rechtsvergleichung in das Freiburger Lehrangebot ein, die nach seinem Weggang allerdings wieder aus dem Fächerkanon verschwand.

Dieser Weggang erfolgte 1920, als Partsch zunächst nach Bonn und bereits im folgenden Jahr nach Berlin ging. Das dortige Ordinariat hatte der rastlose Partsch, der daneben im Auftrag

⁴³⁴ Vgl. den bei *Pringsheim*, Römisches Recht, S. 129 f., wiedergegebenen Brief von Partsch an Lenel vom 01.06.1911.

⁴³⁵ So die Einschätzung von Prinz Max von Baden, der beim badischen Roten Kreuz in der Gefangenenfürsorge tätig war und in dieser Funktion auch mit Partsch in „nahe Berührung“ kam (*von Baden*, Erinnerungen, S. 10).

⁴³⁶ GLA 235/4939 (Ernennung vom 30.11.1912).

⁴³⁷ Nach *Marx*, Werdegang, S. 56, war Partsch neben Radbruch „der eindrucksvollste und sprachgewaltigste juristische Dozent“, den er erlebt hat, und auch *Kronstein*, Briefe, S. 79, gibt an, von Partschs Vorlesung zum römischen Recht „völlig begeistert“ gewesen zu sein.

⁴³⁸ So *Lübtow*, Bedeutung, S. 41.

des Auswärtigen Amtes noch die Zentralstelle für die Staatsvertretung bei den vom Versailler Vertrag vorgesehenen Internationalen Gemischten Schiedsgerichten aufbaute und leitete, bis zu seinem frühen Tode inne. Dieser ereilte den international hochangesehenen Romanisten am 30. März 1925 in Genf.

Werke bis 1919⁴³⁹

A. Selbständige Schriften

1. Die Schriftformel im römischen Provinzialprozesse, Breslau 1905, 122 S. (Diss.)
2. Die *longi temporis praescriptio* im klassischen römischen Recht, Leipzig 1906, 180 S.
3. Griechisches Bürgschaftsrecht, Teil 1: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats, Leipzig/Berlin 1909, 434 S.
4. De l'édit sur l'alienatio iudicii mutandi causa facta, Genf 1909, 59 S.
5. Studien zur negotiorum gestio I. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1913, 12. Abhandlung), Heidelberg 1913, 106 S.
6. Papyrusforschung. Vortrag, gehalten am 25. Oktober 1913 vor der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg, Leipzig 1914, 24 S.
7. Mitteilungen aus der Freiburger Papyrussammlung, II: Juristische Texte aus römischer Zeit (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1916, 10. Abhandlung), Heidelberg 1916
8. Die Bundesratsbekanntmachung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 124), Berlin 1917

B. Unselbständige Schriften

1. Der ediktale Garantievertrag durch receptum, in: ZRG (RA) 29 (1908), S. 403-422
2. Neue Rechtsquellen der nestorianischen Kirche, in: ZRG (RA) 30 (1909), S. 355-398
3. Deutschlands Ostgrenze, in: ZfP 8 (1915), S. 14-27
4. Römisches und griechisches Recht in Plautus' Persa, in: Hermes 45 (1910), S. 595-614
5. Der griechisch-römische Einschlag in der Geschichte des Wertpapiers, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 70 (1911), S. 437-489
6. Neue Urkunden zum justinianischen Reskriptionsprozesse, in: Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-hist. Klasse 1911, S. 201-253
7. Das Griechische in der Schulbildung der Juristen, in: Monatsschrift für höhere Schulen 10 (1911), S. 3-6
8. Rechtsgeschichtlicher Beitrag, in: W. Spiegelberg (Hrsg.), Die demotischen Papyri Hauswaldt. Verträge der ersten Hälfte der Ptolemäerzeit (Ptolemaios II-IV) aus Apollinopolis (Edfu), Leipzig 1913
9. Juristische Literaturübersicht (1907-1911), in: Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete 5 (1913), S. 453-531
10. Die alexandrinischen Dikaiomata, in: Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete 6 (1913), S. 34-76
11. Erwiderung, in: Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete 6 (1913), S. 122 f.
12. Kriegserfahrungen mit den Rechtssätzen über den Verlust der Staatsangehörigkeit, in: Die Universität Freiburg ihrem Dr. med. h. c. Ihrer Königlichen Hoheit Luise, Großherzogin-Witwe von Baden, Prinzessin von Preußen zum 80. Geburtstag, 3. Dezember 1918
13. Der griechische Gedanke in der Rechtswissenschaft, in: Vom Altertum zur Gegenwart, die Kulturzusammenhänge in den Hauptepochen und auf den Hauptgebieten. Skizzen von F. Boll usw., 1. Aufl., Leipzig/Berlin 1919, S. 107-115 (2. Aufl. 1921)

⁴³⁹ Eine vollständige Bibliographie befindet sich in: ZRG (RA) 47 (1927), S. 586 ff. (zusammengestellt von Wolfgang Kunkel).

Lehrveranstaltungen 1912-1914

I. Vorlesungen

1. System des römischen Privatrechts: WS 1911/12, WS 1912/13, WS 1913/14, SS 1914
2. Römische Rechtsgeschichte mit Einschluss des Zivilprozesses: WS 1911/12, WS 1912/13, WS 1913/14, SS 1914
3. Bürgerliches Recht I (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse), damit verbunden praktische Übungen mit schriftlichen Arbeiten für Anfänger: SS 1912, SS 1913

II. Exegesen

1. Digestenexegese mit schriftlichen Arbeiten: SS 1912
2. Pandektenexegese: SS 1914

III. Seminare

1. Seminar im römischen Recht für Vorgerücktere: WS 1911/12
2. Seminar im römischen Recht (lateinische und griechische Quellen) für Vorgerücktere: WS 1912/13, WS 1913/14

25. Johannes Nagler (1913-1928)

Franz Hermann Johannes Nagler wurde am 22. Februar 1876 als Sohn des Obersekretärs Franz Eduard Nagler und dessen Ehefrau Agnes Olga, geb. Kohlmeyer, im vogtländischen Reichenbach (Kgr. Sachsen) geboren⁴⁴⁰. Das Gymnasium besuchte er in Zwickau, wo er Ostern 1894 die Reifeprüfung ablegte. Bereits im Sommersemester 1894 immatrikulierte er sich an der Universität Leipzig, um Jura zu studieren⁴⁴¹. Im Juli 1897 beendete er sein Studium durch das mit Auszeichnung abgelegte erste juristische Staatsexamen und trat danach in den juristischen Vorbereitungsdienst ein. Während dieser Zeit promovierte er 1899 ebenfalls in Leipzig zum Doktor juris und wurde nach dem bestandenen Assessorexamen im November 1901 zum Hilfsrichter am Leipziger Landgericht bestellt. Neben dieser Tätigkeit fertigte der getreue Schüler Karl Bindings eine von der Freiburger Rechtsfakultät „als korrekte, aber unoriginelle Erstlingsschrift“⁴⁴² bezeichnete Monographie über die Teilnahme am Sonderverbrechen, mit der er sich 1903 wiederum an der Universität Leipzig für Strafrecht und Strafprozessrecht habilitierte. Nach einer dreijährigen Privatdozentenzeit folgte Nagler 1906 einem Ruf an die Universität Basel, wo er den Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und internationales Recht übernahm.

In den sieben Jahren, die Nagler in der Schweiz verbrachte, beteiligte er sich mit mehreren Beiträgen an der monumentalen „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländi-

⁴⁴⁰ Vgl. zu Leben und Werk DBE, Bd. 7, S. 336; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 1127; die Artikel und Nachrufe von *Vormbaum*, *Lang-Hinrichsen*, *Maurach*, *Wegner* und in der Freiburger Zeitung Nr. 56 vom 25.02.1928 (mit Bild).

⁴⁴¹ Personal-Verzeichniss der Universität Leipzig SS 1894 bis SS 1897.

⁴⁴² UAF B 1/1206, fol. 47v.

schen Strafrechts“ und gründete 1908 zusammen mit einem der Hauptgegner der soziologischen Schule, Karl von Birkmeyer (1847-1920), die Schriftenreihe „Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform“. Hierbei handelte es sich um ein Organ der sog. klassischen Schule, durch das die Anhänger dieser Richtung gegenüber denen der modernen Schule verstärkt zu Wort kommen sollten⁴⁴³. In dieser Reihe äußerte sich der fest zur klassischen Richtung stehende Nagler 1911 in einem größeren, von den Freiburger Ordinarien als bislang beste Arbeit Naglers eingestuften Beitrag auch selbst zum sog. Schulenstreit⁴⁴⁴, nachdem er in seiner Basler Antrittsrede 1906 erstmals hierzu Stellung genommen hatte.

Im Januar 1913 wurde Nagler in Freiburg zum ordentlichen Professor für Strafrecht, Strafprozess- und Zivilprozessrecht und allgemeine Rechtslehre ernannt und trat seinen Dienst zum Sommersemester dieses Jahres an⁴⁴⁵. Als im folgenden Jahr der Erste Weltkrieg ausbrach, stellte sich Nagler sogleich als Aushilfe im Justizdienst zur Verfügung und wurde daraufhin im Sommer 1914 für kurze Zeit als stellvertretender Staatsanwalt am Landgericht Freiburg eingesetzt⁴⁴⁶. Im Mai des Jahres 1915 bot Nagler dann angesichts der kriegsbedingt geringen Studentenzahlen, durch die bereits zwei seiner Vorlesungen nicht zustande gekommen waren, erneut seine Dienste an und beantragte eine Verwendung in der Militärverwaltung der „okkupierten Gebiete“⁴⁴⁷. Die vom Kultusministerium zur Äußerung aufgeforderte Fakultät erklärte daraufhin allerdings, dass der Abordnung Naglers zwar im Hinblick auf die Lehrtätigkeit keine Bedenken entgegenstünden, wohl aber hinsichtlich der Entbindung eines nicht militärdienstpflichtigen Dozenten von seinen akademischen Pflichten, während zugleich ein dienstpflichtiger Dozent – gemeint war Merkel – für unabkömmlich erklärt wird. Deshalb wurde der Antrag vom Ministerium nach einer entsprechenden Stellungnahme des Senats abgelehnt, so dass Nagler während des gesamten Krieges weiterhin für die Universität aktiv war. In dieser Zeit erfolgte als wesentlichste wissenschaftliche Tat Naglers in Freiburg die Fertigstellung seines umfangreichen Werkes über die Strafe, an dem er bereits seit seiner Privatdozentenzeit gearbeitet hatte.

⁴⁴³ Vgl. das Vorwort zum ersten Band, S. V f. Die Gründung dieser Schriftenreihe wurde von der Freiburger Fakultät, die als Strafrechtler ausschließlich Anhänger der klassischen Richtung aufwies, besonders gelobt, weil sie „in verdienstlicher Weise“ Meinungsäußerungen der in Fragen der Strafrechtsreform eher konservativ gesinnten Strafrechtler ermögliche, nachdem bislang vor allem die Vertreter der modernen Richtung zu Wort gekommen seien (UAF B 1/1206, fol. 48r).

⁴⁴⁴ UAF B 1/1206, fol. 48r. Die Arbeit über „Verbrechensprophylaxe und Strafrecht“ wurde von der Fakultät zwar ebenso wie die Habilitationsschrift als „nicht ganz originell“ eingestuft; der umfassende Apparat und die Eigenart der Problemstellung, die „allgemeine Aufmerksamkeit erregt“ habe, würden die Schrift aber zu einer bedeutenden machen. Ebenso gelobt wurde (wegen seiner scharfsinnigen Kritik der herrschenden Lehre) das im selben Jahr erschienene Werk über die Lehre von der Rechtswidrigkeit.

⁴⁴⁵ UAF B 24/2538.

⁴⁴⁶ GLA 235/42954. Der Einsatz endete nach der Ernennung vom 05.08.1914 bereits wieder am 30.09.1914.

⁴⁴⁷ Ebd.

Zur Zeit der Weimarer Republik wurde Nagler im akademischen Jahr 1926/27 noch zum Rektor gewählt, bevor er am 1. Oktober 1928 als Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht und Kirchenrecht an die Universität Breslau wechselte. Hier wurde später auf seine Initiative ein kriminalistisches Institut gegründet. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs musste Nagler Breslau verlassen und kehrte in seinen Heimatort Reichenbach zurück, wo er weiterhin vor allem mit der Bearbeitung der 7. Auflage des Leipziger Kommentars zum Strafgesetzbuch literarisch tätig war. Am 27. Dezember 1951 verstarb Johannes Nagler in Ballenstedt im Harz.

Werke bis 1919

A. Selbständige Schriften

1. Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme, Leipzig 1903, 170 S. (Habil.)
2. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. II. 1876. Mit seinen Abänderungen. Ausgabe zum akademischen Gebrauche, Leipzig 1905, 151 S. (zusammen mit Karl Binding)
3. Die Geltung der Carolina in Basel, Basel 1910, 75 S.
4. Der heutige Stand von der Lehre der Rechtswidrigkeit, Leipzig 1911, 115 S.
5. Verbrechensprophylaxe und Strafrecht, Leipzig 1911, 265 S.
6. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 26. 2. 1876. Neue Ausgabe. Mit seinen Abänderungen einschliesslich des Gesetzes vom 19.6.'12. Ausgabe zum akademischen Gebrauche, Leipzig 1912, 152 S. (zusammen mit Karl Binding)
7. Die Strafe. Eine juristisch-empirische Untersuchung, 1. Hälfte, Leipzig 1918, 734 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Die Jagdwilderei (§§ 292-295, § 368 Ziff. 10 und § 368 Ziff. 11 RStGB), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 8, Berlin 1906, S. 417-496
2. Die Fischwilderei (§§ 370 Ziff. 4 und 296 RStGB), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 8, Berlin 1906, S. 497-520
3. Verbotene Küstenfischerei (§ 296a RStGB), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 8, Berlin 1906, S. 521 ff.
4. Die Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Konterbande (§ 297 RStGB), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 6, Berlin 1907, S. 453-462
5. Der Heuervertragsbruch (§ 298 RStGB), in: Karl von Birkmeyer u. a. (Hrsg.), Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 6, Berlin 1907, S. 463-469
6. Die Stellung der Staatsanwaltschaft im Basler Strafprozess, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht 48 (1907), S. 315-348
7. Die Verständigung der Strafrechtsschulen, in: GS 70 (1907), S. 6-43
8. Protokolle der Strafprozeßkommission, in: GS 73 (1909), S. 97-237
9. Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit, in: Festschrift für Karl Binding zum 4. Juni 1911, 2. Bd., Leipzig 1911, S. 273-386
10. Der Parteibegriff im Zivil- und Strafverfahren, in: Der Rechtsgang 1 (1913), S. 56-143
11. Tatbestand der sog. widernatürlichen Unzucht unter Männern, in: GS 82 (1914), S. 27-52
12. Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Reichstagskommission, in: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 8 (1914), Sp. 209-223
13. Die Verwertung der Kriegserfahrung für das Militärstrafrecht, in: Akademische Mitteilungen der Universität Freiburg N. F. 21 (1916), S. 14 f.

C. (Mit-)Herausgeber und Bearbeiter

1. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Bd. 8: Bankerutt, Untreue, Wucher und Ausbeutung. Verletzung fremder Geheimnisse. Jagd- und Fischereivergehen, bearb. von Wach, Freudenthal, Rich. Schmidt, Finger, Nagler, Berlin 1906
2. Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform (zusammen mit Karl Ritter v. Birkmeyer)
3. Der Rechtsgang (3 Bde., 1913-1922)
4. Der Gerichtssaal
5. Freiburger Abhandlungen aus dem Strafrecht

Lehrveranstaltungen 1913/14

- I. Einführung in die Rechtswissenschaft (Allgemeine Rechtslehre): SS 1913
- II. Deutsches Strafrecht: WS 1913/14
- III. Deutsches Strafprozessrecht: SS 1913
- IV. Deutsches Zivilprozessrecht (mit Ausschluss der Zwangsvollstreckung): SS 1913
- V. Zivilprozessuale, das bürgerliche Recht mitumfassende Übungen mit schriftlichen Arbeiten: WS 1913/14
- VI. Deutsches Konkursprozessrecht (Konkursrecht und Konkursverfahren): WS 1913/14
- VII. Grundzüge der Gefängniswissenschaft (mit Exkursionen): WS 1913/14
- VIII. Pressrecht (auch für Nichtjuristen): WS 1913/14

26. Wilhelm van Calker (1918-1935)

Wilhelm Otto Julius van Calker wurde am 1. Mai 1869 auf dem Landgut Bleiche bei Reutin (heute zu Lindau am Bodensee) als Sohn des 1873 verstorbenen rechtskundigen Bürgermeisters von Wesel (Preußen) Wilhelm Otto van Calker und dessen Ehefrau Anna Henriette Marie, geb. Gruber, geboren⁴⁴⁸. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Kempten im Allgäu immatrikulierte sich van Calker im Wintersemester 1887/88 für das Studium der Rechte an der Universität München⁴⁴⁹, begab sich im Sommersemester 1889 nach Berlin⁴⁵⁰ und kehrte im Frühjahr 1890 nach München zurück⁴⁵¹, wo er 1891 das erste Staatsexamen ablegte. Daraufhin leistete er zunächst den einjährig-freiwilligen Militärdienst ab und absolvierte danach den juristischen Vorbereitungsdienst in München. Nach dessen Abschluss mit dem zweiten Staatsexamen begann van Calker 1895 landwirtschaftliche und volkswirtschaftliche Studien an den Akademien in Weihenstephan und Hohenheim sowie an der Technischen Hochschule und der Universität München. Am 1. April 1897 trat er als Regierungsakzessist in die bayerische Verwaltung ein, wurde aber am 1. Juni 1899 – nunmehr als Bezirksamtsassessor in

⁴⁴⁸ Zur Biographie vgl. DBE, Bd. 2, S. 266; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 239; *Volbehr/Weyl*, Professoren Kiel, S. 39; *Maunz*, Calker; *Lehnert/Haupt*, Dozentenverzeichnis, S. 421; *Hollerbach*, Anfänge, S. 51 f.; Personalakte UAF B 24/479. Der Straßburger und spätere Münchner Strafrechtsordinarius Fritz van Calker (1864-1957) war ein Bruder von Wilhelm van Calker jun. (vgl. zu ihm DBE, Bd. 2, S. 266).

⁴⁴⁹ Amtliches Verzeichnis des Personals der Lehrer, Beamten und Studirenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1887/88 bis WS 1888/89.

⁴⁵⁰ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studirenden der Könighen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin SS 1889 (Nachtrag, S. 145) und WS 1889/90.

⁴⁵¹ Amtliches Verzeichnis des Personals der Lehrer, Beamten und Studirenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München SS 1890 bis SS 1891.

Mallersdorf in Niederbayern – für wissenschaftliche Studien in Freiburg beurlaubt. Mit dem Ergebnis dieser Studien promovierte van Calker im November 1900 und habilitierte sich im Dezember dieses Jahres an der Universität Freiburg, wo er bis zu seinem Ruf als Ordinarius an die Universität Gießen im Oktober 1903 als Privatdozent Staats- und Verwaltungsrecht sowie einmal Kirchenrecht lehrte.

In Gießen beschäftigte sich van Calker vor allem mit dem hessischen Landesstaats- und Landesverwaltungsrecht und wurde 1912 zum Mitglied des hessischen Verwaltungsgerichtshofs ernannt. Im Sommersemester 1913 folgte er einem Ruf auf den Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht an der Universität Kiel, wo er zugleich als Dozent für Völkerrecht an der Kaiserlichen Marineakademie tätig wurde und sich auch literarisch erstmals diesem Fach zuwandte. In den letzten Tagen des Großherzogtums, im November 1918, wurde van Calker von der Freiburger Rechtsfakultät als Kandidat für die neuerrichtete sog. Schleiden-Professur vorgeschlagen und von der vorläufigen badischen Volksregierung am 20. Dezember 1918 zum Ordinarius ernannt⁴⁵². Dieses Amt übte er bis zu seiner Emeritierung am 31. März 1935 aus. Knapp zwei Jahre später, am 29. März 1937, verstarb er in Freiburg.

Werke bis 1918

A. Selbständige Schriften

1. Die Anfänge des badischen Budgetrechts, Freiburg 1900, 107 S. (Diss.)
2. Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen, I. Theil [mehr nicht erschienen]. Geschichtliche Entwicklung, Tübingen/Leipzig 1901, 272 S. (Habil.)
3. Hessische Verfassungsgesetze mit Einführung und Erläuterungen hrsg. von W. van Calker, Gießen 1906, 284 S.
4. Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, Tübingen 1913, 328 S.
5. Das Problem der Meeresfreiheit und der deutschen Völkerrechtspolitik, Jena 1917, 34 S.
6. Der Reichstag und die Freiheit der Meere, Berlin 1918, 38 S.
7. Die völkerrechtlichen Sicherungen der wirtschaftlichen Verkehrsfreiheit in Friedenszeiten, Jena 1918, 56 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Die Entwicklung des hessischen Verwaltungsrechts im 19. Jahrhundert, in: JöR 2 (1908), S. 125-131
2. Entstehung, rechtliche Natur und Umfang des Petitionsrechts nach hessischem Staatsrecht, in: Festgabe Paul Laband, 1. Bd., Tübingen 1908, S. 363-442
3. Zur Entwicklung des öffentlichen Rechts in Hessen 1906-1909, in: JöR 3 (1909), S. 420-438
4. Der Begriff des politischen Vereins im Sinne des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908, in: ZfP 3 (1910), S. 284-321
5. Die Amtsverschwiegenheitspflicht im deutschen Staatsrecht, in: Festgabe Otto Mayer, Tübingen 1916, S. 119-164

C. Rezensionen

1. von Bonin, Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit, in: ZRG (GA) 25 (1904), S. 258 ff.

⁴⁵² UAF B 1/1209, fol. 25.

2. Wolfgang Windelband, Die Verwaltung der Markgrafschaft Baden zur Zeit Karl Friedrichs, in: ZRG (GA) 38 (1917), S. 423-430
3. Paul Lenel, Badens Rechtsverwaltung und Willy Andreas, Geschichte der badischen Verwaltung und Verfassung in den Jahren 1802-1818, in: ZRG (GA) 34 (1913), S. 626-637
4. Hans Heimberger, Die Veränderung des Stiftungszwecks, in: ZRG (GA) 34 (1913), S. 637-640

Lehrveranstaltungen 1900-1903

- I. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht: WS 1901/02, WS 1902/03, WS 1903/04 (nur angekündigt)
- II. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht: SS 1901, SS 1902, SS 1903
- III. Konversatorium über Staats- und Verwaltungsrecht: WS 1903/04 (nur angekündigt)
- IV. Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten: SS 1902
- V. Völkerrecht: WS 1902/03, WS 1903/04 (nur angekündigt)

II. Honorarprofessor

Julius Herbert Hillebrand (1866-1868)

Julius Herbert Hillebrand wurde am 10. März 1819 in Heidelberg geboren⁴⁵³. Sein Vater Joseph Hillebrand war 1818 an der dortigen Universität nach dem Weggang Hegels zum ordentlichen Professor der Philosophie ernannt worden, ging jedoch bereits 1822 als Ordinarius und Gymnasialdirektor nach Gießen⁴⁵⁴. Dort verbrachte Julius Hillebrand nicht nur seine Kindheit und Jugend, sondern absolvierte von 1837 bis 1841 auch fast sein gesamtes juristisches Studium⁴⁵⁵; die Gießener Universität verließ er nur einmal im Wintersemester 1839/40, als er in Berlin studierte⁴⁵⁶. Nach Abschluss seines Studiums widmete sich Hillebrand vermutlich dem Referendariat, bevor er am 17. August 1844 in Gießen mit einer rechtshistorischen Dissertation⁴⁵⁷ promovierte. Bereits am 12. Oktober 1844 wurde er daraufhin in Gießen zum Privatdozenten ernannt⁴⁵⁸ und kündigte im Sommersemester 1845 erstmals Vorlesungen an⁴⁵⁹. In den folgenden Jahren entfaltete er bis zum Wintersemester 1848/49 eine rege Lehrtätigkeit, die neben regelmäßigen Vorlesungen zum deutschen Privatrecht, zur Staats- und Rechtsgeschichte sowie zur juristischen Enzyklopädie auch gelegentliche Lehrveranstaltungen zu verschiedenen historischen Gegenständen, über europäische Staatsverfassungen und sogar über Forst- und Jagdrecht umfasste.

Als 1848 die Revolution ausbrach, waren Julius Hillebrands Halbbrüder Karl und Wolfgang als Vorstände eines in Gießen existierenden „Republikanischen Vereins“ in diese involviert⁴⁶⁰, und auch Julius Hillebrand war – auf welche Art auch immer – an den Aufständen beteiligt⁴⁶¹. Deshalb musste er, wie seine Brüder, schließlich aus Deutschland fliehen⁴⁶². 1849 gelangte er

⁴⁵³ Vgl. zur Biographie *Teichmann*, Art. Hillebrand.

⁴⁵⁴ Zu Joseph Hillebrand (1788-1871) vgl. *Prantl*, Hillebrand.

⁴⁵⁵ Hillebrand wurde am 24.04.1837 in Gießen immatrikuliert und im Wintersemester 1840/41 letztmalig als Student dieser Universität verzeichnet (Verzeichniss der dormaligen Lehrer und Studirenden auf der Großherzoglich-Hessischen Universität zu Giessen SS 1837 ff.).

⁴⁵⁶ Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden auf der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1839/40.

⁴⁵⁷ Über die gänzliche oder theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach den deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, Gießen 1844, 46 S. (nach *Kössler*, Katalog, S. 59).

⁴⁵⁸ *Lehnert/Haupt*, Dozentenverzeichnis, S. 433.

⁴⁵⁹ Verzeichnis der Vorlesungen welche auf der Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Universität zu Giessen im Sommerhalbjahr 1845 gehalten werden, Giessen 1845. Allerdings wurde Hillebrand bereits für das Wintersemester 1844/45 im Personalverzeichnis als Dozent der juristischen Fakultät geführt, so dass er vermutlich in diesem Semester bereits Vorlesungen hielt.

⁴⁶⁰ Vgl. *Haupt*, Bopp, S. 261. Karl Hillebrand war 1848 in Frankfurt a. M. und in Baden an den Revolutionskämpfen beteiligt und konnte sich vor der Hinrichtung in Rastatt nur durch die Flucht nach Paris retten, wo er einige Zeit Sekretär Heinrich Heines war (vgl. zu Karl Hillebrand *Mauser*, Hillebrand).

⁴⁶¹ Vgl. *Nebenius*, Hillebrand, S. 204, wonach alle Brüder der bedeutenden Erzieherin und Schulpflegerin Maria Hillebrand (eine Schwester von Julius Hillebrand) „mehr oder weniger in die Revolution verstrickt“ waren.

⁴⁶² *Mauser*, Hillebrand, S. 24, Fn. 14.

als politischer Flüchtling nach Zürich, wo er an der dortigen Universität im selben Jahr zum Privatdozenten ernannt wurde⁴⁶³. 1851 wurde ihm der Titel eines außerplanmäßigen außerordentlichen Professors verliehen, bevor er 1857 ein planmäßiges Extraordinariat für deutsches Recht und juristische Enzyklopädie erhielt⁴⁶⁴. 1860 wurde Hillebrand schließlich der Lehrstuhl für deutsches Recht übertragen, den er allerdings bereits im April 1866 krankheitshalber wieder abgeben musste.

Nach seiner Entlassung wandte sich Hillebrand, dem bei seinem Ausscheiden aus der Universität Zürich ein Ruhegehalt von 1.000 Franken für die Dauer von vier Jahren zugesichert worden war, im August 1866 an die juristische Fakultät in Freiburg, um dort die *venia docendi* und den Titel eines Honorarprofessors ohne Gehalt zu beantragen⁴⁶⁵. Diesem Wunsch wurde im September 1866 entsprochen⁴⁶⁶, so dass Hillebrand im Wintersemester 1866/67 mit einer Vorlesung über deutsches Privatrecht seine Lehrtätigkeit in Freiburg aufnehmen konnte. Doch diese Dozententätigkeit musste er bereits im Frühjahr 1868 aus Krankheitsgründen wieder aufgeben. Am 29. März 1868 verstarb der herzleidende Hillebrand in Freiburg an einer Lungenentzündung, die er sich im Winter zugezogen hatte. Damit endete nach lediglich andert-halb Jahren die für die juristische Fakultät nur wenig bedeutsame Tätigkeit des einzigen Honorarprofessors der Jahre 1860 bis 1918.

⁴⁶³ *Gagliardi*, Zürich, S. 523. Zu Hillebrands Zeit in Zürich vgl. ebd., S. 524 f., Fn. 1.

⁴⁶⁴ Zuvor hatte Hillebrand im Wintersemester 1855 noch versucht, sich an der Universität Heidelberg erneut zu habilitieren, was allerdings vom Innenministerium aufgrund amtlicher Mitteilungen „über das Verhalten“ Hillebrands abgelehnt wurde (*Emundt-Trill*, Privatdozenten, S. 316; vgl. auch die Äußerung von Karl Joseph Anton Mittermaier gegenüber seinem Schüler Hermann Fitting, wonach bei der langwierigen Entscheidung über eine Zulassung Hillebrands „politische Verhältnisse“ gewirkt haben mögen [*Jelowik* (Hrsg.), Briefwechsel, S. 101]).

⁴⁶⁵ Protokollbuch S. 20 (Antrag Hillebrands an die Fakultät vom 03.08.1866).

⁴⁶⁶ UAF A 83/11, fol. 5 (Erlass vom 21.09.1866). Die Verleihung erfolgte mit Wirkung zum 14.09.1866.

III. Etatmäßige außerordentliche Professoren

1. Konrad Beyerle (1899-1902)

Konrad Anton Beyerle wurde am 14. September 1872 als Sohn des aus Konstanz stammenden Rechtsanwalts Karl Beyerle⁴⁶⁷ und dessen Ehefrau Klara, geb. Eggler, in Waldshut geboren⁴⁶⁸. Bereits 1875 siedelte die Familie jedoch nach Konstanz über, so dass die Bodenseestadt Beyerle zur eigentlichen Heimat wurde⁴⁶⁹. Hier besuchte er das Gymnasium und entdeckte als erst 16-Jähriger bei einem Ferienaufenthalt im Pfarrhaus von Radolfzell die bis dahin unbekannte Radolfzeller Markturkunde aus dem Jahre 1100. Nach dem im Juli 1891 mit Auszeichnung bestandenen Abitur begann Beyerle im Wintersemester 1891/92 das Studium der Rechte an der Universität München⁴⁷⁰, die er aber nach zwei Semestern in Richtung Heidelberg verließ⁴⁷¹. Im April 1895 schloss Beyerle sein Studium „hinlänglich“ befähigt als 15. unter 46 Kandidaten mit dem ersten juristischen Staatsexamen ab und promovierte im August desselben Jahres ohne Vorlage einer Dissertation an der Universität Heidelberg mit der Note „in-signi cum laude“⁴⁷². Danach absolvierte er den dreijährigen Vorbereitungsdienst und bearbeitete in dieser Zeit auch das Stadtrecht und die Ratslisten von Konstanz, mit dessen Herausgabe der damals Dreiundzwanzigjährige 1895 von der Badischen Historischen Kommission beauftragt worden war. Im Sommer 1898 bestand Beyerle, wiederum mit der Note „hinlänglich“, als 26. unter 63 Kandidaten das Assessorexamen und habilitierte sich im Februar 1899 an der Universität Freiburg.

In den folgenden Semestern las Beyerle über deutsches bürgerliches Recht, französisches und badisches Zivilrecht sowie Handelsrecht, und er erwarb sich mit dieser Lehrtätigkeit wie es scheint unter den Freiburger Rechtsprofessoren ein hohes Ansehen. Jedenfalls wurde er in einer anlässlich seiner Berufung nach Göttingen von Richard Schmidt gefertigten Beurteilung aus dem Jahre 1905 als ein liebenswürdiger und tadelloser Kollege gelobt, den man 1904 nach dem Ausscheiden von Ulrich Stutz gerne auf dessen Lehrstuhl berufen hätte, wenn nicht

⁴⁶⁷ Karl Beyerle (1839-1915) studierte zunächst vier Semester Theologie und dann Jurisprudenz in Freiburg, legte 1865 und 1867 die beiden juristischen Staatsexamina ab und war fortan als Rechtsanwalt zunächst in Waldshut und dann in Konstanz tätig. Während des Kulturkampfes war er ein begehrter Verteidiger für angeklagte katholische Geistliche (vgl. *Beyerle*, Beyerle).

⁴⁶⁸ Zu Leben und Werk Beyerles vgl. den Lebenslauf UAF B 110/407, fol. 148; die Personalakte GLA 234/2161; *Wer ist's*, Ausgabe 1922, S. 111 f.; *Reichshandbuch*, Bd. 1, S. 130; *Hense*, Beyerle; die Artikel und Nachrufe von *Bärmann*, *Laufs*, *Stutz*, *Baier*, *Wohlhaupter*, *Binder*, *Hoerber* und *Strieder*.

⁴⁶⁹ In Konstanz wurde 1885 auch Konrad Beyerles Bruder Franz geboren, der gleich seinem Bruder später Rechtshistoriker wurde und 1938 in Freiburg den Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte, bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht übernahm (vgl. zu ihm z. B. *Thieme*, ZRG [GA] 96 [1979], S. XVII ff.).

⁴⁷⁰ Amtliches Verzeichnis des Personals der Lehrer, Beamten und Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1891/92.

⁴⁷¹ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg WS 1892/93.

⁴⁷² GLA 234/2161 (Doktordiplom).

Alfred Schultze als Kandidat zur Verfügung gestanden hätte⁴⁷³. Deshalb war die Fakultät auch sehr um Beyerle bemüht und verschaffte ihm nach einer ungewöhnlich kurzer Privatdozentenzeit im Jahre 1900 den Titel eines nichtetatmäßigen außerordentlichen Professors⁴⁷⁴ sowie einen besoldeten Lehrauftrag für deutsches und badisches Recht und für die Mitvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁴⁷⁵. Im selben Jahr wurde Beyerle auch als Mitglied in die Badische Historische Kommission aufgenommen, und am 17. Juli 1902 übernahm er das eigens für ihn geschaffene Extraordinariat für deutsches und französisches Recht sowie die Mitvertretung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit dem er in Freiburg gehalten werden sollte. Doch bereits am 1. Oktober 1902 wurde er als Nachfolger des Rechtshistorikers und Schriftstellers Felix Dahn zunächst außerordentlicher und später ordentlicher Professor an der Universität Breslau, so dass seine Tätigkeit in Freiburg nach rund dreieinhalb Jahren ihr Ende fand⁴⁷⁶.

Seine weitere akademische Laufbahn führte Beyerle 1906 als Nachfolger von Ferdinand Frensdorff nach Göttingen und 1918 auf maßgebliches Betreiben Karl von Amiras nach München⁴⁷⁷, wo er das Seminar für Bayerische und Deutsche Rechtsgeschichte gründete und leitete. Zuvor war Beyerle während des Ersten Weltkriegs noch als Mitglied der politischen Abteilung beim Generalgouverneur in Belgien und als Referent beim Verwaltungschef für Flandern tätig. Mit dem Beginn der Weimarer Republik wurde Beyerle auch politisch aktiv und vertrat 1919 für das Zentrum den Wahlkreis Ober-, Mittel- und Unterfranken in der Nationalversammlung, wo er maßgeblich an der Formulierung der Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung beteiligt war. Später saß er als Abgeordneter der Bayerischen Volkspartei für den Wahlkreis Franken im Reichstag und war daneben Mitglied des Staatsgerichtshofs sowie Vizepräsident und Leiter der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft. Am 26. April 1933 verstarb Konrad Beyerle als ein anerkannter Vertreter der deutschen Rechtsgeschichte, der vor allem auf dem Gebiet der Stadtrechtsgeschichte Bedeutendes geleistet hat⁴⁷⁸, an den Folgen einer Unterleibsoperation in München.

⁴⁷³ GLA N Schwoerer, Nr. 33. Schmidt führte im Einzelnen aus, dass er über Beyerle nur uneingeschränkt Anerkennendes berichten könne. Das beziehe sich sowohl auf Beyerles Schriften, an deren Qualität nicht der geringste Zweifel bestehe, als auch auf seine Lehrtätigkeit, die sehr erfolgreich gewesen sei und die Anerkennung der beiden Zivilrechtler Stutz und Rümelin gefunden habe. Zusammenfassend charakterisierte er Beyerle als eine „rechte Gelehrtenpersönlichkeit“.

⁴⁷⁴ UAF B 24/249, fol. 13 (Ernennung vom 13.12.1900).

⁴⁷⁵ UAF B 1/1217, fol. 68.

⁴⁷⁶ Ausweislich eines Berichts des Ministerium für den Großherzog vom 26.09.1902 (GLA 233/33444) ließ sich Beyerle trotz des Versprechens einer Gehaltszulage nicht in Freiburg halten, da ihm in Breslau 4.000 RM und für das nächste Frühjahr ein Ordinariat in Aussicht gestellt wurden.

⁴⁷⁷ Beyerle wollte zunächst eigentlich den Lehrstuhl von Stutz in Bonn übernehmen, entschied sich dann aber für München.

⁴⁷⁸ Vgl. *Laufs*, Beyerle, S. 46, der bemerkt, dass die juristische Mediävistik bis heute durch Beyerles Konstanzer und Kölner Forschungen bereichert werde, und *Strieder*, Beyerle, S. 286.

Werke bis 1902⁴⁷⁹

A. Selbständige Schriften

1. Die Konstanzer Ratslisten des Mittelalters, Heidelberg 1898, 252 S.
2. Konstanz im Dreißigjährigen Krieg (Neujahrsblätter der Badischen Historischen Kommission, N. F., Heft 3), Heidelberg 1900, 84 S.
3. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 1: Salmannenrecht und Leihverhältnisse der Stadt Konstanz im Mittelalter, Heidelberg 1900, 169 S. (Habil.)
4. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152-1371, Heidelberg 1902, 536 S.
5. Die Pfarrkirche St. Peter und Paul in Reichenau-Niederzell und ihre neu entdeckten Wandgemälde (Festschriften Franz Xaver Kraus), Freiburg 1901, 48 S. (zusammen mit Karl Künstle)

B. Unselbständige Schriften

1. Präsenztafeln aus dem Konstanzer Münster, in: ZGO N. F. 10 (1895), S. 467-469
2. Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Konstanz im 12. und 13. Jahrhundert, in: SVGBod 26 (1897), S. 33-50
3. Über den Ursprung des Konstanzer Freskenzyklus aus dem 14. Jahrhundert, in: ZGO N. F. 13 (1898), S. 694 f.
4. Ulrich von Richental, in: ZGO N. F. 14 (1899), S. 13-27
5. Das Radolfzeller Marktrecht vom Jahre 1100 und seine Bedeutung für den Ursprung der deutschen Städte, in: SVGBod 30 (1901), S. 3-21

C. Rezensionen

1. Otto v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschändlichen Leute in Süddeutschland, HJ 1896, S. 349-355
2. Alfred Schultze, Die langobardische Treuhand und ihre Umbildung zur Testamentsvollstreckung, in: ZRG (GA) 19 (1898), S. 181-183
3. Richard Knipping, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters mit einer Darstellung der Finanzverwaltung, HJ 1898, S. 481-486
4. Eberhard Gothein, Johann Georg Schlosser als badischer Beamter, in: ZRG (GA) 20 (1899), S. 273 f.
5. Max Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziates in den deutschen Städten vor dem Ausbruch der Zunftkämpfe, in: ZGO N. F. 15 (1900), S. 540 f.
6. Alfred KÜthmann, Geschichte der Bremischen Stadtvogtei, in: ZRG (GA) 22 (1901), S. 440-442
7. Herbert Meyer, Die Einkindschaft, in: ZRG (GA) 22 (1901), S. 442 f.
8. Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, 2. Halbbd., in: ZGO N. F. 17 (1902), S. 194 f.

Lehrveranstaltungen 1899-1902⁴⁸⁰

I. Vorlesungen

1. Deutsches Bürgerliches Recht II, 1 (reichs- und landesrechtliche Ergänzungen zum Sachenrecht, insbesondere Urheber-, Erfinder- und Zeichenrecht): SS 1900, WS 1900/01, WS 1901/02, SS 1902
2. Deutsches bürgerliches Recht II, 3 (Erbrecht mit reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen): WS 1899/1900, WS 1901/02, WS 1902/03 (nur angekündigt)
3. Grundzüge des deutschen Privatrechts: SS 1901
4. Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts: SS 1899 – SS 1902 jedes Semester

⁴⁷⁹ Nach der vollständigen Bibliographie bei Laufs, Beyerle, S. 47-54.

⁴⁸⁰ Die Lehrveranstaltungen des Sommersemesters 1899 sind im Vorlesungsverzeichnis nicht verzeichnet, fanden aber ausweislich der Quästurrechnungen (UAF B 17) statt.

5. Handels-, Wechsel- und Schiffahrtsrecht: SS 1900, SS 1901, SS 1902

II. Übungen

1. Zivilrechtspraktikum: SS 1899
2. Übungen im französischen Zivilrecht: SS 1899
3. Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Vorgerücktere (mit schriftlichen Arbeiten): WS 1899/00, SS 1901, SS 1902, WS 1902/03 (nur angekündigt)
4. Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger in Verbindung mit schriftlichen Arbeiten: SS 1900, WS 1900/01, WS 1902/03 (nur angekündigt)
5. Deutschrechtliche Übung (Urkundenlektüre zur Verfassung- und Rechtsgeschichte der deutschen Städte): WS 1901/02
6. Konversatorium über bürgerliches Recht: WS 1902/03 (nur angekündigt)

2. Erwin Riezler (1902-1913)

Erwin Riezler wurde am 28. Juni 1873 als Sohn des damaligen Fürstlich Fürstenbergischen Hofarchivars Sigmund Riezler⁴⁸¹ und dessen Ehefrau Bertha, geb. Prestinari, in Donaueschingen geboren⁴⁸². Dort besuchte er die Volksschule und die erste Klasse des Progymnasiums, bevor die Familie 1883 nach München übersiedelte, wo Sigmund Riezler zum Oberbibliothekar ernannt worden war. In München vollendete Riezler zunächst am Maximilians- und dann am Wilhelms-Gymnasium seine Schulzeit und begann im Wintersemester 1891/92 an der dortigen Universität mit dem Studium der Rechte⁴⁸³. Die Ludwig-Maximilians-Universität verließ Riezler daraufhin nur einmal im Wintersemester 1892/93, das er in Berlin verbrachte⁴⁸⁴. Ansonsten absolvierte er seine ganze frühe akademische Karriere in München: 1895 und 1898 legte er dort die beiden juristischen Examina ab, im Juni 1897 promovierte er *summa cum laude* mit einer wechselrechtlichen Dissertation, und im August 1900 habilitierte er sich mit einer Arbeit über den Werkvertrag.

Nach einer zweijährigen Tätigkeit als Privatdozent wurde Riezler im Oktober 1902 als etatmäßiger außerordentlicher Professor für deutsches bürgerliches Recht, Handelsrecht und

⁴⁸¹ Sigmund (von) Riezler (1843-1927) war von 1869 bis 1871 Privatdozent für Geschichte an der Universität München, danach Archivar in Donaueschingen und ab 1883 Oberbibliothekar an der Hof- und Staatsbibliothek München. 1886 übernahm er noch das Amt des Sekretärs der Münchener Historischen Kommission und des Leiters des Maximilianeums, 1898 wurde ihm der Lehrstuhl für bayerische Geschichte an der Universität München übertragen. Bekannt wurde Sigmund Riezler, der seit 1877 auch Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften war, vor allem durch seine Geschichte Bayerns, deren 8 Bände zwischen 1878 und 1914 erschienen sind (vgl. DBE, Bd. 8, S. 309; Wer ist's, Ausgabe 1909, S. 1148; Kraus, Art. Riezler).

⁴⁸² Vgl. zur Biographie DBE, Bd. 8, S. 309; KGK, Ausgabe 1940/41, 2. Bd., Sp. 472; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 1306; Wittern, Professoren Erlangen, S. 156; die Personalakte UAF B 24/3081. Zu Leben und Werk vgl. die Nachrufe von Ferid, Hueck, Lent und Müller-Erzbach.

⁴⁸³ Amtliches Verzeichnis des Personals der Lehrer, Beamten und Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1891/92 bis SS 1895.

⁴⁸⁴ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königlich Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1892/93.

badisches Zivilrecht nach Freiburg berufen⁴⁸⁵, um die durch den Weggang Beyerles entstandene Lücke im Lehrkörper zu schließen. Nach seiner Ernennung entfaltete Riezler nicht nur eine rege Lehrtätigkeit, sondern trat auch mit verschiedenen Publikationen hervor, von denen ihm vor allem die Bearbeitung des Allgemeinen Teils des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Staudingers Kommentar und seine systematische Darstellung des Urheber- und Erfinderrechts zu einiger Bekanntheit verhalfen⁴⁸⁶. Deshalb erhielt Riezler im Februar 1906 einen Ruf als ordentlicher Professor an die neugegründete Handelshochschule in Berlin, den er nach einer Erhöhung seiner Bezüge in Freiburg allerdings ablehnte⁴⁸⁷. Den 1913 erfolgten Ruf als Ordinarius an die Universität Erlangen, den er nach der Veröffentlichung seines bedeutenden Werkes über den Grundsatz des *venire contra factum proprium* erhalten hatte, nahm Riezler allerdings an, so dass er zum April 1913 aus dem badischen Staatsdienst ausschied⁴⁸⁸.

In Erlangen wirkte Riezler bis 1926, bevor er an der juristischen Fakultät in München zum ordentlichen Professor ernannt wurde. Dieser Universität gehörte er bis zu seiner 1938 erfolgten Emeritierung an, wobei er nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs seine Lehrtätigkeit zeitweilig aus Pflichtgefühl in der damaligen schwierigen Zeit erneut aufnahm. 1947 wurde Riezler, nachdem diese Ehrung in den 1930er Jahren noch wegen seiner ablehnenden Haltung dem Nationalsozialismus gegenüber verhindert worden war, zum Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und 1950 auch zum korrespondierenden Mitglied an der Akademie in Mainz ernannt. 1949 veröffentlichte Riezler noch sein als bahnbrechend anerkanntes Werk über internationales Zivilprozessrecht⁴⁸⁹. Am 14. Januar 1953 verstarb er in München.

Werke bis 1913

A. Selbständige Schriften

1. Das Wechselaccept bei Mangel im Deckungs- und Valutaverhältnis, München 1896, 69 S. (Diss.)
2. Der Werkvertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Jena 1900, 163 S.
3. Deutsches Urheber- und Erfinderrecht. Eine systematische Darstellung, 1. Abteilung, München 1909, 494 S.
4. *Venire contra factum proprium*. Studien zum römischen, englischen und deutschen Civilrecht, Leipzig 1912, 187 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Die freie Verfügungsmacht der Minderjährigen und das „Surrogationsprinzip“, in: DJZ 8 (1903), S. 565-567

⁴⁸⁵ UAF B 24/3081. Die Ernennung erfolgte am 22.10.1902.

⁴⁸⁶ Vgl. etwa Isay, der Riezler in seiner (allerdings eher kritischen) Rezension des Handbuchs zum Urheberrecht (Juristisches Literaturblatt, Bd. 22 [1910], S. 62) als den „bekannten Bearbeiter“ des Allgemeinen Teils in Staudingers Kommentar bezeichnet.

⁴⁸⁷ GLA 52 Böhm, Nr. 299 Riezler (Schreiben Riezlers an den Ministerialreferenten Böhm vom 03.02.1906).

⁴⁸⁸ UAF B 24/3081.

⁴⁸⁹ Internationales Zivilprozeßrecht und prozessuales Fremdenrecht, Berlin 1949, 790 S.

2. Die Blankettunterschrift, in: AcP 95 (1904), S. 357-378
3. Der Betrüger als Präsentant des Inhaberpapiers, in: Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 71 (1906), S. 29-34
4. Konkurrierendes und kollidierendes Handeln des Vertreters und des Vertretenen, in: AcP 98 (1906), S. 372-419
5. Heinrich Dernburg. Ein Nachruf, in: Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 3 (1907), S. 481-483
6. Arbeitskraft und Arbeitsfreiheit und ihre privatrechtliche Bedeutung, in: ABR 27 (1906), S. 219-251 (Antrittsvorlesung Freiburg)
7. Die Anfechtbarkeit schwebend nichtiger Willenserklärungen, in: Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung 74 (1909), S. 189-192
8. Bußantrag und Anspruchsverjährung, in: DJZ 15 (1910), Sp. 755 f.
9. Folgen der Erfüllungsablehnung im Verlegerkonkurs, in: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungs-Recht 4 (1910), Sp. 641-647
10. Allgemeiner Teil §§ 90-240, in: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze, 1. Bd., 7./8. Aufl., hrsg. von Loewenfeld u. a., München/Berlin 1912
11. Zur Begrenzung des negativen Vertragsinteresses, in: DJZ 17 (1912), Sp. 1176-1178
12. Doppelte Ehelichkeit?, in: ABR 38 (1913), S. 66-82
13. Warenzeichenrecht Bulgariens, Rumäniens und Serbiens, in: Markenschutz und Wettbewerb 1913, S. 375-383

C. Herausgeberschaft

Mitherausgeber J. von Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch

Lehrveranstaltungen 1902-1913

A. Vorlesungen

I. Deutsches bürgerliches Recht

1. Deutsches bürgerliches Recht II, 2 und 3 (Familienrecht und Erbrecht): WS 1902/03 – WS 1907/08 jedes Wintersemester
2. Deutsches bürgerliches Recht II, 2 (Familienrecht): WS 1908/09 – WS 1912/13 jedes Wintersemester
3. Kursorische Einführung in das System und die Grundzüge des bürgerlichen Gesetzbuches: WS 1909/10
4. Einführung in das bürgerliche Recht (für Hörer aller Fakultäten): WS 1910/11, WS 1911/12, WS 1912/13
5. Reichsgesetzliche Ergänzungen zum Sachenrecht (Urheber-, Erfinder- und Zeichenrecht): WS 1903/04

II. Grundzüge des französischen und badischen Zivilrechts: SS 1905 – SS 1909 jedes Sommersemester

III. Handels-, Wechsel-, Schifffahrts-, Wertpapier- und Versicherungsrecht

1. Handels-, Wechsel- und Schifffahrtsrecht: SS 1905, SS 1909 – SS 1912 jedes Sommersemester
2. Handels-, Schifffahrts- und Versicherungsrecht: SS 1906
3. Handels- und Schifffahrtsrecht: WS 1903/04, SS 1907
4. Handels- und Wechselrecht: SS 1908
5. Recht der Wertpapiere mit Ausschluss des Wechselrechts: WS 1905/06, SS 1907
6. Privatversicherungsrecht: SS 1910, WS 1911/12

IV. Deutsches Konkursrecht, Konkursverfahren und Immobilierzwangsvollstreckung: SS 1906

B. Übungen, Konversatorien, Repetitorien

1. Übungen im (deutschen) bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: WS 1902/03, WS 1903/04, SS 1905, SS 1906, SS 1907, SS 1910

2. Übungen im (deutschen) bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: WS 1902/03, WS 1905/06 – WS 1911/12 jedes Wintersemester, SS 1909, SS 1911, SS 1912
3. Konversatorium über den Allgemeinen Teil des BGB und das Recht der Schuldverhältnisse: WS 1906/07, WS 1907/08, WS 1908/09
4. Konversatorium über Handels- und Wechselrecht: WS 1910/11
5. Übungen im Handels- und Wechselrecht mit schriftlichen Arbeiten: WS 1912/13
6. Repetitorium im deutschen Zivilprozessrecht: WS 1912/13
7. Römisches Zivilprozessrecht: SS 1912
8. Exegetische Übungen im römischen Recht: SS 1905, SS 1908, SS 1910, SS 1911

3. Heinrich Hoeniger (1910-1932)

Heinrich Hoeniger wurde am 26. Dezember 1879 als Sohn des Bankiers Rudolf Hoeniger und dessen Ehefrau Berta, geb. Weissler, in Ratibor/Schlesien (heute poln. Racibórz) geboren, wo er auch das Gymnasium besuchte⁴⁹⁰. Nach dem Abitur studierte Hoeniger im Sommer 1900 in Halle zunächst Mathematik⁴⁹¹, wandte sich dann aber bereits nach einem Semester der Rechtswissenschaft zu. Nachdem er weitere drei Semester an der Universität Halle verbracht hatte⁴⁹², begab er sich im Sommersemester 1902 an die Universität Freiburg, wo er – unterbrochen von einem Semester in Heidelberg⁴⁹³ – bis 1904 studierte⁴⁹⁴. Im Herbst desselben Jahres legte er als Rangerster in Baden mit „gut“ das Referendarexamen und am 7. November 1904 in Freiburg auch das mündliche Doktorexamen ab, dem allerdings erst am 13. Dezember 1906 die Promotion *summa cum laude* mit einer Dissertation über gemischte Verträge folgte. Den Vorbereitungsdienst, in dem er immer sehr gute Dienstzeugnisse erhielt⁴⁹⁵, leistete Hoeniger ab 1904 zunächst in Müllheim und Freiburg ab. Dann ließ er sich für die Abfassung einer Habilitationsschrift beurlauben und schied 1908, als der Urlaub ablief und die Habilitationsschrift noch nicht fertiggestellt war, ohne Assessorexamen aus dem Staatsdienst aus⁴⁹⁶. Nach der erfolgreichen Habilitation wurde Hoeniger im Dezember 1909 zum Privatdozenten ernannt, und diesen Status behielt er bis zu seiner Ernennung zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für bürgerliches Recht, Handelsrecht und Privatversicherungsrecht als Nachfolger Riezlers am 22. März 1913. Dieses Amt übte er, nach der Ablehnung eines Rufes an

⁴⁹⁰ Vgl. zur Biographie die Promotionsakte UAF B 29/465; die Personalakten UAF B 24/1454 und GLA 235/8823; DBE, Bd. 5, S. 98; KGK, Ausgabe 1954, Sp. 446 f.; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 695; Strauss/Röder, *Émigrés*, S. 525. Zu Leben und Werk vgl. Heuer/Wolf, *Juden*, S. 179 ff.; die Artikel und Nachrufe von Löwisch, Hessel und Isele.

⁴⁹¹ Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden auf der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, SS 1900.

⁴⁹² Amtliches Verzeichniss des Personals und der Studirenden auf der Königlichen vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, WS 1900/01 bis WS 1901/02.

⁴⁹³ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg SS 1903.

⁴⁹⁴ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg SS 1902, WS 1902/03, WS 1903/04, SS 1904.

⁴⁹⁵ GLA 235/8823.

⁴⁹⁶ GLA 235/8823 (Entlassungsgesuch vom 25.07.1908).

die Handelshochschule München im Juli 1914⁴⁹⁷, bis 1923 aus. Danach übernahm Hoeniger, der 1919 bereits zum persönlichen Ordinarius befördert worden war, den in eine Professur für bürgerliches Recht, Handels- und Arbeitsrecht umgewandelten römisch-rechtlichen Lehrstuhl des emeritierten Otto Lenel sowie die Direktion des nunmehr „Seminar für Versicherungswissenschaft und Arbeitsrecht“ genannten versicherungswissenschaftlichen Seminars.

Neun Jahre lang, bis 1932, blieb Hoeniger Ordinarius in Freiburg, bis er einen Ruf an die Universität Kiel erhielt, wo er die ordentliche Professur für bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Handelsrecht übernahm. Dieses Amt verlor Hoeniger allerdings bereits im Mai 1934 wieder, als er wegen seiner jüdischen Herkunft zwangsweise an die Universität Frankfurt versetzt wurde⁴⁹⁸, ohne dort allerdings zu lehren⁴⁹⁹. Im Frühjahr 1935 wurde Hoeniger schließlich aus dem Staatsdienst entlassen und emigrierte 1938 in die USA, wo er an der Fordham University und am Hunter College in New York als Dozent tätig wurde. Nach seiner Emeritierung am Hunter College erhielt Hoeniger an der Universität Frankfurt bis 1953 eine Gastprofessur, daneben las er in den Wintersemestern 1951/52 und 1952/53 aufgrund eines ihm erteilten Lehrauftrags auch an der Universität Freiburg über Arbeitsrecht. Am 14. April 1961 verstarb Heinrich Hoeniger in Frankfurt am Main.

Werke bis 1919

A. Selbständige Schriften

1. Vorstudien zum Problem der gemischten Verträge, Freiburg 1906, 131 S. (Diss.)
2. Die Rechtsnatur der freistudentischen Organisation, München 1909, 38 S.
3. Untersuchungen zum Problem der gemischten Verträge, Bd. 1: Die gemischten Verträge in ihren Grundformen, Mannheim 1910, 408 S. (Habil.)
4. Die Diskontierung von Buchforderungen. Ihre Rechtsnatur und Rechtswirkung, Mannheim 1912, 75 S.
5. Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, 2. Aufl., Mannheim 1912, 139 S.
6. Riskante Rechtsausübung. Ein Vorschlag zum Ausbau unserer Rechtspflege (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 8), Tübingen 1917, 43 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Amtsrichterlicher Sühetermin in Privatklagensachen, in: Badische Rechtspraxis 7 (1905), S. 115 und S. 131 f.
2. Eine Frage aus dem Privatklageverfahren, in: DJZ 10 (1905), Sp. 858
3. Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten, in: DJZ 10 (1905), Sp. 1005 f.
4. Fußnote und Anmerkung, in: DJZ 11 (1906), Sp. 1371 f.
5. Die Pfändung eingebrachter, im Besitz des Mannes befindlicher Mobilien, in: Justizdienstliche Blätter 1907, S. 1 f.
6. Entlastung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichts, in: ZDN 7 (1907), S. 665-678
7. Etwas Algebra im Erbrecht, in: ZDN 8 (1908), S. 53-76

⁴⁹⁷ UAF B 110/300 und GLA 235/8823.

⁴⁹⁸ Die Versetzung erfolgte – unter Protest Hoenigers – gem. § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums „im Interesse des Dienstes“ (vgl. Heiber, Universität, S. 160 f.). Hintergrund dieser Versetzung war die vom Reichswissenschaftsministerium kurzzeitig geplante Auflösung der Universität Frankfurt (vgl. Heuer/Wolf, Juden, S. 179).

⁴⁹⁹ Heuer/Wolf, Juden, S. 180.

8. Vertragsbeurkundung bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien, in: ZDN 9 (1909), S. 177-209
9. Zum Problem der Formgültigkeit, in: ZDN 9 (1909), S. 333-339
10. Arglistig herbeigeführte Formnichtigkeit, in: ZDN 9 (1909), S. 673-688
11. Zum „Vereinbarungsdarlehen“, in: ABR 33 (1909), S. 278-294
12. Kann der Generalbevollmächtigte im Namen des Vertretenen für seine eigene Schuld bürgen?, in: DJZ 15 (1910), Sp. 1347 f. (Urteilsanmerkung)
13. Die Beurkundung der Schreib-Unfähigkeit. Ein Beitrag zur Lehre von der Auslegung der Formvorschriften, in: ZDN 10 (1910), S. 12-55
14. Die Sicherungsübereignung von Warenlagern, in: ZDN 11 (1911), S. 177-229 (auch als Separatdruck Mannheim/Leipzig 1911)
15. Das Eltern-Testament nach § 2269 bei Gütergemeinschaft, in: ZDN 11 (1911), S. 663-666
16. Diskontierung von Buchforderungen, in: DJZ 17 (1912), Sp. 788-791
17. Das Problem der gemischten Verträge, in: DJZ 18 (1913), Sp. 263-268
18. Privatrecht und Wirtschaftswissenschaft, in: Der privatwirtschaftliche Gesichtspunkt in der Sozialökonomie und Jurisprudenz (Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage, Heft 1), Mannheim/Berlin/Leipzig 1914, S. 185-212
19. Entsprechen die Bestimmungen betr. Erstreckung der hypothekarischen Haftung auf Miet- und Pachtzinsforderungen einem praktischen Bedürfnis?, in: Verhandlungen des 32. Deutschen Juristentages, Bd. I, Berlin 1914, S. 793-837

C. (Mit)Herausgeberschaft

1. Die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen. Sozialökonomische und juristische Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage (zusammen mit Robert Liefmann, Paul Mombert, Hans Schönitz, Gerhart v. Schulze-Gaevernitz, Ernst Walb, Herbert von Beckenrath), 7 Hefte, Mannheim 1914 ff.
2. Jahrbuch des Arbeitsrechts 1919 ff.

Lehrveranstaltungen 1910-1914

I. Einführungsveranstaltungen

1. Einführung in das geltende bürgerliche Recht (für Hörer aller Fakultäten): SS 1910, SS 1911
2. Wegweisung durch das juristische Studium: SS 1912
3. Grundbegriffe des Privatrechts (für Juristen im 1. Semester und Nationalökonomien): SS 1913
4. Einführung in das praktische Rechtsleben (für Studierende mittlerer Semester, die BGB Teil I gehört haben): SS 1912

II. Römisches Recht

1. Examinatorium im römischen Recht: WS 1911/12
2. Repetitorium im römischen Recht: SS 1912
3. Exegetische Übungen im römischen Recht mit schriftlichen Arbeiten: SS 1913

III. Bürgerliches Recht

1. Deutsches bürgerliches Recht II, 2 (Familienrecht): WS 1913/14
2. Reichsgesetzliche Ergänzungen zum Sachenrecht (bürgerliches Recht II, 1, Urheber- und Erfinderrecht): WS 1910/11, WS 1911/12
3. Die für das Wirtschaftsleben wichtigsten Teile des bürgerlichen Rechts (insbesondere für Nationalökonomien): WS 1913/14
4. Examinatorium über das bürgerlichen Recht: WS 1910/11, SS 1911
5. Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgerücktere mit schriftlichen Arbeiten: SS 1911, SS 1912, SS 1913
6. Übungen im deutschen bürgerlichen Recht für Anfänger mit schriftlichen Arbeiten: WS 1912/13, WS 1913/14

IV. Handels-, Wertpapier-, Bank- und Börsenrecht

1. Bank- und Börsenrecht: WS 1911/12
2. Recht der Wertpapiere (ohne Wechsel- und Scheckrecht), Geld-, Bank- und Börsenrecht: WS 1912/13
3. Handelsrecht: SS 1913
4. Wechsel- und Scheckrecht: WS 1913/14⁵⁰⁰

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit (nach Reichs- sowie preußischem und badischem Landrecht): SS 1910

VI. Privatversicherungsrecht

1. Privatversicherungsrecht: WS 1910/11, WS 1912/13, WS 1913/14
2. Besprechung wichtiger Geschäfte an der Hand von Formularen: SS 1910
3. Besprechung über Privatversicherungsrecht im Anschluß an Formulare der Versicherungsgesellschaften: SS 1911
4. Besprechung wissenschaftlicher Fragen und Anleitung zu Arbeiten auf dem Gebiete des Privatversicherungsrechts: WS 1911/12

VII. Bilanzwesen

1. Praktische Übungen in Recht und Technik der Buchführung, Inventur und Bilanz: WS 1910/11 (zusammen mit PD Weyermann)
2. Praktikum: Einführung in das Buchführungs- und Bilanzwesen für Studierende ohne Vorkenntnisse auf diesem Gebiet: SS 1912, SS 1913 (im SS 1912 zusammen mit PD Weyermann)
3. Juristische und nationalökonomische Übungen über Bilanzwesen: WS 1911/12, WS 1912/13

VIII. Sonstige Übungen

1. Juristische und privatwirtschaftliche Übungen über die Unternehmensformen insbesondere über Handelsgesellschaften: WS 1913/14 (zusammen mit PD Schönlitz)
2. Übungen in den Grundbegriffen des Privatrechts für Juristen und Nationalökonomien: SS 12

⁵⁰⁰ Anstelle Rosins (vgl. AM N. F. 15 [1913/14], S. 8).

IV. Nichtetatmäßige außerordentliche Professoren

1. Lassa Oppenheim (1886-1892)

Lassa Francis Lawrence Oppenheim wurde am 30. März 1858 in Windecken in der preußischen Provinz Hessen-Nassau als Sohn des Kaufmanns Aaron Oppenheim geboren. Aufgewachsen ist er allerdings im nahegelegenen Frankfurt am Main, wohin er mit seinen Eltern „in Kindertagen“ umgezogen war⁵⁰¹. Dort besuchte er bis 1874 die Handelsschule, weil er nach dem Willen seiner Eltern in ein Handelshaus eintreten sollte. Oppenheim neigte allerdings einer wissenschaftlichen Tätigkeit zu, so dass er zunächst Latein und Griechisch nachholte, um ab 1876 ein Frankfurter Gymnasium besuchen zu können. Dort legte er 1878 das Abitur ab und immatrikulierte sich im Sommersemester desselben Jahres für ein Semester zum Studium der Rechte an der Universität Göttingen⁵⁰². Danach bezog er die Universität Berlin⁵⁰³, verbrachte das Sommersemester 1880 in Heidelberg⁵⁰⁴ und legte im Sommer 1881 am Kammergericht die erste juristische Staatsprüfung ab. Zur Promotion, die aufgrund einer Arbeit zum Wechselrecht im Dezember 1881 erfolgte⁵⁰⁵, kehrte Oppenheim nach Göttingen zurück. Im Juni des folgenden Jahres begann er am Amtsgericht in Neuwied seinen Vorbereitungsdienst, den er allerdings Ende Oktober bereits wieder verließ, um im Wintersemester 1882/83 an der Universität Heidelberg Medizin zu studieren⁵⁰⁶. Nach diesem kurzen Ausflug in die Heilkunde⁵⁰⁷ begab sich Oppenheim im April 1883 an die Universität Leipzig⁵⁰⁸, wo er zu einem Schüler des ehemaligen Freiburger Strafrechtsprofessors Binding wurde⁵⁰⁹. Danach habilitierte er sich im Dezember 1885 in Freiburg und begann noch im laufenden Wintersemester seine Lehrtätigkeit mit einer einstündigen „Besprechung praktischer Strafrechtsfä-

⁵⁰¹ Vgl. den Lebenslauf in UAF B 36/665, fol. 56r. Vgl. ferner zur Biographie Wer ist's, Ausgabe 1909, S. 1017; Who was who, Bd. II, London 1947, S. 797; Encyclopaedia Judaica, Sp. 1423; Nauck, Privatdozenten, S. 79; Winingen, National-Biographie, 4. Bd., S. 57. Zu Leben und Werk vgl. Roxburgh, Introduction; Held, Zug, S. 187; die Artikel und Nachrufe von Zimmermann, Whittuck und Strupp.

⁵⁰² Ebel, Matrikel, S. 476 (Immatrikulation vom 01.05.1878).

⁵⁰³ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studirenden an der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1878/79 bis SS 1881.

⁵⁰⁴ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg SS 1880.

⁵⁰⁵ Der Titel der Dissertation lautete nach Whittuck, Oppenheim, S. 2, „Die Notwendigkeit der Protestirung eines nicht honorirten Wechsels zur Wahrung des Regresses im Fall der Identität des Inhabers und Trassaten oder Domiziliaten“.

⁵⁰⁶ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg WS 1882/83.

⁵⁰⁷ Nach Whittuck, Oppenheim, S. 3, diente diese Episode allein dazu, Oppenheim für das Studium der „medical jurisprudence“ zu befähigen. In der Tat hat sich Oppenheim später auch zu medizinrechtlichen Fragen geäußert, etwa in seiner Basler Antrittsrede, die 1892 unter dem Titel „Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden“ publiziert wurde.

⁵⁰⁸ Personal-Verzeichniß der Universität Leipzig SS 1883 ff.

⁵⁰⁹ Vgl. Zimmermann, Oppenheim, S. 566. Oppenheim hat auch sein in Leipzig entstandenes Werk über Rechtsbeugungsverbrechen ausdrücklich seinem „Lehrer“ Binding „als Zeichen der Verehrung und Dankbarkeit“ gewidmet und dessen Anteil an der Entstehung der Arbeit hervorgehoben (vgl. Vorwort, S. VI).

le“⁵¹⁰.

In den folgenden Semestern übernahm Oppenheim jeweils im Wechsel mit dem Strafrechtsordinarius Sontag sowohl die Vorlesung über materielles Strafrecht als auch über Strafprozessrecht, so dass die Fakultät nunmehr trotz nur eines nominellen Strafrechtsvertreters das ganze Jahr über das strafrechtliche Grundlehrprogramm anbieten konnte⁵¹¹. Die Hauptwirksamkeit Oppenheims in der Lehre lag allerdings in seinen regelmäßig abgehaltenen straf- und strafprozessrechtlichen Übungen, Praktika und Kolloquien. Dadurch stellte er in einer Zeit, in der solche Lehrformen in den juristischen Fakultäten noch keineswegs zum Standard gehörten, eine wertvolle Ergänzung zu Sontag dar, der in der ganzen Zeit seiner Freiburger Tätigkeit nur einmal ein Strafprozesspraktikum abhielt und sich ansonsten nur der klassischen Lehrform der Vorlesung bediente. Da Oppenheim seit seiner Habilitation zudem literarisch mit einer von Sontag als „sehr fleißige und auch wohl durchdachte Arbeit“ charakterisierten Studie über die Nebenklage im Strafprozess hervorgetreten war⁵¹², erwog die Fakultätsmehrheit im Juni 1889, für ihn den Titel eines nichtetatmäßigen außerordentlichen Professors zu beantragen⁵¹³. Dieses Vorhaben stieß indes gerade bei Sontag, der im Frühjahr noch selbst diesen Schritt ins Gespräch gebracht und einen diesbezüglichen Antrag angekündigt hatte⁵¹⁴, auf Ablehnung. Er verwies darauf, dass für die Verleihung einer Titularprofessur eine Lehrtätigkeit von mindestens sechs Semestern notwendig sei, die Oppenheim erst mit dem Ende des laufenden Semesters erreiche⁵¹⁵. Einen Grund, von dieser Regel abzuweichen, sah Sontag nicht, da er die beiden von Oppenheim bislang verfassten Monographien für nicht bedeutsam genug hielt und überdies kritisierte, dass man die Abhaltung von „praktischen Uebungen“ als eine „wichtige und besonders dankenswerte Ergänzung der Lehrthätigkeit des Ordinarius wohl nicht erachten“ könne. Diese letztere Einlassung mutet in einer Zeit, in der allenthalben eine Verbesserung der Lehre durch die Einführung dialogischer Lehrformen gefordert und zu diesem Zweck juristische Seminare gegründet wurden, bereits recht merkwürdig an, und dieser Eindruck wird noch durch das seltsame Argument Sontags verstärkt, dass dies insbe-

⁵¹⁰ UAF B 36/665, fol. 129v (Genehmigung des Ministeriums vom 04.01.1886) und UAF B 36/667 (Auflistung der Lehrveranstaltungen durch die Fakultät aus dem Jahre 1889).

⁵¹¹ Sontag las jeweils im Sommer Strafrecht und im Winter Strafprozessrecht, bei Oppenheim war es umgekehrt.

⁵¹² Die Arbeit wurde auch gelobt von *Jacoby* in der *KritV* 33 (1891), S. 155 ff., der – bei vereinzelter Kritik – die klare Darstellung hervorhob und besonders die Behandlung der Rechte des Nebenklägers in der Voruntersuchung als „sorgfältig und anerkennenswert“ bezeichnete.

⁵¹³ Protokollbuch S. 136 (Beschluss vom 27.06.1889); UAF B 36/667, S. 87r (Zustimmung des abwesenden Eisele).

⁵¹⁴ So zumindest die Darstellung von *Amiras* in UAF B 36/667, S. 178. Vorangegangen sein soll dieser Anregung die Übergabe der Schrift über die Nebenklage durch Oppenheim an Sontag.

⁵¹⁵ Da Oppenheim in seinem ersten Semester im Winter 1885/86 erst ab Januar las und im Wintersemester 1886/87 wegen einer durch Überarbeitung ausgelösten hochgradigen Schlaflosigkeit beurlaubt war (UAF B 36/666, fol. 49, 50, 55), hatte er im Juli 1889 noch keine sechs Semester gelehrt.

sondere gelte, solange das geplante juristische Seminar seinen Betrieb noch nicht aufgenommen habe. Deshalb dürfte es sich bei der Opposition Sontags, der sich bereits gegen die Habilitation Oppenheims gewandt hatte, wohl nicht wirklich um eine Ablehnung aus sachlichen Gründen gehandelt haben⁵¹⁶. Die gesamte restliche Fakultät befürwortete schließlich auch in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Senats⁵¹⁷ unter besonderer Betonung der wertvollen Übungen weiterhin die Titelverleihung⁵¹⁸. Zu einer Ernennung Oppenheims kam es allerdings zunächst nicht, weshalb die Fakultät im November 1889 noch einmal auf ihren Antrag zurückkam und dabei eine von Karl von Amira verfasste Schilderung des Verhaltens von Sontag gegenüber Oppenheim beim Ministerium einreichte⁵¹⁹. Mit ihr wollte sie ausdrücklich dessen Opposition, die sie wohl als Grund für die Verzögerung ansah, unterminieren⁵²⁰. Das Ministerium hatte indes wohl nur den vollen Ablauf des sechsten Lehrsemesters noch abgewartet. Denn es befürwortete bereits Anfang November, also noch vor dem Eingang des Fakultätsberichts, gegenüber dem Großherzog die Ernennung Oppenheims zum außerordentlichen Professor⁵²¹, die daraufhin auch ausgesprochen wurde⁵²².

Oppenheim wirkte danach noch bis zum Ende des Wintersemesters 1891/92 in Freiburg, bevor er zum Bedauern der Fakultät⁵²³ einem Ruf an die Universität Basel folgte⁵²⁴. Dort trat er noch mit einigen Arbeiten zum Strafrecht hervor, bevor er nach der 1895 erfolgten Übersiedelung nach London seine strafrechtliche Schaffensperiode beendete. Von nun an beschäftigte er sich mit dem Völkerrecht, und auf diesem Gebiet wurde er vor allem wegen seines 1905/06 erschienenen zweibändigen Hauptwerkes „International Law“⁵²⁵, das im englischen Sprachraum als das maßgebliche Handbuch des Völkerrechts galt⁵²⁶, zu einem führenden Vertreter in diesem Bereich⁵²⁷. Das hohe Ansehen, das Oppenheim aufgrund seines Handbuchs genoss, verschaffte ihm 1908 in Cambridge die Whewell Professur für Völkerrecht,

⁵¹⁶ Vgl. zu Sontag und seinem Verhalten in den 1880er Jahren oben S. 37 f.

⁵¹⁷ Der Senat hatte den Antrag der Fakultätsmehrheit am 20.07.1889 gegen die Stimme Sontags, der damals gerade Senator war, befürwortend an das Ministerium weitergeleitet (UAF A 83/58, fol. 11).

⁵¹⁸ UAF A 83/58, fol. 9 f. (Fakultätsantrag vom 12.07.1889). Dem Antrag beigefügt wurde eine Stellungnahme von Amiras zum Separatvotum Sontags (UAF B 36/667, S. 99 f.).

⁵¹⁹ UAF B 36/667, S. 175 ff.

⁵²⁰ UAF B 36/667, S. 173 f. (Schreiben an das Ministerium vom 13.11.1889).

⁵²¹ GLA 233/33444 (Vortrag vom 07.11.1889).

⁵²² UAF A 83/58, fol. 12.

⁵²³ Vgl. die Ausführungen von Eisele (UAF A 83/58, fol. 13 ff), wonach man zunächst gehofft hatte, Oppenheim würde seine Entscheidung noch einmal überdenken.

⁵²⁴ Oppenheim war an der Universität Basel zunächst nur außerordentlicher Professor, wurde aber 1893 zum Ordinarius ernannt (*Bonjour*, Basel, S. 567).

⁵²⁵ *International Law. A treatise*, Vol. 1: Peace, London 1905 (2. ed. 1912); Vol. 2: War, London 1906 (2. ed. 1912). Das Werk wird bis heute von Robert Jennings und Arthur Watts unter dem Titel „Oppenheim’s International Law“ fortgeschrieben.

⁵²⁶ *Encyclopaedia Judaica*, Sp. 1423. Für Held, Zug, S. 187, ist es gar das „bedeutendste englische Werk über Völkerrecht“.

⁵²⁷ Zimmermann, Oppenheim, S. 566. Nach Held, Zug, S. 187, war Oppenheim im angloamerikanischen Gebiet sogar die „erste Autorität“ des Völkerrechts.

nachdem er zuvor an der London School of Economics and Political Science als Dozent tätig war⁵²⁸. Diese Professur versah Oppenheim, der 1900 britischer Staatsbürger wurde, bis zu seinem am 7. Oktober 1919 in Cambridge erfolgten Tod.

Werke bis 1892⁵²⁹

1. Die Rechtsbeugungsverbrechen (§§ 336, 343, 344) des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Mit einer Einleitung über das Wesen der Amtsverbrechen. Eine kriminalistische Monographie, Leipzig 1886, 239 S. (Habil.)
2. Die Nebenklage im deutschen Strafprozess. Eine Studie, Breslau 1889, 87 S.
3. Zur Lehre von der Untersuchungshaft, Heidelberg 1889, 20 S. (= Bericht vor der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Freiburg 1889, abgedruckt in: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 25 [1890], S. 28-44)

Lehrveranstaltungen 1885-1892

A. Vorlesungen

- I. Besonderer Teil des deutschen Strafrechts: WS 1887/88, WS 1888/89
- II. Deutsches Strafrecht: WS 1886/87, WS 1889/90, WS 1890/91, WS 1891/92
- III. Strafprozessrecht: SS 1886, SS 1888 – SS 1892 jedes Sommersemester
- IV. Über die neueren Reformbewegungen auf dem Gebiete des Strafrechts, Referate und Kritiken: WS 1890/91

B. Übungen, Praktika und Kolloquien

- I. Besprechung praktischer Strafrechtsfälle: WS 1885/86
- II. Kolloquium über Strafrecht: WS 1886/87
- III. Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Kriminalrechts: WS 1887/88
- IV. Kriminalistische Übung für Anfänger und Geübtere: SS 1888
- V. Kolloquium über Strafprozess: SS 1888, SS 1892
- VI. Besprechung von Strafrechtsfällen: WS 1889/90
- VII. Kolloquium über strafprozessuale Themata: SS 1889, SS 1891
- VIII. Kriminalistische Übungen: WS 1891/92
- IX. Kriminalistische Übungen für Anfänger: SS 1887, SS 1889
- X. Lektüre der Carolina: WS 1890/91
- XI. Strafrechtspraktikum: SS 1886, SS 1887, WS 1887/88, WS 1888/89, SS 1890, SS 1891

2. Hans Gmelin (1906-1913)

Hans Georg Gmelin wurde am 13. August 1878 als Sohn des Archivrats Dr. phil. Moritz Gmelin⁵³⁰ und dessen Ehefrau Johanna, geb. Gmelin, in Karlsruhe geboren⁵³¹. Die Schulzeit

⁵²⁸ Zumeist wird das Jahr 1898 als Zeitpunkt der Übernahme dieser Stelle angegeben, Zimmermann nennt allerdings das Jahr 1902 (Zimmermann, Oppenheim, S. 566).

⁵²⁹ Ein Bibliographie von Oppenheims völkerrechtlichen Schriften findet sich in der von Ronald F. Roxburgh herausgegebenen dritten Auflage des „International Law“ aus dem Jahre 1920 auf den Seiten XI f.

⁵³⁰ Moritz Friedrich Gmelin (1839-1879) war nach dem Studium der Theologie in Tübingen als Lehrer und Erzieher in Homburg v. d. H. und in Karlsruhe tätig, bevor er 1869 für ein Jahr Pfarrer in Unterixingen (Oberamt Vaihingen) wurde. Seit 1870 war Gmelin beim Generallandesarchiv in Karlsruhe tätig, zunächst als Hilfskraft und ab 1874 als Archivrat. Er trat mit mehreren Arbeiten zur südwestdeutschen Regionalgeschichte auch literarisch hervor (vgl. BB, Bd. 3, S. 50 ff.).

⁵³¹ Zur Biographie vgl. Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 503; Volbehr/Weyl, Professoren Kiel, S. 51; Steiger, Gmelin (mit Bild vor S. 313); Personalakte UAF B 24/978.

verbrachte er in seiner Heimatstadt und begann nach dem Abitur im Wintersemester 1897/98 das Studium der Rechte, das er – als künstlerische Natur⁵³² – durch kunsthistorische und literaturwissenschaftliche, aber auch historische, geographische und nationalökonomische Studien ergänzte⁵³³. Diese Studien betrieb Gmelin an einer auch für die damals wanderfreudigen Studenten ungewöhnlich großen Zahl von Universitäten: Er studierte jeweils ein Semester an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, München, Berlin und Bonn und beendete seine Studienzeit im November 1901 in Freiburg, wo er sich im Wintersemester 1900/01 immatrikulierte⁵³⁴.

Nachdem Gmelin daraufhin für zwei Jahre als Referendar im badischen Staatsdienst tätig war, begab er sich 1903 für längere Zeit nach Spanien, Italien, Belgien und Frankreich, um dort staatsrechtliche Studien zu betreiben. Ein Ergebnis dieser ausgedehnten Reisen war eine von Richard Schmidt geförderte Arbeit über die spanische Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, mit der Gmelin im Februar 1905 an der Universität Freiburg *summa cum laude* promoviert wurde⁵³⁵. Bereits im Mai des folgenden Jahres habilitierte er sich ebenfalls in Freiburg und war daraufhin sechs Jahre als Privatdozent tätig⁵³⁶. Im Mai 1912 beantragte die Fakultät aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses⁵³⁷ beim Ministerium die Ernennung Gmelins zum nichtetatmäßigen außerordentlichen Professor für Staatsrecht⁵³⁸, die am 21. Juni 1912 auch ausgesprochen wurde⁵³⁹. Im Januar 1913 bemühte sich die Fakultät dann noch, Gmelin einen besoldeten Lehrauftrag für Kolonialrecht und Verfassungsgeschichte zu verschaffen, der allerdings vom Ministerium für das Wintersemester 1913/14 wegen der angespannten finanziellen Lage nicht fest zugesagt, sondern nur in Aussicht gestellt wurde⁵⁴⁰. Letztlich erübrigte sich diese Frage allerdings, weil Gmelin am 2. Mai 1913 zunächst an der Universität Kiel zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für Staats- und Verwaltungsrecht ernannt wurde und zum Wintersemester 1913/14 als Ordinarius für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht nach Gießen ging. Hier wandte er sich ab 1919 auch dem deutschen Reichs- sowie dem hessischen Landesstaatsrecht zu, nachdem er sich bislang ausschließlich mit dem Recht anderer Staaten beschäftigt hatte; eine „fortwirkende befruchtende Wirkung“ kam diesen Studien zum deutschen Recht, anders als den Schriften anderer Staats-

⁵³² So die Einschätzung von Karl Engisch, zitiert bei *Steiger*, Gmelin, S. 309.

⁵³³ *Steiger*, Gmelin, S. 310. Daneben beschäftigte sich der stark am ausländischen Recht interessierte Gmelin auch mit romanischen Sprachen sowie mit dem Türkischen und Russischen.

⁵³⁴ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg WS 1900/01 und SS 1901.

⁵³⁵ UAF B 29/199. Das Rigorosum hatte Gmelin bereits am 03.11.1902 bestanden.

⁵³⁶ Im Sommersemester 1908 war Gmelin allerdings für Quellenstudien in der Pariser Nationalbibliothek beurlaubt (UAF B 24/978).

⁵³⁷ Protokollbuch S. 372 (Beschluss vom 21.05.1912).

⁵³⁸ UAF B 24/978, fol. 13 (Antrag vom 23.05.1912).

⁵³⁹ UAF B 24/978.

⁵⁴⁰ UAF B 24/978, fol. 19 ff.

rechtler der Weimarer Republik, allerdings nicht zu⁵⁴¹. Daneben widmete sich Gmelin literarisch auch weiterhin dem ausländischen Staatsrecht. Am 14. Februar 1941 verstarb er in Gießen infolge eines Herzinfarktes.

Werke bis 1913⁵⁴²

1. Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Stuttgart 1905, 65 S. (Diss., Teildruck von 2.)
2. Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Stuttgart 1905, 267 S.
3. Über den Umfang des königlichen Verordnungsrechts und das Recht zur Verhängung des Belagerungszustandes in Italien (Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts, Heft 12), Karlsruhe 1907, 211 S. (Habil.)
4. Die Verfassungsentwicklung von Algerien (Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts, Reihe A, Bd. 5), Hamburg 1911, 435 S. + 115 S.

Lehrveranstaltungen 1906-1913

A. Vorlesungen

- I. Italienisches Verfassungsrecht im Vergleich mit den Verfassungen anderer Länder: WS 1906/07⁵⁴³
- II. Völkerrecht: WS 1907/08 – WS 1912/13 jedes Wintersemester
- III. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, insbesondere preußisches und badisches: WS 1908/09 – WS 1912/13 jedes Wintersemester, SS 1911
- IV. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht, insbesondere preußisches und badisches: SS 1912, SS 1913
- V. Verfassungsgeschichte der wichtigsten Staaten Europas im 19. Jahrhundert für Hörer aller Fakultäten: WS 1911/12, SS 1912, WS 1912/13, SS 1913
- VI. Kolonialstaatsrecht (deutsches, britisches, französisches und niederländisches): SS 1907, SS 1909, SS 1910
- VII. Überblick über das italienische Staatsrecht im Vergleich mit dem Staatsrecht anderer europäischer Staaten: SS 1907
- VIII. Allgemeine Staatslehre: SS 1913

B. Übungen

- I. Staatsrechtliches Konversatorium (zusammen mit Richard Thoma): SS 1907
- II. Übung im Gebiete des Staats- und des Völkerrechts: SS 1909
- III. Übungen im Staats-, Verwaltungs-, Völker- und Kolonialrecht: WS 1911/12

3. Hermann Kantorowicz (1907-1928)

Hermann Kantorowicz wurde am 18. November 1877 als Sohn des Kaufmanns Wilhelm Kantorowicz⁵⁴⁴ und dessen Ehefrau Rosa, geb. Geldzinski, in Posen (heute poln. Poznań)

⁵⁴¹ So *Steiger*, Gmelin, S. 316.

⁵⁴² Eine Auswahlbibliographie mit späteren Werken Gmelins findet sich bei *Steiger*, Gmelin, S. 317.

⁵⁴³ Lt. AM N. F. 1 (1906/07), S. 30.

⁵⁴⁴ Wilhelm Kantorowicz (geb. 1850) besaß einen Spirituosengroßvertrieb, den er 1884 nach Berlin verlegte. 1899 bis 1900 war er Ältester der Berliner Kaufmannschaft und trat auch mit ästhetischen und wirtschaftspolitischen Schriften, die vor allem gegen Kartelle gerichtet waren, an die Öffentlichkeit (vgl. *Muscheler*, Kantorowicz, S. 10 f.).

geboren⁵⁴⁵. 1884 siedelte die Familie nach Berlin über, wo Kantorowicz in das Luisen-Gymnasium eintrat und im Oktober 1896 das Abitur ablegte. Im Wintersemester desselben Jahres begann er mit dem Jurastudium, das er – unterbrochen von einem Semester in Genf – an der Universität Berlin absolvierte⁵⁴⁶. Im Juni 1900 wurde er an der Universität Heidelberg aufgrund zweier Exegesen aus dem Gebiet des römischen Privatrechts und des deutschen Strafrechts ohne die Vorlage einer Dissertation *insigni cum laude* promoviert. Danach kehrte er an die Universität Berlin zurück, wo er sich – nunmehr in der philosophischen Fakultät – erneut immatrikulierte. Im Wintersemester 1901/02 wechselte er an die Universität München, wo er vor allem nationalökonomische Studien betrieb und zugleich seinen einjährig-freiwilligen Militärdienst ableistete. Ein Jahr später ging er wieder nach Berlin, wo er nach einem weiteren Studium von zwei Semestern im Jahre 1903 das Referendarexamen ablegte. Nach dem Examen widmete sich Kantorowicz auf einer längeren Italienreise rechtshistorischen Studien, bevor er im Januar 1907 in die Praxis des damals berühmten Strafverteidigers Erich Sello in Berlin eintrat. Während dieser Zeit veröffentlichte er den ersten Band seiner Arbeit über den italienischen Rechtspraktiker Albertus Gandinus, mit der er sich zunächst an der Universität Heidelberg habilitieren wollte und die er schließlich, nachdem das Ansinnen in Heidelberg keinen Erfolg hatte, als Habilitationsschrift in Freiburg vorlegte. Nach der Habilitation begann Kantorowicz eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit⁵⁴⁷, in der er vor allem die Rechtsphilosophie in Freiburg wieder zur Geltung brachte⁵⁴⁸. Am 16. Juni 1913 wurde ihm auf Antrag der Fakultät der Titel eines nichtetatmäßigen außerordentlichen Professors verliehen⁵⁴⁹, und im Sommersemester 1914 wurde er zusätzlich mit einem besoldeten Lehrauftrag für Rechtsphilosophie und Geschichte der Rechtswissenschaft ausgestattet⁵⁵⁰. In dieser Position blieb Kantorowicz, nachdem auswärtige Rufe an den politischen und wissenschaftlichen Außenseiter jüdischer Abstammung ausblieben⁵⁵¹ und die Schaffung eines planmäßigen Extraordinariats für ihn vom Ministerium im Oktober 1919 abgelehnt worden war⁵⁵², bis zum Jahre 1923. Dann wurde er nach heftigen Auseinandersetzungen politischer

⁵⁴⁵ Zur Leben und Werk siehe die Arbeiten von *Muscheler* sowie die Artikel und Nachrufe von *Würtenberger*, *Berger* und *Frommel*.

⁵⁴⁶ Vgl. zu den einzelnen Stationen des Studiums *Muscheler*, Kantorowicz, S. 17 ff.

⁵⁴⁷ Vgl. hierzu *Muscheler*, Kantorowicz, S. 34 ff.; *Hollerbach*, Streiflichter, S. 66 ff.

⁵⁴⁸ Vgl. hierzu *Hollerbach*, Rechtsphilosophie, S. 30 ff.

⁵⁴⁹ UAF B 24/1606, fol. 14. Der Antrag der Fakultät datiert vom 03.03.1913 (UAF B 24/1607, fol. 32).

⁵⁵⁰ UAF B 24/1606, fol. 1. Die Erteilung des Lehrauftrags erfolgte am 18.05.1914, die Besoldung betrug 300 RM (200 für die Abhaltung von Vorlesungen und 100 für entsprechende Übungen).

⁵⁵¹ Die Fakultät machte 1922 für die ausbleibenden Rufe freilich „gewisse stark ausgeprägte Eigenheiten seiner [Kantorowicz'] Person“ und vor allem die Tatsache, dass Kantorowicz sich wissenschaftlich auf Spezialgebiete konzentriert habe, verantwortlich (UAF C 147/63, S. 6).

⁵⁵² UAF B 24/1606, fol. 20.

Art⁵⁵³ zum etatmäßigen außerordentlichen Professor für juristische Hilfswissenschaften ernannt. Die weitere akademische Karriere führte Kantorowicz 1929 zunächst an die Universität Kiel, wo der bereits Zweiundfünfzigjährige als Nachfolger seines Freundes Gustav Radbruch⁵⁵⁴ ein Ordinariat erhielt. 1933 wurde er dann als einer der ersten Professoren von den neuen Machthabern entlassen und lehrte daraufhin an der New School for Social Research in New York, an der London School of Economics and Political Science und schließlich an der Universität Cambridge, wo er 1937 Assistant Director of Research in Law wurde. Im Exil begann für Kantorowicz eine neue und erfolgreichere Karriere, als sie ihm in Deutschland vergönnt war, und er erfreute sich nunmehr zunehmend internationaler Anerkennung⁵⁵⁵. Allerdings endete diese neue Periode in Kantorowicz' Leben bereits nach wenigen Jahren, da er am 12. Februar 1940 im Alter von 63 Jahren in Cambridge starb.

Werke bis 1918⁵⁵⁶

A. Selbständige Schriften

1. Was die Berliner Studenten lesen. Ergebnisse einer in der akademischen Lesehalle veranstalteten Zählung, Berlin 1900, 30 S.
2. Kuno Zwymann (Pseud.), Ästhetik der Lyrik I. Das Georgesche Gedicht, Berlin 1902, 153 S. (zusammen mit Heinrich Gösch)
3. Goblers Karolinen-Kommentar und seine Nachfolger. Geschichte eines Buches, Berlin 1904, 72 S.
4. Gnaeus Flavius (Pseud.), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg 1906, 52 S. (italienische Ausgabe Milano/Palermo/Napoli 1908, 162 S.)
5. Albertus Gandinus und das Strafrecht der Scholastik, 1. Bd.: Die Praxis, Berlin 1907, 428 S. (Habil.)

B. Unselbständige Schriften (ohne Zeitungsartikel und Varia)

1. Zur Theorie des Sozialliberalismus, in: JbGVV 28 (1904), S. 673-682
2. Erwiderung auf Oppenheimer, in: JbGVV 28 (1904), S. 1520-1523
3. Schriftvergleichung und Urkundenfälschung. Beitrag zur Geschichte der Diplomatik des Mittelalters, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 9 (1906), S. 38-56
4. Una festa studentesca bolognese per l'Epifania del 1289, in: Atti e Mem. d. Reg. Deputazione di storia patria per la Romagna, Ser. 3, Bd. 24 (1906), S. 321-326 (auch als Separatdruck Bologna 1906, 8 S.)
5. Cino da Pistoia ed il primo trattato di medicina legale, in: Archivio storico italiano, Ser. 5, Bd. 37 (1906), S. 115-128
6. Dante der Teilnahme am Mord schuldig, in: Archiv für Strafrecht 54 (1907), S. 118-122
7. Probleme der Strafrechtsvergleichung, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie 4 (1907/08), S. 65-112
8. Die Freiheit des Richters bei der Strafzumessung, in: DJZ 13 (1908), S. 962 f.
9. Über die dem Petrus de Vineis zugeschriebene „Arrenge“, in: MIÖG 30 (1909), S. 651-654

⁵⁵³ Vgl. hierzu ausführlich *Muscheler*, Kantorowicz, S. 76 ff. Zur Vorgeschichte siehe ebd., S. 59 ff.

⁵⁵⁴ Vgl. zu dieser Freundschaft *Saliger*, Radbruch und Kantorowicz.

⁵⁵⁵ *Frommel*, Rechts-theoretiker, S. 640.

⁵⁵⁶ Nach der vollständigen Bibliographie von *Muscheler*, Relativismus, S. 233 ff.

10. Zur Lehre vom richtigen Recht, in: ARWP 2 (1908/09), S. 42-74 (Probevorlesung) (auch als Separatdruck Berlin/Leipzig 1909, 37 S.)
11. Über die Entstehung der Digestenvulgata, 1. Teil, in: ZRG (RA) 30 (1909), S. 183-271
12. Über die Entstehung der Digestenvulgata, 2. Teil, in: ZRG (RA) 31 (1910), S. 14-88 (zusammen mit Nr. 11 auch als Separatdruck Weimar 1910, 171 S.)
13. Demokratie und Proportionalwahlsystem, in: ZfP 3 (1910), S. 552-566
14. Friedrichs II. Verhalten gegen die Gesandten des lombardischen Bundes, in: MIÖG 31 (1910), S. 438-441
15. Der Strafrechtsentwurf und die Wissenschaft, in: Monatsschrift für Kriminalpsychologie (1910/11), S. 257-344 (auch als Separatdruck Tübingen 1911, 35 S.)
16. Die Contra-legem-Fabel, in: DRiZ 3 (1911), Sp. 256-263
17. Methodenreform und Justizreform, in: DRiZ 3 (1911), Sp. 349-356
18. Rechtswissenschaft und Soziologie, in: Verhandlungen des ersten deutschen Soziologentages, Tübingen 1911, S. 275-309
19. Was ist uns Savigny?, in: Recht und Wirtschaft 1 (1912), S. 47-54, 76-79 (auch als Separatdruck Berlin 1912, 45 S. Französische Übersetzung, in: Revue internationale de sociologie 22 [1914], S. 537-543)
20. Wandlungen in der Rechtswissenschaft, in: Österreichisches Centralblatt für die juristische Praxis 1912, S. 396-406
21. Volksgeist und historische Rechtsschule, in: HZ 108 (1912), S. 295-325
22. Max Conrat (Cohn) und die mediävistische Forschung, in: ZRG (RA) 33 (1912), S. 417-483
23. Zu den Quellen des Schwabenspiegels, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 38 (1912), S. 688-700
24. Ausgabe der hinterlassenen Schrift von Max Conrat, Römisches Recht im frühesten Mittelalter. Fragment einer zweiten Ausgabe der Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter, in: ZRG (RA) 34 (1913), S. 13-45
25. Wider die Todesstrafe, in: Deutsche Revue 37 (1913), S. 250-253
26. Über die Consultatio. Kritisches Referat über eine unvollendet hinterlassene Arbeit von Max Conrat, in: ZRG (RA) 34 (1913), S. 46-56
27. Iherings Bekehrung, in: DRiZ 6 (1914), Sp. 84-87
28. Die Epochen der Rechtswissenschaft, in: Die Tat 6 (1914), S. 345-361
29. Alfred Doves schriftstellerische Größe, in: HZ 116 (1916), S. 282-286
30. Fragezeichen zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Europäische Staats- und Wirtschaftszeitung (Berlin) III (1918), S. 89-92

C. Zeitungsartikel

1. Wahlreform, in: Berliner Hochschulzeitung vom 45.02.1901, Nr. 5 und vom 12.02.1901, Nr. 6
2. Hermann Torow (Pseud.), Wählen oder Stimmen?, in: Freistatt 5 (1903), S. 856-867
3. Dr. Hermann Burger (Pseud.), Die Luftschiffahrt und das Recht, in: Freiburger Zeitung vom 19.08.1908, Nr. 226, Erstes Morgenblatt, S. 1
4. Dr. Hermann Burger (Pseud.), Die Reform des Theaterrechts, Freiburger Zeitung vom 22.09.1909, Nr. 259, Erstes Morgenblatt, S. 1 und vom 23.09.1909, Nr. 260, Erstes Morgenblatt, S. 1
5. Hermann Burger (Pseud.), Probleme der Soziologie. Vom ersten deutschen Soziologentage, in: Freiburger Zeitung vom 28.10.1910, 127. Jahrgang Nr. 294, Drittes Morgenblatt, S. 1
6. Neuzeitliche Strömungen im Rechtsleben, in: Vossische Zeitung vom 03.02.1911
7. Die Bewegung in der Rechtswissenschaft, in: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt vom 15.02.1911, Nr. 46, Erstes Morgenblatt, S. 1 und vom 17.02.1911, Nr. 48, Erstes Morgenblatt, S. 2
8. Reform der Juristenausbildung, in: Badische Landeszeitung vom 04.12.1912
9. Zentrums-politische Instruktionskunde, in: Freiburger Volkszeitung vom 11.01.1912
10. Die studentische Umfrage über das Rechtsstudium, in: AM 1912, S. 39 f.
11. Recht und Rechtswissenschaft, in: Frankfurter Zeitung und Handelsblatt vom 04.01.1914

Lehrveranstaltungen 1907-1914

I. Rechtsphilosophie

1. Rechtsphilosophisches Kolloquium: SS 1909, SS 1910
2. Rechtsphilosophisches Seminar, für Juristen und Philosophen: WS 1909/10
3. Rechtsphilosophische Zeitfragen, für Juristen und Philosophen: WS 1912/13, SS 1912
4. Rechtsphilosophie: SS 1913, SS 1914⁵⁵⁷
5. Rechtsphilosophische Übungen für Juristen und Philosophen: SS 1914⁵⁵⁸

II. Strafrecht

1. Einführung in das Strafrecht für Hörer aller Fakultäten: SS 1911 – SS 1914 jedes Sommersemester
2. Strafrechtspraktikum mit schriftlichen Arbeiten: WS 1910/11, WS 1912/13
3. Repetitorium im Strafrecht mit gelegentlichen Klausurarbeiten: SS 1913

III. Strafprozessrecht

1. Deutsches Strafprozessrecht: WS 1908/09 – WS 1911/12 jedes Wintersemester, SS 1914
2. Kriminalistische Ergänzungen zum Strafprozess, mit Experimenten und Besichtigungen: WS 1912/13

IV. Mittelalterliche Rechtswissenschaft

1. Übung zur Einführung in die mittelalterliche Rechtswissenschaft, besonders die Glosse zum Corpus Iuris Civilis (für Juristen und Historiker): WS 1908/09
2. Übungen zur Einführung in die mittelalterliche Rechtswissenschaft (Kanonistische Abteilung), für Juristen und Theologen: SS 1909
3. Übungen zur Einführung in die mittelalterliche Rechtswissenschaft, romanistische Abteilung (für Juristen und Historiker): WS 1911/12
4. Übersicht über die Rechtsentwicklung in Preußen mit Rücksicht auf die einzelnen Landesteile: SS 1910 – SS 1914 jedes Sommersemester

4. Rudolf Schultz (1911-1940)

Rudolf Edmund Schultz wurde am 10. Mai 1874 als Sohn des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission Dr. jur. Johann Adolf Schultz und dessen Ehefrau Antonie, geb. Becker, in Pörseldorf (heute zu Hamburg) geboren⁵⁵⁹. Als Schultz vier Jahre alt war, zog die Familie nach Leipzig um, wo er das Gymnasium besuchte und im März 1893 mit der Note „vorzüglich“ das Abitur ablegte. Bereits im Sommersemester 1893 begann Schultz daraufhin an der Universität Freiburg ein Studium der Rechte⁵⁶⁰, das er im folgenden Wintersemester in Leipzig fortsetzte. Nach diesen beiden Semestern gab Schultz das Studium zunächst zugunsten einer militärischen Laufbahn auf, die er aber 1899 im Rang eines Leutnants aus gesundheitlichen Gründen wieder beenden musste. Daraufhin nahm er im Wintersemester 1899 sein Studium an der

⁵⁵⁷ Lt. AM N. F. 16 (1914), S. 17.

⁵⁵⁸ Lt. AM N. F. 16 (1914), S. 17.

⁵⁵⁹ Zur Biographie vgl. KGK, Ausgabe 1931, S. 1833; die Personalakten UAF B 24/3471, GLA 235/9029 und GLA 234/3017.

⁵⁶⁰ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg SS 1893.

Universität Freiburg wieder auf⁵⁶¹, das er 1901 mit dem ersten Staatsexamen (Note: „hinlänglich befähigt“) abschloss.

Während des nun folgenden Vorbereitungsdienstes promovierte Schultz 1902 in Freiburg *cum laude* mit einer Dissertation über Notwehr und Notstand im heutigen Recht⁵⁶². 1905 legte er das zweite Staatsexamen ab und war danach zunächst als juristischer Hilfsarbeiter und Dienstverweser in Karlsruhe, Heidelberg, Rastatt und Freiburg tätig, bevor er am 1. Januar 1907 bei der Staatsanwaltschaft Freiburg zum Amtsanwalt ernannt wurde⁵⁶³. Während dieser Tätigkeit versuchte sich Schultz 1909 zu habilitieren, scheiterte aber an unzureichenden Leistungen im Probevortrag und im Kolloquium. Allerdings durfte er den mündlichen Teil des Habilitationsverfahrens wiederholen, so dass ihm 1911 doch noch die *Venia Legendi* verliehen werden konnte. Daraufhin war er neben seinem Amt bei der Staatsanwaltschaft als Privatdozent tätig und wurde nach Ablauf der üblichen Sechsjahresfrist zum 2. Januar 1918 auf Antrag der Fakultät zum nichtetatmäßigen außerordentlichen Professor für Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit und Arbeitsrecht ernannt. In dieser Stellung verblieb Schultz, der 1919 aus dem Justizdienst ausgeschieden war und sich 1923 vergeblich um die Wiederaufnahme bemühte⁵⁶⁴, bis zu seiner 1939 nach Vollendung des 65. Lebensjahrs für beendet erklärten Lehrbefugnis. Damit war er der einzige zur Zeit des Kaiserreichs an der Freiburger Rechtsfakultät habilitierte Dozent, der nicht einmal eine etatmäßige außerordentliche Professur, geschweige denn das Laufbahnziel des ordentlichen Professors erreichen konnte.

Worin der Grund dieser gescheiterten akademischen Karriere lag – ob in den Zeitumständen, die eine geeignete Professur für Schultz einfach nicht bereithielten, oder in den mangelhaften Leistungen von Schultz – ist dabei nicht ganz klar. Sein literarisches Œuvre ist jedenfalls weder zahlenmäßig noch inhaltlich besonders bedeutsam⁵⁶⁵, und über seine Lehrbefähigung sind recht unterschiedliche Ansichten geäußert worden. So betonte der Dekan Rosin im Antrag der Fakultät auf Ernennung von Schultz zum außerordentlichen Professor zwar den „sehr großen Eifer“ und „unverdrossenen Fleiß“, den Schultz in der Lehre gezeigt habe, und er hob

⁵⁶¹ Ebd. WS 1899/1900.

⁵⁶² Das Rigorosum fand am 24.02.1902 statt (Protokollbuch S. 231), das Doktordiplom wurde am 04.08.1902 ausgestellt (UAF D 29/10/3099). Die Promotionsakte von Rudolf Schultz ist unauffindbar.

⁵⁶³ 1910 wurde Schultz zusätzlich mit den Befugnissen eines Staatsanwalts beim Landgericht Freiburg ausgestattet, die ihm im Jahre 1908 schon einmal verliehen worden waren. Allerdings war die Verleihung damals noch vor ihrem Wirksamwerden am 04.09.1908 zugunsten eines anderen Amtsanwalts wieder aufgehoben worden (GLA 234/3017).

⁵⁶⁴ GLA 235/9029 (Bescheid vom 30.07.1923). 1924 wurde die Ablehnung der Übernahme noch einmal bestätigt und war damit endgültig.

⁵⁶⁵ Vgl. hierzu auch die handschriftliche Anmerkung eines Ministerialbeamten auf dem Schreiben, mit dem die Fakultät die Ernennung von Schultz zum a. o. Prof. beantragte: „Der Antrag kann sehr wohl bis in das W. S. verschoben werden. Die wissenschaftliche Leistung Sch[ultz]s scheint keine besonders hervorragende.“ (GLA 235/9029).

zugleich den „recht befriedigend“ erscheinenden Lehrerfolg und die „Klarheit und Gediegenheit“ der Vorträge hervor⁵⁶⁶; 1923 waren dann aber alle Mitglieder der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Auffassung, dass Schultz lieber in die Praxis übertreten sollte⁵⁶⁷. Und auch der Hochschulreferent Schwoerer erklärte zur selben Zeit, dass bei Schultz „keine Anzeichen [...] für eine Aussicht auf Fortkommen in der akademischen Laufbahn“ bestünden⁵⁶⁸. Allerdings betonte im gleichen Jahr der Fakultätskollege Claudius von Schwerin, dass Schultz unter den Studenten den Ruf eines „guten und klar entwickelnden Lehrers“ habe, dessen Lehrveranstaltungen „fleißig und gern besucht“ würden⁵⁶⁹, und 1926 wurde er von der Handelshochschule Nürnberg für eine Professur vorgeschlagen⁵⁷⁰. Dabei wurde Schultz als ein „gewandter und kenntnisreicher Mann“ und guter Dozent mit einer ausgedehnten Lehrtätigkeit charakterisiert, der allerdings keine „hervorragenden wissenschaftlichen Arbeiten“ publiziert habe, weshalb der Ruf wohl auch ausblieb. Zwei Jahre später wurde er noch einmal für eine Stelle an der Handelshochschule in Mannheim ins Gespräch gebracht, doch auch diese Aussicht auf ein Fortkommen in der akademischen Karriere zerschlug sich letztlich⁵⁷¹. In den 1930er Jahre traten dann immer mehr abwertende Äußerungen zu den Leistungen von Schultz auf, etwa 1933 vom Dekan Erik Wolf, der zwar wiederum dessen Fleiß eingestand, seinen Lehrerfolg aber als „teilweise recht negativ“ einstufte. Und 1935 urteilte das Fakultätsmitglied Großmann-Doerth gar, dass Schultz als Dozent „in jeder Beziehung untragbar“ sei, worüber unter Kollegen und Studenten „volle Einigkeit“ bestehe. Schultz sei in der Fakultät ein Fremdkörper und werde von niemandem ernst genommen. Dieser Einschätzung mochte sein Kollege Eduard Kern im selben Jahr zwar nicht voll zustimmen, doch auch er gab zu, dass Schultz von den Studenten „unbestreitbar“ nicht besonders geschätzt werde und das Ansehen der Fakultät bei ihnen beeinträchtige. Lediglich Theodor Maunz enthielt sich 1937 negativer Äußerungen und befürwortete Unterstützungsmaßnahmen für Schultz „auf das wärmste“⁵⁷², wie auch der Dekan Marschall von Bieberstein 1931 die „um-

⁵⁶⁶ UAF B 24/3471. Zur literarischen Leistung äußerte Rosin nur, dass Schultz sich „recht beachtenswert“ auf diesem Gebiet betätigt habe und dass ein bereits abgeschlossenes Werk über den „1500-Mark-Vertrag“ nur wegen des Krieges nicht erscheinen könne. Diese Arbeit war bereits 1914 in Heft 1 der u. a. von Hoeniger herausgegebenen Schriftenreihe „Die private Unternehmung und ihre Betätigungsform“ unter dem Titel „Der Interessenkampf um den Angestelltenlohn in seiner HAUPTerscheinungsform, dem 1500 Mark-Vertrag“ angekündigt worden, ist aber soweit ersichtlich nie erschienen (zumindest ist sie bibliographisch nicht nachweisbar).

⁵⁶⁷ GLA 235/9029 (Schreiben an das Kultusministerium vom 09.04.1923).

⁵⁶⁸ Ebd. (Antwort Schwoerers vom 12.04.1923).

⁵⁶⁹ Ebd.

⁵⁷⁰ Ebd. (Schreiben des badischen Hochschulreferenten an das Kultusministerium München vom 30.03.1926).

⁵⁷¹ Ebd.

⁵⁷² Alles in UAF B 24/3471.

fassende und hingebende“ Lehrtätigkeit von Schultz als einen für die Fakultät „unentbehrliche[n] Dienst“ gerühmt hatte⁵⁷³.

Alles in allem scheint, wenn man zu diesen insgesamt doch wenig positiven Äußerungen noch das erst im zweiten Anlauf beendete Habilitationsverfahren und die gelegentlichen negativen Bemerkungen zur Leistung von Schultz als Staatsanwalt hinzunimmt⁵⁷⁴, der Grund des Scheiterns von Schultz letzten Endes wohl doch eher in dessen mangelnder Begabung gelegen zu haben.

Für Schultz hatte der negative Ausgang des „akademischen Hazards“ (Max Weber) jedenfalls massive pekuniäre Probleme zur Folge. Nach 1919 befand er sich ständig in einer finanziell angespannten Lage, weil seine Stellung an der Universität auch nach der Ernennung zum nichtetatmäßigen außerordentlichen Professor lediglich die eines unbesoldeten Privatdozenten war, der nur aus Kolleggeldern Einnahmen in einer Höhe von 760 bis 1.300 RM (1932) erzielen konnte. Ohne die verschiedentlich gewährten besoldeten Lehraufträge, einmaligen Beihilfen und einem ab 1924 gezahlten Privatdozentenstipendium in Höhe von netto 274,90 RM je Monat (im Jahr 1932), das nach 1933 noch durch Einmalzahlungen ergänzt wurde⁵⁷⁵, hätte Schultz seinen Lebensunterhalt⁵⁷⁶ wohl gar nicht bestreiten können. Ausdruck fand die prekäre Situation von Schultz, die von Marschall von Bieberstein 1931 als „erschütternde Notlage“ bezeichnet wurde⁵⁷⁷, etwa darin, dass er nicht krankenversichert war, weil er die Versicherungsbeiträge nicht aufbringen konnte und deshalb bei der Universität im Krankheitsfall um eine Beihilfe betteln musste⁵⁷⁸.

Nach seinem Ausscheiden aus dem Lehrkörper im Jahre 1939 verschlechterte sich die finanzielle Lage von Schulz noch einmal erheblich. Fortan erhielt er nur noch eine staatliche Unterstützung in Höhe von 200 RM monatlich, so dass er die Zinsen für die Hypothek nicht mehr bedienen konnte und sein Haus veräußern musste. Als er daraufhin mit seiner kränklichen Frau in eine (wohl universitätseigene) Mietwohnung umzog, konnte er auch den Mietzins nicht entrichten, so dass bis zum März 1943 ein Rückstand von 1.410,50 RM auflief⁵⁷⁹.

⁵⁷³ UAF C 147/51.

⁵⁷⁴ Vgl. die Dienstzeugnisse in GLA 234/3017, die im Laufe der Zeit allerdings auffallend besser werden, sowie die Bitte des Ersten Staatsanwalts am Landgericht Freiburg vom 24.12.1906 (ebd.), von einer Zuweisung von Schultz an seine Behörde abzusehen, weil der „sehr selbstbewußte Husarenleutnant a. D. für den Verkehr mit dem oberbadischen Publikum nicht geeignet“ sei.

⁵⁷⁵ Vgl. zu den verschiedenen Lehraufträgen und Zahlungen GLA 235/9029.

⁵⁷⁶ Dieser umfasste neben den Kosten für einen dreiköpfigen Haushalt auch Zinsen für eine auf seinem Haus lastende Hypothek in Höhe von 14.500 RM.

⁵⁷⁷ UAF C 147/51.

⁵⁷⁸ UAF B 24/3471.

⁵⁷⁹ Der Mietzins wurde schließlich aus „Billigkeitsgründen“ erlassen und von einer weiteren Erhebung desselben abgesehen (UAF B 24/3471).

In dieser Situation verfiel Schultz zusehends dem Alkohol⁵⁸⁰. Am 1. Oktober 1943 ist er in Freiburg verstorben.

Werke bis 1918

A. Selbständige Schriften

1. Notwehr und Notstand im heutigen Recht (StGB. §§ 52-54. BGB. §§ 227, 228, 904), Freiburg 1902, 190 S. (Diss.)
2. Das Verhältnis der Vollstreckungsbeschwerde zu der sofortigen Beschwerde des Vollstreckungsverfahrens. Zugleich eine Revision der Lehre von den Rechtsbehelfen im Vollstreckungsverfahren überhaupt, Berlin 1911, 526 S. (Habil.)

B. Unselbständige Schriften

1. Der Stand der Lehre von der Rechtskraft des Zivilurteils in Literatur und Judikatur, in: Der Rechtsgang 1 (1913), S. 153-170, 246-272, 349-384, 424-481
2. Die Gehaltssicherungsverträge in Rechtsprechung und Schrifttum, in: Der Rechtsgang 3 (1916-1922), S. 416-500

B. Rezensionen

1. Besprechung von Wolfgang Hein, Duldung der Zwangsvollstreckung, in: Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 5 (1913), S. 258-262
2. Besprechung von Konrad Hellwig, Gläubigernot, Sicherungsübereignung und andere Schiebungen, in: KritV 51 (1913), S. 464-511

D. Mitherausgeberschaft

1. Konkurs, Geschäftsaufsicht, Zwangsversteigerung. Systematische Sammlung der einschlägigen reichsgesetzlichen Rechtsquellen. Textausgabe, 2. bis 7. Aufl., Mannheim 1924-1927, 202-228 S. (zusammen mit Heinrich Hoeniger)
2. Mitwirkung (neben Emil Wehrle) an dem von Heinrich Hoeniger hrsg. Jahrbuch des Arbeitsrechts (1918-1930)

Lehrveranstaltungen bis 1914

I. Zivilprozessrecht

1. Deutsches Zwangsvollstreckungsrecht (mit Einschluss des Immobilien-Zwangsvollstreckungsrechts): SS 1912
2. Deutsches Zivilprozessrecht I (mit Ausschluss der Zwangsvollstreckung): WS 1912/13
3. Deutsches Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht, einschließlich des Rechts der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken): SS 1913, SS 1914
4. Einführung in die Grundbegriffe des Zivilprozessrechts: WS 1913/14, SS 1914
5. Einführung in die Zivilprozesspraxis (Besuch und Besprechung hiesiger Gerichtssitzungen): WS 1913/14
6. Besprechung grundlegender zivilprozessualer Reichsgerichtsentscheidungen: WS 1912/13, WS 1913/14
7. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Zivilprozessrechts: WS 1913/14, SS 1914
8. Repetitorium im deutschen Zivilprozessrecht: WS 1912/13, SS 1913, WS 1913/14
9. Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckung): WS 1911/12
10. Übersicht über die Grundprobleme der modernen Bestrebungen zur Zivilprozessreform (für Hörer aller Fakultäten): SS 1913

⁵⁸⁰ Nach einer Einschätzung des Oberstaatsanwalts am Landgericht Freiburg vom Juli 1941, die von Erik Wolf bestätigt wurde (GLA 234/3017), war Schultz 1941 bereits eine geistige und körperliche Ruine. Ähnlich äußerte sich auch der Rektor der Freiburger Universität im Juni 1941 (ebd.).

11. Grundprobleme der künftigen Zivilprozessreform (für Hörer aller Fakultäten): SS 1914

II. Konkursrecht

1. Konkursrecht: WS 1911/12
2. Deutsches Konkursrecht: SS 1912
3. Deutsches Konkursprozessrecht (Konkursrecht und Konkursverfahren): SS 1913, SS 1914

III. Deutsches Reichs- und Landesrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit: WS 1913/14

V. Privatdozenten

1. Hans Ritter von Frisch (1904-1906)

Hans Anton Franz Ritter von Frisch wurde am 14. August 1875 als Sohn des Arztes Dr. Anton von Frisch⁵⁸¹ in Wien geboren⁵⁸². Dort besuchte er das Gymnasium und studierte nach der Matura Rechtswissenschaft. Im Juni 1900 promovierte er ebenfalls in Wien zum Doktor juris und war daraufhin bis zum April 1901 als Rechtspraktikant tätig. Danach ging er nach Heidelberg, um dort wissenschaftlich zu arbeiten. Obwohl von Frisch ursprünglich nach einigen Semestern wieder in den Staatsdienst zurückkehren wollte, bewirkte der Kontakt mit Jellinek, dessen Seminar er fünf Semester lang angehörte, ein ständig steigendes Interesse an der wissenschaftlichen Tätigkeit⁵⁸³, so dass er sich im Dezember 1903 an der Universität Heidelberg habilitierte⁵⁸⁴. Von der erteilten Venia Legendi machte er allerdings keinen Gebrauch, da er bereits am 28. März 1904 als Privatdozent nach Freiburg ging. In den folgenden zwei Jahren las von Frisch über allgemeine Staatslehre, Staatsrecht und Verwaltungsrecht, bevor er zum 1. April 1906 wieder aus dem Lehrkörper ausschied, um an der Universität Basel eine ordentliche Professur zu übernehmen. 1912 folgte er einem Ruf an die Universität Czernowitz, wo er 1913/14 auch Rektor wurde. Zuletzt kehrte er in seine Heimatstadt Wien zurück, wo er ab 1919 Ordinarius an der technischen Hochschule und zugleich Privatdozent an der Universität war. In Wien ist Hans Ritter von Frisch am 15. März 1941 auch gestorben, nachdem er von 1933 bis 1938 „gegen Wartefrist“ von seinem Amt entbunden war.

Werke bis 1906

A. Selbständige Schriften

1. Die Verantwortlichkeit des Monarchen und höchsten Magistrate, Berlin 1904, 373 S. (Habil.)
2. Der Thronverzicht. Ein Beitrag zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht, Tübingen 1906, 136 S.

B. Rezension

von Glockner, Badisches Verfassungsrecht, in: DJZ 11 (1906), Sp. 273

⁵⁸¹ Anton von Frisch (1849-1917) war in den 1870er Jahren Professor für Anatomie an der Wiener Akademie der bildenden Künste und Abteilungsleiter am Rudolfs-Kinderspital in Wien. In den 1880er Jahren war er Abteilungsvorstand an der Poliklinik Wien und daneben PD und später a. o. Prof. an der Universität Wien. Als Forscher wies er die Identität von Milzbrand und Hadernkrankheit nach und entdeckte das Rhinosklerombazillus (vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon, 1. Bd., S. 369).

⁵⁸² Zur Biographie vgl. DBE, Bd. 3, S. 488; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 425; Österreichisches Biographisches Lexikon, 1. Bd., S. 369 f.

⁵⁸³ Vgl. die Ausführungen von Frischs in seinem Lebenslauf vom 03.11.1903 in GLA 235/8756.

⁵⁸⁴ GLA 235/8756.

Lehrveranstaltungen 1904-1906

1. Allgemeine Staatslehre: SS 1905, SS 1906 (nur angekündigt)
2. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (insbesondere preußisches und badisches): SS 1904⁵⁸⁵, WS 1904/05, WS 1905/06
3. Deutsches Reichs- und Landes-Verwaltungsrecht (insbesondere preußisches und badisches): SS 1905, SS 1906 (nur angekündigt, wurde von Thoma übernommen⁵⁸⁶)
4. Badisches Staatsrecht: WS 1904/05
5. Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen im XIX. Jahrhundert: SS 1906 (nur angekündigt)

2. Richard Thoma (1906-1908)

Richard Thoma wurde am 19. Dezember 1874 in Todtnau im Südschwarzwald als Sohn des Fabrikanten Berthold Thoma und dessen Ehefrau Mathilde, geb. Thoma, geboren⁵⁸⁷. Nachdem Thoma in Freiburg das Gymnasium besucht und im Juli 1894 mit der Note „sehr gut“ das Abitur bestanden hatte, immatrikulierte er sich im Wintersemester 1894/95 an der dortigen Universität zunächst in der philosophischen Fakultät⁵⁸⁸, um Physik, Chemie und Mathematik zu studieren. Im Sommersemester 1896 bezog er dann die Universität München⁵⁸⁹ und wechselte ein Semester später nach Berlin, wo er nunmehr Jura studierte⁵⁹⁰. Im Frühjahr 1898 kehrte er wieder an die Universität Freiburg zurück⁵⁹¹ und studierte dort, bis er im November 1899 mit der Note „gut“ als erster von 39 Kandidaten das Referendarexamen bestand. Am 19. Dezember legte er in Freiburg auch das Rigorosum ab und wurde im folgenden Jahr mit einer bürgerlich-rechtlichen Dissertation über die Bedeutung des Besitzwillens im Besitzrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs *magna cum laude* promoviert⁵⁹². Nach Abschluss des juristischen Vorbereitungsdienstes absolvierte Thoma im Frühjahr 1903 das Assessorexamen ebenfalls mit der Note „gut“ als zweiter von 35 Kandidaten und war daraufhin in der badischen Verwaltung tätig, zunächst im Sekretariat des Innenministeriums und dann beim Verwaltungsgerichtshof⁵⁹³. Zum 1. Mai 1904 wurde er für wissenschaftliche Studien beurlaubt⁵⁹⁴ und ver-

⁵⁸⁵ Lt. Quästurrechnung (UAF B 17).

⁵⁸⁶ UAF B 1/1872 (Statistik der Vorlesungen SS 1906).

⁵⁸⁷ Zu Leben und Werk vgl. die Personalakte UAF B 24/3852; Rath, Positivismus; DBE, Bd. 10, S. 15; Drüll, Gelehrtenlexikon, S. 268; die Nachrufe von Giese, Mosler und Scheuner. Eine Fotografie Thomas findet sich in der Festschrift für Richard Thoma zum 75. Geburtstag, Tübingen 1950.

⁵⁸⁸ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg WS 1894/95 bis WS 1895/96.

⁵⁸⁹ Amtliches Verzeichnis des Personals, der Lehrer, Beamten und Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München im SS 1896.

⁵⁹⁰ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1896/97 bis WS 1897/98.

⁵⁹¹ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg SS 1898 bis SS 1899.

⁵⁹² UAF D 29/16. Das Doktordiplom datiert vom 25.11.1900, die Dissertation wurde im Juli dieses Jahres angenommen.

⁵⁹³ GLA 76/10608. Datum des Dienstbeginns beim Innenministerium war der 02.06.1903, beim Verwaltungsgerichtshof der 21.12.1903.

⁵⁹⁴ GLA 75/10608 (Urlaubsgesuch vom 28.3.1904 und Urlaubsbewilligung vom 20.4.1904).

fasste nunmehr seine Arbeit über den Polizeibefehl im badischen Recht, mit der er sich 1906 in Freiburg habilitierte.

Thomas darauffolgende Lehrtätigkeit in Freiburg wurde nach fünf Semestern wieder beendet, als er zum Wintersemester 1908/09 einem Ruf als ordentlicher Professor an das Kolonialinstitut in Hamburg folgte. Diese Stellung tauschte er im folgenden Jahr gegen ein Ordinariat an der Universität Tübingen ein, von wo aus er zwei Jahre später nach Heidelberg wechselte. In die Heidelberger Zeit fiel die für Thoma bedeutende Gründung der Weimarer Republik, die er – anders als die meisten seiner Professorenkollegen – nicht notgedrungen hinnahm oder gar ablehnte, sondern begrüßte. In der Folgezeit wurde er zu einem der führenden Staatsrechtler der Weimarer Republik und entfaltete in dieser Zeit seine größte literarische Wirksamkeit, die auch seinen Platz innerhalb der Staatsrechtswissenschaft bestimmt⁵⁹⁵. 1928 wechselte Thoma noch ein letztes Mal die Universität und ging nach Bonn, wo er bis zu seiner Emeritierung im März 1945 lehrte. Allerdings beschränkte Thoma seine Lehrtätigkeit während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft weitgehend auf das eher unpolitische Verwaltungsrecht und veröffentlichte lediglich zwei Schriften ohne juristischen Bezug. Erst nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs entfaltete er wieder eine umfassende Wirksamkeit. Er verstarb am 26. Juni 1957 in Bonn.

Werke bis 1908⁵⁹⁶

A. Selbständige Schriften

1. Die Bedeutung des Besitzwillens im Besitzrecht des bürgerlichen Gesetzbuches, Freiburg 1900, 86 S. (Diss.)
2. Der Polizeibefehl im Badischen Recht, dargestellt auf rechtsvergleichender Grundlage, Teil 1, Tübingen 1906, 475 S. (Habil.)

B. Unselbständige Schriften

1. Über das Landesherrliche Verordnungsrecht im Großherzogtum Baden, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung 38 (1906), S. 81-87 und S. 93-97 (Probevorlesung)
2. Bemerkungen zum badischen Polizeirecht, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtsprechung 1908, S. 13-21

Lehrveranstaltungen 1906-1908

I. Staatsrecht

1. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (insbesondere preußisches und badisches): WS 1906/07, WS 1907/08
2. Badisches Staatsrecht: SS 1907, SS 1908
3. Staatsrechtliches Konversatorium: SS 1906⁵⁹⁷, SS 1907 (gemeinsam mit Gmelin)

⁵⁹⁵ Mosler, Thoma, S. 827.

⁵⁹⁶ Nach der vollständigen Bibliographie in der Festschrift für Richard Thoma zum 75. Geburtstag, Tübingen 1950, S. 271 ff.

⁵⁹⁷ Lt. Quästurrechnung (UAF B 17).

II. Verwaltungsrecht

1. Badisches Verwaltungsrecht: WS 1906/07, WS 1907/08
2. Deutsches Reichs- und Landesverwaltungsrecht (insbesondere preußisches und badisches): SS 1906⁵⁹⁸, SS 1907, SS 1908

3. Fritz Schulz (1906-1910)

Fritz Schulz wurde am 16. Juni 1879 als Sohn des Fabrikdirektors Julius Schulz und dessen Ehefrau Clara in der schlesischen Stadt Bunzlau (heute poln. Bolesławiec) geboren⁵⁹⁹. Nach dem Besuch des dortigen Gymnasiums begab er sich im Sommersemester 1899 an die Universität Berlin, wo er vier Semester Jura studierte⁶⁰⁰. Danach wechselte er an die schlesische Landesuniversität in Breslau⁶⁰¹ und legte dort am 20. Mai 1902 mit der Note „gut“ das erste Staatsexamen ab. Danach absolvierte Schulz einen Teil des Referendardienstes, schied aber im August 1903 wieder aus, weil ihm die Arbeit als Referendar zu unselbständig war und sie ihn in seiner wissenschaftlichen Tätigkeit behinderte. Im Juli 1904 bestand er an der Universität Breslau das Rigorosum und wurde im Februar 1905 mit einer Arbeit über die Entwicklung des Bereicherungsbegriffs *magna cum laude* promoviert. Nachdem Schulz im Sommer 1905 noch zwei weitere Schriften zur römischen Rechtsgeschichte fertiggestellt hatte, habilitierte er sich im selben Jahr in Freiburg. Danach war er rund vier Jahre als Privatdozent tätig, ohne dabei besonders hervorzutreten. Zum 1. Oktober 1909 verließ er Freiburg in Richtung Innsbruck, wo ihm eine außerordentliche Professur angeboten worden war. Bereits ein Jahr später erhielt er dort eine ordentliche Professur, die er im Sommersemester 1912 gegen ein Ordinariat für römisches und deutsches bürgerliches Recht in Kiel eintauschte.

In den folgenden Jahren entwickelte sich Schulz, der noch zweimal die Universität wechselte (WS 1916/17 Göttingen, SS 1923 Bonn), zu einem der führenden Romanisten und übernahm im Oktober 1931 an der Universität Berlin einen Lehrstuhl, den er jedoch 1933 bereits wieder verlor. Damals wurde er wegen seiner jüdischen Herkunft zunächst an die Universität Frankfurt versetzt und – nach seiner Rückversetzung nach Berlin – am 1. Dezember 1934 beurlaubt. Am 31. Mai 1935 erfolgte die zwangsweise Zuruhesetzung und vier Jahre später die Emigra-

⁵⁹⁸ Anstelle von v. Frisch (UAF B 1/1872, Statistik der Vorlesungen SS 1906).

⁵⁹⁹ Vgl. zu Leben und Werk die Personalakte UAF B 24/3485; DBE, Bd. 9, S. 196; KGK, Ausgabe 1931, S. 376; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 345 und Ausgabe 1955, S. 611; Heuer/Wolf, Juden, S. 342 ff.; Volbehr/Weyl, Professoren Kiel, S. 39; Strauss/Röder, Émigrés, S. 1054; die Würdigungen und Nachrufe von Pringsheim, Kaser, Flume und Wolff. Eine Fotografie findet sich in der Festschrift Fritz Schulz, Erster Band, Weimar 1951.

⁶⁰⁰ Amtliches Verzeichniß des Personals und der Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin SS 1899 bis WS 1900/01.

⁶⁰¹ Personal-Verzeichniß der Königlichen Universität zu Breslau SS 1901.

tion über die Niederlande nach Oxford. Dort konnte Schulz als Tutor nur eine geringfügige Lehrtätigkeit entfalten, fand dafür aber die Zeit, sein neben dem 1934 erschienenen Buch „Prinzipien des römischen Rechts“ bedeutsamstes Werk über die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft⁶⁰² zu verfassen.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hielt Schulz, der längst zu den angesehensten Romanisten seiner Zeit zählte, auch wieder Vorlesungen in Frankfurt und Bonn, wo er 1951 zum Honorarprofessor ernannt wurde. Dauerhaft siedelte Schulz allerdings nicht mehr nach Deutschland über, sondern lebte bis zu seinem Tod am 12. November 1957 in Oxford.

Werke bis 1909⁶⁰³

A. Selbständige Schriften

1. Die *actiones in id quod pervenit* und *in quantum locupletior factus est*. Studie zur Entwicklung des Bereicherungsbegriffs, Leipzig 1905, 49 S. (Diss.)
2. Sabinus-Fragmente in Ulpian's Sabinus-Commentar, Halle 1906, 96 S.
3. Rückgriff und Weitergriff. Studien zur gesetzlichen und notwendigen Zession, Breslau 1907, 135 S.

B. Unselbständige Schriften

1. Klagen-Cession im Interesse des Cessionars oder des Cedenten im klassischen römischen Recht, in: ZRG (RA) 27 (1906), S. 82-150
2. Das Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen auf Grund der Aufrechnungslage des Gläubigers, in: Gruchot 50 (1906), S. 269-274
3. Aufrechnung und Anrechnung, in: Gruchot 50 (1906), S. 792-796
4. System der Rechte auf den Eingriffserwerb, in: AcP 105 (1909), S. 1-488 (auch als Separatdruck Tübingen 1909, 488 S.)

Lehrveranstaltungen 1906-1909

- I. Lektüre von Papinians Responsa für Vorgerücktere: SS 1906
- II. Grundzüge des griechischen Privatrechts (für Philologen und Juristen): SS 1906
- III. Repetitorium im römischen und bürgerlichen Recht: SS 1906, SS 1908
- IV. Exegetische Übungen im römischen Recht: WS 1906/07, SS 1907
- V. Kursorische Lektüre attischer Gerichtsreden mit juristischer Interpretation für Philologen und Juristen: WS 1906/07
- VI. Römische Rechtsgeschichte: WS 1906/07
- VII. Rechtshistorische Übungen in den römischen Quellen (Servius Sulpicius und sein Kreis): WS 1906/07
- VIII. Grundzüge des römischen Privatrechts mit Parallelen aus dem germanischen und griechischen Recht (als Wiederholung für Vorgerücktere): SS 1907
- IX. Lektüre und Besprechung moderner zivilistischer Aufsätze: SS 1907
- X. Rechtsentwicklung in Preußen: SS 1908, SS 1909
- XI. Konversatorium über Sachen-, Familien- und Erbrecht: WS 1908/09
- XII. Einführung in das bürgerliche Recht: WS 1908/09, SS 1909
- XIII. Römisches Strafrecht auf rechtsvergleichender Grundlage: WS 1909/10 (nur angekündigt)
- XIV. Reichsrechtliche Ergänzungen zum Sachenrecht: WS 1909/10 (nur angekündigt)

⁶⁰² History of Roman Legal Science, Oxford 1946.

⁶⁰³ Nach dem vollständigen Werkverzeichnis in der Festschrift für Fritz Schulz, Erster Band, Weimar 1951.

4. Otto Koellreutter (1912-1919)

Theodor Otto Koellreutter wurde am 26. November 1883 als Sohn des Freiburger evangelischen Stadtpfarrers Gustav Koellreutter⁶⁰⁴ und dessen Ehefrau Marie, geb. von Clermont, in Freiburg geboren⁶⁰⁵. Nach dem mit „gut“ bestandenen Abitur in Freiburg ging Koellreutter im Wintersemester 1901/02 zunächst nach Rom, wo er einen Sprachkurs absolvierte und ab Januar 1902 auch an der dortigen juristischen Fakultät studierte. Das folgende Sommersemester verbrachte er an der Universität von Grenoble, bevor er sich im Wintersemester 1902/03 für ein Jahr an der Universität Freiburg immatrikulierte⁶⁰⁶ und zugleich als Einjährig-Freiwilliger diente. Danach begab er sich für ein Semester an die Universität Berlin⁶⁰⁷ und kehrte schließlich im Sommersemester 1904 wieder nach Freiburg zurück⁶⁰⁸, um sein Studium hier zu beenden. Im Herbst 1905 bestand Koellreutter in Karlsruhe als zweiter von 34 Bewerbern mit „gut“ das erste Staatsexamen und war daraufhin in Freiburg, Müllheim, Karlsruhe und Waldkirch als Referendar tätig. Dieser Vorbereitungsdienst wurde Ende 1906 durch einen dreimonatigen Aufenthalt in London unterbrochen, wo Koellreutter seine Dissertation über das englische Zivilprozessrecht vorbereitete. Mit ihr wurde er 1907 *magna cum laude* von der juristischen Fakultät in Freiburg promoviert⁶⁰⁹. Im Herbst 1909 folgte das mit „genügend“ als elfter von 26 Bewerbern bestandene Assessorexamen und der Eintritt in den badi-schen Verwaltungsdienst. Im Dezember 1909 wurde Koellreutter allerdings bereits wieder beurlaubt, um eine Habilitationsschrift anfertigen zu können. Da diese wiederum das englische Recht behandelt sollte, verbrachte Koellreutter das folgende Jahr überwiegend in London. Als die Monographie im Herbst 1911 entgegen dem ursprünglichen Plan noch immer nicht fertiggestellt war, schied Koellreutter Ende 1911 aus dem Staatsdienst aus, nachdem zuvor eine erneute Beurlaubung abgelehnt worden war. Im Frühjahr 1912 wurde ihm dann in Freiburg die Venia Legendi für Staats- und Verwaltungsrecht verliehen. Deren Inanspruchnahme wurde jedoch schon bald durch den Ersten Weltkrieg beeinträchtigt, in dem Koellreutter als hochdekorierte Offizier (zuletzt im Rang eines Hauptmannes) kämpfte. Dennoch bemühte er sich auch in dieser Zeit, Lehrveranstaltungen zu halten und publizistisch tätig zu sein, so dass

⁶⁰⁴ Gustav Adolf Koellreutter (1845-1892) studierte in Heidelberg und Jena Theologie, war 1870 Lazarettgeistlicher und übernahm 1872 die deutsche Camberwell-Gemeinde in London. 1880 kam er über ein Pfarramt in Berlin (1877) als Stadtpfarrer nach Freiburg, wo er 1886 auch zum Dekan der Diözese ernannt wurde (vgl. *Bassermann*, Art. Koellreutter).

⁶⁰⁵ Zu Leben und Werk vgl. *Schmidt*, Koellreutter; *Wer ist's*, Ausgabe 1935, S. 850; KGK, Ausgabe 1950, S. 1056 und Ausgabe 1970, S. 1521; den Artikel von *Stolleis* und den Nachruf von *Ule*.

⁶⁰⁶ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg WS 1902/03 und SS 1903.

⁶⁰⁷ Vgl. Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1903/04.

⁶⁰⁸ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg SS 1904 bis 1905/06.

⁶⁰⁹ Die Dissertation wurde im Juni 1907 angenommen, das Rigorosum legte Koellreutter am 01.07.1907 ab. Das Doktordiplom datiert vom 15.01.1908 (UAF D 29/386).

er am 4. September 1918 zum außerordentlichen Professor an der Universität Freiburg ernannt werden konnte. Nur zwei Semester später schied Koellreutter allerdings aus dem Lehrkörper der Freiburger Universität aus, um als Ordinarius nach Halle und im folgenden Jahr nach Jena zu gehen, wo er im Nebenamt auch Richter am thüringischen Obergerverwaltungsgericht und Leiter der Verwaltungsakademie war.

An der Universität Jena wurde Koellreutter in den 1920er Jahren zu einem „repräsentativen bürgerlich nationalkonservativen Gegner der Weimarer Republik“⁶¹⁰ und ab 1930 einer der wenigen deutschen Staatsrechtler, die sich schon frühzeitig zum Nationalsozialismus bekannten⁶¹¹. 1933 wechselte er an die Universität München, wo er gegen Ende der 1930er Jahre zu einem Gegner des nationalsozialistischen Regimes geworden sein soll⁶¹². 1945 wurde er aber seines Amtes enthoben und zunächst als Minderbelasteter zu einer Geldsühne verurteilt⁶¹³. 1947 erging dann allerdings ein u. a. auf die Strafe von 5 Jahren Arbeitslager erkennendes Urteil, woraufhin Koellreutter über ein Jahr im Arbeitslager Moosburg zubrachte. Später wurde er in einem Berufungsverfahren jedoch als bloßer Mitläufer eingestuft und aus der Haft entlassen. 1949 wurde auch die Amtsenthebung rückgängig gemacht und Koellreutter wegen Überschreitung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt.

In den folgenden Jahren war Koellreutter noch als Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Regensburg und bis in die 1960er Jahre auch publizistisch tätig. Am 23. Februar 1972 verstarb er in seiner Heimatstadt Freiburg.

Werke bis 1918⁶¹⁴

A. Selbständige Schriften

1. Richter und Master. Ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses, I. Teil, Berlin/Leipzig 1908, 54 S. (Teildruck von 2.)
2. Richter und Master. Ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses, Berlin/Leipzig 1908, 96 S.
3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England, Tübingen 1912, 226 S. (Habil.)

B. Unselbständige Schriften

1. Einzelstaat und Provinz. Eine staatsrechtliche und politische Betrachtung, in: ZfP 6 (1913), S. 621-648 (Probevorlesung)
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Die Geisteswissenschaften 1913, S. 800

⁶¹⁰ Stolleis, Koellreutter, S. 324. Zu Koellreutters Werk während der Weimarer Zeit vgl. Schmidt, Koellreutter, S. 16 ff.

⁶¹¹ Zu Koellreutters Werk in der Zeit des Nationalsozialismus vgl. Schmidt, Koellreutter, S. 87 ff.

⁶¹² Nach Ule, Koellreutter, S. 109, hat sich Koellreutter als nebenamtlicher Richter am Obergerverwaltungsgericht in Jena „in harten Konflikten“ mit Innenminister Frick „aufs höchste bewährt“, und nach Stolleis, Koellreutter, S. 325, hat er 1942 seiner Gegnerschaft in einem Aufsatz im Verwaltungsarchiv „mutig“ literarisch Ausdruck gegeben.

⁶¹³ Zu den Entnazifizierungsverfahren vgl. detailliert Schmidt, Koellreutter, S. 134 ff.

⁶¹⁴ Nach dem vollständigen Werkverzeichnis bei Schmidt, Koellreutter, S. 185 ff.

3. Die badische Gesetzgebung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, in: JöR 8 (1914), S. 203 ff.
4. Staat und Richterrecht in England und Deutschland, in: Der Rechtsgang 2 (1916), S. 241-266
5. Die Reform des Rechtsstudiums und der Krieg – Ein Feldpostbrief, in: DJZ 1917, Sp. 741
6. Der Staat und die Herrschaftsrechte im öffentlichen Recht, in: Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht 1917, S. 308 ff.
7. Kriegsziel und Völkerrecht, in: Zeitschrift für Völkerrecht 10 (1917), S. 493 ff.

Lehrveranstaltungen 1912-1919

- I. Repetitorium im Staats- und Verwaltungsrecht: SS 1913, WS 1914/15
- II. Staats- und Verwaltungsrechtspraktikum mit schriftlichen Arbeiten: WS 1912/13
- III. Grundzüge des englischen Verfassungsrechts: WS 1912/13
- IV. Konversatorium über Grundbegriffe auf dem Gebiet des Staats- und Verwaltungsrechts: WS 1912/13
- V. Badisches Staats-, Verwaltungs- und Finanzrecht: SS 1913, WS 1913/14, WS 1914/15 – WS 1918/19 jedes Semester
- VI. Besprechung grundlegender Fragen aus dem Gebiet des Staatsrechts und der allgemeinen Staatslehre: WS 1914/15 – WS 1918/19 jedes Semester
- VII. Grundzüge des sozialen Versicherungsrechts (Arbeiter- und Angestelltenversicherung): WS 1914/15 – SS 1918 jedes Semester
- VIII. Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht (insbesondere preußisches und badisches): WS 1917/18, SS 1918, WS 1918/19

5. Fritz Pringsheim (1915-1923)

Fritz Robert Pringsheim wurde am 7. Oktober 1882 als Sohn des damaligen Rittergutbesitzers Hugo Pringsheim und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Heymann, im schlesischen Hünern (heute poln. Psary) nahe Breslau geboren⁶¹⁵. Ab 1890 besuchte er das Realgymnasium am Zwinger in Breslau und wechselte 1894 an das dortige humanistische Gymnasium St. Maria-Magdalena, wo er am 15. September 1902 das Abitur ablegte. Daraufhin immatrikulierte er sich im Wintersemester 1902/03 an der Universität München für das Studium der Rechte⁶¹⁶ und verbrachte die folgenden Semester an den Universitäten Heidelberg (SS 1903 und SS 1904)⁶¹⁷ sowie Breslau (WS 1903/04, WS 1904/05, SS 1905)⁶¹⁸. In Breslau legte Pringsheim am 16. Dezember 1905 auch das erste Staatsexamen ab und trat im Januar 1906 beim Amtsgericht Falkenberg seinen Vorbereitungsdienst an, den er am 20. Juni 1911 mit dem in Berlin bestandenen Assessorexamen abschloss.

⁶¹⁵ Vgl. zu Leben und Werk den Lebenslauf in der Dissertation; die Personalakten UAF B 24/2871 und B 110/15; die Habilitationsakte UAF B 110/359; *Honoré*, Pringsheim; Wer ist's, Ausgabe 1955, S. 921; *Strauss/Röder*, *Émigrés*, S. 929; *Hollerbach*, Pringsheim – Wolf – Maunz, S. 346-356; die Artikel und Nachrufe von *Bund* und *Wieacker*.

⁶¹⁶ Amtliches Verzeichnis des Personals, der Lehrer, Beamten und Studierenden an der königlich bayerischen Ludwig-Maximilians-Universität zu München WS 1902/03.

⁶¹⁷ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg SS 1903 und SS 1904.

⁶¹⁸ Personal-Verzeichnis der Königlichen Universität zu Breslau WS 1903/04 und WS 1904/05 bis SS 1905.

Nunmehr begab sich Pringsheim, der schon im März 1906 an der heimatlichen Universität in Breslau mit einem erbrechtlichen Thema zum neuen Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs promoviert worden war, als Schüler von Ludwig Mitteis an die Universität Leipzig, wo er sich u. a. mit Josef Partsch anfreundete. 1915 wandte er sich zur Habilitation nach Freiburg, wo er wegen seiner Kriegsteilnahme von der erteilten Lehrbefugnis allerdings zunächst nur beschränkt Gebrauch machen konnte, so dass sich seine Lehrtätigkeit erst nach dem Ende des Krieges voll zu entfalten vermochte. Bis 1923 war Pringsheim in Freiburg als Privatdozent und als außerplanmäßiger außerordentlicher Professor (ab 1921) tätig, bevor er als Nachfolger von Fritz Schulz als Extraordinarius nach Göttingen ging. Dort wurde er endgültig zum „ersten Repräsentanten“ einer neuen Konzeption in der römischen Rechtsgeschichte, welche „die Umstellung des rechtshistorischen Interesses von der verpflichtenden Tradition des überlieferten Quellenzusammenhangs auf die Erkenntnis der sozialen, politischen und moralischen Wirklichkeiten der römischen Antike und ihrer vitalen Entwicklungsprozesse“ beinhaltete⁶¹⁹. Nach dem Weggang Ernst Levys nach Heidelberg kehrte er dann im Sommersemester 1929 als bereits international angesehener Romanist auf den römisch-rechtlichen Lehrstuhl nach Freiburg zurück. Dieses Amt hatte Pringsheim bis 1935 inne, als er wegen seiner jüdischen Herkunft am 23. September zunächst beurlaubt und am 31. Dezember zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurde. Daraufhin begab er sich zunächst nach Berlin, wo er für die Preussische Akademie der Wissenschaften arbeiten konnte, und floh 1939 von der Verhaftung bedroht nach Großbritannien, wo er als *lecturer* und *tutor* in Oxford tätig wurde. Nach dem Ende des Krieges war Pringsheim zunächst jeweils halbjährlich als Gastprofessor wieder an der Universität Freiburg aktiv, bevor er 1951 endgültig nach Deutschland zurückkehrte. Bis ins hohe Alter vertrat der nunmehr mit mehreren Ehrendoktoraten und Mitgliedschaften in Akademien geehrte Emeritus noch den Freiburger romanistischen Lehrstuhl, bis er 1962 seine Lehrtätigkeit einstellte. Am 24. April 1967 verstarb Fritz Pringsheim in Freiburg und wurde auf dem Friedhof im Stadtteil Günterstal beigesetzt.

Werke bis 1918⁶²⁰

A. Selbständige Werke

1. Zur Lehre von der Abtretung und Pfändung des Erbteils, Leipzig 1906, 77 S. (Diss.)
2. Die Rechtsstellung des Erwerbers eines Erbteils (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Bd. 32), Breslau 1910, 105 S.
3. Kauf mit fremdem Geld. Studien über die Bedeutung der Preiszahlung für den Eigentumserwerb nach griechischem und römischem Recht (Romanistische Beiträge zur Rechtsgeschichte, Heft 1), Leipzig 1916, 180 S. (Habil.)

⁶¹⁹ Wieacker, Pringsheim, S. 610.

⁶²⁰ Nach der von Hans Erich Troje zusammengestellten vollständigen Bibliographie in der ZRG (RA) 79 (1962), S. 538 ff.

B. Unselbständige Werke

1. Die Überweisung des Erbteils zur Einziehung, in: DJZ 12 (1907), S. 879
2. Das Recht des Bürgen zur Bestimmung und Wahl, in: Gruchot 53 (1909), S. 13-28
3. Wesen und Form der Vereinbarung des § 91 Abs. 2 ZVG, in: Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsversteigerung 13 (1913), S. 585-617
4. J. Partsch/R. Feist/F. Pringsheim/E. Schwarz, Zu den ptolemäischen Prozessurkunden, in: Archiv für Papyrusforschung Bd. VI (1913), S. 348-360
5. Zum Eigentumsübergang beim Kauf, in: ZRG (RA) 35 (1914), S. 328 f. (Miszelle)
6. Προσθήκη, προστίθημι, πρόσκειμαι in den Scholien der Basiliken, in: ZRG (RA) 35 (1914), S. 329-331 (Miszelle)
7. Hans Peters †, in: Kreuz-Zeitung 1915

C. Rezensionen

1. O. Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund, in: Gruchot 57 (1913), S. 204-206
2. P. Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts, in: Gruchot 57 (1913), S. 468 f.
3. H. Peters, Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten, in: Gruchot 58 (1914), S. 263-267
4. O. Fischer, Unmöglichkeit als Nichtigkeitsgrund, 2. Beitrag 1913, in: Gruchot 58 (1914), S. 733-734
5. O. Schreiber, Schuld und Haftung als Begriffe privatrechtlicher Dogmatik, in: Rheinische Zeitschrift für Zivilprozeßrecht des In- und Auslandes 8 (1915/16), S. 415-424

Lehrveranstaltungen 1916-1919

Pandektenexegese: SS 1916 – WS 1918/19 jedes Semester

6. Walther Merk (1916-1918)

Walther Otto Merk wurde als Sohn der aus Oberrotweil am Kaiserstuhl stammenden Lehrerin Maria Theresia Merk, geb. Moll, und des Seminarlehrers Valentin Merk⁶²¹ aus dem südbadischen Signau (heute Kreis Waldshut) am 12. Oktober 1883 in Meersburg geboren⁶²². 1892 zog die Familie nach Karlsruhe, wo Valentin Merk als Professor an der Kunstgewerbeschule tätig wurde. Dort besuchte Walther Merk ab 1893 das Gymnasium, das er im Juli 1902 mit dem Abitur abschloss. Im Wintersemester 1902/03 immatrikulierte er sich zunächst für zwei Semester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Freiburg⁶²³ und ging dann für

⁶²¹ Valentin Merk (1853-1937) war nach seiner Ausbildung zum Volksschullehrer in Freiburg Gewerbelehrer und Schulverwalter in Gernsbach, Assistent in der Landesgewerbebehörde Karlsruhe und ab 1878 Hauptlehrer am Lehrerseminar in Konstanz. 1883 wurde er zum Reallehrer befördert und war später als Professor und Vorstand der Zeichenlehrerabteilung an der Kunstgewerbeschule in Karlsruhe tätig (vgl. *Kahlenberg*, Leben und Werk, S. 23 f.).

⁶²² Vgl. zu Leben und Werk neben *Kahlenberg* die Personalakten UAF B 24/2394 bis 2397; die Habilitationsakte UAF B 110/106; DBE, Bd. 7, S. 72; Wer ist's, Ausgabe 1935, S. 1059 f.; die Nachrufe von *Schultze* und *Minningerode*.

⁶²³ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg WS 1902/03 und SS 1903.

jeweils ein Semester nach Berlin⁶²⁴ und Heidelberg⁶²⁵. Im Herbst 1904 kehrte er für weitere zwei Semester nach Freiburg zurück⁶²⁶, wo er in einem von Alfred Schultze geleiteten Seminar erstmals mit der Stadtrechtsgeschichte in Berührung kam. Überhaupt war Freiburg für Merk trotz des Besuchs anderer Universitäten der Hauptstudienort, wo er – hauptsächlich beeinflusst von Stutz und Schultze, dessen führender Schüler er später wurde – seine rechtshistorische Prägung erhielt⁶²⁷. Das letzte Semester seines Studiums verbrachte Merk im Sommer 1905 allerdings nochmals an der Universität Heidelberg⁶²⁸; im Frühjahr 1906 legte er dann als erster von 39 Kandidaten mit der Note „gut“ das Referendarexamen ab. Den nun folgenden Vorbereitungsdienst in Baden beendete Merk im Frühjahr 1910 mit dem zweiten Staatsexamen, das er wiederum mit „gut“ als erster unter 34 Kandidaten bestand. Danach trat er zunächst in das badische Justizministerium ein und war in den Jahren 1913/14 an den Amtsgerichten in Radolfzell, Heidelberg und Durlach tätig. Daneben beschäftigte er sich in dieser Zeit mit der Herausgabe der Stadtrechte von Neuenburg am Rhein, mit der er 1910 von der Badischen Historischen Kommission beauftragt worden war, sowie mit der Abfassung einer Arbeit zur Fahrnisverfolgung im französischen Recht⁶²⁹. Diese Schrift legte er 1913 der Freiburger rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät als Dissertation vor, die ihm nach dem am 2. Juni 1913 bestandenen Rigorosum *summa cum laude* die Würde eines Doktor juris verlieh⁶³⁰. 1914 trat Merk wieder in das badische Justizministerium ein⁶³¹ und habilitierte sich während dieser Tätigkeit 1915 in Freiburg. Von der ihm verliehenen Lehrbefugnis für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht, bürgerliches Recht und Verwaltungsrecht machte Merk in den folgenden Semestern auch Gebrauch, indem er über bürgerliches Recht, badische Rechtsgeschichte und Beamtenrecht las. Allerdings wurde seine Lehrtätigkeit durch den Dienst im Justizministerium und beim Amtsgericht Lörrach sowie durch eine zeitweilige Kriegsteilnahme im Jahre 1916 nicht unerheblich beeinträchtigt⁶³². Nach dem Weggang von Schultze nach Leipzig erhielt Merk im August 1917 für das folgende Wintersemester einen mit 200 RM dotierten Lehrauftrag für die Abhaltung einer Vorlesung über die Grundzüge des deutschen Privatrechts und im Februar 1918 für das kommende Sommersemester einen solchen für deutsche Rechtsgeschichte. Kurz vor dem Ende des Krieges übernahm Merk zum 1.

⁶²⁴ Amtliches Verzeichnis des Personals und der Studierenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin WS 1903/04.

⁶²⁵ Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg SS 1904.

⁶²⁶ Behördenverzeichnis Univ. Freiburg WS 1904/05 und SS 1905.

⁶²⁷ Vgl. zu Merks Studium in Freiburg *Kahlenberg*, Leben und Werk, S. 28 ff.

⁶²⁸ Personal-Verzeichnis der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg WS 1905/06.

⁶²⁹ Für die Fertigstellung dieser Schrift war Merk vom Oktober 1912 bis zum Januar 1913 beurlaubt.

⁶³⁰ Das Diplom wurde erst am 01.07.1914 ausgestellt.

⁶³¹ Allerdings war er vom Februar bis zum August 1914 zur Fertigstellung seiner Habilitationsschrift beurlaubt.

⁶³² Vgl. die detaillierte Darstellung von Merks Tätigkeiten zu dieser Zeit bei *Kahlenberg*, Leben und Werk, S. 47 ff.

Oktober 1918 noch eine etatmäßige außerordentliche Professur an der Universität Straßburg, die er aber wegen der Schließung der Reichsuniversität Anfang Dezember sogleich wieder verlor. Daraufhin kehrte er nach Freiburg zurück, wo ihm am 29. Januar 1919 der Titel eines nichtetatmäßigen außerordentlichen Professors verliehen wurde. Im Oktober 1919 wechselte er als Ordinarius an die Universität Rostock, die er ein Jahr später wieder verließ, um eine ordentliche Professur an der Universität Marburg zu übernehmen. Hier wurde Merk, der bereits frühzeitig Kontakt zu der um die Jahrhundertwende entstehenden völkischen Bewegung hatte⁶³³, in den 1920er Jahren zu einem der schärfsten Kritiker der Weimarer Verfassung⁶³⁴ und er begrüßte die nationalsozialistische Machtergreifung⁶³⁵ sowie die damit verbundene Rechtserneuerung, die er als Mitglied der Akademie für Deutsches Recht mitgestalten sollte⁶³⁶.

Als 1935 durch den Weggang von Claudius von Schwerin der rechtshistorische Lehrstuhl an der Alberto-Ludoviciana vakant wurde, kehrte Merk im April 1936 als Ordinarius nach Freiburg zurück. Doch er erkrankte bereits Ende des Jahres so schwer, dass er ab dem 3. Dezember 1936 seinen Dienst nicht mehr ausüben konnte. Am 6. Februar 1937 verstarb Merk an den Folgen einer Operation in Freiburg.

Werke bis 1919⁶³⁷

A. Selbständige Werke

1. Oberrheinische Stadtrechte, II. Abteilung: Schwäbische Rechte, 3. Heft: Neuenburg am Rhein, Heidelberg 1913, 234 S. (hrsg. im Auftrag der Badischen Historischen Kommission)
2. Die Entwicklung der Fahnisverfolgung im französischen Recht, Mannheim/Berlin/Leipzig 1914, 111 S. (auch in: Rheinische Zeitschrift für Zivilprozeßrecht des In- und Auslandes 7 [1914], Heft 1 und 2) (Diss.)
3. Zur Bekämpfung des Lebensmittelschleichverkehrs, Heidelberg 1917, 47 S.
4. Badisches Gemarkungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Eingemeindungen, Karlsruhe 1918, 154 S. (Habil.)

B. Unselbständige Werke

1. Der Arbeitstarifvertrag, in: Akademische Blätter 25 (1910), S. 71-74
2. Rechtsfragen bei Errichtung und Verbesserung bestehender Bahnübergänge, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 42 (1910), S. 81-84
3. Sind die Einzelstaaten berechtigt, für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft Abgaben zu erheben?, in: JW 40 (1911), S. 692 f.
4. Streifzüge durch den allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 44 (1912), S. 211-218, 223-227
5. Johann Nikolaus Friedrich Brauer, ein Vorläufer des Sprachvereins, in: Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins 27 (1912), Sp. 341-344

⁶³³ Schultze, Merk, S. XV. Zu den Mitgliedschaften Merks in verschiedenen diesbezüglichen Organisationen vgl. Kahlenberg, Leben und Werk, S. 41 ff., 55 ff.

⁶³⁴ Töpner, Gelehrte Politiker, S. 222.

⁶³⁵ Schultze, Merk, S. XIX.

⁶³⁶ Ebd., S. XXVII.

⁶³⁷ Nach der vollständigen Bibliographie bei Kahlenberg, Leben und Werk, S. 271 ff.

6. Die Landeskonzessionen in den deutschen Schutzgebieten, in: Alldeutsche Blätter 22 (1912), S. 262
7. Der badische Großblock, in: Akademische Blätter 26 (1912), S. 390-393
8. Die Verfolgung von Wildschadensersatzansprüchen nach badischem Recht, in: Badische Rechtspraxis 1913, S. 53-55, 67
9. Der badische Großblock, in: Akademische Blätter 27 (1913), S. 1-3
10. Das neue preußische Wassergesetz im Vergleich zu dem geltenden badischen Wasserrecht, in: Badische Notars-Zeitschrift 12 (1914), S. 8-34, 84-101
11. Der badische Großblock, in: Akademische Blätter 28 (1914), S. 322-326
12. Die Pferdeaushabung, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 46 (1914), S. 173-175, 181-184
13. Die Aushebung der Kraftfahrzeuge, in: Das Recht 19 (1915), Sp. 18 f.
14. Der Heeresdienst der Heeresunfähigen, in: DJZ 20 (1915), Sp. 987-990
15. Gewerbliche Kriegsmaßnahmen, in: Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung 48 (1915), S. 754-756
16. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Hauptfürsorgeorganisationen für Kriegsbeschädigte, in: Die Kriegsbeschädigtenfürsorge 1917, Nr. 6, S. 294-312
17. Fliegerangriffe und Fliegerschäden, in: Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 50 (1918), S. 33-38, 45-51

Lehrveranstaltungen 1915-1919

- I. Besprechung der Hauptinstitute des geltenden bürgerlichen Rechts unter Berücksichtigung ihrer geschichtlichen Entwicklung (Kolloquium): WS 1915/16
- II. Grundzüge des schweizerischen Zivilrechts: WS 1915/16, WS 1917/18, WS 1918/19
- III. Einführung in das bürgerliche Recht: SS 1916
- IV. Beamtenrecht (für Hörer aller Fakultäten): SS 1916, SS 1917
- V. Badische Rechtsgeschichte: WS 1916/17
- VI. Einführung in den allgemeinen Teil des öffentlichen Rechts: WS 1916/17
- VII. Repetitorium über das Recht des BGB: WS 1916/17 – WS 1918/19 jedes Semester
- VIII. Einführung in das deutsche Kriegswirtschaftsrechts: WS 1917/18, SS 1918
- IX. Grundzüge des österreichischen Zivilrechts: SS 1917, SS 1918
- X. Grundzüge des deutschen Privatrechts: WS 1918/19

C. Abkürzungsverzeichnis

a. o. Prof.	außerordentlicher Professor
ABR	Archiv für Bürgerliches Recht
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AM	Akademische Mitteilungen für die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau
AnnDR	(Hirths) Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft
ArbVersorg.	Die Arbeiter-Versorgung
ARWP	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
BB	Badische Biographien
Behördenverzeichnis Univ. Freiburg	Verzeichnis der Behörden, Lehrer, Anstalten, Beamten und Studierenden der Grossherzoglich Badischen Universität Freiburg
Beih.	Beilagenheft zu den Protokollen der badischen Ständeversammlung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DBA I	Deutsches Biographisches Archiv, Folge 1
DBE	Deutsche Biographische Enzyklopädie
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Diss.	Dissertation
fol.	folio
fl.	Gulden
FUBL.	Freiburger Universitätsblätter
GLA	Generallandesarchiv Karlsruhe
Gruchot	Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts
Grünhut	Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart
GS	Der Gerichtssaal
Habil.	Habilitation/Habilitationsschrift
HG	Hofgericht
HJ	Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JbGVV	Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich
JherJb	Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts
JöR	Jahrbuch für öffentliches Recht
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KGK	Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung
Mtgl.	Mitglied
NDB	Neue Deutsche Biographie
N. F.	Neue Folge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NNekrD	Neuer Nekrolog der Deutschen
Ord.	Ordinarius

PD	Privatdozent
Prom.	Promotion
Prot. I	Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, Protokolle der ersten Kammer
Prot. II	Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden, Protokolle der zweiten Kammer
Protokollbuch	Protokollbuch der juristischen Fakultät Freiburg 1863-1920 (UAF B 110/329)
r	recto
RM	Reichsmark
SS	Sommersemester
SVGBod	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung
UAF	Universitätsarchiv Freiburg
UB	Universitätsbibliothek
v	verso
WS	Wintersemester
ZDN	Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
ZfP	Zeitschrift für Politik
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZgStrW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZKR	Zeitschrift für Kirchenrecht
ZRG	Zeitschrift für Rechtsgeschichte
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung
ZRG (RA)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung

D. Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Ungedruckte Quellen

1. Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe

Abt. 52: Politische Nachlässe

Nachlass Böhm

Nachlass Nokk

Abt. 60: Geheimes Kabinett

197 Bücher Prof. Friedberg

Abt. 76: Badische Diener-Akten

9874, 9875 Behaghel

9901 Cosack

9928, 10668 Gebhard

10005 von Martitz

10030, 12442 Rive

10039 Rümelin

10062 Sohm

10608 Thoma

Abt. 201: Universität Freiburg

94 Personalia Binding

109 Personalia von Buß

112 Personalia Degenkolb

130 Personalia Friedberg

131 Personalia Fritz

141 Personalia Hartmann

148 Personalia Hillebrand

Abt. 233: Staatsministerium

33444 Lehrer der juristischen Fakultät

Abteilung 234: Justizministerium

2161 Personalakte Beyerle

3017 Personalakte Schultz

Abt. 235: Kultusministerium

4939 Professoren als Hilfsrichter und Prüfer im ersten Staatsexamen

5020 Süddeutsche Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung

7318 Gesetz über die Emeritierung der Hochschulprofessoren

8006 Akademische Kurse für Kaufleute

8756 Personalia von Frisch

8823 Personalia Hoeniger

8879 Personalia Koellreutter

8931 Personalia Merk

8932 Personalia Merkel

9027 Personalia Schulz

9029 Personalia Schultz

9030 Personalia Schultze

9157 Personalia Riezler

20266	Personalia von Rohland
42954	Personalia Nagler
42973	Personalia Stutz

Abteilung 466: Regierungspräsidium Nordbaden
11608 Versorgungsakte Otto Lenel

Abteilung N: Nachlässe
Nachlass Schwoerer

2. Universitätsarchiv Freiburg

A 17 Promotions- und Examensbücher 1771-1877

A 34/109 Besoldung von Lehrern der juristischen Fakultät

A 83: Personalia der juristischen Fakultät

11	Hillebrand
19	Buß
31	Gebhard
58	Oppenheim

B 1: Rektorat

1205	Verwendung von Universitätsprofessoren als Hilfsrichter
1206	Berufungsangelegenheiten der rechts- und staatswiss. Fakultät 1902-1919
1207	Besetzung von Lehrstühlen in der juristischen Fakultät
1209	Errichtung eines Ordinariats für Staats- und Völkerrecht
1213	Besetzung der Lehrstühle für römisches und deutsches bürgerliches Recht
1217	Besetzung der Professuren für badisches Zivilrecht und Strafrecht
1872	Die Statistik der Vorlesungen 1897-1916
4348	Kriegssachen. Aufrufe und Kundgebungen 1914-1918

B 17 Quästurrechnungen

B 24: Personalakten des Rektorats

55	von Amira
249	Beyerle
479	van Calker
503	Cosack
675	Eisele
854	Friedberg
882	Fritz
978	Gmelin
1454	Hoeniger
1606, 1607	Kantorowicz
2085	Otto Lenel
2308	von Martitz
2394-2397	Merk
2398	Merkel
2538	Nagler
2748	Partsch
2871	Pringsheim

3023	Rosin
3040	von Rohland
3064	Rive
3081	Riezler
3154	Rümelin
3315	Richard Schmidt
3470	Schultze
3471	Schultz
3485	Schulz
3623	Sohm
3635	Sontag
3852	Thoma
3902	Stutz
4317	Wiederbesetzung des Lehrstuhls für badisches Zivilrecht

B 29 Promotionsakten der juristischen Fakultät ab 1898

B 36: Juristische Fakultät

110-126	Protokollbeilagen der Jahre 1867-1883/84
303	Erteilung des Doktorgrades in der Juristenfakultät 1834-1882
664-675	Protokollbeilagen der Jahre 1884/85-1895/96

B 110: Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät

15	Personalia Pringsheim
106	Personalia Merk
300	Personalia Hoeniger
328	Protokollbuch der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 1920-1963
329	Protokollbuch der juristischen/rechts- und staatswiss. Fakultät 1863-1920
359	Personalia Pringsheim
405-407	Protokollbeilagen der rechts- und staatswiss. Fakultät 1896/97-1898/99

C 4: Nachlass Stutz

Karton Nr. 1

C 147: Nachlass Marschall von Bieberstein

51	Privatdozentenstipendium Rudolf Schultz
63	Ablehnung der Errichtung einer planmäßigen a. o. Professur für Kantorowicz

D 29 Doktordiplome der Universität Freiburg 1880 ff.

II. Gedruckte Quellen und Literatur

1. Amtliche Verzeichnisse und Nachschlagewerke

- Adressbuch der Ruprecht-Karls-Universität in Heidelberg, WS 1841/42 ff., Heidelberg 1841 ff.
Akademische Mitteilungen für die Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Freiburg i. Br. 1902 ff.
Allgemeine Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften München, Bde. 1-55, Leipzig 1875-1910
Ankündigungen der Vorlesungen der Großherzoglich Badischen Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau 1850-1919, Freiburg i. Br. 1850-1919
Badische Biographien, hrsg. von v. Weech/Krieger, Bde. 1-6, Heidelberg 1875-1935
Badische Biographien, Neue Folge, hrsg. von Bernd Otnad, Bd. 1-5, Stuttgart 1982-2005
Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog, hrsg. von Anton Bettelheim, 18 Bde., Berlin 1897-1913
Deutsche Biographische Enzyklopädie, hrsg. von Walther Killy, München u. a. 1995-2000
Deutsches Biographisches Jahrbuch, hrsg. vom Verband der Deutschen Akademien, 11 Bde., Berlin/Leipzig 1925 ff.
Deutsches Geschlechterbuch, 5. Westfalenband, Limburg a. d. Lahn 1979
Encyclopaedia Judaica, Bd. 12, Jerusalem 1971
Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann, 5 Bde., Berlin 1971-1998
Hessische Biographien, hrsg. von Herman Haupt, 3 Bde., Darmstadt 1918-1934
Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender, Bd. 1 ff., Berlin/Leipzig 1925 ff.
Neue Deutsche Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 22 Bde., Berlin 1953-2005
Neuer Nekrolog der Deutschen, hrsg. von Friedrich August Schmidt, Weimar 1823 ff.
Österreichisches Biographisches Lexikon. 1815-1850, hrsg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 12 Bde., Wien 1957-2001
Reichshandbuch der deutschen Gesellschaft. Das Handbuch der Persönlichkeiten in Wort und Bild, 2 Bde., Berlin 1930/31
Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden, Protokolle der ersten und zweiten Kammer, Karlsruhe 1870 ff.
Verzeichnis der Behörden, Lehrer, Anstalten, Beamten und Studierenden der Grossherzoglich Badischen Universität Freiburg, Freiburg i. Br. 1860-1918
Wer ist's. Zeitgenossenlexikon, Leipzig 1909 ff.

2. Quellen und Sekundärliteratur

- Adolph*, Thomas (Bearb.): Die Matrikel der Universität Freiburg von 1806-1870, Bd. 2, o. O., o. J. [ca. 1992] (maschinenschriftlich)
Amira, Karl von: Nachruf Rudolf Sohm, in: Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1918, München 1918, S. 81-86
Anonymus: Art. Heinrich Rosin, in: Alfred Manes (Hrsg.), Versicherungslexikon, Berlin 1930, Sp. 1303
Anonymus: Nachruf auf Karl von Amira, in: Jahrbuch der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Jahr 1929/30, München 1931, S. 13-17
Anschütz, Gerhard: Aus meinem Leben, hrsg. von Walter Pauly (Ius commune, Sonderhefte Bd. 59), Frankfurt a. M. 1993

- Asen, Johannes (Hrsg.): Gesamtverzeichnis des Lehrkörpers der Universität Berlin, Bd. 1, Leipzig 1955
- Aubin, Hermann: Nachruf Ulrich Stutz, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 31 (1938), S. 307 f.
- Baden, Prinz Max von: Erinnerungen und Dokumente, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1927
- Bader, Karl Siegfried: Rudolph Sohm als Jurist und Rechtshistoriker, in: Juristen-Jahrbuch 5 (1964/65), S. 1-18
- Bader, Karl Siegfried: Ulrich Stutz (1868-1938) als Forscher und Lehrer (Alma Mater, Bd. 29), Bonn 1969
- Bader, Karl Siegfried: Zum Briefnachlass des Rechtshistorikers Ulrich Stutz, in: Helene Büchler-Mattmann u. a. (Hrsg.), Festschrift Gottfried Boesch, Schwyz 1980, S. 29-36
- Baier, H.: Konrad Beyerle †, in: ZGO 86 (1934), S. 369-377
- Bärmann, Johannes: Art. Konrad Beyerle, in: NDB, Bd. 2, S. 206 f.
- Bassermann, Heinrich: Art. Gustav Koellreutter, in: BB, Bd. 5, S. 399
- Bauer, Ludwig/Gißler, Bernhard: Die Mitglieder der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung vom Jahre 1819 bis 1912, 5. Aufl., Karlsruhe 1913
- Bauhofer, Arthur/Bühler, Theodor/Schmid, Bruno (Hrsg.): Schweizer Beiträge zum Gedächtnis von Ulrich Stutz (Rechtshistorische Arbeiten, Bd. 6), Zürich 1970
- Bauhofer, Arthur: Aus Leben und Werk von Ulrich Stutz, in: ders./Bühler/Schmid (Hrsg.), Schweizer Beiträge, S. 13-26
- Baumgarten, Arthur: Karl Binding †, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 33 (1920), S. 187-191
- Baumgarten, Fritz: Freiburg im Breisgau (Die deutschen Hochschulen, Bd. 1), Berlin 1907
- Baumgarten, Paul Maria: Römische und andere Erinnerungen, Düsseldorf 1927
- Beck, Clemens: Die Geschichte der „Heil- und Pflegeanstalt Illenau“ unter Chr. W. Roller (1802-1878), Diss. med. Univ. Freiburg 1983
- Becker, Josef: Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860-1876 (Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B: Forschungen, Bd. 14), Mainz 1973
- Behaghel, W(ilhelm): Art. Johann Adam Fritz, in: BB, Bd. 1, S. 265 f.
- Behaghel, Wilhelm: Der Badische Schwarzwaldverein und sein Wirken. Zur Feier seines 25jährigen Bestehens, Freiburg i. Br. 1889
- Behn, Michael: Die Entstehungsgeschichte der einseitigen Kollisionsnormen des EGBGB unter besonderer Berücksichtigung der Haltung des badischen Redaktors Albert Gebhard und ihre Behandlung durch die Rechtsprechung in rechtsvergleichender Sicht, Frankfurt a. M. 1980
- Behrends, Okko: Otto Lenel. Positivismus im nationalen Rechtsstaat als Haltung und Methode. Zur Herausgabe seiner Gesammelten Schriften, in: Okko Behrends/Federico D'Ippolito (Hrsg.), Otto Lenel. Gesammelte Schriften, Bd. 1, Napoli 1994, S. xiii-xxxiii
- Behrends, Okko: Von der Freirechtsbewegung zum konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken, in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, Frankfurt a. M. 1989, S. 34-80
- Beling, Ernst: Art. Karl Binding, in: Deutsches Biographisches Jahrbuch 2 (1917-1920), S. 495-499
- Below, G(eorg) von: Die katholische Kirche und die preußischen Universitäten, in: Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 6 (1912), Sp. 291-338
- Below, Georg von: Selbstdarstellung, in: Siegfried Steinberg (Hrsg.), Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig 1925, S. 1-49
- Berger, Adolf: In memoriam Hermann Ulrich Kantorowicz (1877-1940), in: ZRG (RA) 68 (1951), S. 624-633
- Beyerle, Konrad: Rechtsanwalt Karl Beyerle, in: SVGBod 46 (1917), S. 57 ff.
- Biesenbach, Friedhelm: Die Entwicklung der Nationalökonomie an der Universität Freiburg i. Br. Eine dogmengeschichtliche Analyse (Beiträge zur Freiburger Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte, Bd. 36), Freiburg i. Br. 1969
- Binder, M.: Konrad Beyerle †, in: SVGBod 61 (1934), S. 13-2

- Binding*, Karl: De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo judiciorum publicorum in usu esse desiit, Göttingen 1863 (Preisschrift)
- Binding*, Karl: De natura inquisitionis processus criminalis Romanorum praesertim ex eo tempore quo ordo judiciorum publicorum in usu esse desiit, Heidelberg 1864 (Habilitationsschrift)
- Binding*, Karl: Karl Binding, der Rektor im Jubiläumsjahr, in: DJZ 14 (1909), Sp. 1005-1008
- Binding*, Rudolf G.: Erlebtes Leben, Hamburg 1949
- Bloy*, René: Johann Georg Duttlinger als Kriminalist (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 51), Heidelberg 1990
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang: Gesetz und gesetzgebende Gewalt. Von den Anfängen der deutschen Staatsrechtslehre bis zur Höhe des staatsrechtlichen Positivismus, 2. Aufl., Berlin 1981
- Bohnert*, Cornelia: Zu Straftheorie und Staatsverständnis im Schulenstreit des Jahrhundertwende, Pfaffenweiler 1992
- Bonjour*, Edgar: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart 1460-1960, 2. Aufl., Basel 1971
- Bühler*, Andreas: Kirche und Staat bei Rudolph Sohm (Basler Studien zur historischen und systematischen Theologie, Bd. 6), Zürich 1965
- Bühler*, Theodor: Ulrich Stutz und Basel, in: Bauhofer/Bühler/Schmid (Hrsg.), Schweizer Beiträge, S. 27-38
- Bund*, Elmar: Art. Fridolin Eisele, in: BB N. F., Bd. 2, S. 74-76
- Bund*, Elmar: Art. Fritz Pringsheim, in: BB N. F., Bd. 1, S. 221-223
- Bund*, Elmar: Art. Otto Lenel, in: BB N. F., Bd. 1, S. 201-203
- Bund*, Elmar: Art. Otto Lenel, in: NDB, Bd. 14, S. 204 f.
- Bund*, Elmar: Fritz Pringsheim (1882-1967). Ein Großer der Romanistik, in: Heinrichs (Hrsg.), Juristen, S. 733-744
- Bund*, Elmar: Otto Lenel, in: Johannes Vincke (Hrsg.), Freiburger Professoren des 19. und 20. Jahrhunderts (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 13. Heft), Freiburg i. Br. 1957, S. 77-100
- Buß*, Franz Joseph: Gedächtnisrede auf J. G. Duttlinger, Freiburg i. Br. 1843
- Conrad*, Christoph: Die Entstehung des modernen Ruhestandes, in: Geschichte und Gesellschaft 14 (1988), S. 417-447
- Cosack*, Konrad: Selbstdarstellung, in: Planitz (Hrsg.), Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 1-24
- Degenkolb*, Heinrich: Gustav Hartmann, in: AcP 84 (1895), S. I-XVII
- Diehl*, Karl: Selbstdarstellung, in: Felix Meiner (Hrsg.), Die Volkswirtschaftslehre der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig 1924, S. 59-75
- Donnert*, Erich: Die Universität Dorpat-Jüfev 1802-1918. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochschulwesens in den Ostseeprovinzen des Russischen Reiches, Frankfurt a. M. u. a. 2007
- Dor*, Franz: Franz Joseph Ritter v. Buß in seinem Leben und Wirken geschildert, Freiburg i. Br. 1911
- Dorneich*, Julius: Art. Franz Josef von Buß, in: NDB, Bd. 3, S. 72 f.
- Dorneich*, Julius: Franz Josef Buß und die katholische Bewegung in Baden (Abhandlungen zur oberrheinischen Kirchengeschichte, 7. Bd.), Freiburg i. Br. 1979
- Drüll*, Dagmar (Bearb.): Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803-1932, Berlin/Heidelberg/New York 1986
- Duve*, Thomas: Die Gründung der Zeitschrift für Politik. Symbol und Symptom für die Entstehung einer Politikwissenschaft um 1900?, in: ZfP 45 (1998), S. 405-426
- Duve*, Thomas: Normativität und Empirie im öffentlichen Recht und der Politikwissenschaft um 1900. Historisch-systematische Untersuchung des Lebens und Werks von Richard Schmidt (1862-1944) und der Methodenentwicklung seiner Zeit (Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, Bd. 81), Ebelsbach 1998
- Ebel*, Wilhelm (Hrsg.): Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1837-1900, Hildesheim 1974
- Ehmann*, Wilhelm: Der Thibaut-Behaghel-Kreis. Ein Beitrag zur Geschichte der musikalischen Restauration im 19. Jahrhundert, in: Archiv für Musikforschung 3 (1938), S. 428-483 und 4 (1939), S. 21-67

- Ehmke*, Horst: Karl von Rotteck, der „politische Professor“ (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 3), Karlsruhe 1964
- Ehrenberg*, Viktor: Selbstdarstellung, in: Planitz (Hrsg.), Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 59-83
- Ehrenfried*, Adalbert: Franz Josef Ritter von Buß. Zum 100. Todestag, Zell am Harmersbach 1977
- Eisele*, Friedolin: Art. Wilhelm Jakob Behaghel, in: BB, Bd. 5, S. 69 ff.
- Emundt-Trill*, Petra: Die Privatdozenten und Extraordinarien der Universität Heidelberg 1803-1860 (Europäische Hochschulschriften, Reihe III: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Bd. 764), Frankfurt a. M. u. a. 1997
- Engelhardt*, Roderich von: Die deutsche Universität Dorpat in ihrer geistesgeschichtlichen Bedeutung, München 1933
- Erler*, A(dalbert): Art. Joseph Partsch, in: HRG, Bd. V, Sp. 1525-1527
- Erler*, A(dalbert): Art. Ulrich Stutz, in: HRG, Bd. V, Sp. 66-68
- Fehr*, Hans: Rudolph Sohm (1841-1917), in: ZRG (GA) 38 (1917), S. LIX-LXXVIII
- Feine*, Hans Erich: Vier Münchener Germanisten. Konrad von Maurer, Karl von Amira, Claudius Freiherr von Schwerin, Heinrich Mitteis, in: ders., Reich und Kirche, Aalen 1966, S. 231-250
- Ferid*, Murad: Erwin Riezler †, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 18 (1953), S. 70 f.
- Fischer*, Otto: Die praktische Tätigkeit der Rechtslehrer, in: DJZ 4 (1899), S. 341-344
- Fischer*, Otto: Rechtsforschung und Rechtsstudium im allgemeinen, in: Wilhelm Lexis (Hrsg.), Die deutschen Universitäten, Erster Band, Berlin 1893, S. 279-298
- Fleischmann*, Max: Ferdinand von Martitz †, in: Zeitschrift für Völkerrecht 12 (1923), S. 242 f.
- Flume*, Werner: Fritz Schulz †, in: ZRG (RA) 75 (1958), S. 469-507
- Flume*, Werner: Gedenkrede auf Fritz Schulz (Alma Mater. Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn, Bd. 9), Bonn 1959
- Friedrich*, Manfred: Art. Ferdinand von Martitz, in: NDB, Bd. 16, S. 309
- Frohbeen*, J. G.: Rigasche Biographien, Bd. 3, Riga 1884
- Frommel*, Monika: Adolf Merkel, in: NDB, Bd. 17, S. 148 f.
- Frommel*, Monika: Hermann Kantorowicz (1877-1940). Ein Rechtstheoretiker zwischen allen Stühlen, in: Heinrichs (Hrsg.), Juristen, S. 631-641
- Frommel*, Monika: Hermann Kantorowicz (1877-1940). Ein streitbarer Relativist, in: Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988, S. 243-253
- Fuchs*, Johannes G.: Gustav Hartmann, in: Staehelin (Hrsg.), Professoren Basel, S. 190
- Gagliardi*, Ernst u. a. (Bearb.): Die Universität Zürich 1833-1933 und ihre Vorläufer, Zürich 1938
- Ganther*, August: Der Landjäger, in: Monatsblätter des Badischen Schwarzwaldvereins 28 (1925), S. 18
- Geißler*, Max: Führer durch die deutsche Literatur des 20. Jahrhunderts, Weimar 1913
- Giese*, Friedrich: Richard Thoma †, in: JZ 1957, S. 589 f.
- Goetz*, Walter: Aus dem Leben eines deutschen Historikers, in: ders., Historiker in meiner Zeit. Gesammelte Aufsätze, Köln/Graz 1957, S. 1-87
- Hamburger*, Ernst: Juden im öffentlichen Leben Deutschlands. Regierungsmitglieder, Beamte und Parlamentarier in der monarchischen Zeit 1848-1918 (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo Baeck Instituts, Bd. 19), Tübingen 1968
- Hansjakob*, (Heinrich): Art. Franz Joseph Ritter von Buß, in: BB, Bd. 3, S. 15-20
- Hansjakob*, Heinrich: Aus kranken Tagen. Erinnerungen, ND der 5. Auflage von 1910, Lahr 1993
- Hansjakob*, Heinrich: Aus meiner Studienzeit, 10. Aufl., Freiburg i. Br. 1966
- Hasselblatt*, A./Otto, G.: Album Academicum der Universität Dorpat, Dorpat 1889
- Haupt*, Herman: Art. Friedrich Bopp, in: Hessische Biographien, Bd. 3, S. 261
- Heiber*, Helmut: Universität unterm Hakenkreuz, Teil II, Bd. 1, München u. a. 1992
- Heinrichs*, Helmut u. a. (Hrsg.): Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993
- Held*, Hermann J.: Der Zug des Todes in der Völkerrechtswissenschaft, in: Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht 29 (1921), S. 183-188
- Hense*, Thomas: Konrad Beyerle. Leben und Schaffen des katholischen Politikers, Frankfurt a. M. 2002
- Hessel*, Philipp: Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Heinrich Hoeniger †, in: NJW 1961, S. 1617 f.

- Heuer, Renate/Wolf, Siegbert* (Hrsg.): Die Juden der Frankfurter Universität (Campus Judaica, Bd. 6), Frankfurt a. M./New York 1997
- Heymann, Ernst*: Ulrich Stutz, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 51 (1939), S. 152-167
- Hilling, Nikolaus*: Ulrich Stutz †, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 118 (1938), S. 492-496
- Hitzfeld, Karl Leopold*: Johann Kaspar Ruef, der führende Aufklärer zu Freiburg im Breisgau, Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins 42 (1929), S. 111 ff.
- Hoerber, K.*: Geheimrat Konrad Beyerle †, in: Zweite Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft 1933, Köln 1933, S. 17-19
- Hoeniger, Heinrich*: Art. Gustav Rümelin, in: BB, Bd. 6, S. 568-571
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im 19. Jahrhundert (Jus Privatum, Bd. 53), Tübingen 2001
- Hollerbach, Alexander*: Art. Heinrich Rosin, in: BB N. F., Bd. 4, S. 242
- Hollerbach, Alexander*: Art. Heinrich Rosin, in: NDB, Bd. 22, S. 91 f.
- Hollerbach, Alexander*: Art. Ulrich Stutz, in: BB N. F., Bd. 5, S. 275 f.
- Hollerbach, Alexander*: Die wissenschaftlichen Anfänge Hans Liermanns in Freiburg, in: Heinrich de Wall/Michael Germann (Hrsg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung (Festschrift für Christoph Link), Tübingen 2003, S. 49-64
- Hollerbach, Alexander*: Heinrich Rosin, in: FUBl. 36 (1997), Heft 137, S. 137-142
- Hollerbach, Alexander*: Heinrich Rosin (1855-1927). Pionier des allgemeinen Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechts, in: Heinrichs (Hrsg.), Juristen, S. 369-384
- Hollerbach, Alexander*: Jurisprudenz in Freiburg. Beiträge zur Geschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, Tübingen 2007
- Hollerbach, Alexander*: Patronatspfarreien der Freiburger Universität. Ein Rechtsgutachten von Ulrich Stutz, in: Karl Kroeschell (Hrsg.), Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986, S. 377-390
- Hollerbach, Alexander*: Pringsheim – Wolf – Maunz. Drei Juristen im geistig-politischen Spannungsfeld ihrer Zeit, in: ders., Jurisprudenz, S. 345-372
- Hollerbach, Alexander*: Rechtsphilosophie in Freiburg (1805-1930), in: Rüdiger Herren/Diethelm Kienapfel/Heinz Müller-Dietz (Hrsg.), Kultur – Kriminalität – Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger, Berlin 1977, S. 9-37 (auch in: ders., Jurisprudenz, S. 127-156)
- Hollerbach, Alexander*: Streiflichter zu den Beziehungen zwischen der Philosophischen und der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: ders., Jurisprudenz, S. 63-78
- Hollerbach, Alexander*: Zur Geschichte der Vertretung des Kirchenrechts an der Universität Freiburg im Breisgau im 19. Jahrhundert, in: ZRG (KA) 90 (1973), S. 343-382 (auch in: ders., Jurisprudenz, S. 157-191)
- Honoré, Tony*: Fritz Pringsheim, <<http://users.ox.ac.uk/~alls0079/fritz2.pdf>>
- Hubmann, Heinrich*: Art. Konrad Cosack, in: NDB, Bd. 3, S. 373
- Hueck, Alfred*: Nachruf Erwin Riezler, in: Bayerische Akademie der Wissenschaften, Jahrbuch 1953, München 1954, S. 157-162
- Hürten, Heinz*: Art. Franz Joseph von Buß, in: Walter Kasper (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Bd., Freiburg i. Br. u. a. 1994, Sp. 820
- Imhof, Viola*: Art. Josef Partsch, in: NDB, Bd. 20, S. 76 f.
- Isele, Hellmut Georg*: Heinrich Hoeniger †, in: JZ 1961, S. 333 f.
- Isele, Hellmut Georg*: Professor Dr. jur. Dr. rer. pol. h. c. Heinrich Hoeniger †, in: Recht der Arbeit 14 (1961), S. 243
- Jacobs, U. K.*: Art. Rudolph Sohm, in: HRG, Bd. IV, Sp. 1687-1691
- Kahlenberg, Harald*: Leben und Werk des Rechtshistorikers Walther Merk. Ein Beispiel für das Verhältnis von Rechtsgeschichte und Nationalsozialismus (Rechtshistorische Reihe, Bd. 134), Frankfurt a. M. u. a. 1995
- Jäger, Cajetan* (Hrsg.): Literärisches Freiburg im Breisgau oder Verzeichnis der gegenwärtig zu Freiburg im Breisgau lebenden Schriftsteller, Freiburg i. Br. 1839
- Jelowik, Lieselotte* (Hrsg.): Briefwechsel Karl Josef Mittermaier – Hermann Fitting (Ius commune, Sonderhefte Bd. 133), Frankfurt a. M. 2000

- Jelowik, Lieselotte*: Tradition und Fortschritt. Die hallesche Juristenfakultät im 19. Jahrhundert (Hallesche Schriften zum Recht, Bd. 6), Köln u. a. 1998
- Kalkoff, Hermann*: Nationalliberale Parlamentarier 1867-1917, Berlin 1917
- Kaser, Max*: Fritz Schulz zum 70. Geburtstag, in: *Süddeutsche Juristen-Zeitung* 4 (1949), Sp. 514 f.
- Kaufmann, Arthur*: Art. Karl Binding, in: *Görres-Gesellschaft* (Hrsg.), *Staatslexikon*, 2. Bd., 6. Aufl., Freiburg i. Br. 1958, S. 33
- Kaufmann, Uri R.*: Das Judentum. Neue „Staatskirche“ und Produktivierungsinstrument in Südwestdeutschland 1809-1870, in: *Hans Ammerich/Johannes Gut* (Hrsg.), *Zwischen „Staatsanstalt“ und Selbstbestimmung. Kirche und Staat in Südwestdeutschland vom Ausgang des Alten Reiches bis 1870* (Oberrheinische Studien, Bd. 17), Stuttgart 2000, S. 295-329
- Kern, (Eduard)*: Geheimer Rat Prof. Dr. von Rohland vollendet am 8. Juni seinen 80. Geburtstag, in: *DJZ* 35 (1930), Sp. 752
- Kisch, Guido*: Erinnerungen an Ulrich Stutz 1938-1963, in: *ZRG (GA)* 80 (1963), S. 584 ff.
- Kleinheyer, Gerd/Schröder, Jan* (Hrsg.): *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl., Heidelberg 1996
- Kluge, Friedrich*: Adolf Kußmaul. Ein Klassiker der Medizin an der Universität Freiburg 1863-1876, in: *FUbl.* 31 (1992), Heft 117, S. 21 ff.
- König, Peter*: Art. Rudolf Georg Binding, in: *Walther Killy* (Hrsg.), *Literaturlexikon*, Bd. 1, Gütersloh/München 1988, S. 511 f.
- Kössler, Franz*: *Katalog der Dissertationen und Habilitationsschriften der Universität Gießen von 1801-1884*, Gießen 1971
- Kössler, Franz* (Bearb.): *Register zu den Matrikeln und Inscriptionsbüchern der Universität Gießen WS 1807/08-WS 1850*, Gießen 1976
- Kraus, Hans-Christof*: Art. Sigmund Riezler, in: *NDB*, Bd. 22, S. 615 f.
- Kreuzer, Oskar*: Art. Johann Peter von Hornthal, in: *Anton Chroust* (Hrsg.), *Lebensläufe aus Franken*, Bd. 3, Würzburg 1927, S. 244-277
- Kronstein, Heinrich*: *Briefe an einen jungen Deutschen*, München 1967
- Kurrus, Karl*: Die unschuldigen Kinder von Endingen, in: *Bernhard Oeschger* (Hrsg.), *Endingen am Kaiserstuhl. Die Geschichte der Stadt*, Selbstverlag der Stadt Endingen 1988, S. 599-608
- Laband, Paul*: *Lebenserinnerungen*, hrsg. von Wilhelm Bruck, Berlin 1918
- Landau, Peter*: Art. Rudolph Sohm, in: *Stolleis* (Hrsg.), *Juristen*, S. 372-375
- Landsberg, Ernst*: *Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft*, 3. Abteilung, 2. Halbband, München/Berlin 1910
- Lange, Rudolf*: *Franz Joseph Ritter von Buß und die soziale Frage seiner Zeit*, Freiburg i. Br. 1955
- Lang-Hinrichsen, Dietrich*: Johannes Nagler zum Gedächtnis, in: *ZgStrW* 64 (1952), S. 436-438
- Lang-Hinrichsen, Dietrich*: Johannes Nagler. Ein Nachruf, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau* 1 (1955), S. 22-32
- Lang-Hinrichsen, Dietrich*: Zum 75. Geburtstag Professor Dr. Johannes Naglers, in: *Juristische Rundschau* 5 (1951), S. 97 f.
- Laufs, Adolf*: Art. Konrad Beyerle, in: *BB N. F.*, Bd. 1, S. 48-50
- Laufs, Adolf*: Konrad Beyerle: Leben und Werk, in: *ders./Clemens Bauer/Alexander Hollerbach* (Hrsg.), *Gestalten und Probleme katholischer Rechts- und Soziallehre* (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F., Heft 29), Paderborn 1977, S. 21-54
- Lease, Gary*: Der Nachlaß Sohms, in: *ZRG (KA)* 92 (1975), S. 348-376
- Lehnert, G./Haupt, H.*: Dozentenverzeichnis, in: *Die Universität Gießen von 1607 bis 1907*, Bd. 1, hrsg. von der Universität Gießen, Gießen 1907, S. 411-467
- Lenel, (Otto)*: Fridolin Eisele. Ansprache an seiner Bahre, in: *Freiburger Hochschulnachrichten* 1 (1920), S. 25 f.
- Lenel, Otto*: Fridolin Eisele zum 80. Geburtstag, in: *AM N. F.* 22 (1917), S. 1
- Lenel, Otto*: Nachruf Fridolin Eisele, in: *ZRG (RA)* 41 (1921), S. V-XIV
- Lenel, Otto*: Nachruf Josef Partsch, in: *ZRG (RA)* 45 (1925), S. V-XX

- Lenel*, Otto: Selbstdarstellung, in: Planitz (Hrsg.), Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 133-152
- Lent*, Friedrich: Nachruf für Erwin Riezler, in: NJW 1953, S. 574
- Lenz*, W(ilhelm): Album Livonorum, Lübeck 1972 (Nachtrag 1991)
- Lenz*, Wilhelm (Hrsg.): Deutschbaltisches Biographisches Lexikon, Köln/Wien 1970
- Levinson*, Pina: Aus dem religiösen Leben. Orthodoxie und Liberalismus, in: Juden in Baden 1809-1984. 175 Jahre Oberrat der Israeliten Badens, hrsg. vom Oberrat der Israeliten Badens, Karlsruhe 1984, S. 91-108
- Liefmann*, Robert: Selbstdarstellung, in: Felix Meiner (Hrsg.), Die Volkswirtschaftslehre der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig 1924, S. 155-190
- Liermann*, Hans: Art. Karl von Amira, in: Anton Chroust (Hrsg.), Lebensläufe aus Franken, Bd. 5, Erlangen 1936, S. 1-9
- Liermann*, Hans: Art. Karl von Amira, in: NDB, Bd. 1, S. 249
- Lindenlaub*, Dieter: Richtungskämpfe im Verein für Sozialpolitik. Wissenschaft und Sozialpolitik im Kaiserreich vornehmlich vom Beginn des „Neuen Kurses“ bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1890-1914 (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft Nr. 52/53), Wiesbaden 1967
- Link*, Christoph: Emil Friedberg (1837-1910). Kirchenrechtler der historischen Rechtsschule, „Staatskanonist“ und Mitstreiter im „Kulturkampf“, in: Heinrichs (Hrsg.), Juristen, S. 283-300
- Löffler*, Alexander: Karl Binding †, in: Österreichische Zeitschrift für Strafrecht 8 (1918), S. 432 f.
- Lönne*, Karl-Egon: Politischer Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986
- Lohse*, Eva-Maria: J. M. F. Birnbaum (1792-1877) als Strafrechtslehrer, in: Johannes Vincke (Hrsg.), Zur Geschichte der Universität Freiburg i. Br. (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 33. Heft), Freiburg i. Br. 1966, S. 125-190
- Löwisch*, Manfred: Art. Heinrich Hoeniger, in: BB N. F., Bd. 1, S. 177-178
- Lübtow*, Ulrich von: Die Bedeutung des römischen Rechts für unsere Rechtskultur. Die Interpolationenforschung. Das romanistische Rechtsstudium, Rheinfelden/Freiburg i. Br./Berlin 1989
- Ludwig*, Carl: Karl Binding, in: Staehelin (Hrsg.), Professoren Basel, S. 206
- Marx*, Hugo: Werdegang eines jüdischen Staatsanwalts und Richters in Baden (1892-1933), Villingen 1965
- Maunz*, Theodor: Geheimrat Calker zum Gedächtnis, in: Freiburger Zeitung vom 4. April 1937
- Maurach*, Reinhart: Johannes Nagler zum Gedächtnis, in: JZ 1952, S. 124
- Mauser*, Wolfgang: Karl Hillebrand. Leben – Werk – Wirkung, Dornbirn 1960
- Mayer*, Otto: Ulrich Stutz †, in: Deutsches Archiv für die Geschichte des Mittelalters 2 (1938), S. 616-620
- Mendelssohn Bartholdy*, A.: Heinrich Degenkolb †, in: Rheinische Zeitschrift für Zivilprozeßrecht des In- und Auslandes 2 (1910), vor S. 1
- Merkel*, Rudolf: Art. Wilhelm Jakob Behaghel, in: ADB, Bd. 46, S. 334 f.
- Meyer*, Lothar: Die Zukunft der Deutschen Hochschulen, Breslau 1873
- Meyer-Pritzl*, Rudolf: Art. Josef Partsch, in: NDB, Bd. 20, S. 78 f.
- Meyer-Pritzl*, Rudolf: Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882-1925). Römisches Recht als Grundlage des europäischen Zivilrechts, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 7 (1999), S. 47-74
- Mikešić*, Ivana: Sozialrecht als wissenschaftliche Disziplin. Die Anfänge 1918-1933 (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 36), Tübingen 2002
- Minningeroode*, Frhr. von: Nachruf für Walther Merk, in: ZGO 91 (1938), S. 194 f.
- Mosler*, Hermann: Richard Thoma zum Gedächtnis, in: Die öffentliche Verwaltung 10 (1957), S. 826-828
- Müller-Dietz*, Heinz: Das Leben des Rechtslehrers und Politikers Karl Theodor Welcker (Beiträge zur Freiburger Wissenschaftsgeschichte, 34. Heft), Freiburg i. Br. 1968
- Müller-Erbach*, Rudolf: Conrad Cosack †, in: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht 101 (1935), S. 1-12
- Müller-Erbach*, Rudolf: Erwin Riezler †, in: JZ 1953, S. 158 f.
- Muscheler*, Karlheinz: Die Rolle Badens in der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F., Bd. 16), Berlin 1993

- Muscheler, Karlheinz: Hermann Ulrich Kantorowicz. Eine Biographie (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, N. F., Bd. 6), Berlin 1984
- Muscheler, Karlheinz: Relativismus und Freirecht. Ein Versuch über Hermann Kantorowicz (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 44), Heidelberg 1984
- Nagler, J(ohannes): Karl Binding zum Gedächtnis, in: GS 91 (1925), S. 1-66
- Nauck, E(rnst) Th(eodor): Die Privatdozenten der Universität Freiburg i. Br. 1818-1955 (Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, Bd. 8), Freiburg i. Br. 1956
- Nebenius, Cäcilie: Maria Hillebrand, in: Hessische Biographien, Bd. 1, S. 204
- Neumark, Fritz: Paul Mombert, in: Hans Georg Gundel/Peter Moraw/Volker Press (Hrsg.), Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 35), 2. Bd., Marburg 1982, S. 672-680
- Nottarp, Hermann: Ulrich Stutz zum 70. Geburtstag am 5. Mai 1938, in: Forschungen und Fortschritte 14 (1938), S. 154-156
- Oehlinger, Josef: Art. Buss, in: Görres-Gesellschaft (Hrsg.), Staatslexikon, Bd. 1, 7. Aufl., Freiburg i. Br./Basel/Wien 1985, Sp. 1069 f.
- Oehlinger, Josef: Franz Joseph Ritter von Buß (1803-1878), in: Jürgen Aretz/Rudolf Morssey/Anton Rauscher (Hrsg.), Zeitgeschichte in Lebensbildern. Aus dem deutschen Katholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 5, Mainz 1982, S. 9-24
- Ott, Hugo: Franz Joseph von Buß, seine Persönlichkeit und seine Bedeutung für die Gegenwart, in: Die Ortenau 59 (1979), S. 53-68
- Pahlmann, Bernhard: Art. Rudolph Sohm, in: Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Juristen, S. 374-377
- Paletschek, Sylvia: Tübinger Hochschullehrer im Ersten Weltkrieg. Kriegserfahrung an der „Heimatfront“ Universität und im Feld, in: Gerhard Hirschfeld u. a. (Hrsg.), Kriegserfahrungen. Studien zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte des Ersten Weltkriegs, Essen 1997, S. 83-106
- Pfaff, J.: Art. Gustav Hartmann, in: ADB, Bd. 50, S. 28-31
- Planitz, Hans (Hrsg.): Die Rechtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig 1924; Bd. 3, Leipzig 1929
- Prantl, Carl v.: Joseph Hillebrand, in: ADB, Bd. 12, S. 415 ff.
- Pringsheim, Fritz: Fritz Schulz zum 70. Geburtstag, in: ders., Gesammelte Abhandlungen, 1. Bd., Heidelberg 1961, S. 43 f.
- Pringsheim, Fritz: Josef Partsch †, in: ders., Gesammelte Abhandlungen, 1. Bd., Heidelberg 1961, S. 26-28
- Pringsheim, Fritz: Römisches Recht in Freiburg nach 1900, in: Wolff (Hrsg.), Rechts- und Staatswissenschaften, S. 115-130
- Pringsheim, Fritz (Bearb.): Verzeichnis der Veröffentlichungen von Otto Lenel, in: Akademie der Wissenschaften in Wien, Almanach für das Jahr 1935, Wien 1935, S. 367-377
- Puntschart, Paul: Karl von Amira und sein Werk, Weimar 1932
- Rasche, Ulrich: Geschichte der Promotion *in absentia*. Eine Studie zum Modernisierungsprozess der deutschen Universitäten im 18. und 19. Jahrhundert, in: Rainer Christoph Schwinges (Hrsg.), Examen, Titel, Promotion. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 20. Jahrhundert (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 7), Basel 2007, S. 275-351
- Rath, Hans-Dieter: Positivismus und Demokratie. Richard Thoma 1874-1957 (Schriften zur Rechtsgeschichte, Heft 22), Berlin 1981
- Redslob, Robert: Alma Mater. Mes souvenirs des Universités allemandes, Paris/Strasbourg 1958
- Reinhardt, Rudolf: Ein „Kulturkampf“ an der Universität Freiburg. Beobachtungen zur Auseinandersetzung um den Modernismus in Baden, in: Georg Schwaiger (Hrsg.), Aufbruch ins 20. Jahrhundert. Zum Streit um Reformkatholizismus und Modernismus (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des 19. Jahrhunderts, Bd. 23), Göttingen 1976, S. 90-138
- Retzbach, Anton: Franz Josef Ritter von Buß, Mönchengladbach 1928
- Riehl, W(ilhelm) H(einrich): Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage der deutschen Sozialpolitik, Band 1: Land und Leute, 9. Aufl., Stuttgart 1894
- Roegele, Otto B.: Franz Joseph Buss (1803-1878). Kirchenfreiheit, soziale Frage und demokratische Bewegung, in: Communio 7 (1978), S. 563-572

- Rosenthal*, Berthold: Heimatgeschichte der badischen Juden seit ihrem geschichtlichen Auftreten bis zur Gegenwart, Bühl (Baden) 1927
- Rosin*, Heinrich: Geheimer Rat Professor Dr. Gustav Rümelin †, in: DJZ 12 (1907), Sp. 750 f.
- Rotteck*, Hermann von: Das Leben Karl von Rotteck's, Pforzheim 1843
- Rotteck*, Karl von: Gedächtnisrede für Mertens, Freiburg i. Br. 1827
- Roxburgh*, Ronald F.: Introduction, in: L. Oppenheim, International Law. A treatise, 3. Aufl., hrsg. von Ronald F. Roxburgh, London 1920
- Rudorff*: Ueber die baetische Fiduciartafel. Eine Revision, in: ZRG 11 (1873), S. 53 f.
- Rümelin*, Gustav: Der civilistische Unterricht und das BGB, Freiburg i. Br. 1896
- Rümelin*, Max: Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre, Tübingen 1930
- Sachse*, Arnold: Friedrich Althoff und sein Werk, Berlin 1928
- Saliger*, Frank: Radbruch und Kantorowicz, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 93 (2007), S. 236-251
- Schaub*, Friedrich (Hrsg.): Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau von 1656-1806, Bd. 1, Freiburg i. Br. 1955
- Scheuner*, Ulrich: Zum Gedächtnis von Geh. Hofrat Prof. Dr. Richard Thoma (1874-1957), in: NJW 1957, S. 1309
- Schmid*, Bruno: Zum Herkommen von Ulrich Stutz, in: Bauhofer/Bühler/Schmid (Hrsg.), Schweizer Beiträge, S. 5-12
- Schmidt*, Jörg: Otto Koellreutter 1883-1972. Sein Leben, sein Werk, seine Zeit (Rechtshistorische Reihe, Bd. 129), Frankfurt a. M. u. a. 1995
- Schoppmeyer*, Heinrich: Juristische Methode als Lebensaufgabe. Leben, Werk und Wirkungsgeschichte Philipp Hecks (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 29), Tübingen 2001
- Schrader*, Georg Wilhelm: Biographisch-literarisches Lexikon der Tierärzte aller Zeiten und Länder, Stuttgart 1863
- Schreiber*, Heinrich: Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau, Bd. 3, Freiburg i. Br. 1860
- Schröder*, Jan: Art. Karl Binding, in: Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Juristen, S. 59-63
- Schubart-Fikentscher*, Gertrud: Alfred Schultze †, in: ZRG (GA) 65 (1947), S. XXVII-XLVI
- Schubart-Fikentscher*, G(ertrud): Art. Karl von Amira, in: HRG, Bd. I, Sp. 146-148
- Schulte*, von: Art. Franz von Buß, in: ADB, Bd. 47, S. 407-409
- Schultze*, Alfred: Nachruf auf Karl v. Amira, in: Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften 82 (1930), Heft 2, S. 31-36
- Schultze*, Alfred: Siegfried Rietschel, in: ZRG (GA) 33 (1912), S. VII-XXXII
- Schultze*, Alfred: Ulrich Stutz †, in: ZRG (GA) 59 (1939), S. XVII-LXV
- Schultze*, Alfred: Walther Merk †, in: ZRG (GA) 57 (1937), S. XII-XXXI
- Schultze-von Lasaulx*, Hermann: Karl Haff †, in: ZRG (GA) 72 (1955), S. XV
- Schwerin*, Claudius Frhr. von: Nachruf Karl von Amira, in: ZRG (GA) 51 (1931), S. XI-XLV
- Seele*, Götz (Hrsg.): Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734-1837, Hildesheim/Leipzig 1937
- Seib*, Otto: Heinrich Degenkolb †, in: AcP 106 (1910), S. 1-51
- Seidler*, Eduard: Alfred Erich Hoche (1865-1943). Versuch einer Standortbestimmung, in: FUBL. 25 (1986), Heft 94, S. 65 ff.
- Simon*, Wolfgang: Claudius Freiherr von Schwerin. Rechtshistoriker während dreier Epochen deutscher Geschichte (Rechtshistorische Reihe, Bd. 84), Frankfurt a. M. u. a. 1998
- Sinzheimer*, Hugo: Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft, Frankfurt a. M. 1953
- Sohm*, (Rudolf): Emil Friedberg †, in: DJZ 15 (1910), Sp. 1061-1063
- Sohm*, R./Hölder, E./Strohal, E.: Drei Beiträge zum bürgerlichen Recht. Heinrich Degenkolb zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum dargebracht, Leipzig 1905
- Stadler-Labhart*, Verena: Der 5. Mai 1928. Geburtstägliche Umschau im Nachlaß Ulrich Stutz, in: Clausdieter Schott/Claudio Soliva (Hrsg.), Nit anders denn liebs und guets. Petershauser Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Karl S. Bader, Sigmaringen 1986, S. 173-179

- Staehelin*, Adrian: Ulrich Stutz, in: *Staehelin* (Hrsg.), Professoren Basel, S. 318
- Staehelin*, Andreas (Hrsg.), Professoren der Universität Basel aus fünf Jahrhunderten, Basel 1960
- Steiger*, Heinhard: Hans Gmelin, in: Hans Georg Gundel/Peter Moraw/Volker Press (Hrsg.), Gießener Gelehrte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 35), 1. Bd., Marburg 1982, S. 309-317
- Stolleis*, Michael: Art. Otto Koellreutter, in: NDB, Bd. 12, S. 324 f.
- Stolleis*, Michael: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800-1914, München 1992
- Stolleis*, Michael: Juristen. Ein biographisches Lexikon, München 2001
- Strauss*, Herbert A./Röder, Werner (Hrsg.), International Biographical Dictionary of Central European Émigrés 1933-1945, Bd. II, New York/London/Paris 1983
- Strieder*, Jakob: Konrad Beyerle zum Gedächtnis, in: *Hochland* 33 (1933), S. 281-283
- Strobel*, Engelbert: L. A. Warnkönig (1794-1866), in: *Badische Heimat* 49 (1969), S. 190 f.
- Strupp*, Karl: Lassa Francis Oppenheim †, in: *Zeitschrift für Völkerrecht* 11 (1920), S. 645 f.
- Stutz*, Ulrich: Germanistische Chronik, in: *ZRG (GA)* 42 (1921), S. 598
- Stutz*, Ulrich: Konrad Beyerle †, in: *ZRG (GA)* 54 (1934), S. XXV-XLIV
- Stutz*, Ulrich: Rezension von Imbart de la Tour, *Les paroisses rurales du 4^e au 11^e siècle*, Paris 1900 und Andrea Galante, *La condizione giuridica delle cose sacre. Parte prima*, Torino 1903, in: *Göttingische gelehrte Anzeigen* 166 (1904), Bd. 1, S. 1-86
- Stutz*, Ulrich: Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn 1904-1917, in: *ZRG (KA)* 10 (1920), S. 269-285
- Tambert*, Martina: Heinrich Rosin und die Anfänge des Sozialversicherungsrechts, Diss. jur. Univ. Freiburg i. Br. 1977
- Teichmann*, A.: Art. Johann Adam Fritz, in: ADB, Bd. 49, S. 156
- Teichmann*, A.: Art. Julius Herbert Hillebrand, in: ADB, Bd. 12, S. 417 f.
- Thieme*, Hans: Art. Rudolf Merkel, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815-1950*, 6. Bd., Wien 1975, S. 231
- Thieme*, Hans: Die germanistische Rechtsgeschichte in Freiburg, in: Wolff (Hrsg.), *Rechts- und Staatswissenschaften*, S. 131-145
- Thieme*, Hans: Über Zweck und Mittel der germanistischen Rechtsgeschichte, in: *JZ* 30 (1975), S. 725-727
- Toepke*, Gustav (Hrsg.): *Die Matrikel der Universität Heidelberg*, Bde. 5 und 6, Heidelberg 1904/07
- Töpner*, Kurt: Gelehrte Politiker und politisierende Gelehrte. Die Revolution von 1918 im Urteil deutscher Hochschullehrer (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Geistesgeschichte, Bd. 5), Göttingen/Zürich/Frankfurt a. M. 1970
- Triepel*, Heinrich: Art. Karl Binding, in: NDB, Bd. 2, S. 244 f.
- Triepel*, (Heinrich): Ferdinand von Martitz, in: *DJZ* 24 (1919), Sp. 326 f.
- Ule*, Carl Hermann: Otto Koellreutter †, in: *Verwaltungsarchiv* 63 (1972), S. 109-111
- Ungern-Sternberg*, Walther Frhr. von: Geschichte der Baltischen Ritterschaften, Limburg a. d. Lahn 1960
- Vioria*, Mario: Ulrich Stutz, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 11 (1938), S. 570-587
- Volbehr*, Friedrich/Weyl, Richard: Professoren und Dozenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel 1665-1954, 4. Aufl. (bearb. von Rudolf Bülck), Kiel 1956
- Voltolini*, Hans: Nachruf Karl von Amira, in: *Almanach der Akademie der Wissenschaften in Wien* 81 (1931), S. 221-239
- Vormbaum*, Thomas: Art. Johannes Nagler, in: NDB, Bd. 18, S. 715 f.
- Watzinger*, Karl Otto: Geschichte der Juden in Mannheim 1650-1945, Stuttgart u. a. 1984
- Walz*, Karl-Michael: Soziale Rechtspflege in Baden. Grundlagen, Entwicklung und Arbeitsweisen der badischen Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Freiburg i. Br. 1999
- Weech*, Friedrich von: Art. Wilhelm Jakob Behaghel, in: *Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog* 1 (1897), S. 391-393
- Wegner*, Arthur: Joseph Nagler †, in: *Juristische Rundschau* 6 (1952), S. 41 f.
- Wenger*, Leopold: Otto Lenel †, in: *ZRG (RA)* 55 (1935), S. VII-XI

- Westphalen*, D(aniela): Art. Karl Binding, in: Stolleis (Hrsg.), Juristen, S. 86 f.
- Westphalen*, Daniela: Karl Binding (1841-1920). Materialien zur Biographie eines Strafrechtsgelehrten (Frankfurter kriminalistische Studien, Bd. 26), Frankfurt a. M. u. a. 1989
- Whittuck*, E. A.: Professor Oppenheim, in: The British Year Book of International Law 1 (1920/21), S. 1-9
- Wieacker*, Franz: Fritz Pringsheim zum Gedächtnis, in: ZRG (RA) 85 (1968), S. 602-612
- Wiedersheim*, Robert: Lebenserinnerungen, Tübingen 1919
- Wild*, Gisela: Leopold August Warnkönig 1794-1866. Ein Rechtslehrer zwischen Naturrecht und historischer Schule und ein Vermittler deutschen Geistes in Westeuropa (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 17), Karlsruhe 1961
- Wild*, Karl: Karl Theodor Welcker. Ein Vorkämpfer des älteren Liberalismus, Heidelberg 1913
- Wininger*, Samuel: Große Jüdische National-Biographie, Bde. 4 und 5, Cernauti 1930/31
- Wittern*, Renate (Hrsg.): Die Professoren und Dozenten der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen 1743-1960, Teil 1, Erlangen 1993
- Wittram*, Reinhard: Die Universität Dorpat im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Ostforschung 1 (1952), S. 195-219
- Wlassak*, M.: Erinnerungen an Otto Lenel, in: Akademie der Wissenschaften in Wien, Almanach für das Jahr 1935, Wien 1935, S. 309-336
- Wohlhaupter*, Eugen: Konrad Beyerle, in: HJ 53 (1933), S. 272-277
- Wolf*, Joseph Georg: Art. Fridolin Eisele, in: NDB, Bd. 2, S. 409
- Wolff*, Hans Julius (Hrsg.): Aus der Geschichte der Rechts- und Staatswissenschaften zu Freiburg i. Br., Freiburg i. Br. 1957
- Wolff*, Hans Julius: Fritz Schulz †, in: JZ 1958, S. 186
- Wolff*, Siegfried: Art. Heinrich Rosin, in: Jüdisches Lexikon. Ein enzyklopädisches Handbuch des jüdischen Wissens in 4 Bänden, Bd. IV/1, Berlin 1927 (ND 1982), Sp. 1503
- Würtenberger*, Thomas jun.: Art. Hermann Kantorowicz, in: BB N. F., Bd. 1, S. 184 f.
- Würtenberger*, Thomas jun.: Art. Hermann Kantorowicz, in: NDB, Bd. 11, S. 127 f.
- Würtenberger*, Thomas sen.: Die Strafrechtswissenschaft in der Geschichte der Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, in: Wolff (Hrsg.), Rechts- und Staatswissenschaften, S. 23-46
- Zeeden*, Ernst Walter: Die Freiburger Philosophische Fakultät im Umbruch des 18. Jahrhunderts. Von der thesesianischen Reform bis zum Übergang des Breisgaus an Baden (1805). Ein Stück Universitätsgeschichte, in: Clemens Bauer/Ernst Walter Zeeden/Hans-Günter Zmarzlik (Hrsg.), Beiträge zur Geschichte der Freiburger Philosophischen Fakultät, Freiburg i. Br., S. 9-139
- Zimmermann*, Andreas: Art. Lassa Oppenheim, in: NDB, Bd. 19, S. 566 f.
- Zitelmann*, Ernst: Selbstdarstellung, in: Planitz (Hrsg.), Rechtswissenschaft, Bd. 1, S. 177-214
- Zorn*, Philipp: Zu Ferdinand von Martitz' goldenem Doktorjubiläum, in: DJZ 16 (1911), Sp. 973 f.

E. Anhang: Kurzbiographien

I. 1806-1860 an der juristischen Fakultät tätige Dozenten

Amann, Heinrich (1820-1840)

Ordinarius für Kirchenrecht und Pandekten, Oberbibliothekar der UB Freiburg

* Freiburg 28.12.1785

† Illenau 23.11.1849

1814 Beamter in den Gouvernements Elsass, Kreuznach, Mainz und Worms; 1815 Adjunkt des Kreisdirektors in Speyer; 1816 Kreisrichter in Landau; 1818 Kreisrichter in Zweibrücken; 1820 Prof. Freiburg; 1840 Entzug der Lehrbefugnis nach Beschwerden des Freiburger Erzbischofs; 1842 von jeder Teilnahme an den Geschäften der Fakultät enthoben; 1843 Einlieferung in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Literatur: BB, Bd. 1, S. 4 f.; NNekrD 27 (1849), S. 938 ff.; Jäger, Literärisches Freiburg, S. 1 ff.

Baurittel, Karl Friedrich (1822-1867)

Ordinarius für juristische Enzyklopädie und badisches Zivilrecht

* Karlsruhe 10.03.1797

† Illenau 02.10.1867

Ab 1816 Studium in Heidelberg; 1820 Rechtspraktikant; 1821 Prom. Freiburg; 1822 Habil. ebd.; 1823 Hofgerichtsadvokat ebd.; 1825 Verzicht auf Advokatur; 1828 etatmäßiger a. o. Prof. Freiburg; 1832 Ernennung zum Ord. ebd.; im Sommer 1866 Erkrankung; am 08.06.1867 Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

Literatur: Jäger, Literärisches Freiburg, S. 12 f.; UAF A 83/55 (Habilitation).

Birnbaum, Johann Michael Franz (1833-1835)

Ordinarius für deutsches Staatsrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte und Naturrecht

* Bamberg 19.09.1792

† Gießen 14.12.1877

1815 Prom. Würzburg; 1817 Prof. Löwen; 1831 PD Bonn; 1833 Prof. Freiburg; 1835 Prof. Utrecht; 1846 Prof. Gießen.

Literatur: DBE, Bd. 1, S. 514; Hessische Biographien, Bd. 2, S. 39-45; Lohse, Birnbaum.

Duttlinger, Johann Georg (1817-1841)

Ordinarius für gemeinen deutschen bürgerlichen Prozess, juristische Praxis sowie deutsches Privat- und Wechselrecht

* Lembach 13.04.1788

† Freiburg 24.08.1841

Besuch der Klosterschule St. Blasien, Studium in Freiburg und Heidelberg; 1812 Staatsprüfung und Praktikant beim Oberamt Emmendingen; 1815 Advokat am HG Meersburg; 1817 provisorische Anstellung an der Universität Freiburg; 1818 a. o. Prof. ebd.; 1819 Prom. und

Ernennung zum Ord. ebd.; 1819-1841 Mtgl. der 2. Kammer der badischen Landstände, ab 1822 deren Vizepräsident, 1841 Präsident; 1826 Mtgl. der badischen Gesetzgebungskommission; 1832 Mtgl. des Redaktionsausschusses „Der Freisinnige“.

Literatur: BB, Bd. 1, S. 204 ff.; *Buß*, Gedächtnisrede; *Jäger*, Literärisches Freiburg, S. 35 ff.; ADB, Bd. 5, S. 498 f.; *Bloy*, Duttlinger; NNekrD 19 (1841), S. 796.

Glatz Johann Baptist (1816-1819)

Extraordinarius für Staatswirtschaftslehre

* Freiburg 26.03.1783

† unbekannt

1795/96 Immatrikulation an der Univ. Freiburg, später Kreisdirektorialsekretär; 1816 a. o. Prof. Freiburg; 1819 Assessor beim Kreisdirektorium Offenburg; 1822 Assessor beim Kreisdirektorium Konstanz.

Literatur: *Biesenbach*, Nationalökonomie.

Hartleben, Theodor Konrad (1808-1810)

Ordinarius für Kriminalrecht

* Mainz 24.06.1770

† Mannheim 15.06.1827

Studium in Gießen, Marburg und Mainz; 1790 Prom. Mainz und Tätigkeit am Reichskammergericht; 1795 Prof. Salzburg; 1800 Polizeidirektor ebd.; 1803 pfälzischer Beamter; 1803 Prof. Würzburg; 1807 Direktor des Revisionsgerichts Coburg; 1808 Prof. Freiburg; 1810 Direktor des Kinzigkreises; 1813 Regierungsrat in Durlach, später Beamter in Mainz und Karlsruhe.

Literatur: BB, Bd. 1, S. 335 f.; NNekrD 5 (1827), S. 609 f.; *Biesenbach*, Nationalökonomie.

Holtzmann (Holzmann), Karl Eduard (1824-1825)

Privatdozent für Institutionen, deutsches Privatrecht und badisches Landrecht

* Karlsruhe 04.05.1801

† Freiburg 05.12.1855

Studium in Tübingen und Heidelberg; 1821 Prom. Freiburg; 1823 Referendair am HG Freiburg; 1824 Habil. Freiburg; 1825 Bitte um Ernennung zum a. o. Prof., der nicht stattgegeben wurde; 1826 Kreisassessor Offenburg; 1827 HG-Assessor Freiburg; 1831 HG-Rat Rastatt; 1832 Staatsanwalt ebd.; 1840 Ruhestand.

Literatur: UAF A 83/54; *Jäger*, Literärisches Freiburg, S. 212 ff.; *Nauck*, Privatdozenten, S. 78.

Hornthal, Johann Peter von (1819-1824)

Ordinarius für römisches und deutsches Recht

* Bamberg 04.12.1794

† Bamberg 26.1.1864

Studium in Erlangen, Landshut und Würzburg; 1817 Prom. Würzburg; 1818 Habil. ebd.; 1819 Prof. Freiburg; 1824 auf eigenen Wunsch ausgeschieden, danach Anwalt.

Literatur: NDB, Bd. 9, S. 640; *Kreuzer*, Art. Hornthal.

Lamey, August (1856-1860)

Ordinarius für badisches Landrecht und Zivilprozess

* Karlsruhe 27.07.1816

† Karlsruhe 14.01.1896

Studium in Bonn, München, Freiburg⁶³⁸ und Heidelberg; 1840 Eintritt in den Staatsdienst; 1848 Mtgl. der 2. Kammer der badischen Landstände; 1849 Advokat in Freiburg; 1856 Prom. und Prof. Freiburg; 1860 badischer Innenminister; 1866 Versetzung in den Ruhestand; 1871 Mtgl. des Reichstags.

Literatur: NDB, Bd. 13, S. 446; BB, Bd. 5, S. 453 ff.

Lugo, Johann Alfons (1788-1816)

Ordinarius für politische Wissenschaften, Statistik (= Staatskunde) und Geschäftsstil

* Wien 1745

† Freiburg 29.05.1816

Korrepetitor am Theresianum in Wien; 1788 Prof. für politische Wissenschaft Freiburg; 1797 Erwerb des juristischen Doktorats; 1797 Übertragung des Lehrfachs der Statistik; 1802 Prorektor.

Literatur: DBA I 789, 388; *Adolph*, Matrikel Freiburg, Bd. 1, S. 91; *Biesenbach*, Nationalökonomie.

Madai, Karl Otto von (1848)

Ordinarius für römisches Recht

* Zscherben (bei Halle) 24.03.1809

† Gießen 04.06.1850

Studium in Halle und Berlin; 1832 Prom. Halle; 1832 Habil. ebd.; 1835 Prof. ebd.; 1837 Prof. Dorpat; 1843 Privatsekretär der Herzogin Elisabeth von Hessen-Nassau und Rat am Gerichtshof Wiesbaden; 1845 Prof. Kiel; 1848 holsteinischer Bundesgesandter in Frankfurt; 1848 Prof. Freiburg; 1849 Prof. Gießen.

Literatur: DBA I 795, 128; ADB, Bd. 20, S. 29 f.; DBE, Bd. 6, S. 554.

Mayer, Anton (1847-1855)

Ordinarius für badisches Landrecht und Zivilprozess

* Wiesental (bei Bruchsal) 01.03.1805

† Freiburg 13.07.1855

1828 Rechtspraktikant, danach Advokat; 1837 HG-Assessor Freiburg; 1842 HG-Rat Konstanz; 1847 Prof. Freiburg; 1850 Mtgl. der 2. und 1851 der 1. Kammer der badischen Landstände.

Literatur: BB, Bd. 2, S. 69 f.

⁶³⁸ Nach den Matrikeln der Universität Freiburg schrieb sich am 07.11.1835 von Heidelberg kommend ein W. Lamey in der juristischen Fakultät ein, der vom Bearbeiter der Matrikel als August Lamey identifiziert wird.

Mertens, Johann Anton (1786-1827)

Ordinarius für Partikularrecht und deutsche Geschichte, Lehnrecht und Zivilprozess

* Wüstenrode/Niederlande 10.06.1755

† Freiburg 25.04.1827

1768 Gymnasium Bonn; Studium in Bonn und Wien, 1784 Prom. Wien, danach Korrepetitor für Staatsrecht am Theresianum in Wien; 1786 Prof. Freiburg.

Literatur: BB, Bd. 2, S. 73 f.; NNeKrD 5 (1827), S. 417 ff.; von Rotteck, Gedächtnisrede.

Moser, Ignatius Augustin (1807-1808)

Extraordinarius für juristische Enzyklopädie und Methodologie, Kriminalrecht und juristische Praxis

* Freiburg 30.07.1763

† Freiburg 04.04.1808

1774 Immatrikulation an der Univ. Freiburg; 1789 Prom. ebd., danach Advokat; 1797 an zweiter Stelle für den Lehrstuhl für Naturrecht vorgeschlagen; 1802 Beamter in Bingen; 1807 a. o. Prof. in Freiburg.

Literatur: Adolph, Matrikel Freiburg, Bd. I, S. 21; Biesenbach, Nationalökonomie.

Mußler, Franz Ignaz (1828-1848)

Privatdozent für römisches Recht und Code Napoléon

* Ettlingen 19.02.1802

† Freiburg 07.09.1848

1822 Studium der Theologie in Freiburg; 1824 Studium der Rechte ebd.; 1827 Staatsprüfung; 1828 Prom. Freiburg; 1828 Habil. ebd.; 1837 Advokat und Prokurator am HG Freiburg.

Literatur: Adolph, Matrikel Freiburg, Bd. 1, S. 180; Jäger, Literarisches Freiburg, S. 108 f.; Nauck, Privatdozenten, S. 78.

Rotteck, Karl Wenzeslaus Rodecker von (1818-1832; 1840)

Ordinarius für Natur-, Staats- und Völkerrecht sowie Staatswissenschaften

* Freiburg 18.07.1775

† Freiburg 26.11.1840

Studium in Freiburg; 1797 Prom. Freiburg; 1798 Prof. für Weltgeschichte ebd.; 1818 Übertritt in die juristische Fakultät; 1819-1823 Mtgl. der 1. Kammer der badischen Landstände; 1830 Herausgabe der „Allgemeinen politischen Annalen“; 1831 Mtgl. der 2. Kammer der badischen Landstände; 1832 Herausgabe der Zeitschrift „Der Freisinnige“ (mit C. Th. Welcker); 1832 Verbot der beiden Zeitschriften und zwangsweiser Ruhestand; 1833 Verweigerung der Bestätigung seiner Wahl zum Bürgermeister von Freiburg durch die badische Regierung; ab 1834 Hrsg. des Staatslexikons (mit C. Th. Welcker); 1840 Rehabilitation.

Literatur: NDB, Bd. 22, S. 138 f.; BB, Bd. 2, S. 211 ff.; ADB, Bd. 29, S. 385 ff.; Kleinheyer/Schröder, Juristen, S. 249 ff.; Ehmke, Rotteck; H. v. Rotteck, Leben Rotteck's; Jäger, Literarisches Freiburg, S. 126 ff.

Ruef, Johann Caspar Adam (1797-1821)

Ordinarius für römisches Zivilrecht bzw. für Kirchen- und Strafrecht (ab 1818)

* Ehingen/Donau 06.01.1748

† Freiburg 25.01.1825

1764 Studium der Theologie in Freiburg; 1769 Studium der Rechte ebd.; 1775 Prom. ebd.; 1776 Lehrstuhlvertreter für Logik, Metaphysik und Philosophia moralis ebd.; 1777 Lehrer für Griechisch am akademischen Gymnasium ebd.; 1779 Bibliothekar der UB Freiburg; 1797 Prof. für römisches Zivilrecht; 1804 Appellationsgerichtsrat im Nebenamt; 1818 Prof. für Kirchen- und Strafrecht; 1821 Pensionierung.

Literatur: Adolph, Matrikel Freiburg, Bd. 1, S. 38; BB, Bd. 2, S. 227 f.; ADB, Bd. 29, S. 587 f.; Hitzfeld, Ruef; Schreiber, Geschichte, Bd. 3, S. 186 ff.

Sauter, Josef Anton (1801-1817)

Ordinarius für Kirchenrecht, ab 1810 auch für Kriminalrecht

* Riedlingen an der Donau ca. 1742

† Freiburg 06.04.1817

1761 Immatrikulation an der Univ. Freiburg; 1774 Prof. für Logik und Metaphysik ebd.; 1800 Prom. ebd.; 1801 Prof. für Kirchenrecht; 1810 auch Prof. für Kriminalrecht.

Literatur: Schaub, Matrikel Freiburg, S. 714; Adolph, Matrikel Freiburg, Bd. 1, S. 80; BB, Bd. 2, S. 238 f.; ADB, Bd. 30, S. 422.

Schmidt, (Karl) Adolf (1850-1869)

Ordinarius für römisches Recht

* Allstedt (Sachsen-Weimar) 04.11.1815

† Baden-Baden 20.10.1903

Studium in Jena; 1839 Prom. ebd.; 1840 Habil. ebd.; 1843 a. o. Prof. ebd.; 1848 Ord. Greifswald; 1850 Ord. Freiburg; 1858 Mtgl. der 1. Kammer der badischen Landstände (bis 1866); 1869 Ord. Bonn; 1869 Ord. Leipzig; 1901 Ruhestand.

Literatur: Jäger, Literärisches Freiburg, S. 142; Biographisches Jahrbuch und deutscher Nekrolog 8 (1903), S. 152 ff.; Meyers Großes Konversationslexikon, Bd. 17, 6. Aufl., Leipzig/Wien 1907, S. 895; Heinrich Roys, Verzeichniß aller aktiven Hof-, Kirchen-, Militär- und Staats-Diener und Rechtsanwälte, Karlsruhe 1864, S. 107.

Stabel, Anton (von) (1842-1845)

Ordinarius für badisches Landrecht

* Stockach 09.10.1806

† Karlsruhe 22.03.1880

Gymnasium Donaueschingen; Studium in Tübingen und Heidelberg; 1828 Rechtspraktikant in Ettenheim und Wertheim; 1830 Rechtsanwalt; 1838 Assessor am HG Mannheim; 1841 Prof. Freiburg; 1845 Direktor des HG Freiburg; 1847 Vizekanzler des Oberhofgerichts; 1849 badischer Innenminister; 1851 Richter am Oberhofgericht; 1853 Mtgl. der 1. Kammer der badischen Landstände; 1860 badischer Justizminister; 1868 Ruhestand.

Literatur: BB, Bd. 3, S. 163 ff.; ADB, Bd. 35, S. 332 ff.

Thibaut, Carl Ernst (1830)

Privatdozent

* Heidelberg 21.09.1807

† Heidelberg 27.05.1881

Studium in Heidelberg und Göttingen; 1829 Prom. Heidelberg; 1830 PD Freiburg; 1830 PD Heidelberg; 1839 Bibliothekssekretär ebd.; 1843 Bibliothekar ebd.; 1873 Ruhestand.

Literatur: Nauck, Privatdozenten, S. 7.

Warnkönig, Leopold August (1836-1844)

Ordinarius für deutsches Staatsrecht, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte sowie Naturrecht

* Bruchsal 01.08.1794

† Stuttgart 19.08.1866

Gymnasium Bruchsal; 1811 Lyzeum Rastatt; 1812 Studium in Heidelberg; 1816 Prom. Göttingen; 1816 Habil. ebd.; 1817 Prof. Lüttich; 1821 Chefbibliothekar UB Löwen; 1827 Prof. ebd.; 1830 Prof. Gent; 1836 Prof. Freiburg; 1844 Prof. Tübingen.

Literatur: BB, Bd. 2, S. 425 f.; ADB, Bd. 41, S. 177 f.; *Strobel*, Warnkönig; *Wild*, Warnkönig; *Jäger*, Literarisches Freiburg, S. 169 ff.

Weissegger von Weisseneck, Johann (Joseph) Maria (1797-1817)

Ordinarius für Natur-, Staats- und Völkerrecht

* Riegersburg/Untersteiermark 12.07.1755

† Freiburg 14.03.1817

Studium in Graz und Wien, danach Privatgelehrter in Wien; 1792 Prom.; 1793 Prof. für allgemeine Weltgeschichte an der Univ. Freiburg; 1795/96 Rektor ebd.; 1797 Übertritt in die juristische Fakultät; 1805 geadelt; 1806 Ehrenbürger der Stadt Freiburg.

Literatur: *Schaub*, Matrikel Freiburg, S. 916; DBA I 892, 1; 1247, 205-218; 1347, 222; *Biesenbach*, Nationalökonomie; *Zeeden*, Philosophische Fakultät.

Weissegger von Weisseneck, Friedrich Leopold (1818-1824)

Privatdozent für juristische Enzyklopädie, Institutionen und Wechselrecht

* Freiburg 05.03.1797

† unbekannt

1808 Ingenieurakademie Wien; 1811 Studium in Freiburg; 1816 Prom. ebd., danach Sekretär beim Gouvernement Landau und Advokat in Frankenthal; 1817 Doctor legens Freiburg; 1820 Hofgerichtsadvokat ebd.

Literatur: Nauck, Privatdozenten, S. 78; *Jäger*, Literarisches Freiburg, S. 179 ff.

Welcker, Karl Theodor (1822-1832; 1840/41)

Ordinarius für deutsches Staatsrecht und Pandekten

* Ober-Ofleiden (= Homberg/Ohm) 29.03.1790

† Neuenheim (= Heidelberg) 10.03.1869

Gymnasium Gießen; Studium in Gießen und Heidelberg; 1813 Prom. Gießen; 1814 a. o. Prof. ebd.; 1814 Ord. Kiel; 1816 Ord. Heidelberg; 1819 Ord. Bonn; 1822 Ord. Freiburg; 1831 Mtgl. der 2. Kammer der badischen Landstände; 1832 Herausgabe der Zeitschrift „Der Freisinnige“ (mit von Rotteck); 1832 Verbot der Zeitschrift und zwangsweiser Ruhestand; 1840 Rehabilitation; 1841 erneuter zwangsweiser Ruhestand; 1848 Mtgl. der Nationalversammlung.
Literatur: DBE, Bd. 10, S. 421 f.; BB, Bd. 2, S. 440 ff.; ADB, Bd. 41, S. 660 ff.; *Müller-Dietz*, *Welcker*; *Wild*, *Welcker*; *Jäger*, *Literarisches Freiburg*, S. 183 ff.

Woringen, Franz Arnold Maria von (1843-1870)

Ordinarius für Strafrecht, deutsches Privatrecht und deutsche Staats- und Rechtsgeschichte
Oberbibliothekar der UB Freiburg

* Düsseldorf 06.07.1804

† Freiburg 06.01.1870

1828 Prom. Heidelberg; 1828 Habil. ebd.; 1833 PD Berlin; 1837 a. o. Prof. ebd.; 1843 Prof. Freiburg; 1857 Oberbibliothekar UB Freiburg; 1869 Mtgl. der 1. Kammer der badischen Landstände.

Literatur: BB, Bd. 2, S. 521 f.; ADB, Bd. 44, S. 212 f.

II. Nationalökonomische Professoren nach 1896

Diehl, Karl (1908-1933)

Ordinarius

* Frankfurt a. M. 27.03.1864

† Freiburg 12.05.1943

Besuch der handelsrechtlichen Abteilung des Realgymnasiums Frankfurt; Studium in Berlin, Jena und Halle; 1888 Prom. Halle; 1889 humanistisches Abitur nachgeholt; 1890 Habil. Halle; 1893 a. o. Prof. ebd.; 1898 Ord. Rostock, dann Königsberg; 1908 Ord. Freiburg; 1933 emeritiert.

Literatur: NDB, Bd. 3, S. 644 ff.; *Diehl*, Selbstdarstellung (mit Bild und Werkverzeichnis); *Biesenbach*, *Nationalökonomie*, S. 227 ff.

Fuchs, Karl Johannes (1897-1908)

Ordinarius

* Nürnberg 07.08.1865

† 04.12.1934

1890 Habil. Straßburg; 1891 a. o. Prof. Greifswald; 1893 Ord. ebd.; 1897 Ord. Freiburg; 1908 Ord. Tübingen

Literatur: *Wer ist's*, Ausgabe 1928, S. 344; KGK, Ausgabe 1931, S. 376.

Liefmann, Robert (1904-1940)

Außerordentlicher Professor und ordentlicher Honorarprofessor

* Hamburg 04.02.1874

† Morlaàs/Pyrenäen 20.03.1941

Bis 1885 Besuch des Gymnasiums in Hamburg, danach in Freiburg; 1893 Abitur ebd.; Studium in München, Brüssel, Freiburg und Berlin; 1897 Prom.; 1900 Habil. Gießen; 1904 a. o. Prof. Freiburg; 1914 ordentlicher Honorarprofessor ebd.; 1940 Deportation in das südfranzösische Lager Gurs.

Literatur: NDB, Bd. 14, S. 525; *Liefmann*, Selbstdarstellung.

Mombert, Paul (1906-1922)

Privatdozent und Extraordinarius

* Karlsruhe 09.11.1876

† Stuttgart 08.12.1938

Studium in Heidelberg, Leipzig, Berlin, München; 1902 Prom. München; 1906 Habil. Freiburg; 1911 a. o. Prof. ebd.; 1922 Ord. Gießen; 1933 Entlassung, nach Protesten Momberts 1934 Versetzung in den Ruhestand; 1938 Inhaftierung, danach verstorben.

Literatur: NDB, Bd. 18, S. 23 f.; *Neumark*, Mombert.

Schulze-Gaevernitz, Gerhart von

Außerordentlicher und ordentlicher Professor

* Breslau 24.07.1864

† Crainsdorf bei Neurode 10.07.1943

Studium der Rechts- und Staatswissenschaften in Heidelberg, Berlin und Göttingen, dort auch Promotion zum Dr. jur.; 1891 Dr. phil. Leipzig; 1891 Habil. ebd.; 1893 a. o. Prof. Freiburg; 1896 Ord. ebd.; 1912 Mtgl. des Reichstags; 1919 Mtgl. der Nationalversammlung; 1924 Gastdozent in den USA; 1926 Leiter der wissenschaftlichen Abteilung des Instituts für geistige Zusammenarbeit beim Völkerbund.

Literatur: DBE, Bd. 9, S. 201; NDB, Bd. 23, S. 722 f.; Reichshandbuch, Bd. II, S. 1729 f.; *Wer ist's*, Ausgabe 1912, S. 1468.